

Prospekt

Auszugsprospekt für die Schweiz

15. Oktober 2020

Principal Global Investors Funds

Ein Umbrella-Investmentfonds nach irischem Recht, der von der Central Bank als ein OGAW gemäß den Regulations zugelassen wurde.

Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung des Investmentfonds – Verwaltungsratsmitglieder des Managers“ aufgeführt sind und die alle angemessene Sorgfalt walten ließen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zum Datum dieses Prospektes mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben wahrscheinlich beeinflussen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Auszugsprospekt ist ein Auszug aus dem Prospekt der Gesellschaft vom 12. Juni 2020. Dieser Auszugsprospekt ist ein Auszugsprospekt für Anleger in der Schweiz, der nur diejenigen Fonds enthält, die zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind. Es stellt keinen Prospekt im Sinne des irischen Rechts dar. Andere Fonds wurden von der Zentralbank genehmigt, sind jedoch nicht für den professionellen Vertrieb in der Schweiz zugelassen. Dieser Auszugsprospekt wird ausschließlich für das Angebot und den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft in oder aus der Schweiz verwendet. Es darf nicht für das Angebot oder den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in einer anderen Rechtsordnung verwendet werden.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Der Investmentfonds ist von der Central Bank zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Die Zulassung des Investmentfonds durch die Central Bank stellt keine Empfehlung oder Garantie des Investmentfonds dar und die Central Bank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des Investmentfonds stellt keine Gewährleistung der Central Bank bezüglich der Entwicklung des Investmentfonds dar. Die Central Bank haftet weder für die Wertentwicklung noch für Vertragsverletzungen eines Teilfonds des Investmentfonds.

Die Zulassung von begebenen und begebaren Anteilen bestimmter Teilfonds zur amtlichen Notierung (Official List) und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin kann bei Euronext Dublin beantragt werden. Der Verwaltungsrat des Managers geht nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für diese Anteile entwickeln wird. Einzelheiten bezüglich einer solchen Notierung sind im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegeben. Sofern in den jeweiligen Anhängen nichts anderes angegeben ist, wurden die begebaren Anteile zur amtlichen Notierung (Official List) und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen.

Weder die Zulassung von Anteilen eines Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin noch die Genehmigung des Börsenprospekts gemäß den Zulassungsvoraussetzungen von Euronext Dublin stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung durch Euronext Dublin bezüglich der Kompetenz der für den Investmentfonds tätigen Dienstleister oder der mit dem Investmentfonds verbundenen Parteien, bezüglich der Richtigkeit der im Börsenprospekt gemachten Angaben oder bezüglich der Eignung eines Teilfonds zu Anlagezwecken dar.

Dieser Prospekt, einschließlich sämtlicher Informationen, die aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen der Euronext Dublin erforderlich sind, umfasst den Börsenprospekt für die Notierung von Anteilen an der Euronext Dublin.

Bei der Entscheidung über eine Anlage in den Investmentfonds sollten sich die Anleger auf die Informationen in diesem Prospekt, auf den dazugehörigen Nachtrag, das dazugehörige Key Investor Information Document (KIID) sowie auf die neuesten Jahres- und/oder Halbjahresberichte des Fonds verlassen.

Da der Prospekt und das KIID gelegentlich aktualisiert werden können, sollten Anleger sicherstellen, dass sie über die aktuellsten Fassungen verfügen.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf dem Recht und der Praxis, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts in Irland in Kraft waren, und diese können Änderungen unterliegen. Dieser Prospekt wird gelegentlich aktualisiert, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen, und diese Änderungen werden der Central Bank vorab mitgeteilt und von dieser freigegeben.

Wenn Sie Zweifel haben hinsichtlich der Inhalte des Prospekts, der mit einer Anlage in den Investmentfonds verbundenen Risiken oder daran, ob eine Anlage in den Investmentfonds für Sie geeignet ist, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen, unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Anbieten der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot oder keine Aufforderung in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist. Es liegt in der Verantwortung der Person, die Anteile beantragen möchte, sich diesbezüglich zu informieren und sämtliche geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu beachten.

Die Anteile sind nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 bei der United States Securities and Exchange Commission registriert und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsanforderungen dieser Vorschriften. Weder der Investmentfonds noch einer der Teilfonds sind bei der United States Securities and Exchange Commission als Investmentgesellschaft („investment company“) gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 registriert. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung oder Empfehlung des Managers oder seiner verbundenen Unternehmen dar, Anteile der Teilfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in irgendeinem Staat oder Land oder einer Rechtsordnung zu zeichnen, in denen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung oder Empfehlung rechtswidrig ist, und ist auch nicht als ein derartiges Angebot bzw. eine derartige Aufforderung oder Empfehlung auszulegen.

Der Treuhandvertrag ermächtigt den Manager zur Rücknahme von Anteilen, die von folgenden Personen gehalten werden: jeder Person unter 18 Jahren (bzw. dem Alter, das der Manager als angemessen erachtet); jede Person unter Umständen (unabhängig davon, ob sie diese Person unmittelbar oder mittelbar betreffen, und unabhängig davon, ob für sich genommen oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihm in Verbindung stehen oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Manager maßgeblich erscheinen), die nach Ansicht des Managers dazu führen könnten, dass dem Manager, dem Treuhänder oder dem Investmentfonds eine Steuerverbindlichkeit oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, oder dass der Manager, der Treuhänder oder der Investmentfonds einer zusätzlichen Regulierung unterliegen, deren Anwendungsbereich sie sonst nicht betroffen hätte; jede Person, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstößt; jede Person, die nach Meinung des Managers mit Market-Timing-Aktivitäten in Verbindung steht; jede Person, die weniger als die Mindestanzahl von Anteilen hält, die für einen Teilfonds festgelegt sein kann; jede Person, für die der Manager oder sein Beauftragter nicht alle Belegunterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche oder zugehörige Unterlagen sowie alle sonstigen Informationen erhalten hat, die der Manager oder sein Beauftragter zum jeweiligen Zeitpunkt vernünftigerweise verlangen können, wie dies von Zeit zu Zeit im Prospekt festgelegt oder anderweitig bestimmt wird; jede natürliche oder juristische Person, die die Zeichnungsunterlagen verletzt hat oder darin falsche Angaben gemacht hat; sowie jede Person, die gemäß dem Prospekt nicht berechtigt ist, in den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklasse zu investieren, oder die gegen die für eine Anteilklasse geltenden Bedingungen verstößt, die im Prospekt festgelegt sind. Sofern ein Teilfonds am Global Exchange Market der Euronext Dublin gehandelt wird, kann eine Zwangsrücknahme von Anteilen nur unter Umständen erfolgen, die dazu führen könnten, dass dem betreffenden Teilfonds eine Steuerverbindlichkeit oder ein finanzieller Nachteil entsteht

Jede Auskunft oder Erklärung, die von einem Wertpapierhändler, einem Verkäufer oder einer sonstigen Person abgegeben wurde, welche nicht in diesem Prospekt, einem Nachtrag oder den beiliegenden Dokumenten genannt ist, ist als unbefugt anzusehen und dementsprechend als nicht verbindlich zu behandeln. Weder die Aushändigung des Prospekts oder eines Nachtrags noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben nach dem Datum dieses Prospektes noch zutreffend sind.

Potentielle Zeichner von Anteilen sollten sich in Bezug auf (a) die möglichen steuerlichen Auswirkungen, (b) die gesetzlichen Anforderungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder ihres Aufenthalts unterliegen könnten und die für die Zeichnung, das Halten, die Übertragung oder den Verkauf von Anteilen maßgeblich sein könnten, selbst informieren.

Die Verteilung dieses Prospekts erfordert in bestimmten Rechtsordnungen eine Übersetzung in die entsprechende Sprache. Sofern eine solche Übersetzung erforderlich ist, ist die übersetzte Fassung des Prospekts eine unmittelbare Übersetzung der englischen Fassung. Im Falle einer Unstimmigkeit oder Unklarheit in Bezug auf die Bedeutung eines Begriffs oder einer Formulierung in einer Übersetzung ist die englische Fassung maßgeblich. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen unterliegen unabhängig von der Sprachfassung irischem Recht und sind gemäß diesem auszulegen.

Da der Preis von Anteilen in jedem Teilfonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist die Anlage in den Investmentfonds nicht für einen Anleger geeignet, der keinen Verlust hinsichtlich seiner Anlage erleiden kann.

Die Entscheidung zur Anlage in einen der Teilfonds und gegebenenfalls in welcher Größenordnung sollte auf der realistischen Analyse der eigenen finanziellen Umstände des Anlegers und seiner Toleranz gegenüber Anlagerisiken basieren. Wie bei allen Anlagen kann die künftige Wertentwicklung von der bisherigen Wertentwicklung abweichen, und der Anteilinhaber kann Geld verlieren. Es kann nicht garantiert werden, dass jeder der Teilfonds sein Anlageziel oder eine bestimmte Wertsteigerung erreichen wird. Es handelt sich hier um Anlagen, nicht um Bankeinlagen.

Kein Teilfonds in diesem Prospekt ist als ein vollständiger Anlageplan zu verstehen, und es sind nicht alle Teilfonds für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in einen Teilfonds sollte jeder interessierte Anleger den Prospekt lesen und die mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken, Kosten und Bedingungen verstehen.

Der Preis von Anteilen und die mit ihnen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, was bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig zu betrachten ist.

Wenn im jeweiligen Anhang dargelegt, können (i) Dividenden können aus dem Kapital des jeweiligen Teilfonds erklärt werden und/oder (ii) Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt werden, jeweils zum Erhalt des Cashflows für Anteilinhaber. In diesen Fällen besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital möglicherweise erodiert (und auch, dass der Wert künftiger Renditen möglicherweise sinkt), und die Ausschüttung wird in einer Weise erreicht/die Gebühren werden in einer Weise bezahlt, durch die auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlage der Investoren verzichtet wird. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

Artikel 25 der MiFID II enthält Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden. Artikel 25(4) enthält Regeln in Bezug auf den Verkauf von Finanzinstrumenten durch eine MiFID-zugelassene Firma an Kunden im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte. Sofern die Finanzinstrumente in der Liste in Artikel 25(4)(a) enthalten sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), ist eine MiFID-zugelassene Firma, die die Instrumente verkauft, nicht verpflichtet, auch eine sogenannte „Angemessenheitsprüfung“ in Bezug auf ihre Kunden durchzuführen. Bei einer Angemessenheitsprüfung müssten Informationen zu den Kenntnissen und zur Erfahrung des Kunden in Bezug auf die angebotene Anlageart eingeholt und auf dieser Basis beurteilt werden, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Wenn die Finanzinstrumente nicht in der Liste in Artikel 25(4)(a) enthalten sind (d. h., wenn sie als komplexe Finanzinstrumente eingestuft sind), ist die MiFID-zugelassene Firma, die die Instrumente verkauft, verpflichtet, auch eine Angemessenheitsprüfung in Bezug auf ihre Kunden durchzuführen.

OGAW (mit Ausnahme strukturierter OGAW) sind in der Liste in Artikel 25(4)(a) ausdrücklich aufgeführt. Daher werden die einzelnen Teilfonds für diese Zwecke als nicht komplexe Finanzinstrumente angesehen.

Bei Veröffentlichung dieses Prospekts hat weder der Investmentfonds noch einer der Teilfonds Fremdkapital (einschließlich Laufzeitkredite) ausstehend oder geschaffen, das nicht ausgegeben wurde, und es liegen keine ausstehenden Grundpfandrechte, dinglichen Belastungen oder sonstige Kreditaufnahmen oder Fremdfinanzierungen in der Art von Kreditaufnahmen vor, einschließlich Überziehungskrediten und Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkaufverträgen oder Finanzierungsleasinggeschäften, Garantien oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Manager

Principal Global Investors (Ireland) Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

Eingetragener Sitz

32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

Treuhänder

The Bank of New York Mellon
SA/NV, Dublin Branch
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Berater

Principal Global Investors, LLC
801 Grand Avenue
Des Moines
Iowa 50392
USA

Verwaltungsstelle

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated
Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Sponsoring Broker/Listing Sponsor

Maples and Calder LLP
75 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Rechtsberater des Managers für irisches Recht

Maples and Calder LLP
75 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

1	DER INVESTMENTFONDS UND THE PRINCIPAL FINANCIAL GROUP	9
1.1	Der Investmentfonds	9
1.2	Berater	9
1.3	Die Principal Financial Group*	9
1.4	Principal Global Investors	9
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	10
2.1	Anlageziel und -politik	10
2.2	Allgemeine Anlagepolitik	10
2.3	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	13
2.4	Sicherheitenpolitik	15
2.5	Kreditaufnahmen	17
2.6	Ertragsanteile, „Income Plus“-Anteile und thesaurierende Anteile	17
2.7	Abgesicherte und nicht abgesicherte Anteile	18
2.8	Nutzung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos	19
2.9	Bezugnahmen auf Referenzindizes	19
2.10	Datenschutz	20
3	BESONDERE ANLAGEERWÄGUNGEN UND -RISIKEN	21
3.1	Allgemeines	21
3.2	Risiken in Verbindung mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften	27
3.3	Schwellenländerrisiken	31
3.4	Asset Replication Strategy-Teilfonds (d. h. die Teilfonds, die die Strategie der Nachbildung von Anlagewerten einsetzen)	36
3.5	Risiko der bedingt wandelbaren Instrumente (CoCos)	42
4	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	43
4.1	Managementgebühr	43
4.2	Verwaltungsgebühr	43
4.3	Treuhändergebühr	43
4.4	Ausgabeaufschlag	43
4.5	Gebühren für Unterdepotbanken	44

4.6	Sonstige Auslagen der Teilfonds.....	44
4.7	Zuweisung der Auslagen der Teilfonds.....	44
4.8	Provisionen und Maklergebühren.....	44
4.9	Kosten für die Auflegung der Teilfonds.....	45
4.10	Dieser Prospekt.....	45
4.11	Ausstehende Anteile.....	45
5ZEICHNUNG VON ANTEILEN	45
5.1	Anlage in die Teilfonds.....	45
5.2	Aufstockung einer Anlage.....	45
5.3	Vertrieb und Anträge/Zeichnungen.....	46
5.4	Mindestanlagebeträge.....	46
5.5	Bearbeitung von Anträgen/Zeichnungen.....	46
5.6	Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.....	47
5.7	Abrechnungsfrist.....	48
5.8	Dokumentation der Anlagen.....	48
5.9	Transaktionskostenausgleich in Verbindung mit Zeichnungsanträgen für Anteile.....	49
5.10	Rücknahme von Anteilen.....	49
5.11	Ausschüttungen und Rücknahmen.....	49
5.12	Bearbeitung von Rücknahmen.....	49
5.13	Teilrücknahmen und Mindestzeichnungsbeträge.....	50
5.14	Beschränkung von Rücknahmen.....	51
5.15	Transaktionskostenausgleich in Verbindung mit Rücknahmen von Anteilen.....	51
5.16	Zwangsrücknahme und Market Timing.....	51
5.17	Aussetzung der Rücknahme von Anteilen.....	52
5.18	Handelswährungen.....	53
5.19	Umtausch von Anteilen.....	53
5.20	Übertragung von Anteilen.....	54
5.21	Ausschüttungspolitik.....	55
5.22	Nettoinventarwert.....	56
6BESTEUERUNG	56

6.1	Irland	57
6.2	Vereinigte Staaten	62
6.3	Andere Rechtsordnungen	62
7 VERWALTUNG DES INVESTMENTFONDS	62
7.1	Manager	62
7.2	Verwaltungsratsmitglieder des Managers	63
7.3	Treuhänder.....	65
7.4	Berater	66
7.5	Unterberater	67
7.6	Verwaltungsstelle	67
7.7	Interessenkonflikte	67
ANHANG A: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN		68
ANHANG B: BEWERTUNGSMETHODEN		73
ANHANG C: PORTFOLIO-TRANSAKTIONEN, HANDEL MIT INVESTMENTANTEILEN DURCH DEN MANAGER UND DIE VERGÜTUNGSPOLITIK DES MANAGERS		76
ANHANG D: ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS.....		80
ANHANG E: MÄRKTE.....		86
ANHANG F: UNTERBEAUFTRAGTE DES TREUHÄNDERS		89
ANHANG G: DEFINITIONEN.....		96
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ		
Anhänge der Teilfonds		

1 DER INVESTMENTFONDS UND THE PRINCIPAL FINANCIAL GROUP

1.1 Der Investmentfonds

Der Investmentfonds ist ein Umbrella-Investmentfonds, der am 13. Oktober 1992 in Irland als OGAW zugelassen wurde, und hat eine Reihe von Teilfonds aufgelegt (die „**Teilfonds**“). Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds getrennt für jeden Teilfonds angelegt. Das Anlageziel und die Anlagepolitik und sonstige Angaben in Bezug auf jeden Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag enthalten. Weitere Teilfonds (für die jeweils ein Nachtrag oder Nachträge herausgegeben werden) können gelegentlich mit der vorherigen Zustimmung der Central Bank aufgelegt werden.

Verschieden Anteilklassen können gelegentlich vom Manager in jedem Teilfonds begeben werden. Jeder Anteil repräsentiert einen ungeteilten Anteil am Vermögen des jeweiligen Teilfonds und das durch einen Anteil verbriefte Recht ist eine wirtschaftliche Beteiligung an einem Treuhandvermögen. Es wird kein getrennter Pool von Vermögenswerten für jede Klasse unterhalten. Weitere Klassen, für die jeweils ein Nachtrag oder Nachträge herausgegeben werden, können vom Verwaltungsrat eingerichtet werden. Diese werden der Central Bank angezeigt und von dieser vorab freigegeben, oder sie müssen anderweitig in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank aufgelegt werden. Es werden separate Bücher und Aufzeichnungen für jeden Fonds, jedoch nicht für jede Klasse geführt.

1.2 Berater

Der Berater des Investmentfonds ist Principal Global Investors, LLC. Der Berater ist Mitglied der Principal Financial Group®.

Der Berater kann seine Verantwortung für die Anlageverwaltung in Bezug auf jeden Teilfonds ganz oder teilweise an Unterberater übertragen. Einzelheiten zu den vom Berater in Bezug auf einen Teilfonds ernannten Unterberatern, die nicht unmittelbar aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt werden, sind auf Anfrage erhältlich und in den jeweiligen Periodenberichten für diesen Teilfonds enthalten.

1.3 Die Principal Financial Group*

Die Principal Financial Group® (**Principal**®) ist ein weltweit führender Anbieter von Altersvorsorge- und Versicherungslösungen sowie Vermögensverwaltung. Principal® bietet Unternehmen, Privatpersonen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten und -dienstleistungen einschließlich Altersvorsorge, Vermögensverwaltung und Versicherung über seinen Unternehmensverbund an. Die im Jahr 1879 gegründete Principal Financial Group ist Mitglied der Fortune 500® und verwaltet zum 31. Dezember 2017 ein Vermögen in Höhe von 692,4 Mrd. USD. Sie bietet ihre Dienstleistungen ihren rund 20,1 Mio. Kunden weltweit an Standorten in Asien, Australien, Europa, Lateinamerika und den Vereinigten Staaten von Amerika an. Die Principal Financial Group, Inc. wird am Nasdaq Global Select Market unter dem Tickersymbol „PFG“ gehandelt.

Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass Anlagen in die Teilfonds weder von den Vereinigten Staaten von Amerika noch von der Federal Deposit Insurance Corporation versichert oder garantiert werden und keine Einlagen oder Verpflichtungen der Principal Financial Group, Inc. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen darstellen oder von diesen garantiert werden.

*Die Principal Financial Group und Principal sind eingetragene Marken der Principal Financial Services, Inc., einem Mitglied der Principal Financial Group. ©2017 Principal Financial Services, Inc. Principal, Principal und das Symboldesign sowie Principal Financial Group sind Handels- und Dienstleistungsmarken von Principal Financial Services, Inc., einem Unternehmen der Principal Financial Group.

1.4 Principal Global Investors

Principal Global Investors ist der globale Investmentfondsmanager bei Principal®. Als Multi-Boutique-Anbieter bietet die Firma eine Konzentrierung und Spezialisierung auf eine Reihe von Anlagebereichen: Rentenwerte, Aktien, Immobilien, Asset Allocation, Devisen, stabiles Wertmanagement und sonstige strukturierte Anlagestrategien. Zum 30. September 2017

verwaltete die Firma ein Vermögen in Höhe von 445,5 Mrd. USD für ein breites Spektrum anspruchsvoller Anleger.

Bekanntnis zu verantwortlichem Investieren

Principal Global Investors hat im Dezember 2010 die United Nations Principles for Responsible Investment („UNPRI“) unterzeichnet. Die Unterzeichnung der UNPRI gilt für alle Anlageteams und Investmentboutiquen des globalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Principal Global Investors. Umfang und Tempo der Umsetzung werden von jeder Investmentboutique selbst bestimmt und richten sich danach, was am besten zum Anlageverfahren und zu den Bedürfnissen der Kunden passt.

Principal Global Investors hat eine Richtlinie für verantwortliches Investieren („**Richtlinie für verantwortliches Investieren**“), wonach das Unternehmen soweit durchführbar und angemessen verpflichtet ist:

- ESG-Aspekte in den Prozess der Anlageanalyse und Entscheidungsfindung einzubeziehen;
- ESG-Aspekte in ihre eigenen Richtlinien und Praktiken einzubeziehen;
- von den Unternehmen, in die es oder seine Kunden investieren, eine angemessene Offenlegung von ESG-Aspekten zu verlangen;
- die Akzeptanz und Umsetzung der UNPRI in der Investmentbranche zu fördern;
- mit den anderen Unterzeichnern der UNPRI zusammenzuarbeiten, um die Effektivität der Umsetzung der UNPRI zu verbessern; und
- über die Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der UNPRI zu berichten.

Die Richtlinie für verantwortliches Investieren wird nur in die Anlagepolitik eines bestimmten Fonds einbezogen, wenn dies im jeweiligen Nachtrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Weitere Informationen zu dieser Richtlinie finden Sie unter www.principalglobal.com

2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

2.1 Anlageziel und -politik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den Anhängen enthalten. Anleger werden auch auf den Absatz „Allgemeine Anlagepolitik“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ sowie auf den nachstehenden Abschnitt „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ verwiesen.

2.2 Allgemeine Anlagepolitik

Aktienwerte umfassen im Zusammenhang mit den in den Nachträgen dargelegten Anlagezielen und Anlagestrategien Stammaktien und Nachranganleihen, ADRs, GDRs, Optionsscheine und Rechte auf Zeichnung oder auf Erwerb oder Umtausch solcher Wertpapiere sowie auf Wandlung in solche Wertpapiere.

Schuldtitel umfassen im Zusammenhang mit den in den Nachträgen dargelegten Anlagezielen und Anlagestrategien staatliche Schuldtitel, Unternehmensanleihen und besicherte (d.h. forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte) Schuldtitel und Instrumente mit variablen und festen Zinssätzen.

Nachrangsanleihen umfassen im Zusammenhang mit den in den Nachträgen dargelegten Anlagezielen und Anlagestrategien Wertpapiere mit einem Anspruch auf die Erträge einer Gesellschaft vor einer Zahlung auf Stammaktien. Diese sind in der Regel bei der Abwicklung einer Gesellschaft gegenüber den Stammaktien vorrangig. Sie werden auch als hybride Wertpapiere bezeichnet.

Die Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass Bezugnahmen auf zusätzliche liquide Vermögenswerte in den Nachträgen auch Instrumente mit variablen und festen Zinssätzen sowie kurzfristige Wertpapiere einschließlich Schatzwechslern, Einlagenzertifikaten, Bankwechslern und anderer liquider Anlageformen sowie Bankeinlagen beinhalten können.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und außerbörslich gehandelte Derivate sind die Anlagen eines Teilfonds auf Wertpapiere und Derivate beschränkt, die an zugelassenen Märkten notiert oder gehandelt werden, wie in Anhang E dargelegt. Dementsprechend kann jeder Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte Wertpapiere/an anderen Märkten notierte Wertpapiere anlegen, wie in Anhang E dargelegt, soweit dies mit seinem Anlageziel vereinbar ist.

Die Erstellung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds und alle Änderungen dieser Anlagepolitik unter Berücksichtigung der politischen und/oder wirtschaftlichen Bedingungen liegt in der Verantwortung des Managers, der die Anlagepolitik für jeden Teilfonds entsprechend ändern kann. Der Treuhandvertrag schränkt die Anlagestrategie oder die Anlage der Vermögenswerte des Investmentfonds nicht ein, sofern nicht nachfolgend anderweitig dargestellt unter Anhang A: Anlagebeschränkungen. Jede Änderung der Anlageziele oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds erfordert die Zustimmung der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen oder die Zustimmung durch schriftlichen Beschluss. Die Anteilhaber müssen vor jeder Änderung des Anlageziels oder vor wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik benachrichtigt werden, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Das Liquiditätsrisikomanagement ist eine bedeutende Komponente des Anlageprozesses und wird bei der Portfoliozusammensetzung berücksichtigt. Das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilfonds kann sich ändern, wenn mit einem Zeitraum reduzierter oder erhöhter Liquidität zu rechnen ist. Der Manager kann außerdem die in den Abschnitten „**Beschränkungen von Rücknahmen**“ und „**Transaktionskostenausgleich in Verbindung mit Rücknahmen von Anteilen**“ beschriebenen Hilfsmittel zur Steuerung des Liquiditätsrisikos der Teilfonds einsetzen.

Derivate einschließlich Währungsswaps, Futures, Forwards, Optionen, Optionsscheinen, Aktienoptionen, Credit Default Swaps und Total Return Swaps, können zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung („**EPM**“), eingesetzt werden, wenn dies vom Berater als ratsam erachtet wird und vorbehaltlich der Regulations und der Anforderungen der Central Bank.

Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen und wird in der Regel aus einem oder mehreren der folgenden Gründe durchgeführt:

- (i) Risikoreduzierung;
- (ii) Kostenreduzierung; oder
- (iii) Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den jeweiligen Teilfonds bei einem angemessenen Risiko, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds und den in den Regulations dargelegten Vorschriften zur Risikostreuung.

Darüber hinaus muss der Einsatz dieser Techniken und Instrumente kostenwirksam umgesetzt werden und darf nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen oder weitere wesentliche Risiken beinhalten, die in diesem Prospekt nicht vorgesehen sind. Der Manager hat daher die Absicht, diese EPM-Techniken und -Instrumente so einzusetzen, dass sie sich auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds positiv auswirken.

Solche Techniken und Instrumente beinhalten Devisengeschäfte, die in erster Linie zu Absicherungszwecken eingesetzt werden (zur Schaffung abgesicherter Währungsanteilklassen (gegenüber der Basiswährung der Anteilklasse abgesichert), oder um die Währungsrisiken der Portfolioanlagen zu verändern). Der Berater kann (muss jedoch nicht) versuchen, das Wechselkursrisiko durch den Einsatz von Derivaten zu reduzieren.

Soweit im entsprechenden Nachtrag vorgesehen, können Derivate auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Soweit in dem betreffenden Nachtrag nicht anders dargelegt, wird jeder Teilfonds zur der Berechnung des Gesamtrisikos aufgrund des Einsatzes von Derivaten den Commitment-Ansatz anwenden. Dementsprechend darf das Gesamtrisiko und die Hebelung aufgrund seiner Anlage in Derivate 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Ein Teilfonds kann außerdem, soweit im entsprechenden Nachtrag vorgesehen, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Verkauf- und Rückkauf-Vereinbarungen und Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Der Manager kann nach alleinigem Ermessen weiter gefasste Anlagebefugnisse nutzen, die ihm im Rahmen der Regulations ggf. eingeräumt werden.

Sofern dies in dem betreffenden Nachtrag vorgesehen ist, kann der Teilfonds Techniken und Instrumente einschließlich Derivate, Wertpapiere „per Erscheinen“ und „mit Terminverpflichtung“ (wobei diese Wertpapiere bei der Berechnung der Grenzwerte der im Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden) zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank einsetzen. Der Teilfonds kann insbesondere Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte (zusammen „**Pensionsgeschäfte**“) und Wertpapierleihgeschäfte, Credit Default Swaps („**CDS**“) und Total Return Swaps („**TRS**“) sowie Devisentermingeschäfte zur Änderung des Währungsrisikoprofils des Anlagenportfolios abschließen. Weitere Informationen zu Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften sind im Abschnitt „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ dargelegt.

Pensionsgeschäfte sind Finanzprodukte, bei denen eine Seite ein Wertpapier verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, das Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Preis entspricht dem Verkaufspreis zuzüglich eines Zinses für Pensionsgeschäfte. Der Erlös aus dem (vorübergehend verkauften Wertpapier) kann in eine andere Anlage mit einer Rendite reinvestiert werden, die höher als die für das Pensionsgeschäft zu zahlende Rendite ist. Dadurch sollte der Teilfonds einen höheren Ertrag erzielen können als den, der mit dem Wertpapier allein erzielt werden kann. Ein CDS ist eine Form eines außerbörslich gehandelten Derivats, das es einer Seite ermöglicht, von einer anderen Partei eine Absicherung gegen einen möglichen Verlust aus dem Ausfall eines oder mehrerer spezifischer Referenzkredite zu erwerben. Ein CDS bietet dem Teilfonds eine Alternative zu einer Direktanlage in Vermögenswerten mit einer potentiell höheren Rendite bei demselben Risiko. CDS können verwendet werden, um ein Engagement in Anlagenwerten aufzubauen, die ein Teilfonds aufgrund fehlender Liquidität auf dem maßgeblichen Markt nicht anderweitig erwerben könnte. Ein TRS ist eine Form eines außerbörslich gehandelten Derivats, das es dem Teilfonds ermöglicht, ein Engagement hinsichtlich eines Vermögenswertes oder einer Klasse von Vermögenswerten auf synthetischer Basis einzugehen. Der Teilfonds erhält den Gesamtertrag eines Referenzwertes oder einer Klasse von Referenzwerten während eines bestimmten Zeitraums als Gegenleistung für die Finanzierungskosten. Wenn die Anlagerendite größer als die Finanzierungskosten für den TRS ist, sollte der Teilfonds eine höhere Rendite erzielen als die, die mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert allein erwirtschaftet werden könnte.

Der Referenzwert oder die Klasse von Referenzwerten bei einem CDS oder einem TRS besteht stets aus Vermögenswerten, in die der Teilfonds nach Maßgabe seiner jeweiligen Anlagestrategie auch selbst investieren darf. Diese Geschäfte können jeweils keinen größeren potentiellen Verlust für den Teilfonds begründen als den, den er am Geldmarkt erleiden könnte, und dürfen ausschließlich im Rahmen der Anforderungen der Central Bank vorgenommen werden.

Sofern dies in dem betreffenden Nachtrag vorgesehen ist, kann der Teilfonds auch Devisentermingeschäfte abschließen, die zur Änderung des Währungsrisikoprofils bestimmter von ihm gehaltener Vermögenswerte eingesetzt werden können, die jedoch keinesfalls zu spekulativen Zwecken genutzt werden. Solche Geschäfte werden im Allgemeinen verwendet, um ein Engagement in einer Währung zu erreichen, in die der Teilfonds direkt investieren kann, anstatt Barwerte in dieser Währung zu erwerben.

Der Manager setzt ein Risikomanagement-Verfahren (**RMP**) ein, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen Risiken, die mit den von den Teilfonds eingesetzten Derivaten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu steuern.

Ergänzende Informationen in Bezug auf die eingesetzten Risikomanagementmethoden einschließlich der angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen und der aktuellen Entwicklungen des Risiko- und Ertragsprofils der vom Teilfonds gehaltenen Hauptanlageformen werden den Anteilhabern von oder im Namen des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Strategie der Nachbildung von Anlagewerten

Auf Empfehlung des Beraters kann der Manager hinsichtlich bestimmter Teilfonds das Spektrum von Techniken und Instrumenten nutzen, die den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (**EPM**) im Rahmen der Regulations gestattet sind, um eine Strategie zur Nachbildung von Anlagewerten zu verfolgen (die „**Strategie der Nachbildung von Anlagewerten**“). Dem Nachtrag jedes Teilfonds ist zu entnehmen, ob ein Teilfonds die Strategie der Nachbildung von Anlagewerten einsetzen wird; in solchen Fällen gelten neben den vorstehend erwähnten Techniken und Instrumenten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) können die einzelnen Teilfonds nach Maßgabe der von der Central Bank festgelegten Anlagebeschränkungen, Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente einschließlich Derivate, Wertpapiere „per Erscheinen“ und „mit Terminverpflichtung“ einsetzen (wobei diese Wertpapiere bei der Berechnung der Grenzwerte der im Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden). Der Teilfonds kann insbesondere Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, CDS und TRS sowie Devisentermingeschäfte zur Änderung des Währungsrisikoprofils des Anlagenportfolios abschließen.

Darüber hinaus kann jeder Teilfonds auch Devisentermingeschäfte abschließen, die zur Änderung des Währungsrisikoprofils bestimmter von ihm gehaltener Vermögenswerte eingesetzt werden können, die jedoch keinesfalls zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden. Solche Geschäfte werden im Allgemeinen verwendet, um ein Engagement in einer Währung zu erreichen, in die der Teilfonds direkt investieren kann, anstatt Barwerte in dieser Währung zu erwerben.

Der Einsatz der Strategie der Nachbildung von Anlagewerten schließt weitere Gesichtspunkte und Erwägungen für Anleger ein, die in dem betreffenden Abschnitt des Kapitels „**Besondere Anlagerwägungen und -risiken**“ im Prospekt dargelegt sind.

2.3 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten und vorbehaltlich der Bedingungen und Einschränkungen der SFT-Verordnung und der Vorschriften der Zentralbank verwenden, wenn dies im entsprechenden Anhang angegeben ist. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dürfen nur zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung eingegangen werden.

Alle Arten von Vermögenswerten, die von jedem Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen. Der Teilfonds kann auch TRS eingehen, wenn dies im entsprechenden Anhang angegeben ist. Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist der Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS sein können, nicht begrenzt. Daher kann der maximale und erwartete Anteil am Vermögen eines Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS sein kann, bis zu 100 % betragen, d. h. alle Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds. In jedem Fall wird die Höhe der Vermögenswerte der Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS sind, in den neuesten Halbjahres- und Jahresabschlüssen der einzelnen Teilfonds ausgewiesen.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung, dass die Gegenpartei zu einem späteren Zeitpunkt oder wenn sie von der Partei, die die Wertpapiere überträgt, dazu aufgefordert wird, gleichwertige Wertpapiere zurücküberträgt. Eine solche Transaktion gilt im Hinblick auf die die Wertpapiere übertragende Partei als Wertpapierverleihe. Pensionsgeschäfte sind spezifische Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung verkauft, das Wertpapier zu einem festgelegten Zeitpunkt zu einem angegebenen Preis, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponzinssatz der Wertpapiere steht, zum Marktzins zu verkaufen. Eine Vereinbarung über umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig dazu verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten an einem vereinbarten Termin und zu einem festgelegten Preis zurück zu verkaufen.

Jeder Teilfonds der plant, Wertpapierleihen abzuschließen, sollte er dafür sorgen, jedes verliehene Wertpapier jederzeit zurückfordern oder die Wertpapierleihe kündigen zu können.

Jeder Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden kann, sollte für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts verwendet werden.

Wenn ein Teilfonds ein Pensionsgeschäft abschließt, muss er sicherstellen, dass er jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von maximal sieben Tagen sollten als Vereinbarungen gelten, bei denen Vermögenswerte jederzeit vom Teilfonds zurückgefordert werden können. Der Manager muss sicherstellen, dass alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung nach Abzug aller entstehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den entsprechenden Teilfonds zurückfließen. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine verborgenen Erträge umfassen dürfen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an die Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen, mit denen der Manager zuweilen Geschäfte tätigt, zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen der vom Manager beauftragten Kontrahenten oder Makler, die zu handelsüblichen Sätzen gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer anfallen, trägt der Investmentfonds bzw. der Teilfonds, für den die entsprechende Partei beauftragt wurde. Einzelheiten zu den Erträgen des Teilfonds und zu den in Verbindung damit anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität spezifischer Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihbeauftragten, mit denen der Manager im Auftrag des Investmentfonds zuweilen Geschäfte tätigt (einschließlich der Angabe, ob diese mit dem Manager oder dem Treuhänder verbunden sind), werden jeweils in die Halbjahres- und Jahresberichte des betreffenden Teilfonds aufgenommen.

Der Manager kommt zwar bei der Auswahl von Gegenparteien angemessenen Sorgfaltspflichten nach, was die Betrachtung des Rechtsstatus, des Herkunftslands, des Kreditratings und des Mindestkreditratings (wo relevant) einschließt, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der Zentralbank keine Auswahlkriterien vor dem Handelsgeschäft für Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eines Teilfonds vorschreiben. Die Gegenparteien dieser Transaktionen müssen: (1) Rechtsträger sein, die in ihrem Heimatland reguliert, zugelassen und registriert oder beaufsichtigt werden; und (2) in einem OECD-Mitgliedstaat ansässig sein. Zusammengenommen bilden diese Voraussetzungen die Kriterien des Investmentfonds für die Auswahl der Gegenparteien. Die Gegenparteien müssen kein Mindest-Kreditrating aufweisen. Gemäß der Richtlinie über Rating-Agenturen (2013/14/EU) darf sich der Manager bei der Bestimmung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei nicht ausschließlich oder automatisch auf die Kreditratings verlassen. Wenn jedoch eine Gegenpartei auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wurde, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung der Gegenpartei durchgeführt werden.

Ein Teilfonds kann zuweilen Geschäfte mit Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihbeauftragten tätigen, bei denen es sich um verbundene Parteien des Treuhänders oder sonstige Dienstleister des Investmentfonds handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Rolle des Treuhänders oder anderen Dienstleisters in Bezug auf den Investmentfonds führen. Bitte lesen Sie die Informationen im Abschnitt 7.7 „Interessenkonflikte“, um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien gelten. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten des entsprechenden Teilfonds genannt.

Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne von Verordnung 103 bzw. Verordnung 111 der OGAW-Richtlinien dar.

Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften entnehmen Sie bitte Abschnitt 3.6 „Risiko von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften“.

Die aus der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften resultierenden Risiken müssen in angemessener Weise vom Risikomanagementverfahren des Investmentfonds erfasst werden.

2.4 Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder dem Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- oder Anlagezwecken, können von einem Kontrahenten Sicherheiten zugunsten eines Teilfonds erhalten oder von einem bzw. für einen Teilfonds an einen Kontrahenten gestellt werden.

Der Erhalt und das Stellen von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank und den nachstehend dargelegten Bestimmungen der Sicherheitenpolitik für den Investmentfonds.

Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds gestellte Sicherheiten können so berücksichtigt werden, dass sie das Engagement gegenüber diesem Kontrahenten reduzieren. Der jeweilige Teilfonds muss ausreichende Sicherheiten erhalten, um die gemäß EMIR vorgeschriebenen täglichen Schwankungsmargenberechnungen zu decken und um sicherzustellen, dass die Kontrahentenrisikolimits nicht überschritten werden. Das Kontrahentenrisiko kann reduziert werden, sofern der Wert der erhaltenen Sicherheiten zum jeweiligen Zeitpunkt dem Wert des einem Kontrahentenrisiko ausgesetzten Betrags entspricht.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie z. B. betriebliche und rechtliche Risiken müssen durch die Risikomanagementprozesse des Managers identifiziert, gesteuert und reduziert werden. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, wird über eine geeignete Stresstestpolitik verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um dem Teilfonds die Beurteilung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen. Die Liquiditätsstresstestpolitik muss mindestens die in Regulation 24 Absatz (8) der Anforderungen der Central Bank dargelegten Komponenten vorschreiben.

Zum Zweck der Bereitstellung von Margen oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit Techniken und Instrumenten kann der Teilfonds jegliche Vermögenswerte oder Barmittel, die dem Fonds angehören, im Einklang mit der üblichen Marktpraxis (einschließlich der Übertragung täglicher Schwankungsmargen) und den in den Anforderungen der Central Bank dargelegten Anforderungen übertragen, verpfänden oder belasten.

Sicherheiten, die ein Teilfonds von einem Kontrahenten im Wege der Sicherheitsübereignung erhält, werden vom Treuhänder oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle verwahrt.

Sicherheiten, die von einem Teilfonds sicherheitsübereignet werden, stehen nicht mehr im Eigentum des Teilfonds und verlassen das Verwahrnetz. Der Kontrahent darf diese Vermögenswerte in seinem freien Ermessen verwenden. Vermögenswerte, die auf sonstige Weise als im Wege der Sicherheitsübereignung an den Kontrahenten übertragen werden, werden vom Treuhänder oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle verwahrt. Die Anleger werden auf die diesbezüglichen maßgeblichen Risikohinweise in den Prospektabschnitten **„Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko“** und **„Sicherheitenrisiko“** aufmerksam gemacht.

Akzeptable Sicherheiten

Bei von einem Kontrahenten für den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten kann es sich um bare oder unbare Vermögenswerte handeln und unbare Vermögenswerte müssen jederzeit die spezifischen Kriterien der Anforderungen der Central Bank in Bezug auf (i) Liquidität, (ii) Bewertung, (iii) Bonität des Emittenten, (iv) Korrelation, (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration) und (vi) unmittelbare Verfügbarkeit erfüllen:

- (i) Liquidität: Unbare Sicherheiten sollten hochliquide Anlagewerte sein, die an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Außerdem sollten erhaltene Sicherheiten mit den in Regulation 74 der Regulations aufgeführten Bestimmungen übereinstimmen.

- (ii) Bewertung: Die erhaltenen Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es bestehen angemessene konservative Bewertungsabschläge (s. u.).
- (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (iv) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einem Emittenten begeben werden, der unabhängig vom Kontrahenten ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweist.
- (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen darf. Wenn der Teilfonds Engagements gegenüber verschiedenen Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe zusammengenommen werden, um die Obergrenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (vi) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von dem Teilfonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Zustimmung vollständig durchgesetzt werden können.

Sofern die Sicherheit ausreichend liquide ist, bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Laufzeit.

Wo dies angebracht ist, werden für einen Teilfonds gehaltene unbare Sicherheiten im Einklang mit den für den Investmentfonds maßgeblichen Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen bewertet. Vorbehaltlich einer Vereinbarung mit dem Kontrahenten über die Bewertung werden einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten täglich zum Marktwert bewertet.

Der Berater muss geeignete konservative Risikoabschläge in Bezug auf als Sicherheiten erhaltene Vermögenswerte vornehmen, wo dies auf der Grundlage einer Beurteilung der Merkmale der Vermögenswerte wie z. B. der Bonität oder der Preisvolatilität sowie gegebenenfalls des Ergebnisses eventueller Stresstests im Einklang mit den Anforderungen der EMIR angebracht ist. Die EMIR schreibt keine Risikoabschläge auf in bar geleistete Schwankungsmargen vor. Daher werden sämtliche Risikoabschläge zur Deckung des Währungsrisikos mit dem jeweiligen Kontrahenten vereinbart. Der Berater hat bestimmt, dass im Allgemeinen im Einklang mit spezifischeren Richtlinien, die vom Berater laufend schriftlich geführt werden, ein konservativer Risikoabschlag vorgenommen werden muss, wenn die Emittenten- oder Emissionsbonität der Sicherheit nicht von ausreichender Qualität ist oder wenn die Sicherheit in Bezug auf die Restlaufzeit oder sonstige Faktoren mit einer erheblichen Preisvolatilität verbunden ist. Sofern ein Teilfonds die Möglichkeit eines erhöhten Emittentenrisikos gemäß Section 5(ii) von Schedule 3 der Anforderungen der Central Bank in Anspruch nimmt, darf sich dieses erhöhte Emittentenrisiko auf beliebige in Abschnitt 2.12 von Anhang A zu diesem Prospekt aufgeführte Emittenten beziehen.

Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt angelegt werden:

- (i) in Einlagen bei maßgeblichen Instituten;
- (ii) in qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) in umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern derlei Geschäfte mit Kreditinstituten eingegangen werden, die einer angemessenen aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der Teilfonds jederzeit über alle aufgelaufenen Barbeträge verfügen kann;
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (siehe CESR/10-049).

Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Barsicherheiten dürfen nicht beim jeweiligen Kontrahenten oder bei einer mit dem jeweiligen Kontrahenten verbundenen Partei eingelegt werden. Bei der Bestimmung des Risikoengagements gegenüber einem Kontrahenten muss das durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Engagement berücksichtigt werden. Die

Reinvestition von Barsicherheiten in Einklang mit den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für den Teilfonds verursachen. Für weitere Einzelheiten werden Anleger auf den Absatz **Risiken in Verbindung mit der Wiederanlage von Barsicherheiten** in Abschnitt 3 des Prospekts (**Besondere Anlageerwägungen und -risiken**) hingewiesen.

Von einem Teilfonds gestellte Sicherheiten

Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos müssen die Sicherheiten berücksichtigt werden, die von einem Teilfonds oder für diesen einem Kontrahenten gestellt werden, sofern diese nicht durch Kundenmittelregeln oder ähnliche Arrangements geschützt sind. Einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten dürfen in saldierter Form berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds Saldierungsarrangements mit dem entsprechenden Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Bei den von einem Teilfonds oder für einen solchen an einen Kontrahenten gestellten Sicherheiten handelt es sich um gelegentlich mit dem Kontrahenten vereinbarte Sicherheiten. Diese können jegliche von dem Teilfonds gehaltene Anlagearten handeln.

2.5 Kreditaufnahmen

Der Treuhandvertrag erlaubt Kreditaufnahmen auf temporärer Basis nach Maßgabe der Regulations für Rechnung der einzelnen Teilfonds bis zu einem Limit von 10 % des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds können als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belastet oder verpfändet werden.

2.6 Ertragsanteile, „Income Plus“-Anteile und thesaurierende Anteile

Der Manager kann Ertragsanteile, „Income Plus“-Anteile als auch thesaurierende Anteile an den Teilfonds ausgeben. Einzelheiten zu den derzeit für den jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

Ertragsanteile

Ertragsanteile berechtigen die Anteilinhaber an jedem Ausschüttungstermin zum Erhalt einer Zahlung in Höhe des erwirtschafteten und auf die Ertragsanteile entfallenden Nettoertrags. Der Nettoertrag kann entweder in weitere Ertragsanteile des betreffenden Teilfonds reinvestiert werden oder in Barmitteln ausgezahlt werden. Weitere Informationen können dem betreffenden Nachtrag entnommen werden.

„Income Plus“-Anteile

„Income Plus“-Anteile sind Anteile, die auf die Ausschüttung eines stabilen und gleichmäßigen Betrags von auf die „Income Plus“-Anteile entfallendem erwirtschafteten Nettoertrag zu jedem Ausschüttungsdatum ausgerichtet sind. Weitere Einzelheiten zu „Income Plus“-Anteilen sind im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dargelegt.

Thesaurierende Anteile

Thesaurierende Anteile berechtigen nicht zum Erhalt von Ertragsausschüttungen. Der auf thesaurierende Anteile entfallende erwirtschaftete Nettoertrag wird (gegebenenfalls) täglich im Teilfonds einbehalten, so dass sich der Wert der Fondsbeteiligung der thesaurierenden Anteile im Vergleich zu den Ertragsanteilen bzw. den „Income Plus“-Anteilen erhöht.

Anleger, die nicht angeben, in welche Art von Anteilen eines Teilfonds sie investieren möchten, erhalten für diesen Teilfonds thesaurierende Anteile.

Der Manager kann die folgenden Klassen ausgeben: A, B, D, I, F, N, P, R, Z, X.

In jeder Klasse können Ertragsanteile oder thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Der Unterschied zwischen diesen Anteilen besteht in den unterschiedlich hohen Gebühren und Mindestzeichnungsbeträgen der einzelnen Klassen. Weitere Informationen in Bezug auf die Höhe der Gebühren und die Mindestzeichnungsbeträge können dem jeweiligen Nachtrag entnommen werden.

Soweit im entsprechenden Nachtrag nichts anderes angegeben ist, können alle Klassen im Privatanlegersektor angeboten und von privaten oder institutionellen Anlegern oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Brokern oder anderen Finanzmittlern erworben werden.

Die Anteile der Klassen N und I sind nur für Anleger geeignet, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen.

Die Anteile der Klasse X sind nur im Ermessen des Managers für Anleger verfügbar, die bestimmten Geschäftsbedingungen zugestimmt haben, zu denen eine Vereinbarung über eine separate Gebührenstruktur gehören kann.

2.7 Abgesicherte und nicht abgesicherte Anteile

Anteile an dem jeweiligen Teilfonds können auf dieselbe Währung oder auf unterschiedliche Währungen lauten. Wenn eine Klasse von Anteilen auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, legt der Manager fest, ob diese Anteile als abgesicherte oder als nicht abgesicherte Anteile aufgelegt werden. Im Falle einer abgesicherten Anteilklasse („**abgesicherte Anteile**“) tätigt der Teilfonds durch den Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM) (u. a. Devisenkursswaps, Devisenoptionen, Devisentermingeschäfte und andere Instrumente) bestimmte währungsbezogene Transaktionen, um das Währungsrisiko einer abgesicherten Anteilklasse abzusichern.

Sofern der jeweilige Nachtrag keine abweichende Regelung vorsieht, wird dabei eine auf eine andere Währung als die Basiswährung lautende Klasse gegen (i) Wechselkursschwankungsrisiken zwischen der Nennwährung der Klasse und der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds; oder (ii) Wechselkursschwankungsrisiken zwischen der Nennwährung der Klasse und den sonstigen Nennwährungen der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Sofern die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der Klasse wahrscheinlich parallel zur Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entwickeln.

Sämtliche zur Umsetzung solcher Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen verwendeten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds, sie sind jedoch der jeweiligen Klasse bzw. den jeweiligen Klassen zuzuordnen und die (realisierten und nicht realisierten) Gewinne und Verluste sowie die Kosten der Währungsabsicherungsgeschäfte (einschließlich aller Verwaltungskosten aufgrund von zusätzlichem Risikomanagement) werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass keine Haftungstrennung zwischen Anteilklassen besteht. Die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungstransaktionen entfallen zwar ausschließlich auf die jeweilige Klasse, die Anteilinhaber sind jedoch dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Klasse vorgenommene Sicherungsgeschäfte den Nettoinventarwert einer anderen Klasse beeinträchtigen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **„Besondere Anlageerwägungen und -risiken; Risiko in Verbindung mit der Währungsabsicherung auf der Anteilklassenebene“**.

Jedliches zusätzliche Risiko, das durch den Einsatz von Währungsabsicherungen für eine bestimmte Anteilklasse in den Teilfonds eingeführt wird, sollte angemessen reduziert und beobachtet werden. Daher gelten im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank die folgenden operativen Bestimmungen für sämtliche Währungsabsicherungstransaktionen:

- Das Kontrahentenrisiko sollte im Einklang mit den Beschränkungen in den Regulations und den Anforderungen der Central Bank gesteuert werden.
- Zu stark abgesicherte Positionen sollten 105 Prozent des Anteils des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht überschreiten.
- Zu schwach abgesicherte Positionen sollten nicht unter 95 Prozent des Teils des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse fallen, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll.

- Abgesicherte Positionen werden laufend mit mindestens derselben Bewertungshäufigkeit wie der Teilfonds überprüft, um sicherzustellen, dass zu stark oder zu schwach abgesicherte Positionen die vorstehend angegebenen zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten.
- Eine solche (vorstehend erwähnte) Überprüfung umfasst ein Verfahren zur regelmäßigen Neugewichtung der Absicherungsarrangements, um sicherzustellen, dass alle derartigen Positionen innerhalb der vorstehend angegebenen zulässigen Positionsniveaus bleiben und nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden.
- Die Währungsengagements verschiedener Anteilklassen dürfen nicht zusammengenommen oder aufgerechnet werden, und die Währungsengagements des Teilfonds dürfen nicht separaten Anteilklassen zugerechnet werden.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann nicht zugesichert werden, dass die Absicherungstechniken erfolgreich sein werden, und obwohl dies zwar nicht beabsichtigt ist, könnte diese Aktivität jedoch dazu führen, dass einzelne Positionen aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, zu stark oder zu schwach abgesichert werden. Diese Absicherungstechniken sind darüber hinaus darauf ausgelegt, das Währungsrisikoengagement eines Anteilinhabers zu reduzieren. Der Einsatz solcher Absicherungstechniken auf der Klassenebene kann die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Klassen daher in erheblichem Umfang daran hindern, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder gegenüber der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten. Der Einsatz von abgesicherten Anteilen führt zu weiteren Erwägungen für Anleger; diese sind in dem betreffenden Abschnitt des Kapitels **„Besondere Anlageerwägungen und -risiken; Währungsrisiko“** im Prospekt dargelegt.

Nähere Angaben zu den abgesicherten Anteilen und zu der Währung, gegen deren Schwankungen sie abgesichert sind, sind den betreffenden Nachträgen zu entnehmen.

2.8 Nutzung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Investmentfonds führt ein einziges, allgemeines Zeichnungs-/Rücknahmekonto für sämtliche Teilfonds gemäß den Anforderungen der Central Bank. Entsprechend gelten Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Teil des Vermögens der jeweiligen Teilfonds und genießen nicht den Schutz der Investor Money Regulations. Es wird darauf hingewiesen, dass der Treuhänder das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Überwachung der Barmittel und bei der Sicherstellung einer wirksamen, ordnungsgemäßen Überwachung der Zahlungsströme des Investmentfonds gemäß seinen Pflichten nach OGAW V überwacht. Dennoch bleibt für die Anleger dann ein Risiko bestehen, wenn die Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto vom Investmentfonds zu einem Zeitpunkt für Rechnung eines Teilfonds gehalten werden, an dem ein solcher Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Investmentfonds) insolvent wird. Bei Ansprüchen eines Anlegers bezüglich Geldern, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, ist der Anleger als unbesicherter Gläubiger des Investmentfonds eingestuft.

Der Manager verfolgt gemeinsam mit dem Treuhänder eine Richtlinie, um das Zeichnungs-/Rücknahmekonto gemäß den Vorgaben der Central Bank für diesen Bereich zu führen. Diese Richtlinie muss vom Manager und vom Treuhänder mindestens jährlich überprüft werden.

2.9 Bezugnahmen auf Referenzindizes

Im Nachtrag für einige Teilfonds wird gegebenenfalls auf Indizes Bezug genommen. Auf diese Indizes kann zu verschiedenen Zwecken Bezug genommen werden, insbesondere (i) als Referenzindex, den der Teilfonds zu übertreffen bestrebt ist; (ii) als Bezugsgröße für den relativen VaR; und (iii) zur Berechnung der Erfolgsgebühren. Der besondere Zweck des jeweiligen Index muss im jeweiligen Nachtrag klargelegt werden. Wenn ein Index zu den vorstehend unter (i) genannten Zwecken verwendet wird, stellt dies keine Nutzung eines Index im Sinne von Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzwert-Verordnung dar, es sei denn, der jeweilige Nachtrag (insbesondere im Rahmen der Anlagepolitik oder -strategie) legt Beschränkungen hinsichtlich der Vermögensallokation des Portfolios in Bezug auf den Index fest (z. B. die Anlagebeschränkung, dass der Teilfonds nur in Komponenten des Index investieren darf oder dass er teilweise in Übereinstimmung mit der Indexzusammensetzung investiert sein muss). Sonstige Bezugnahmen

auf Indizes, beispielsweise zu Zwecken der Messung des relativen VaR, wie vorstehend unter (ii) beschrieben, stellen gegebenenfalls keine Nutzung eines Index im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Referenzwert-Verordnung dar. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der Investmentfonds und/oder seine Vertriebsstellen bisweilen in Marketingdokumenten oder anderen Mitteilungen allein zu Zwecken von finanziellen oder Risikovergleichen Bezug auf andere Indizes nehmen können. Solange auf diese Indizes jedoch nicht als solche im Nachtrag des Teilfonds Bezug genommen wird, stellen sie keine förmlichen Referenzindizes dar, unter Bezugnahme auf die der Teilfonds verwaltet wird.

Soweit relevant, muss der Manager schriftliche Pläne gemäß Artikel 28(2) der Referenzwert-Verordnung vorlegen, in denen die Maßnahmen detailliert beschrieben werden, die er unternehmen wird, falls sich ein von ihm für einen Teilfonds gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzwert-Verordnung genutzter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne müssen die einzelnen Schritte beschreiben, die der Manager unternehmen wird, um einen geeigneten alternativen Index zu benennen.

Jeder Index, der durch einen Teilfonds gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzwert-Verordnung genutzt wird, muss von einem Administrator bereitgestellt werden, der entweder in dem in Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung genannten Register geführt wird oder von den Übergangsregelungen gemäß Artikel 51 der Referenzwert-Verordnung Gebrauch macht.

2.10 Datenschutz

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie durch eine Anlage in dem Investmentfonds und die dazugehörigen Interaktionen mit dem Manager und seinen verbundenen Unternehmen und Beauftragten (unter anderem das Ausfüllen des Antragsformulars und ggf. die Aufzeichnung elektronischer Kommunikation oder Telefonate) oder dadurch, dass sie dem im Namen des Investmentfonds handelnden Manager personenbezogene Daten über Personen zur Verfügung stellen, die mit dem Anleger in Verbindung stehen (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Arbeitnehmer, Repräsentanten, Anteilhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vertreter), dem im Namen des Investmentfonds handelnden Manager und seinen verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts darstellen können. Der Manager handelt im Namen des Investmentfonds als Verantwortlicher in Bezug auf diese personenbezogenen Daten. Auch seine verbundenen Personen und Beauftragten, z. B. der Verwalter und der Berater, können als Datenverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen als Datenverantwortliche) auftreten.

Der Manager hat ein Dokument erstellt, in dem seine Datenschutzpflichtungen im Namen des Investmentfonds und die Datenschutzrechte natürlicher Personen im Rahmen des Datenschutzrechts dargelegt sind (die „**Datenschutzerklärung**“).

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen des Verfahrens zur Zeichnung von Anteilen an dem Investmentfonds ein Exemplar der Datenschutzerklärung.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu folgenden Angelegenheiten in Bezug auf den Datenschutz:

- die Tatsache, dass die Anleger dem im Namen des Investmentfonds handelnden Manager bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts darstellen;
- eine Beschreibung der Zwecke und Rechtsgrundlagen, zu denen die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- Einzelheiten zur Übertragung personenbezogener Daten, gegebenenfalls auch an Rechtsträger, die sich außerhalb des EWR befinden;
- Einzelheiten zu den vom Manager im Namen des Investmentfonds ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- eine Darstellung der verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen im Rahmen des Datenschutzrechts;

- Informationen zur Leitlinie des Managers bezüglich der Aufbewahrung personenbezogener Daten im Namen des Investmentfonds;
- Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.

Angesichts der spezifischen Zwecke, für die der Manager und seine verbundenen Personen und Beauftragten im Namen des Investmentfonds die personenbezogenen Daten im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts zu verwenden beabsichtigen, ist nicht zu erwarten, dass für eine solche Verwendung eine individuelle Zustimmung erforderlich ist. Wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, haben natürliche Personen jedoch das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn der im Namen des Investmentfonds handelnde Manager dies im Sinne seines oder im berechtigten Interesse einer dritten Partei als notwendig erachtet.

3 BESONDERE ANLAGEERWÄGUNGEN UND -RISIKEN

3.1 Allgemeines

Mit Anlagen in den Investmentfonds und in die Anteile der einzelnen Teilfonds sind Risiken verbunden.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken sollten nicht als vollständige Liste der Risiken angesehen werden, die interessierte Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds berücksichtigen müssen. Interessierten Anleger sollte bewusst sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds zeitweilig auch anderen Risiken ausgesetzt sein kann.

Verschiedene Teilfonds und/oder Klassen können unterschiedlichen Risiken unterliegen. Die Einzelheiten der mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbundenen spezifischen Risiken, die über die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinausgehen, werden in dem betreffenden Nachtrag offengelegt.

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds unterliegen den normalen Marktfluktuationen und anderen Risiken, die mit einer Anlage in Aktienwerte, Schuldverschreibungen oder Nachranganleihen verbunden sind. Es kann weder eine Garantie gegen Verlust gegeben noch sichergestellt werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Der Wert der Anlagen und die mit ihnen erzielten Erträge und damit der Wert der Anteile aller Klassen und die mit ihnen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und Anleger werden den investierten Betrag möglicherweise nicht wieder realisieren können.

Abrechnungsrisiko: Jeder Teilfonds ist in Bezug auf Parteien, mit denen er handelt, einem Kreditrisiko ausgesetzt, und er unterliegt einem Abrechnungsausfallrisiko. Darüber hinaus können die Marktpraktiken für die Abrechnung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten mit erhöhten Risiken verbunden sein. Ein Teilfonds unterliegt einem Ausfallrisiko in Bezug auf Parteien, mit denen Transaktionen abgeschlossen werden, und er kann auch einem Abrechnungsrisiko ausgesetzt sein. Der Treuhänder kann vom Berater Instruktionen zur Abwicklung von Transaktionen auf der Basis „Lieferung ohne Zahlung“ erhalten, wenn der Berater diese Abwicklungsmethode für angemessen hält. Anteilinhaber sollten sich jedoch bewusst sein, dass dies zu Verlusten für einen Teilfonds führen kann, wenn die Transaktion nicht abgewickelt wird. Der Treuhänder haftet dem Teilfonds oder den Anteilhabern gegenüber nicht für solche Verluste, sofern der Treuhänder eine solche Lieferung oder Zahlung in gutem Glauben durchgeführt hat.

Währungsrisiko: Veränderungen der Währungswechselkurse können ebenfalls zu einer Minderung oder Erhöhung des Wertes einer Anlage führen. Zusätzlich zu günstigen oder ungünstigen Wechselkursentwicklungen unterliegen die Teilfonds der möglichen Auferlegung von Devisenkontrollen oder -sperren bezüglich ihrer Anlagen. Ferner werden sich für den Teilfonds getroffene Anlageentscheidungen nicht immer als gewinnbringend erweisen.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einem Rückgang des in der Basiswährung ausgedrückten Werts der Vermögenswerte des Teilfonds führen. Der Berater kann in Abhängigkeit vom Anlageziel des Teilfonds versuchen, dieses Wechselkursrisiko durch den Einsatz von Derivaten abzuschwächen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass eine solche Abschwächung erfolgreich sein wird.

Die Anteilklassen eines Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten und ein Teilfonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Derivate einsetzen (auf der Ebene des Teilfonds oder unter bestimmten in diesem Prospekt beschriebenen Umständen auf der Ebene der Anteilklasse), um eine Absicherung gegen Schwankungen aufgrund von Wechselkursschwankungen vorzunehmen. Diese Transaktionen sind zwar darauf ausgelegt, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Währung zu minimieren, sie begrenzen jedoch auch die potenziellen Gewinne, die realisiert werden könnten, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Die Beträge der jeweiligen Kontrakte können im Allgemeinen nicht genau auf den Wert der betroffenen Wertpapiere abgestimmt werden, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere aufgrund von Marktschwankungen des Wertes dieser Wertpapiere zwischen dem Datum, zu dem die jeweiligen Kontrakte abgeschlossen werden, und dem Datum ihrer Fälligkeit ändern wird. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie kann nicht zugesichert werden. Es ist eventuell nicht möglich, eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkursschwankungen zu einem Preis vorzunehmen, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertrückgang aufgrund dieser Schwankungen zu schützen.

Risiko in Verbindung mit der Währungsabsicherung auf der Anteilklassenebene: Die Absicherungsaktivität auf der Anteilklassenebene kann den Teilfonds dem Risiko eines Übergreifens aussetzen, da eventuell nicht (vertraglich oder auf sonstige Weise) sichergestellt werden kann, dass der Rückgriff eines Kontrahenten bei solchen Arrangements auf das Vermögen der jeweiligen Anteilklasse begrenzt ist. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet werden, sind die Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Anteilklasse getätigte Währungsabsicherungsgeschäfte eine andere Anteilklasse beeinträchtigen könnten, insbesondere wenn diese Währungsabsicherungsgeschäfte (gemäß der EMIR) erfordern, dass der Teilfonds Sicherheiten stellt (d. h. Einschuss- oder Schwankungsmargen). Alle derartigen Sicherheiten werden von einem Teilfonds und auf Risiko des Teilfonds gestellt (und nicht von der Anteilklasse und auf Risiko der Anteilklasse, da die Anteilklasse keinem separaten Teil des Teilfondsvermögens entspricht), wodurch die Anleger in anderen Anteilklassen einem Teil dieses Risikos ausgesetzt werden.

Bewertungsrisiko: Ein Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Eine solche Anlage wird gemäß den in Anhang B dargelegten Bewertungsmethoden bewertet. Bei der Bewertung der nicht börsennotierten Wertpapiere kann der Manager den Berater befragen. Für den Berater bestehen Interessenkonflikte aufgrund der Beteiligung an der Festsetzung eines Preises für gewisse Anlagen eines Teilfonds einerseits und den sonstigen Pflichten des Beraters andererseits. Es ist naturgemäß schwierig, den Marktwert derartiger Anlagen zu schätzen, so dass solche Schätzungen einer erheblichen Unsicherheit unterliegen. Jeder Teilfonds kann zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) Derivate einsetzen. In diesem Fall kann nicht gewährleistet werden, dass die gemäß den in Anhang B aufgeführten Bedingungen ermittelte Bewertung den genauen Betrag widerspiegelt, zu dem die Position in diesem Finanzinstrument geschlossen werden kann.

Zinssatzrisiko: Der Wert der Anteile kann von ungünstigen Zinsbewegungen erheblich beeinträchtigt werden. Sinken die Zinssätze, so steigen die Kurse von Schuldverschreibungen und Nachranganleihen. In Zeiten sinkender Zinssätze kann ein Emittent von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Nennbetrag bereits vor Fälligkeit zurückzuzahlen, so dass ein Teilfonds gezwungen ist, den Betrag erneut in Wertpapiere mit geringerer Rendite zu investieren („Vorfalligkeitsrisiko“). Bei Nachranganleihen können auch andere Umstände, beispielsweise eine Gesetzesänderung, zur vorzeitigen Rücknahme von Wertpapieren durch den Emittenten führen.

Steigen die Zinssätze, so fallen die Kurse von Schuldverschreibungen und Nachranganleihen. In Zeiten steigender Zinssätze kann sich die durchschnittliche Laufzeit bestimmter Wertpapiere verlängern, da Kapitalrückzahlungen langsamer als erwartet erfolgen. Dies kann zu einer Festschreibung des Zinssatzes unterhalb des Marktzinssatzes, einer Verlängerung der Laufzeit des Wertpapiers und einem Wertverlust des Wertpapiers führen („Verlängerungsrisiko“).

Soweit ein Teilfonds Absicherungsgeschäfte und andere Transaktionen abschließt, um sein Risiko hinsichtlich steigender Zinssätze zu verringern, kann dies zu einer schlechteren Gesamtentwicklung des Teilfonds infolge gestiegener Kosten für den Teilfonds führen; zudem hängt die Gesamtentwicklung von der Fähigkeit des Teilfonds ab, Zinssatzänderungen zutreffend vorauszusagen.

Kreditrisiko: Zudem kann der Wert von Schuldverschreibungen und Nachranganleihen, die ein Teilfonds hält, von Faktoren wie der Kreditbewertung der Emittentin des Wertpapiers und der Laufzeit des Wertpapiers beeinflusst werden. Wertpapiere von geringerer Qualität und Wertpapiere mit längerer Laufzeit unterliegen einem höheren Kreditrisiko und größeren Kursschwankungen als Wertpapiere von besserer Qualität und Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit.

Festverzinsliche Wertpapiere, die nicht mit Anlagequalität (Investment Grade) bewertet werden, werden in der Regel als High-Yield-Wertpapiere bezeichnet. Diese Wertpapiere bieten potentiell eine höhere Rendite als andere Wertpapiere mit besseren Ratings, sie sind jedoch mit einem höheren Risiko verbunden und nach Ansicht der bedeutenden Ratingagenturen spekulativ.

Bei Nachranganleihen kann das Kreditrisiko nicht nur in einem Kursrückgang oder einem Wertverlust bestehen, sondern auch in ausbleibenden Dividendenzahlungen bei Fälligkeit. Nachranganleihen sind in der Kapitalstruktur einer Gesellschaft in Bezug auf die Reihenfolge bei der Verteilung des Gesellschaftsertrags gegenüber Anleihen und anderen Schuldverschreibungen nachrangig; daher unterliegen sie einem höheren Kreditrisiko als diese Schuldtitel.

Es kann nicht zugesichert werden, dass Emittenten von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, in die ein Teilfonds investiert, keine Kreditschwierigkeiten erfahren werden, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der investierten Beträge in solche Wertpapiere oder Instrumente führen oder der fälligen Zahlungen in Bezug auf solche Wertpapiere oder Instrumente nach sich ziehen (ebenso wie die Erhöhung von Beträgen, die in solche Wertpapiere angelegt sind). Es gibt keinerlei Gewähr für die Kreditwürdigkeit von Emittenten von Schuldtiteln. Instabile Marktbedingungen können zu erhöhten Ausfällen unter Emittenten führen.

Kreditratingsrisiko: Die Ratings von festverzinslichen Werten durch Moody's und Standard & Poor's gelten als allgemein akzeptiertes Barometer für das Kreditrisiko. Sie unterliegen allerdings aus Sicht des Anlegers gewissen Einschränkungen. Das Rating eines Emittenten oder eines Wertpapiers wird erheblich von der Wertentwicklung in der Vergangenheit beeinflusst und spiegelt nicht zwingend mögliche künftige Entwicklungen wider. Häufig liegt eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Rating zugewiesen wird, und dem Zeitpunkt der Aktualisierung. Darüber hinaus kann es innerhalb jeder Rating-Kategorie Unterschiede verschiedenen Grades bei den Kreditrisiken von Wertpapieren geben. Im Falle der Herabstufung eines Kreditratings eines Wertpapiers oder eines Emittenten in Bezug auf ein Wertpapier kann sich dies nachteilig auf den Wert eines Teilfonds auswirken, der in ein solches Wertpapier investiert.

Aktienrisiko: Ein Teilfonds kann direkt oder indirekt in Aktienwerte investieren. Der Preis von Aktienwerten schwankt auf der Basis von Änderungen der finanziellen Lage eines Unternehmens und der allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen unterliegen die Preise von Aktien täglichen Schwankungen. Die Märkte können durch eine Reihe von Faktoren wie Meldungen aus Politik und Wirtschaft, Meldungen über Unternehmensgewinne, demografische Trends, Katastrophenereignisse und allgemeinere Markterwartungen beeinflusst werden. Der Wert von Aktien kann sowohl fallen als auch steigen. Ein Teilfonds, der in Aktien investiert, kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden.

Die Anlage in Aktienwerte kann eine höhere Rendite bieten als eine Anlage in kurz- oder langfristige Schuldverschreibungen. Doch die mit einer Anlage in Aktienwerte verbundenen Risiken können auch höher sein, weil die Wertentwicklung einer Anlage in Aktienwerte von schwer zu prognostizierenden Faktoren abhängt. Demzufolge kann der Marktwert von Aktienwerten, in die ein Teilfonds anlegt, fallen und der betreffende Teilfonds kann dadurch Verluste erleiden. Es gibt unzählige Faktoren, von denen Aktienwerte beeinflusst werden, hierzu zählen u. a. Änderungen der Anlegerstimmung, des politischen Umfelds, des wirtschaftlichen Umfelds und der geschäftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in lokalen und globalen Märkten. Wertpapierbörsen haben in der Regel das Recht, den Handel jedes Wertpapiers an der jeweiligen Börse auszusetzen oder einzuschränken; eine Aussetzung macht es unmöglich, Positionen aufzulösen und dies kann demzufolge zu Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen.

Mit aktienähnlichen Wertpapieren verbundenes Risiko: Ein Teilfonds kann in Instrumente wie ADRs und GDRs investieren, bei denen neben den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Risiken für Anlagen in ausländischen Wertpapieren noch zu berücksichtigen ist, dass sie nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Basiswerte, in die sie umgetauscht werden können. Das Eigentum an ADRs und GDRs ohne Sponsor kann zur Folge haben, dass der

Teilfonds nicht die Rechte auf Erhalt von Geschäftsberichten oder anderen Berichten des Emittenten hat, die er als Eigentümer von ADRs und GDRs mit Sponsor hätte.

Marktkapitalisierungsrisiko: Bestimmte Teilfonds können in die Wertpapiere von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (nach Marktkapitalisierung) oder in mit solchen Wertpapieren verbundene Derivate investieren. Solche Wertpapiere können einen eingeschränkteren Markt haben als die von größeren Unternehmen. Demzufolge kann es schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne deutliche Preisrückgänge auszuführen, als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit einer hohen Marktkapitalisierung und einem breiten Handelsmarkt. Zudem können kleine und mittelgroße Unternehmen eine höhere Preisvolatilität aufweisen, da sie im Allgemeinen gegenüber nachteiligen Marktfaktoren wie z. B. ungünstigen Konjunkturmeldungen anfälliger sind. Zu den zusätzlichen Risikofaktoren in Verbindung mit Unternehmen mit kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung können u. a. die folgenden Faktoren gehören: eingeschränkte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache oder verschuldete Bilanzen, eingeschränkte Kreditaufnahmekapazität; niedrige oder negative Gewinnmargen; hohe Konzentration des Umsatzes auf eine begrenzte Kundenzahl; Wettbewerbsdruck durch etabliertere Unternehmen und Managementrisiko in Bezug auf Mitarbeiter in Schlüsselstellungen.

Nicht börsennotierte Wertpapiere: Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Im Allgemeinen gibt es an den Märkten für nicht börsennotierte Wertpapiere weniger staatliche Regulierung und Aufsicht hinsichtlich der Transaktionen, als dies bei Transaktionen der Fall ist, die an organisierten Wertpapierbörsen vorgenommen werden. Darüber hinaus stehen einige der Schutzmaßnahmen, die Teilnehmern an organisierten Wertpapierbörsen gewährt werden, wie die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, bei nicht börsennotierten Wertpapieren möglicherweise nicht zur Verfügung. Demzufolge unterliegt jeder Teilfonds, der in nicht börsennotierte Wertpapiere anlegt, dem Risiko, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen der Transaktionen nicht nachkommt und dass der Fonds daraufhin Verluste erleidet.

Eingeschränkt handelbare Wertpapiere. Ein Teilfonds kann (gegebenenfalls) in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von Privatplatzierungen oder gemäß U.S. Securities Act Rule 144A gekauft werden, darunter „Rule 144A“-Wertpapiere, die nicht mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, sie bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren, vorausgesetzt, dass sie zulässige Anlagen für den Teilfonds sind. Die Anlage in Rule 144A-Wertpapieren unterliegt gegebenenfalls den in Anhang A dargelegten Anlagebeschränkungen. Rule 144A-Wertpapiere sind nicht gemäß dem 1933 Act registriert, können jedoch gemäß Rule 144A im Rahmen des 1933 Act an institutionelle Anleger verkauft werden. Der Weiterverkauf oder die Übertragung dieser Wertpapiere kann gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Sie werden normalerweise nur an institutionelle Anleger weiterverkauft. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds derartige Wertpapiere einfach veräußern kann.

Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA): Ein Teilfonds kann in eine oder mehrere OGA investieren, einschließlich von Anlageprogrammen, die vom Berater oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Die Anlage in den zugrunde liegenden OGA kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Als ein Anteilhaber eines anderen OGA würde der Teilfonds zusammen mit anderen Anteilhabern seine anteiligen Kosten an dem anderen OGA einschließlich der Gebühren für die Anlageverwaltung und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren wären zuzüglich der Beratergebühren und der sonstigen Aufwendungen zu tragen, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seinem eigenen Betrieb zu zahlen hätte. Wenn andererseits der Manager oder der Berater eine Provision (einschließlich einer ermäßigten Provision) oder sonstige quantifizierbare monetäre Leistungen in Verbindung mit einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA erhält, muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds eingezahlt werden.

OGA können andere Abrechnungszyklen haben als die Teilfonds. Demzufolge kann es zu Diskrepanzen zwischen den beiden Abrechnungszyklen kommen, was dazu führen kann, dass der Teilfonds vorübergehend auf eine Kreditaufnahme zurückgreifen muss, um derartige Verpflichtungen zu erfüllen. Hierdurch können dem betreffenden Teilfonds Kosten entstehen. Jede derartige Kreditaufnahme wird im Einklang mit den Regulations erfolgen. Außerdem kann es vorkommen, dass jeder OGA nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Bewertungstag wie der betreffende Teilfonds bewertet wird, und demzufolge wird der für die Berechnung des

Nettoinventarwerts verwendete Nettoinventarwert der zuletzt für diesen OGA verfügbare Nettoinventarwert sein (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts werden in Anhang B dargelegt).

Ein OGA kann gehebelt werden. Dies umfasst die Aufnahme von Fremdmitteln und Anlagen in Derivate. Es können auch Leerverkäufe getätigt werden. Solche Strategien und Techniken erhöhen zwar die Chancen auf höhere Renditen auf die investierten Beträge, doch gleichzeitig erhöht sich auch das Verlustrisiko. Die operativen Ergebnisse des betreffenden Teilfonds könnten durch das allgemeine Zinsniveau und durch den Zinssatz, zu dem solche Fremdmittel insbesondere aufgenommen werden müssten, beeinträchtigt werden.

In dem Maße, in dem der betreffende Teilfonds in OGA investiert, hängt der Erfolg des betreffenden Teilfonds von der Fähigkeit des OGA ab, Anlagestrategien zu entwickeln und zu implementieren, die das Anlageziel des betreffenden Teilfonds erreichen. Durch subjektive Entscheidungen, die von dem OGA getroffen werden, könnte der betreffende Teilfonds Verluste erleiden oder Chancen auf Gewinne verpassen, die er anderweitig hätte nutzen können. Darüber hinaus hängt die Gesamtentwicklung des betreffenden Fonds nicht nur von der Anlagewertentwicklung des OGA ab, sondern auch von der Fähigkeit des Beraters, die Vermögenswerte des Teilfonds auszuwählen und diese unter solchen OGA effektiv auf fortlaufender Basis zuzuweisen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die vom Berater vorgenommenen Allokationen sich als ebenso erfolgreich erweisen, wie andere, die ansonsten vorgenommen worden wären, oder wie bei einer statischen Vorgehensweise, bei der der OGA unverändert bleibt.

Risiken in Bezug auf die Cybersicherheit: Die Nutzung von Internet, Technologie und Informationssystemen durch den Investmentfonds und seine Dienstleister kann für den Investmentfonds und die Teilfonds etwaige Risiken im Zusammenhang mit Verletzungen der Cybersicherheit bei diesen technologischen Systemen oder Informationssystemen bergen. Verletzungen der Cybersicherheit könnten unter anderem einer unbefugten Partei ermöglichen, Zugang zu geschützten Informationen, Kundendaten oder Fondsvermögen zu erlangen, oder bei einem Teilfonds und/oder seinen Dienstleistern zu Datenverfälschung oder zum Verlust der betrieblichen Funktionsfähigkeit führen.

Steuerrisiko: Der Ertrag und/oder die Veräußerungsgewinne eines Investmentfonds oder eines Teilfonds aus seinem Vermögen können Quellensteuern in den Ländern unterliegen, in denen diese Erträge und Veräußerungsgewinne stattfinden. Der Investmentfonds oder der Fonds kann unter Umständen nach den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit solchen Ländern abgeschlossen hat, nicht von geringeren Quellensteuersätzen profitieren. Wenn sich dies künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds nicht neu berechnet, sondern der empfangene Betrag wird den dann bestehenden Anteilhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig vergütet. Wenn ein Teilfonds in Vermögenswerte investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass künftig aufgrund einer Änderung der geltenden Gesetze, Besteuerungsabkommen, Regeln und Bestimmungen oder deren Auslegung keine Steuer einbehalten wird. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht der Lage, eine solche einbehaltene Quellensteuer wieder erstattet zu bekommen, und demzufolge kann sich eine solche Änderung negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken.

Interessierte Anleger werden auf die mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe nachstehenden Abschnitt „**Besteuerung**“.

FATCA: Die Vereinigten Staaten von Amerika und Irland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA getroffen (Intergovernmental Agreement, kurz „IGA“). Gemäß der IGA muss eine Rechtseinheit, die als meldendes ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, kurz „FFI“) eingestuft wurde und als Gebietsansässige in Irland behandelt wird, den Revenue Commissioners bestimmte Informationen bezüglich ihrer „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilhaber) übermitteln. Die IGA sieht eine automatische Berichterstattung und den Austausch von Informationen zwischen den Revenue Commissioners und der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) in Bezug auf Konten vor, die in irischen meldenden FFI von US-Personen gehalten werden, sowie den umgekehrten Austausch von Informationen bezüglich der US-amerikanischen Konten, die von in Irland Gebietsansässigen gehalten werden.

Der Investmentfonds erwartet, als FFI behandelt zu werden, und sofern er den Anforderungen der IGA und der irischen Gesetzgebung entspricht, dürfte er keiner Quellensteuer nach dem FATCA auf Zahlungen unterliegen, die er erhält, und auch nicht verpflichtet sein, eine Quellensteuer auf Zahlungen einzubehalten, die er tätigt. Auch wenn der Investmentfonds alle Anstrengungen unternimmt, allen ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass der Investmentfonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Um seine Verpflichtungen nach dem FATCA zu erfüllen, benötigt der Investmentfonds bestimmte Informationen von Anlegern in Bezug auf ihren FATCA-Status. Wenn der Investmentfonds aufgrund der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer unterliegt, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden. Alle zukünftigen Anleger/Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen des FATCA auf eine Anlage in den Investmentfonds mit ihrem eigenen Steuerberater Rücksprache halten.

CRS: Irland hat den CRS durch Section 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die „**CRS-Verordnungen**“) umgesetzt. Der seit dem 1. Januar 2016 in Irland geltenden CRS ist eine globale OECD-Initiative zum Steuerinformationsaustausch, deren Ziel die Förderung eines koordinierten Ansatzes für die Offenlegung der von Einzelpersonen und Unternehmen erzielten Einkommen ist. Der Investmentfonds ist ein „meldepflichtiges Finanzinstitut“ im Sinne des CRS und muss die irischen CRS-Verpflichtungen erfüllen. Um ihre Verpflichtungen gemäß dem CRS zu erfüllen, wird der Investmentfonds von seinen Anlegern bestimmte Informationen in Bezug auf ihre Steueransässigkeit anfordern, sowie, in manchen Fällen, Informationen in Bezug auf die Steueransässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers. Der Investmentfonds oder eine vom Investmentfonds benannte Person meldet die erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Veranlagungsjahr folgt, für das eine Erstattung fällig ist, an die Revenue Commissioners. Die Revenue Commissioners tauschen die entsprechenden Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern aus. Alle zukünftigen Anleger/Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen CRS-Auswirkungen auf eine Anlage in den Investmentfonds mit ihrem eigenen Steuerberater Rücksprache halten.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto: Der Investmentfonds führt ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto für sämtliche Teilfonds. Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Vermögen der jeweiligen Teilfonds und genießen nicht den Schutz der Investor Money Regulations. Anlegern wird empfohlen, jegliche Anforderungen für die Zeichnung, wie z. B. die Vorlage der jeweiligen Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, umgehend zu erfüllen, da die einem Anleger infolge einer Rücknahme oder Dividendenzahlung zustehenden Gelder ansonsten nicht an den Anleger überwiesen werden können. Für die Anleger besteht dann ein Risiko, wenn die Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto vom Investmentfonds zu einem Zeitpunkt für Rechnung eines Teilfonds gehalten werden, an dem ein solcher Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Investmentfonds) insolvent wird. Bei Ansprüchen eines Anlegers bezüglich Geldern, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, ist der Anleger als unbesicherter Gläubiger des Investmentfonds eingestuft.

Verwahrstellenrisiko: Wenn es sich bei den Vermögenswerten, in die ein Teilfonds investiert, um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung genommen werden können („**Custody-Vermögenswerte**“), ist der Treuhänder verpflichtet, die vollständigen Verwahrungsfunktionen zu übernehmen, und er haftet für jegliche Verluste der in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses eingetreten ist, das außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegt, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. In einem solchen Verlustfall (und wenn kein Nachweis erbracht werden kann, dass der Verlust durch ein solches externes Ereignis entstanden ist), ist der Treuhänder verpflichtet, Vermögenswerte wieder einzubringen, die mit den verloren gegangenen identisch sind bzw. den entsprechenden Betrag unverzüglich an den Fonds zu zahlen.

Wenn der Teilfonds in Vermögenswerten investiert, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung genommen werden können („**Non-Custody-Vermögenswerte**“), ist der Treuhänder lediglich verpflichtet, die Eigentumsverhältnisse des Teilfonds an diesen Vermögenswerten zu prüfen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, bei denen der Treuhänder davon ausgeht, dass der Teilfonds an diesen die Eigentumsrechte hält. Im

Verlustfall solcher Vermögenswerte haftet der Treuhänder ausschließlich in dem Maße, in dem der Verlust durch seine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß dem Treuhandvertrag entstanden ist.

Da davon auszugehen ist, dass der Teilfonds sowohl in Custody-Vermögenswerte als auch in Non-Custody-Vermögenswerte investieren kann, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrungsfunktionen des Treuhänders in Bezug auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und die dazugehörigen Haftungsstandards des Treuhänders, die auf eine solche Funktion anzuwenden sind, erheblich voneinander abweichen können.

Die Teilfonds genießen bezüglich der Haftung der Verwahrstellen für die Verwahrung von Custody-Vermögenswerten ein hohes Schutzniveau. Das Schutzniveau für Non-Custody-Vermögenswerte ist jedoch erheblich geringer. Dementsprechend gilt, je höher der Anteil eines Teilfonds in Kategorien von Non-Custody-Vermögenswerten ist, umso größer ist das Risiko, dass ein Verlust dieser Vermögenswerte eintreten und möglicherweise nicht ersetzt werden kann. Es wird von Fall zu Fall festgelegt, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Teilfonds um einen Custody-Vermögenswert oder um einen Non-Custody-Vermögenswert handelt; es sollte jedoch generell beachtet werden, dass Derivate, die vom Teilfonds außerbörslich gehandelt werden, als Non-Custody-Vermögenswerte eingestuft werden. Es kann auch andere Arten von Vermögenswerten geben, in die ein Teilfonds zeitweise investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Werden die Rahmenbedingungen zur Haftung der Verwahrstelle gemäß OGAW V zugrunde gelegt, wird der Teilfonds unter dem Aspekt der Verwahrung durch diese Non-Custody-Vermögenswerte einem größeren Risiko ausgesetzt, als dies bei Custody-Vermögenswerten, wie bei börsengehandelten Aktien und Anleihen, der Fall wäre.

3.2 Risiken in Verbindung mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines: Der Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann größere Renditen erwirtschaften, aber auch größere Risiken für Ihre Anlage beinhalten. Derivate können eingesetzt werden, um ein indirektes Engagement in einen bestimmten Vermögenswert, Satz oder Index zu erreichen und/oder als Teil einer Strategie zur Verringerung anderer Risiken wie des Zinsrisikos oder des Währungsrisikos eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten ist mit anderen oder möglicherweise größeren Risiken verbunden als bei der direkten Anlage in Wertpapiere oder andere Investments. Sie beinhalten auch das Risiko von Fehlbewertungen oder nicht ordnungsgemäßen Bewertungen sowie das Risiko, dass Wertänderungen des Derivats möglicherweise nicht perfekt mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Satz oder Index korrelieren.

Die Anlage in ein Derivat könnte zu Verlusten für den Teilfonds führen, die den investierten Gesamtbetrag überschreiten. Es kann auch vorkommen, dass geeignete Derivategeschäfte nicht unter allen Umständen verfügbar sind, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sich in diesen Transaktionen engagiert, um das Risiko gegenüber anderen Risiken zu verringern, wenn dies von Vorteil wäre.

Die Preise von Derivaten sind äußerst volatil. Preisschwankungen von Derivatekontrakten werden unter anderem von Zinssätzen, veränderten Beziehungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, geldpolitischen und der Devisenkontrolle dienenden Programmen und politischen Maßnahmen von Regierungen, durch nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse sowie durch Änderungen der lokalen Gesetze und Richtlinien beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen zeitweilig unmittelbar oder durch Regelungen in bestimmte Märkte, insbesondere in Märkte für währungs- und zinsbezogene Futures und Optionen ein. Eine solche Intervention erfolgt oftmals, um die Preise unmittelbar zu beeinflussen, und kann in Verbindung mit anderen Faktoren diese gesamten Märkte rasch in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem durch Zinsschwankungen. Der Einsatz von Derivaten beinhaltet besondere Risiken, einschließlich (1) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisschwankungen von abgesicherten Wertpapieren und Zinsschwankungen vorherzusagen; (2) der unzureichenden Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren; (3) der Tatsache, dass die Fähigkeiten, die zum Einsatz dieser Instrumente benötigt werden, sich von denen unterscheiden, die zur Auswahl der Wertpapiere eines Teilfonds erforderlich sind und (4) des Fehlens eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bringen verschiedene Risiken für den Investmentfonds und ihre Anleger mit sich, darunter das Gegenparteirisiko, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Vermögenswerte zurückzugeben, die gleichwertig mit denjenigen sind, die ihr von dem betreffenden Teilfonds bereitgestellt wurden, und das Liquiditätsrisiko, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, an ihn gestellte Sicherheiten zu liquidieren, um einen Ausfall einer Gegenpartei zu decken.

Fehlende Regulierung; Kontrahentenrisiko: Im Allgemeinen gibt es an den unregulierten Wertpapiermärkten (an denen Währungen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Währungsoptionen und Swaps allgemein gehandelt werden) weniger staatliche Regulierung und Aufsicht zu Transaktionen, als dies bei Transaktionen der Fall ist, die an organisierten Wertpapierbörsen abgeschlossen werden. Bei außerbörslichen Derivaten fehlt die Transparenz, da es sich hierbei um privat ausgehandelte Kontrakte handelt, und alle diesbezüglichen Informationen in der Regel ausschließlich den Vertragsparteien zur Verfügung stehen. Zwar werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) Maßnahmen eingeführt, die darauf abzielen, die mit der Anlage in OTC-Derivate verbundenen Risiken zu mindern und die Transparenz zu verbessern, doch diese Arten von Anlagen stellen weiterhin eine Herausforderung dar, wenn es darum geht, Art und Ausmaß der involvierten Risiken eindeutig zu verstehen. Darüber hinaus stehen einige der Schutzmaßnahmen, die Teilnehmern an organisierten Wertpapierbörsen gewährt werden, wie die Leistungsgarantie einer Exchange-Clearingstelle, möglicherweise in Verbindung mit OTC-Transaktionen nicht zur Verfügung.

Der Kontrahent eines außerbörslichen Derivats ist statt einer anerkannten Wertpapierbörse die bestimmte Firma, die an der Transaktion beteiligt ist, und dementsprechend könnte der Konkurs oder Ausfall eines Kontrahenten, mit dem der Teilfonds außerbörsliche Derivate handelt, zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen. Darüber hinaus könnte der Kontrahent die Abwicklung einer Transaktion in Übereinstimmung mit seinen Geschäftsbedingungen unterlassen, weil der Vertrag nicht rechtlich durchsetzbar ist oder weil dieser die tatsächliche Absicht der Parteien nicht widerspiegelt oder weil es zu Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder nicht) kommt oder weil ein Kredit- oder Liquiditätsproblem auftritt, und demzufolge wird ein Verlust für den Teilfonds verursacht. In dem Maße, in dem ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte bezüglich der Anlage in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder gar nicht ausüben kann, könnte dies eine Wertminderung seiner Position, einen Ertragsverlust und die Entstehung von Kosten in Verbindung mit der Geltendmachung seiner Rechte zur Folge haben. Unabhängig von den Maßnahmen, die ein Teilfonds zur Verringerung des Kontrahentenausfallrisikos ergreift, kann nicht zugesichert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Teilfonds keine Verluste infolge der Transaktionen erleidet. Das Kontrahentenrisiko wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen des Teilfonds eingegangen.

Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko: Teilfonds sind in Verbindung mit Kontrahenten, mit denen sie Geschäfte abschließen oder Margen oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit Derivaten oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte platzieren, einem Kreditrisiko ausgesetzt. In dem Maße, in dem ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte bezüglich der Anlage in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder gar nicht ausüben kann, könnte dies eine Wertminderung seiner Position, einen Ertragsverlust und die Entstehung von Kosten in Verbindung mit der Geltendmachung seiner Rechte zur Folge haben. Unabhängig von den Maßnahmen, die ein Teilfonds zur Verringerung des Kontrahentenausfallrisikos ergreift, kann nicht zugesichert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Teilfonds keine Verluste infolge der Transaktionen erleidet.

Korrelationsrisiko: Die Preise von Derivaten korrelieren möglicherweise nicht perfekt mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere, beispielsweise aufgrund von Transaktionskosten und Zinsschwankungen.

Mit Sicherheiten verbundenes Risiko: In Bezug auf außerbörsliche Derivatetransaktionen oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte kann es vorkommen, dass der Teilfonds einem Kontrahenten oder Broker eine Sicherheit oder Einschusszahlung hinterlegt. Vermögenswerte, die bei Brokern als Sicherheit oder Einschusszahlung hinterlegt werden, werden vom Broker möglicherweise nicht auf getrennten Konten gehalten und sind demzufolge für Gläubiger dieses Brokers im Falle seiner

Insolvenz oder seines Konkurses zugänglich. Im Falle, dass Sicherheiten an einen Kontrahenten oder Broker auf dem Wege der Eigentumsübertragung überstellt werden, können die Sicherheiten von diesem Kontrahenten oder Broker für ihre eigenen Zwecke erneut eingesetzt werden, und demzufolge wird der Teilfonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Terminhandel: Termingeschäfte und Optionen auf diese werden im Gegensatz zu Futures nicht an Wertpapierbörsen gehandelt und sind nicht standardisiert. An diesen Märkten agieren stattdessen Banken und Händler als Eigenhändler, die jede Transaktion auf individueller Basis aushandeln. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reguliert. Es gibt keine Beschränkungen der täglichen Preisschwankungen und es gelten keine Obergrenzen für spekulative Positionen. Die Eigenhändler, die an den Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, einen in den Währungen oder Rohstoffen zu machen (Market-Making), mit denen sie handeln, und diese Märkte können illiquide Phasen durchlaufen, die manchmal von beträchtlicher Dauer sind. Wenn der Markt illiquide ist oder eine Störung des Marktes auftritt, könnte dies zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen.

Devisengeschäfte: Wenn ein Teilfonds Derivate einsetzt, die die Währungsrisikomerkmale von Wertpapieren verändern, die vom Teilfonds gehalten werden, können Wechselkursschwankungen starke Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben, da den von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapierpositionen möglicherweise keine entsprechenden Devisenpositionen gegenüberstehen.

Der Handel mit Futures und Optionen ist spekulativ und volatil: Futures sowie Forward- und Optionskontrakte und verschiedene andere Instrumente, mit denen ein Teilfonds handeln kann, sind mit erheblichen Risiken verbunden. Bestimmte Instrumente, in die ein Teilfonds anlegen kann, reagieren sensibel auf Zinssätze und Wechselkurse, was bedeutet, dass ihr Wert und demzufolge auch der Nettoinventarwert schwankt, wenn Zinssätze und/oder Wechselkurse schwanken. Demzufolge hängt die Wertentwicklung des Teilfonds zum Teil von seiner Fähigkeit ab, derartige Schwankungen der Marktzinssätze und der Wechselkurse vorherzusehen und darauf zu reagieren und die entsprechenden Strategien einzusetzen, um die Renditen des Teilfonds zu maximieren, während gleichzeitig die mit dem Anlagekapital verbundenen Risiken minimiert werden sollen. Abweichungen der Volatilität von dem vom Teilfonds erwarteten Maß an Volatilität, können erhebliche Verluste für den Teilfonds verursachen.

Die niedrigen Einschusszahlungen, die normalerweise erforderlich sind, um ein Termingeschäft einzugehen, lassen ein hohes Maß an Hebelwirkung zu. Demzufolge kann eine relativ geringe Preisschwankung eines Futureskontrakts einen Gewinn oder Verlust zur Folge haben, der im Verhältnis zum Betrag der tatsächlich als Einschusszahlung geleisteten Geldmittel hoch ist und zu einem nicht quantifizierbaren weiteren Verlust führen kann, der die ursprünglich hinterlegte Einschusszahlung überschreitet. Darüber hinaus kann es vorkommen, wenn eine solche Einschusszahlung zu Absicherungszwecken eingesetzt wird, dass eine unvollkommene Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren auftritt, die abgesichert werden. Transaktionen mit außerbörslichen Derivaten können weitere Risiken beinhalten, da es keine Börse und keinen Markt gibt, an dem eine offene Position geschlossen werden kann. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position einzuschätzen oder zu bewerten oder das Risiko zu beurteilen. Optionsscheine verleihen einem Teilfonds das Recht, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen, in die der Teilfonds anlegen kann. Das zugrunde liegende Wertpapier kann der Marktvolatilität unterliegen und demzufolge kann eine Anlage in einen Optionsschein ein höheres Risiko beinhalten als eine Anlage in eine Aktie.

Rechtliches Risiko: Durch den Einsatz von außerbörslichen Derivaten wie Terminkontrakten, Kreditderivaten, Swap-Vereinbarungen, Differenzkontrakten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden die Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die rechtliche Dokumentation des betreffenden Kontrakts die Absicht der Parteien möglicherweise nicht genau widerspiegelt.

Margenrisiko: Ein Teilfonds kann dazu verpflichtet sein, Einschusszahlungen und Optionsprämien an Broker in Bezug auf die Futures- und Optionskontrakte zu zahlen, die mit dem betreffenden Teilfonds abgeschlossen wurden. Während börsengehandelte Kontrakte in der Regel von der betreffenden Wertpapierbörse garantiert werden, kann der betreffende Teilfonds weiterhin dem Betrug oder der Insolvenz des Brokers, über den die Transaktion getätigt wurde, ausgesetzt

sein. Der betreffende Teilfonds wird versuchen, das Risiko zu minimieren, indem er ausschließlich über Namen von hoher Qualität handelt.

Liquiditätsrisiko: Es besteht ein Liquiditätsrisiko, wenn ein bestimmtes Derivat schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine Derivatetransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide ist (was bei vielen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist), kann es sein, dass es nicht zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis möglich ist, eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position zu liquidieren.

Liquidität von Futureskontrakten: Futures-Positionen können illiquide werden, weil bestimmte Wertpapierbörsen die Schwankungen von bestimmten Futurespreisen während eines Tages durch Bestimmungen begrenzen, die als „tägliche Preisschwankungslimits“ oder „tägliche Limits“ bezeichnet werden. Gemäß diesen täglichen Limits dürfen während eines Handelstages keine Transaktionen ausgeführt werden, deren Preise unterhalb dieses täglichen Limits liegen. Sobald der Preis für einen Kontrakt eines bestimmten Futures um einen Betrag gestiegen oder gefallen ist, der dem täglichen Limit entspricht, können Positionen in diesem Future weder begründet noch liquidiert werden, es sei denn, die Händler sind bereit, die Transaktionen zum oder innerhalb des Limits auszuführen. So könnte ein Teilfonds daran gehindert werden, eine ungünstige Position aufzulösen.

Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit Kontrahenten: Teilnehmer am OTC-Währungsmarkt schließen in der Regel ausschließlich mit den Kontrahenten Transaktionen ab, von denen sie glauben, dass diese in ausreichendem Maße kreditwürdig sind, es sei denn, der Kontrahent stellt eine Einschusszahlung, Sicherheiten, Akkreditive oder sonstige Bonitätsverbesserungen zur Verfügung. Auch wenn der Berater davon überzeugt ist, dass er eine erforderliche Handelsbeziehung zu einem Kontrahenten aufbauen kann, damit ein Teilfonds Transaktionen an den OTC-Märkten ausführen kann, kann nicht zugesichert werden, dass er hierzu in der Lage sein wird. Wenn eine solche Handelsbeziehung nicht aufgebaut werden kann, würde das die Aktivitäten eines Teilfonds einschränken und es könnte erforderlich werden, dass ein Teilfonds einen erheblichen Anteil solcher Aktivitäten im Kassahandel oder an den Börsenhandelsmärkten ausführen muss. Darüber hinaus sind die Kontrahenten, mit denen der Teilfonds solche Handelsbeziehungen aufbauen möchte, nicht dazu verpflichtet, die für einen Teilfonds eingerichteten Kreditlinien aufrecht zu erhalten, und diese Kontrahenten könnten beschließen, diese Kreditlinien nach eigenem Ermessen zu verringern oder zu kündigen.

Indexrisiko: Wenn ein Derivat mit der Wertentwicklung eines Index verknüpft ist, unterliegt es den Risiken, die mit Änderungen dieses Index verbunden sind. Wenn sich ein Index ändert, könnte ein Teilfonds geringere Zinszahlungen erhalten oder der Wert des Derivats könnte unter den Betrag fallen, den der Teilfonds bezahlt hat. Bestimmte indexierte Wertpapiere – einschließlich inverser Wertpapiere (die sich entgegen dem Index entwickeln) – können dahingehend eine Hebelwirkung erzeugen, dass die Werterhöhung oder die Wertminderung zu einem Satz erfolgt, der ein Vielfaches der Änderungen in dem anzuwendenden Index beträgt.

Pensionsgeschäfte: Ein Teilfonds darf Pensionsgeschäfte abschließen. Dementsprechend trägt der Teilfonds das Verlustrisiko, wenn eine andere Partei des Geschäfts ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu verkaufen, nur verspätet oder überhaupt nicht ausüben kann. Der Teilfonds unterliegt insbesondere dem Risiko eines möglichen Wertverlusts der zugrunde liegenden Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte wahrzunehmen, sowie dem Risiko, dass ihm im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Rechte Kosten entstehen, und dem Risiko, den Ertrag aus der Vereinbarung ganz oder teilweise zu verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit Swaps: Ein Teilfonds kann Swapvereinbarungen in Bezug auf Währungen, Zinssätze, Kreditausfälle und Finanzindizes eingehen. Ein Teilfonds kann diese Techniken zu Anlagezwecken oder zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung, zur Absicherung gegenüber Änderungen der Zinssätze, Währungskurse oder Wertpapierkurse oder im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie einsetzen. Ob der Einsatz von Swapvereinbarungen durch einen Teilfonds erfolgreich ist, hängt davon ab, ob ein Anlageverwalter in der Lage ist, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen voraussichtlich höhere Renditen erzielen werden als andere Anlagen.

Zahlungen im Rahmen von Swap-Kontrakten können bei Glattstellung des Kontrakts oder in regelmäßigen Abständen während seiner Laufzeit erfolgen. Bei Zahlungsausfall der Gegenpartei

eines Swap-Kontrakts beschränken sich die Rechtsmittel des Teilfonds auf die vertraglichen Vereinbarungen für das Geschäft. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gegenparteien von Swap-Kontrakten in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen aus Swap-Kontrakten nachzukommen, oder dass der Teilfonds bei einem Zahlungsausfall erfolgreich die vertraglich vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen kann. Ein Teilfonds übernimmt also das Risiko, dass er die ihm gemäß den Swap-Verträgen zustehenden Zahlungen nicht oder verspätet erhält.

Risiko der Wertpapierleihe: Wie bei Kreditvergaben bestehen Verzugs- und Beitreibungsrisiken. Wenn ein Wertpapierentleiher finanziell scheitert oder seinen Verpflichtungen im Rahmen des Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommt, wird die im Zusammenhang mit dem Geschäft bereitgestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Ein Wertpapierleihgeschäft beinhaltet den Erhalt einer Sicherheit. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit fällt und der Teilfonds daraufhin einen Verlust erleiden könnte.

3.3 Schwellenländerrisiken

Wenn ein Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern investiert, können zusätzliche Risiken auftreten. Dazu gehören:

Rechnungslegungsstandards: In den Schwellenmärkten gibt es keine einheitlichen Standards und Praktiken für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung.

Geschäftsrisiken: In einigen Schwellenmärkten sind Unternehmen Risiken durch Kriminalität und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ausgesetzt. Eigentum und Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können zum Ziel von Diebstahl, Gewalt und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko: Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche oder fiskalische Ungewissheiten beeinträchtigt werden. Es kann vorkommen, dass bestehende Rechtsvorschriften nicht konsequent angewandt werden.

Währungsrisiko: Die Währungen, auf die Anlagen lauten, können instabil sein, einer erheblichen Abwertung unterliegen und nicht frei konvertierbar sein.

Verwahrnisiko: Depotbanken sind möglicherweise nicht in der Lage, das Leistungs- und Verwahrungsniveau sowie die Abwicklung und Verwaltung von Wertpapieren anzubieten, die in entwickelteren Märkten üblich ist, und es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt wird, die in seinem Namen von einer Unterdepotbank gehalten werden.

Offenlegung: Den Anlegern können eventuell weniger vollständige und zuverlässige fiskalische und sonstige Informationen bereitgestellt werden.

Rechtliches Risiko: Es kann vorkommen, dass die rechtliche Infrastruktur und die Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen eine Anlage getätigt wird, nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger bereithalten, die im Allgemeinen an großen Wertpapiermärkten angewandt werden. Zu den Risiken in Verbindung mit den Rechtssystemen in vielen Schwellenländern gehören (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihrer Immunität gegenüber wirtschaftlicher, politischer oder nationalistischer Einflussnahme; (ii) Widersprüchlichkeiten zwischen Gesetzen, Präsidialdekretten und ministeriellen Verordnungen und Beschlüssen; (iii) die mangelnde rechtliche und administrative Anleitung bezüglich der Auslegung von geltenden Gesetzen; (iv) ein hoher Ermessensspielraum seitens der staatlichen Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Bestimmungen; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unvorhersehbarkeit bei der Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere Justizreformen, die auf den Ausgleich der Rechte zwischen privaten und staatlichen Stellen in Gerichten abzielen und die die Grundlage für die Wiederaufnahme von entschiedenen Fällen verringern, umgesetzt werden, und diese beim Aufbau eines zuverlässigen und unabhängigen Justizsystems erfolgreich sind.

Marktmerkmale/Liquiditäts- und Erfüllungsrisiko: Im Allgemeinen befinden sich die Schwellenmärkte nach wie vor in ihren frühen Entwicklungsstadien. Sie verfügen über weniger Volumen, sind weniger liquide und erleben eine größere Volatilität als etabliertere Märkte, und viele Schwellenmärkte sind kaum reguliert. Wenn Wertpapiere von Schwellenmärkten verkauft werden sollen, kann es vorkommen, dass kaum ein Markt oder gar kein Markt für diese

Wertpapiere existiert. Die Kombination aus Preisvolatilität und der weniger liquiden Natur der Wertpapiermärkte in den Schwellenländern kann in bestimmten Fällen die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Wertpapiere zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, und demzufolge kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlage des Teilfonds auswirken. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

Politisches Risiko: Das Risiko staatlicher Interventionen ist in den Schwellenländern besonders hoch, und zwar sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder und auch wegen des weniger entwickelten Charakters ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Künftige staatliche Maßnahmen könnten sich in starkem Maße auf die wirtschaftlichen Bedingungen in diesen Ländern auswirken, was sowohl die privaten Unternehmen als auch den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds beeinträchtigen könnte.

Steuern: Das Steuersystem in einigen Schwellenländern unterliegt unterschiedlichen Auslegungen, häufigen Änderungen und einer uneinheitlichen Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -praktiken in einigen Schwellenländern befinden sich im Anfangsstadium ihrer Entwicklung und sind nicht so klar festgelegt wie in den weiter entwickelten Ländern.

Mit Frontier Markets verbundenes Risiko: Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in den Frontier Emerging Markets tätig sind, bergen ein hohes Maß an Risiko und besonderen Überlegungen, die normalerweise nicht mit der Anlage in den traditionelleren entwickelten Märkten verbunden sind. Darüber hinaus werden die Risiken, die mit einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten einhergehen, die in den Schwellenländern tätig sind, vergrößert, wenn in den Ländern der Frontier Emerging Markets investiert wird. Diese Arten von Anlagen könnten von Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise nicht mit traditionelleren, entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Hierzu gehören Risiken im Zusammenhang mit Enteignungen und/oder Verstaatlichung, politische oder soziale Instabilität, grassierende Korruption und Kriminalität, bewaffnete Konflikte, die Beeinträchtigung einer Volkswirtschaft durch Bürgerkriege sowie religiöse oder ethnische Unruhen, der Entzug oder die Nichtverlängerung einer Lizenz, die es einem Teilfonds ermöglicht, mit den Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, enteignungsähnliche Besteuerung, Beschränkungen bezüglich der Übertragung von Vermögenswerten, das Fehlen von einheitlichen Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichtswesen, weniger öffentlich verfügbare Finanzinformationen und sonstige Informationen, eine diplomatische Entwicklung, die die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnte, und potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Diese Risiken und besonderen Überlegungen machen Anlagen in Wertpapiere von Frontier Emerging Markets zu hochspekulativen Anlagen und dementsprechend muss eine Anlage in die Anteile eines Teilfonds von ihrer Art her als hochspekulativ betrachtet werden und ist möglicherweise nicht für einen Anleger geeignet, der nicht in der Lage ist, den Totalverlust seiner Anlage zu verkraften. In dem Maße, in dem ein Teilfonds einen erheblichen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in einem einzelnen Frontier Emerging Market-Land investiert, ist er einem erhöhten Risiko in Verbindung mit der Anlage in Frontier Emerging Market-Ländern sowie zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit diesem bestimmten Land ausgesetzt.

Anlagen über Stock Connect: Wenn ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik an einem geregelten Markt in China investieren darf, hat der Teilfonds verschiedene Möglichkeiten, ein Engagement aufzubauen, darunter die Verwendung von American Depositary Receipts und H-Aktien (d. h. Aktien von Unternehmen, die auf dem chinesischen Festland ansässig und an der Hongkonger Börse notiert sind). Ein Teilfonds kann ferner über das Hong Kong – Shanghai Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige Wertpapiere („Stock Connect-Wertpapiere“) investieren, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notiert sind, oder über das Hong Kong - Shenzhen Stock Connect-Programm in Wertpapiere, die an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind („Stock Connect“). Im Gegensatz zu anderen Formen ausländischer Anlagen in chinesischen Wertpapieren unterliegen Anleger von Stock Connect-Wertpapieren keinen individuellen Anlagekontingenten oder Lizenzierungsaufgaben. Außerdem gelten keine Sperrfristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Es gilt jedoch eine Reihe von Einschränkungen für den Stock Connect-Handel, die sich auf die Anlagen und Renditen eines Teilfonds auswirken können. Beispielsweise gelten die Gesetze und

Vorschriften des Heimatmarktes für Anleger des Stock Connect-Programms. Dies bedeutet, dass Anleger von Stock Connect-Wertpapieren neben anderen Einschränkungen in der Regel den Verordnungen bezüglich chinesischer Wertpapiere, den Offenlegungspflichten des Marktes für chinesische A-Aktien und den SSE- oder SZSE-Notierungs- und Handelsvorschriften unterliegen. Alle Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien können den Handel eines Teilfonds beeinträchtigen. Des Weiteren kann ein Anleger seine über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere gemäß den geltenden Vorschriften auf keine andere Art und Weise als über Stock Connect veräußern. Darüber hinaus bestehen folgende Risiken:

Kontingentbeschränkungen

Obwohl es keine individuellen Anlagekontingente gibt, unterliegen Stock Connect-Teilnehmer täglichen Gesamtanlagekontingenten, die die Fähigkeit eines Teilfonds, in Stock Connect-Wertpapiere zu investieren, einschränken oder komplett verhindern können.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect ist in der Regel nur an Geschäftstagen verfügbar, an denen sowohl der chinesische als auch der Hongkonger Markt geöffnet ist und an denen Bankdienstleistungen an den beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen erbracht werden. Infolgedessen ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage zu handeln, wenn es vorteilhaft für ihn wäre, und der Teilfonds kann seine chinesischen A-Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig veräußern.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die Stock Exchange of Hong Kong Limited als auch die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel gegebenenfalls auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Im Falle einer Aussetzung ist der Zugang eines Teilfonds zum chinesischen Markt (und somit seine Fähigkeit, seine Anlagestrategie zu verfolgen) beeinträchtigt.

Clearing- und Abrechnungsrisiko

Der Wertpapierhandel über Stock Connect kann Clearing- und Abrechnungsrisiken unterliegen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/zur Zahlung nicht nachkommt, kann ein Teilfonds möglicherweise seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig beitreiben.

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und ein Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder ein Teilfonds noch der Berater sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Risiko in Verbindung mit rechtlichem bzw. wirtschaftlichem Eigentum

Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Stock Connect-Aktien ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Stock Connect-Aktien selbst gemäß den auf dem chinesischen Festland geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ von Stock Connect-Wertpapieren, die von Anlegern aus Hongkong oder aus dem Ausland über Stock Connect erworben wurden. Ausländische Anleger, wie ein Teilfonds, die über Stock Connect investieren und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können daher ihre Rechte über den Nominee ausüben. Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Aktien ist für einen Teilfonds momentan nicht verfügbar. Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland, wie z. B. ein Teilfonds, können Stock Connect-Wertpapiere nur über ihre

Broker/Depotbanken halten. Ihre Eigentümerschaft dieser Wertpapiere spiegelt sich in den Unterlagen ihrer Broker/Depotbanken wider, z. B. in den Kontoauszügen der Kunden.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Funds von Hongkong

Ein Teilfonds wird bei Anlagen über Stock Connect nicht vom Zugang zu Hongkonger Anlegerentschädigungsfonds profitieren, die zum Schutz vor Ausfällen von Handelsgeschäften eingerichtet werden. Anlagen in chinesischen A-Aktien sind möglicherweise nicht durch die Anlegerschutzprogramme der Börsen abgedeckt und unterliegen ohne den Schutz dieser Programme dem Risiko eines Zahlungsausfalls des Brokers. Wenn die Verwahrstelle der SSE und der SZSE ausfallen, ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste vollständig von der Verwahrstelle beizutreiben, oder erhält Erlöse im Rahmen einer Wiedererlangung möglicherweise nur mit Verzögerung.

Gemäß den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann ein Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilinhaber an seiner Stelle ernennen.

Anlagen über Bond Connect: Ein Teilfonds kann, soweit es seine Anlagepolitik zulässt, auch am China Interbank Bond Market („CIBM“) investieren, und zwar über die Vereinbarung zwischen Hongkong und der VRC, die es chinesischen und ausländischen Anlegern ermöglicht, über eine Verbindung zwischen den jeweiligen maßgeblichen Finanzinfrastrukturinstitutionen verschiedene Arten von Schuldtiteln auf dem jeweils anderen Anleihemarkt zu handeln („Bond Connect“).

Anlagen in China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenmärkten und können Anleger folgenden Risiken aussetzen:

CIBM-Risiko: CIBM ist ein zu den beiden Hauptbörsen in China separater OTC-Markt. Am CIBM handeln institutionelle Anleger Staats- und Unternehmensanleihen auf individueller, angebotsbasierter Basis. Am CIBM werden über 95 % der umlaufenden Anleihewerte des Gesamthandelsvolumens in China gehandelt. Der CIBM wird durch die VRC beaufsichtigt und überwacht. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der chinesische Anleihemarkt immer noch in der Entwicklungsphase steckt und dass der Handel auf dem CIBM Teilfonds erhöhten Risiken aussetzt sein kann, darunter:

Liquiditätsrisiko: Die Geld-Brief-Spanne für den Handel festverzinslicher Wertpapiere auf dem CIBM kann hoch sein. Teilfonds können daher erhebliche Handelskosten entstehen und sie können sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen erleiden. Da es keinen regulären und aktiven Sekundärmarkt gibt, können die Teilfonds ihre Anleihepositionen eventuell nicht zu Preisen verkaufen, die der Berater als vorteilhaft ansieht, und müssen die Anleihen möglicherweise bis zu ihrem Fälligkeitstermin halten.

Abrechnungsrisiko: Die Methode zur Abrechnung von Transaktionen im CIBM besteht in der Lieferung gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Kontrahenten. Wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, können die Teilfonds Verluste erleiden.

Bond-Connect-Risiko: Bond Connect ist ein neuartiges Handelsprogramm in China. Da diese Gesetze, Vorschriften und Regeln für das Bond-Connect-Programm neueren Datums sind, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Jegliche Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien für den chinesischen Anleihemarkt oder der Regeln in Bezug auf Bond Connect können die Preise und die Liquidität der betreffenden CIBM-Anleihen beeinflussen, und es kann nicht garantiert werden, dass die Änderung nicht in einer Weise vorgenommen wird, die den Interessen des Teilfonds schadet. Des Weiteren haben Bond Connect und die Technologie und die Risikomanagementfunktion des Programms erst eine kurze Betriebsgeschichte. Es wird nicht zugesichert, dass die Systeme und Kontrollen des Bond Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren oder dass sie stabil oder angemessen sein werden.

Anlagen am CIBM über das Bond Connect-Programm unterliegen anderen regulatorischen Anforderungen und Verfahren als Anlagen am CIBM, die über einen direkten Zugang getätigt

werden. Im Gegensatz zu den Anlagen am CIBM, die über einen direkten Zugang erfolgen, ist beispielsweise bei den Anlagen des Teilfonds in CIBM-Anleihen im Rahmen von Bond Connect keine Onshore-Abwicklungsstelle involviert. Die Anlagen werden von der Central Money Markets Unit der Hong Kong Monetary Authority („**CMU**“) als Nominee-Inhaber gehalten. Diese eröffnet Nominee-Konten bei der China Central Depository & Clearing Co., Ltd („**CCDC**“) bzw. dem Shanghai Clearing House („**SHCH**“). Während die separaten Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen der entsprechenden Gesetze und Vorschriften der VRC allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren. Darüber hinaus sind CIBM-Anleihen unverbrieft und werden von der CMU für ihre Kontoinhaber verwahrt.

VRC-spezifische Risiken

Erwägungen zu die VRC betreffenden staatlichen, wirtschaftlichen und damit zusammenhängenden anderen Faktoren

Die Volkswirtschaft der Volksrepublik China ist seit 1949 eine Planwirtschaft. Seit 15 Jahren ist die chinesische Regierung dabei, das Wirtschaftssystem der VRC zu reformieren und es wird erwartet, dass diese Reformen weiter betrieben werden. Viele dieser Reformen sind neuartig oder von experimenteller Natur und werden erwartungsgemäß präzisiert oder verändert. Andere politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmaßnahmen führen. Die operativen und finanziellen Ergebnisse eines Teilfonds, der in der VRC investiert, könnten von Anpassungen der staatlichen Planungen Chinas sowie der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, von Änderungen der chinesischen Regierungspolitik, etwa der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Verordnungen (oder der Auslegung derselben), von der Einführung von Maßnahmen zur Inflationskontrolle, von Änderungen der Steuersätze oder Besteuerungsmethoden und vom Erlass zusätzlicher Devisenrestriktionen oder Importbeschränkungen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportorientiert und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften beeinflusst, bei denen es sich um die wichtigsten Handelspartner der VRC handelt.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Die in der VRC geltenden Offenlegungs- und regulatorischen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Möglicherweise werden weniger Informationen über Unternehmen aus der VRC veröffentlicht, als regelmäßig von oder über Unternehmen aus OECD-Ländern veröffentlicht werden. Wenn solche Informationen verfügbar sind, sind sie möglicherweise weniger zuverlässig als jene, die von oder über Unternehmen aus OECD-Ländern veröffentlicht werden. Chinesische Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsgrundsätzen und -vorschriften, die sich in wesentlichen Teilen von denen der Unternehmen unterscheiden, die in OECD-Ländern gegründet wurden oder börsennotiert sind. Dies könnte in Kombination mit einem schwachen aufsichtsrechtlichen Umfeld zu niedrigeren Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und weniger Schutz der Rechte von Minderheitsgesellschaftern jener Unternehmen führen, in die ein Teilfonds investiert.

Der geringere Umfang der Offenlegung, Transparenz und Zuverlässigkeit bestimmter wesentlicher Informationen kann den Wert von Anlagen beeinträchtigen, die von einem Teilfonds getätigt werden, und kann dazu führen, dass der Anlageberater oder andere Dienstleister des Teilfonds zu fehlerhaften Schlussfolgerungen hinsichtlich des Wertes seiner Anlagen gelangen.

Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaft

Die Rentabilität der Emittenten von A-Aktien könnte von der Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen weltweit oder in einzelnen Märkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie Zinssätze, Inflation, Anlegerstimmung, Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, Liquidität der weltweiten Finanzmärkte und das Ausmaß der Volatilität von Aktienkursen könnten den Umfang der Aktivitäten von Kunden erheblich schmälern. Zum Beispiel: (a) ein wirtschaftlicher Abschwung oder deutlich höhere Zinssätze könnten die Kreditqualität der bilanzwirksamen Vermögenswerte negativ beeinflussen; und (b) ein Marktrückgang oder eine Verschlechterung der Konjunktur könnte die Erträge dieser Emittenten beeinträchtigen.

Wertpapiermärkte

Die chinesischen Wertpapiermärkte, auch die SSE und die SZSE, durchlaufen eine Phase des Wachstums und Wandels, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen und Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der maßgebenden Bestimmungen führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Regulierung und deren Durchsetzung auf den Märkten der OECD-Länder keine Entsprechung auf den chinesischen Wertpapiermärkten haben. Die Regulierung und Aufsicht für den chinesischen Wertpapiermarkt und die Aktivitäten der Anleger, Makler und anderen Marktteilnehmer sind eventuell ebenfalls nicht mit denen in bestimmten OECD-Ländern vergleichbar.

Es kommt häufig vor, dass der Handel von Wertpapieren an chinesischen Börsen ausgesetzt wird oder die Papiere aufgrund routinemäßiger Unternehmensaktivitäten für einen gewissen Zeitraum nicht mehr handelbar sind. Wenn dieser Fall eintritt, können die betroffenen Wertpapiere vom Berater oder seinem Vertreter nach dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Darüber hinaus kann sich bei einer Rücknahme der Erhalt der Barerlöse in Bezug auf nicht handelbare Wertpapiere zum maßgeblichen Handelstag zusätzlich verzögern.

Volatilität

Der chinesische Aktienmarkt befindet sich immer noch in einem frühen Entwicklungsstadium und wird von privaten Anlegern dominiert. Institutionelle Anleger tragen nur zu einem geringen Prozentsatz zum gesamten Marktumsatz und zu den Investitionen bei. Der A-Aktien-Markt ist immer noch sehr spekulativ, d. h., Anleger handeln tendenziell häufig und haben sehr kurze Anlagehorizonte. Diese Faktoren haben zu einer erheblichen Kursvolatilität auf dem chinesischen Aktienmarkt geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dies künftig nicht wieder auftritt. Die obigen Faktoren könnten den Nettoinventarwert eines Teilfonds, die Fähigkeit zur Rückgabe von Anteilen und den Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, negativ beeinflussen.

RMB-Währungsrisiko

Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen durch die Zentralregierung der VRC. Wenn sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen künftig ändern, kann dies die Position eines Teilfonds oder seiner Anleger beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit chinesischen Steuern: Die Steuergesetze und -vorschriften der VRC ändern sich ständig und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit von Steuergesetzen und -vorschriften durch die Steuerbehörden sind nicht so einheitlich und transparent wie in stärker entwickelten Ländern und können von Region zu Region variieren. Auch wenn die VRC kürzlich Rundschreiben zur Besteuerung herausgegeben hat, um klarzustellen, wie über Stock Connect realisierte Kapitalerträge besteuert werden sollen, gibt es immer noch verschiedene Detailfragen bezüglich der Umsetzung, die nicht geklärt bzw. ohne veröffentlichte Leitlinien geklärt sind. Angesichts der Ungewissheit bezüglich der potenziellen chinesischen Steuerverbindlichkeiten oder Erstattungspflichten eines Teilfonds spiegelt der Nettoinventarwert an einem Handelstag diese Verbindlichkeiten möglicherweise nicht genau wider. Außerdem sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für chinesische Steuerverbindlichkeiten die Performance des Teilfonds während des Zeitraums dieser zu niedrigen oder zu hohen Rückstellungen sowie nach anschließenden Anpassungen des Nettoinventarwerts beeinträchtigen können. Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen werden möglicherweise ohne Berücksichtigung von evtl. anfallenden Steuern an Anteilinhaber ausgezahlt. Diese Steuern sind dann vom Teilfonds zu tragen und wirken sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und der verbleibenden Anteile dieses Teilfonds aus. Angesichts der Unsicherheit hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen, die möglicherweise aus Anlagen in China erzielt werden, behält sich der Manager das Recht vor, Rückstellungen für die Quellensteuer auf diese Gewinne bzw. Erträge vorzunehmen und die Steuer für Rechnung des maßgeblichen Teilfonds einzubehalten. Dementsprechend können der Nettoinventarwert und die Rentabilität des Teilfonds beeinträchtigt werden.

3.4 Asset Replication Strategy-Teilfonds (d. h. die Teilfonds, die die Strategie der Nachbildung von Anlagewerten einsetzen)

Der Einsatz der Strategie der Nachbildung von Anlagewerten ist mit gewissen Erwägungen verbunden, die auf die dazu gehörenden Merkmale der dabei verwendeten Techniken und Instrumente zurückgehen. Dazu gehören:

- (a) Der Swap-Markt ist ein relativ neuer Markt, der größtenteils keiner Aufsicht unterliegt. Entwicklungen auf dem Swap-Markt, einschließlich möglicher staatlicher Regulierung, könnten sich unter Umständen nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, bestehende Swap-Verträge zu kündigen oder Mittel zu realisieren, die der Teilfonds im Rahmen solcher Verträge erhalten sollte. Der Erfolg eines Teilfonds durch die Verwendung von Swaps für eine effiziente Portfolioverwaltung (EPM) hängt von der Fähigkeit des Beraters oder der Unter-Berater ab, zutreffend zu prognostizieren, ob bestimmte Anlageformen voraussichtlich höhere Rendite als andere erzielen. Der Teilfonds trägt bei einem Ausfall oder der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Swaps das Risiko des Verlusts des Betrags, der mit dem Swap erzielt werden soll.
- (b) Der Teilfonds kann bei einem CDS sowohl als Absicherungskäufer als auch als Absicherungsverkäufer auftreten. Tritt der Teilfonds als Absicherungsverkäufer auf, so entsteht bei Eintritt eines festgelegten Kreditereignisses ein Risiko, aufgrund dessen der Teilfonds eine Zahlung an den Vertragspartner nach Maßgabe der Bestimmungen des CDS leisten muss. Tritt der Teilfonds als Absicherungskäufer auf, so liegt das Risiko in einem Ausfall des Vertragspartners bei Eintritt eines festgelegten Kreditereignisses, wenn der Teilfonds eine Zahlung von diesem einfordert.
- (c) Das bei einem TRS für den Teilfonds entstehende Risiko ist das Kreditrisiko für den Fall, dass der Vertragspartner nicht zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des TRS fähig ist.
- (d) Bei einem Ausfall des Vertragspartners bei einem Pensionsgeschäft könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, soweit der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und sonstigen von dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem fehlgeschlagenen Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer ist als der Rückkaufpreis. Darüber hinaus könnte dem Teilfonds im Falle eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf den Vertragspartner oder falls dieser die Wertpapiere nicht vereinbarungsgemäß zurückkauft, ein Verlust entstehen, u. a. ein Zins- oder Kapitalverlust im Zusammenhang mit dem Wertpapier sowie Kosten im Zusammenhang mit Verzug und Durchsetzung des Pensionsgeschäfts.
- (e) Die Wertpapierleihe ist mit dem Risiko des Verlusts von Rechten an der Sicherheit oder einem Verzug bei dem Rückerhalt der Sicherheit verbunden, falls der Darlehensnehmer die geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt oder insolvent wird. Der Teilfonds muss dem Vermittler des Leihgeschäfts möglicherweise ein entsprechendes Entgelt zahlen.
- (f) Devisentermingeschäfte werden außerbörslich als sog. OTC-Geschäfte unmittelbar zwischen zwei für eigene Rechnung handelnden Vertragsparteien getätigt. Da für ein OTC-Geschäft keine Garantie seitens einer Börse oder Clearingstelle besteht, könnte dem Teilfonds bei einer Nichterfüllung des Geschäfts der entsprechende Nutzen entgehen und er müsste sich hinsichtlich seiner Kauf- oder Verkaufsverpflichtung gegebenenfalls zum aktuellen Kurswert eindecken. Wechselkursschwankungen können starke Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben, da den von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapierpositionen möglicherweise keine entsprechenden Devisenpositionen gegenüberstehen.

Pensionsgeschäfte: Ein Teilfonds darf Pensionsgeschäfte abschließen. Dementsprechend trägt der Teilfonds das Verlustrisiko, wenn eine andere Partei des Geschäfts ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu verkaufen, nur verspätet oder überhaupt nicht ausüben kann. Der Teilfonds unterliegt insbesondere dem Risiko eines möglichen Wertverlusts der zugrunde liegenden Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte wahrzunehmen, sowie dem Risiko, dass ihm im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Rechte Kosten entstehen, und dem Risiko, den Ertrag aus der Vereinbarung ganz oder teilweise zu verlieren.

Liquiditätsrisiko: Da nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die der Teilfonds investiert, notiert oder mit einem Rating versehen sind, kann die Liquidität niedrig sein. Darüber hinaus kann der Erwerb und Verkauf von Beteiligung an einigen Anlagen zeitraubend sein und muss möglicherweise zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden. Der Teilfonds kann auch bei der Veräußerung von Vermögenswerten zu einem angemessenen Preis aufgrund von widrigen Marktbedingungen, die zu einer eingeschränkten Liquidität führen, auf Schwierigkeiten stoßen. Einige der Märkte, in die der Teilfonds anlegt, können weniger liquide und volatil sein, als die führenden Aktienmärkte weltweit, und dies kann zu Preisschwankungen bei den Wertpapieren führen. Demzufolge kann der Teilfonds Verluste erleiden und der Nettoinventarwert des Fonds kann beeinträchtigt werden. Aufgrund von Marktbedingungen kann der Teilfonds zeitweilig in übertragbare Wertpapiere investieren, die an zugelassenen Märkten gehandelt werden, die nach dem Erwerb illiquide werden können, oder es kann für den Teilfonds schwierig werden, diese zu einem Betrag zu liquidieren, der dem angemessenen Wert nahekommt, um die Liquiditätsanforderungen zu erfüllen oder um auf bestimmte Ereignisse, wie eine vorübergehende Unterbrechung eines bestimmten Marktes, zu reagieren. Es kann daher bei bestimmten Wertpapieren schwierig oder unmöglich werden, diese zu einem für den Verkäufer gewünschten Zeitpunkt oder zu einem Preis zu verkaufen, der nach Ansicht des Verkäufers dem gegenwärtigen Wert des Wertpapiers entspricht.

Kein Sekundärmarkt: Es wird nicht davon ausgegangen, dass es einen aktiven Sekundärmarkt für die Anteile geben wird, und es wird nicht erwartet, dass sich ein lebhafter Sekundärmarkt für die Anteile entwickeln wird. Unter gewissen, in diesem Dokument dargelegten Bedingungen, einschließlich dann, wenn Rücknahmen oder die Registrierung der Übertragung von Anteilen ausgesetzt werden, sind die Anteilinhaber dennoch in der Lage, ihre Anlage in einen Teilfonds durch eine Rücknahme ihrer Anteile oder durch die Übertragung an einen Anleger, der ein berechtigter Übertragungsempfänger ist, zu realisieren.

Aktuelle Entwicklungen an den Finanzmärkten: Die aktuellen Entwicklungen an den globalen Finanzmärkten zeigen, dass das gegenwärtige Umfeld außergewöhnlich ist und eine gegebenenfalls noch nie dagewesene Unsicherheit beinhaltet. Angesichts der jüngsten Markturbulenzen und der Abschwächung der gesamten Finanzdienstleistungsbranche, können die finanziellen Bedingungen des Investmentfonds, des Managers, des Beraters und von anderen Finanzinstituten nachteilig beeinflusst werden und sie können rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken sowie Reputationsrisiken und anderen unvorhersehbaren Risiken unterliegen, die einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf das Geschäft des Investmentfonds und seiner Geschäftstätigkeiten haben könnten.

Finanzmärkte und aufsichtsrechtliche Änderungen: Die Rechtsvorschriften, die sich auf die Geschäftstätigkeiten auswirken, entwickeln sich weiterhin auf unvorhersehbare Weise. Rechtsvorschriften, insbesondere diejenigen, die Besteuerung, Investitionen und Handel betreffen und die für die Geschäftstätigkeiten des Investmentfonds gelten, können jederzeit geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden, und zwar auf eine Art und Weise, die sich nachteilig auf die Interessen des Investmentfonds auswirken könnte. Der Investmentfonds und der Manager unterliegen eventuell jetzt oder künftig in unangemessener Weise belastenden und restriktiven Vorschriften. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die jüngsten wichtigen Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten, staatliche Eingriffe und regulatorische Maßnahmen, die in einigen Ländern etwaig durchgeführt wurden oder werden.

Änderungen des politischen Umfelds im Vereinigten Königreich: Änderungen des politischen Umfelds im Vereinigten Königreich im Anschluss an die mittels Referendum gefällte Entscheidung des Vereinigten Königreichs zum Austritt aus der EU können politische, rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Unsicherheiten zur Folge haben. Dies kann sich auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen im Vereinigten Königreich auswirken. Es ist bisher noch nicht klar, ob und in welchem Umfang die EU-Vorschriften im Allgemeinen für Unterberater im Vereinigten Königreich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gelten, aber es ist möglich, dass Anleger einen geringeren regulatorischen Schutz haben als das sonst der Fall wäre. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte die Fähigkeit des Beraters oder eines Unterberaters beeinträchtigen, auf Märkte zuzugreifen, Investitionen zu machen, Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden oder Verträge (im eigenen Namen oder im Namen des Investmentfonds oder der Teilfonds) einzugehen oder weiterhin mit nicht im Vereinigten Königreich ansässigen

Kontrahenten und Dienstleistern zusammenzuarbeiten. All dies könnte dies zu höheren Kosten für den Investmentfonds und/oder die Teilfonds führen.

Eurozone: Es ist möglich, dass ein derzeitiges Land der Eurozone diese verlässt und zur ihrer nationalen Währung zurückkehrt und demzufolge die EU und/oder der Euro, die europäische Einheitswährung, aufhören, in ihrer derzeitigen Form zu existieren und/oder ihren rechtlichen Status in einem oder in mehreren Ländern verlieren, in denen sie derzeit einen solchen Status haben. Die Auswirkungen solcher potenziellen Ereignisse auf die Teilfonds, die auf Euro lauten, oder die in Instrumente investieren, die hauptsächlich an Europa gebunden sind, kann niemand vorhersagen.

Epidemien und Pandemien: Wenn es zu Epidemien und/oder weltweiten Pandemien kommt, kann dies ungünstige gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte mit sich bringen und in manchen Fällen Rezessionen auf nationaler oder globaler Ebene auslösen. Beispielsweise wurde ein neuartiges Coronavirus erstmalig Ende Dezember 2019 entdeckt und führte zu einem Ausbruch einer Atemwegserkrankung in Ländern in aller Welt. Am 11. Februar 2020 benannte die Weltgesundheitsorganisation (die „WHO“) die Krankheit „COVID-19“ und am 11. März 2020 erklärte die WHO eine Pandemie. Die genaue Vorhersage der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen kann schwierig sein und die Märkte können während Epidemien und/oder Pandemien sehr volatil sein, wie durch COVID-19 ersichtlich wird. Vorhersagen können von ausgedehnten schwerwiegenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen, die eine weltweite Rezession auslösen, bis hin zu kürzeren Zeiträumen der Ansteckung reichen, die möglicherweise durch medizinische Behandlung entschärft werden. Jedoch könnte eine anhaltende Eskalation bei einer Epidemie und/oder Pandemie zu einem kontinuierlichen Rückgang des weltweiten Wirtschaftswachstums führen. Zahlreiche Unternehmen in aller Welt müssen gegebenenfalls ihre Pläne für Reisen und Meetings einschränken. Dies führt wahrscheinlich zu einer geringen Geschäftstätigkeit und insbesondere einer geringen internationalen Geschäftstätigkeit. Dies kann ungünstige Auswirkungen für den Manager und seine Beauftragten, Dienstleister, Berater und sonstige Dritte haben, an die Aufgaben und Verfahren ausgelagert wurden. Die Auswirkungen einer Viruspandemie können in bestimmten Regionen mit großen und überfüllten Städten besonders schwerwiegend sein. Bei den Konsumgütern können Kunden beispielsweise zyklische Ausgaben und Reisepläne aufgrund von Sorgen über die Pandemie verschieben. Die Bankenbranche und insbesondere der Verbraucherkreditsektor kann erheblich durch Kreditverluste aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten betroffener Kreditnehmer beeinträchtigt werden. Epidemien und/oder Pandemien können dazu führen, dass zahlreiche Mitarbeiter des Anlageberaters und einiger der anderen Dienstleister des Managers über längere Zeiträume nicht arbeiten können oder von außerhalb arbeiten müssen. Ungeachtet der Umsetzung von Plänen für die Wiederherstellung im Katastrophenfall und die Geschäftsführung kann das unerhörte Ausmaß einer weltweiten Pandemie die Fähigkeit der Mitarbeiter des Anlageberaters und/oder anderer Dienstleister des Managers zur effektiven Telearbeit verringern und damit den laufenden Betrieb des Managers beeinträchtigen.

Zukünftige Epidemien und/oder weltweite Pandemien können ähnliche oder schwerwiegendere Folgen als COVID-19 haben.

Notstandsgesetze: Länder in aller Welt können Notstandsgesetze einführen, um den Ausbruch von Epidemien und/oder weltweiten Pandemien in den Griff zu bekommen, was Regierungen weitreichende Befugnisse verleiht, um im besten Interesse ihrer Bürger zu handeln und staatliche Gesundheitsmaßnahmen durchzusetzen. Dazu zählt oftmals die Befugnis, einen „Lockdown“ spezifischer Bereiche, Städte oder ganzer Regionen anzuordnen, um „Social Distancing“-Maßnahmen durchzusetzen, oder Bürger zu isolieren, um der Ausbreitung von Viren und Krankheiten Einhalt zu gebieten. Solche Maßnahmen können schwerwiegende Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Geschäftstätigkeit durch den Manager und seine Beauftragten, Dienstleister, Berater und sonstige Dritte haben, an die Aufgaben und Verfahren ausgelagert wurden.

Risiken in Verbindung mit der Wiederanlage von Barsicherheiten: Da ein Teilfonds berechtigt ist, erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der Bedingungen und innerhalb der von der Central Bank dargelegten Beschränkungen erneut anzulegen, ist ein Teilfonds, der Barsicherheiten erneut anlegt, den Risiken im Zusammenhang mit diesen Anlagen, wie Nichterfüllung oder Ausfall des Emittenten der betreffenden Sicherheit, ausgesetzt.

Rücknahmerisiko: Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen in einem Teilfonds könnten dazu führen, dass der Teilfonds gezwungen ist, seine Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und zu einem Preis zu verkaufen, zu dem er seine Vermögenswerte normalerweise nicht veräußern würde, weil das mit erheblichen Nachteilen für den Teilfonds verbunden wäre.

Risiko der Wertpapierleihe: Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit einem Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt. Wie bei Kreditvergaben bestehen Verzugs- und Beitreibungsrisiken. Wenn ein Wertpapierentleiher finanziell scheitert oder seinen Verpflichtungen im Rahmen des Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommt, wird die im Zusammenhang mit dem Geschäft bereitgestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Ein Wertpapierleihgeschäft beinhaltet den Erhalt einer Sicherheit. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit fällt und der Teilfonds daraufhin einen Verlust erleiden könnte.

Volatilitätsrisiko: Die Preise von Wertpapieren können volatil sein. Preisschwankungen von Wertpapieren sind schwer vorherzusagen und werden unter anderem von Spekulationen, veränderten Beziehungen von Angebot und Nachfrage, staatlichen Handels-, Steuer-, geldpolitischen und auf die Devisenkontrolle bezogene Programme und politische Maßnahmen, durch nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse, das Klima, Veränderungen von Zinssätzen sowie durch die inhärente Volatilität des Marktes beeinflusst. Volatilität kann auch aufgrund von Wechselkursschwankungen entstehen. Demzufolge ist es ein Wahrscheinlichkeitsmaß für die Bedrohung, die eine Wechselkursschwankung für das Portfolio eines Anlegers in einer Fremdwährung darstellt. In Zeiten von unsicheren Marktbedingungen kann sich die Kombination aus Preisvolatilität und der weniger liquiden Natur der Wertpapiermärkte in bestimmten Fällen auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, Wertpapiere zum dem gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, und demzufolge kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlage des Teilfonds auswirken.

Kapitalerosionsrisiko: Bestimmte Teilfonds und Anteilklassen können als primäres Ziel die Erwirtschaftung von Erträgen statt von Kapital anstreben. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fokus auf Erträgen und die Erhebung von Anlageverwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren auf das Kapital das Kapital vermindern können und somit die Fähigkeit des Teilfonds verringern, das künftige Kapitalwachstum zu erhalten. In dieser Hinsicht sollten Ausschüttungen, die während der Lebensdauer des Teilfonds oder einer jeweiligen Anteilklasse vorgenommen werden, als eine Art Kapitalrückerstattung betrachtet werden.

„Income Plus“-Anteile: In einigen Teilfonds sind „Income Plus“-Anteile (wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ näher beschrieben) verfügbar. Anleger, die „Income Plus“-Anteile zeichnen, sollten beachten, dass ein Risiko besteht, dass der in einem Ausschüttungszeitraum aus dem jeweiligen Teilfonds erhaltene Nettoertrag größer oder kleiner ist als der Zielertrag für die „Income Plus“-Anteile. Der Manager kann daher nach eigenem Ermessen die am Ausschüttungstermin fällige Ausschüttung verringern oder ganz darauf verzichten und/oder eine solche Ausschüttung aus dem Kapital der „Income Plus“-Anteile auszahlen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer Erosion des Kapitals dieser „Income Plus“-Anteile führen kann, wenn die Ausschüttung aus dem Kapital erfolgt. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird Anlegern empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen.

Konzentrationsrisiko: Die Anlagen bestimmter Teilfonds können sich auf einen einzigen Markt oder ein Land konzentrieren. Ein Teilfonds, der eine konzentrierte Anlagestrategie verfolgt, kann in höherem Maße Volatilität und Risiken unterliegen, als ein Teilfonds, der eine stärker diversifizierte Strategie einsetzt. In dem Maße, in dem ein Teilfonds seine Anlagen auf einen bestimmten Markt oder ein bestimmtes Land konzentriert, können seine Anlagen anfälliger für Wertschwankungen werden, die aufgrund von ungünstigen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Bedingungen in diesem Markt oder Land entstehen. Demzufolge kann die Gesamtertragsrendite des Teilfonds nachteilig von den ungünstigen Entwicklungen in diesem Markt oder in diesem Land, in dem der Teilfonds investiert, beeinflusst werden.

Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung: Die Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung vieler Länder, in denen der Teilfonds anlegen kann, können weniger umfangreich sein, als diejenigen, die in der Europäischen Union gelten.

Operationelle Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Identitätsdiebstahl): Eine Anlage in einen Teilfonds kann, wie bei jedem anderen Fonds auch, operationelle Risiken beinhalten, die durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlerhafte interne oder externe Verfahren, Ausfall von Systemen und Technik, personelle Veränderungen, Unterwanderung durch unbefugte Personen und Fehler von Dienstleistern, wie dem Manager, dem Berater oder der Verwaltungsstelle, verursacht werden können. Der Teilfonds ist zwar bestrebt, solche Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht zu minimieren, doch es können dennoch Ausfälle auftreten, die Verluste für einen Teilfonds verursachen könnten.

Im Rahmen seiner Verwaltungsdienstleistungen verarbeitet, speichert und überträgt der Manager große Mengen an elektronischen Informationen, einschließlich Informationen bezüglich der Transaktionen der Teilfonds sowie personenbezogene Daten der Anteilinhaber. Gleichermaßen können Serviceanbieter des Managers, insbesondere die Verwaltungsstelle, solche Informationen verarbeiten, speichern und übertragen. Der Manager, der Berater, die Verwaltungsstelle und der Treuhänder (und ihre jeweiligen Gruppen) unterhalten Systeme der Informationstechnologie, die jeder Dienstleister für angemessen hält, um derartige Daten zu schützen und Datenverlust und Sicherheitsverletzungen zu verhindern. Doch diese Systeme können, wie jedes andere System auch, keine absolute Sicherheit bieten.

Die Techniken, die verwendet werden, um unbefugten Zugriff auf Daten zu erhalten, Dienste zu deaktivieren oder zu verschlechtern oder System zu sabotieren, ändern sich häufig und können über einen längeren Zeitraum schwer zu erkennen sein. Von Dritten erworbene Hardware oder Software kann Konstruktions- oder Herstellungsfehler oder andere Probleme enthalten, die die Informationssicherheit unerwartet beeinträchtigen können. Netzwerkverbundene Dienste, die von Dritten für den Manager bereitgestellt werden, können anfällig für Störungen sein, was zu einer Beschädigung des Netzwerks des Managers führen kann. Die Systeme oder Einrichtungen des Managers können für Fehler oder gesetzwidriges Verhalten seitens Mitarbeitern, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsbedrohungen anfällig sein. Vom Manager für die Anteilinhaber bereitgestellte Online-Dienste können ebenfalls für Störungen anfällig sein.

Die Serviceanbieter des Managers sind den gleichen elektronischen Bedrohungen der Informationssicherheit ausgesetzt wie der Berater. Wenn der Berater oder der Serviceanbieter keine angemessenen Datenschutzbestimmungen annimmt oder einhält oder im Falle einer Verletzung seiner Netzwerke, können Informationen über die Transaktionen des Investmentfonds und personenbezogene Daten der Anteilinhaber verloren gehen oder unsachgemäß abgerufen, verwendet oder weitergegeben werden.

Ungeachtet der Existenz von Regelungen und Verfahren, die dazu dienen, solche Verstöße zu erkennen und die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit dieser Informationen zu gewährleisten, sowie der Existenz von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und zur Wiederherstellung im Notfall, um solche Verstöße oder Störungen auf der Ebene des Managers und seiner Beauftragten abzumildern, können der Verlust, der unzulässige Zugriff, die Verwendung oder die Offenlegung unternehmenseigener Informationen für den Manager oder einen Teilfonds unter anderem zu einem finanziellen Verlust, der Störung des Geschäftsbetriebs, einer Haftung gegenüber Dritten, Eingriffen von Aufsichtsbehörden oder einem Imageschaden führen. Jedes der vorgenannten Ereignisse könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf den betreffenden Teilfonds und die Anlagen der Anteilinhaber in diesem Teilfonds haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass den Anlegern des Investmentfonds alle geeigneten Garantien und Rechte gemäß dem Datenschutzrecht gewährt werden.

Zahlstellenrisiko: Anteilinhaber, die sich dazu entschließen oder die gemäß der lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über einen Intermediär statt direkt über den betreffenden Teilfonds zu zahlen oder zu erhalten (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung) tragen gegenüber dem Intermediär ein Kreditrisiko in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder, bevor diese an den betreffenden Teilfonds übertragen werden, und (b) Rücknahmegelder, die von einem solchen Intermediär an den betreffenden Anteilinhaber zu zahlen sind.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Währungsumrechnungsrisiko: Anteile eines Teilfonds können in jeder frei konvertierbaren Währung gezeichnet oder zurückgenommen werden, die nicht die Basiswährung des Teilfonds ist. Anteilinhaber können gleichermaßen die Anteile an einem

Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen und die Anteile der beiden Teilfonds können jeweils auf eine andere Währung lauten. Die Kosten von Fremdwährungstransaktionen und jegliche damit verbundenen Gewinne oder Verluste in Verbindung mit Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch sind vom Anleger zu tragen.

Risiko auf der Ebene der Anteilklasse: Es ist zwar nicht beabsichtigt, eine wesentliche Anlageverwaltung oder Handelsaktivitäten auf Ebene der Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zu betreiben, außer zu Absicherungszwecken, dennoch wird darauf hingewiesen, dass derartige Aktivitäten den Teilfonds einem Risiko der Kreuzkontamination aussetzen, da es nicht möglich ist, sicherzustellen (vertraglich oder anderweitig), dass die Regressansprüche eines Kontrahenten bezogen auf solche Vereinbarungen sich auf die Vermögenswerte der betreffenden Anteilklasse beschränken.

3.5 Risiko der bedingt wandelbaren Instrumente (CoCos)

- (i) Unvorhersehbarkeit von Umwandlungsereignissen - das Auftreten eines Umwandlungsereignisses ist inhärent unvorhersehbar und hängt von einer Reihe von Faktoren ab, von denen viele außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Aufgrund der inhärenten Unsicherheit in Bezug auf die Festlegung, wann ein Umwandlungsereignis eintreten wird, kann es schwierig sein, vorherzusagen, wann, wenn überhaupt, ein CoCo umgewandelt wird. Dementsprechend wird nicht zwingend davon ausgegangen, dass das Handelsverhalten bei CoCos dem Handelsverhalten entspricht, das mit anderen Arten von Wandelschuldverschreibungen oder austauschbaren Schuldverschreibungen verbunden ist.
- (ii) Nachrangige Instrumente - CoCos werden hauptsächlich in Form von nachrangigen, Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, um vor einer Umwandlung die geeignete Eigenkapitalunterlegung bereitzustellen. Dementsprechend werden im Falle einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor der Ausführung einer Umwandlung die Rechte der Anteilhaber der CoCos gegenüber dem Emittenten in Bezug auf oder gemäß den Bedingungen der CoCos generell gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber von nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten nachrangig gestellt. Darüber hinaus gilt, wenn die CoCos im Anschluss an ein Umwandlungsereignis in zugrunde liegende Beteiligungspapiere des Emittenten umgewandelt werden, dass jeder Anteilhaber nachrangig gestellt wird, und zwar aufgrund der Wandlung vom Anteilhaber Inhaber einer Schuldverschreibung zum Inhaber eines Aktieninstruments.
- (iii) Der Marktwert schwankt aufgrund von unvorhersehbaren Faktoren - der Wert der CoCos ist nicht vorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, einschließlich unter anderem durch (i) den Handelspreis der zugrunde liegenden Beteiligungspapiere des betreffenden Emittenten; (ii) die Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen in Bezug auf die einzusetzenden Kapitalquoten eines solchen Emittenten; (iii) Angebot und Nachfrage für die CoCos und (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die den Emittenten, seinen besonderen Markt oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Niemand, weder der Manager, der Berater, die Unter-Berater noch irgendein anderes Unternehmen innerhalb der Principal Financial Group® oder der Treuhänder garantieren die Rückzahlung von Kapital oder die Wertentwicklung des Investmentfonds oder irgendeines Teilfonds. Anlageentscheidungen, die für Rechnung eines Teilfonds getroffen werden, erweisen sich nicht immer als gewinnbringend. Weder der Investmentfonds noch der Manager oder der Berater haften gegenüber Anlegern (oder gegenüber anderen Personen) für Fehleinschätzungen bei der Auswahl der Anlagen von jedem Teilfonds.

Die vorstehenden besonderen Anlageerwägungen und -risiken erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Erläuterung aller Risiken und wesentlichen Erwägungen in diesem Prospekt zu umfassen. Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung einen professionellen Finanzberater konsultieren.

4 GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Treuhänder zahlt die Managementgebühr und die nachstehend genannte Gebühr für den Treuhänder aus dem Vermögen der Teilfonds. Einzelheiten zu diesen Gebühren sowie zu einem eventuellen Ausgabeaufschlag sind in den Anhängen aufgeführt und nachfolgend ausführlicher dargestellt.

Zudem werden nachfolgend Einzelheiten zu den sonstigen Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die vom Treuhänder möglicherweise aus dem Vermögen der Teilfonds zu zahlen sind.

4.1 Managementgebühr

- (a) Die derzeit für die einzelnen Teilfonds und Anteilklassen zu zahlende Managementgebühr (einschließlich einer etwaigen erfolgsabhängigen Gebühr) ist in den Anhängen aufgeführt. Sie kann jedoch vom Manager auf bis zu 2 % p. a. des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds (insgesamt), unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens drei Monaten gegenüber den Anteilhabern und dem Treuhänder, erhöht werden.
- (b) Die Managementgebühr wird derzeit als Prozentanteil des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds berechnet und läuft an jedem Geschäftstag auf. Die gesamte am Monatsende angefallene Managementgebühr wird nachträglich aus dem jeweiligen Teilfonds an den Manager gezahlt.
- (c) Bei Erwerb von Anteilen von Teilfonds, die entweder direkt oder indirekt durch den Manager oder ein mit dem Manager über eine gemeinsame Geschäftsleitung, gemeinsame Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbundenes Unternehmen verwaltet werden, darf der Manager nur auf derartige Investitionen keinen Ausgabeaufschlag erheben und für diese Investitionen nur eine Managementgebühr berechnen, die auf jährlich 0,25 % des Wertes dieser Investition verringert ist.

4.2 Verwaltungsgebühr

Gemäß dem Treuhandvertrag ist der Manager berechtigt, zusätzlich zur Managementgebühr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,15 % p. a. des Wertes der Anteile der jeweiligen Teilfonds für die Verwaltung des Investmentfonds zu berechnen. Derzeit erhebt der Manager diese Gebühr nur auf den Nettoinventarwert der Teilfonds, der den Anteilen der Klassen A, D, F und N zurechenbar ist.

Die Gebühr wird für jeden Teilfonds als Prozentanteil des Nettoinventarwerts berechnet, der den Anteilen der Klassen A, D, F und N an jedem Geschäftstag zuzurechnen ist und an jedem Geschäftstag aufläuft, und der insgesamt angefallene Betrag wird monatlich nachträglich gezahlt. Sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die an die Verwaltungsstelle für Verwaltungsdienstleistungen zu zahlen sind, die diese für den Manager erbringt (siehe nachstehendes Kapitel „**Verwaltung des Investmentfonds**“), werden vom Manager getragen.

4.3 Treuhändergebühr

Gemäß dem Treuhandvertrag kann der Treuhänder aus jedem Teilfonds eine Gebühr von bis zu 0,022 % des Nettoinventarwerts p. a. für seine eigene Verwendung einbehalten, die an jedem Geschäftstag eines Monats berechnet wird, im darauf folgenden Monat aufläuft und von dem jeweiligen Teilfonds abgeführt wird – bei einer Mindestgebühr von jährlich 15.000 USD, auf die verzichtet werden kann. Die gegenwärtig vom Treuhänder für einen Teilfonds erhobene Gebühr ist im jeweiligen Nachtrag angegeben.

4.4 Ausgabeaufschlag

Der Manager kann zusätzlich einen Ausgabeaufschlag von bis zu 6 % (oder einen höheren Betrag, der durch außerordentlichen Beschluss genehmigt wurde) auf den Ausgabepreis von Anteilen erheben. Dieser Betrag kann vom Manager einbehalten und zur Zahlung von Provisionen an zugelassene Vermittler verwendet werden. Der Manager beabsichtigt derzeit, dass der

Ausgabeaufschlag bis auf Weiteres nicht mehr als 5 % beträgt. Der Manager kann Antragsteller hinsichtlich des Ausgabeaufschlags unterschiedlich behandeln.

4.5 Gebühren für Unterdepotbanken

Unterdepotbanken erhalten eine branchenübliche Gebühr, die aus dem Teilfonds zu zahlen ist. Die Höhe der Gebühren und Auslagen der Unterdepotbanken variiert in Abhängigkeit vom Anlageprofil des Teilfonds, insbesondere der Art der Wertpapiermärkte, in die der Teilfonds investiert, der Größe des Teilfonds und von dem Handelsvolumen der Vermögenswerte des Teilfonds. Diese Gebühren werden zu branchenüblichen Sätzen berechnet und werden nur dann durch einen Teilfonds erstattet, wenn sie weniger als 0,50 % p.a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Der Manager zahlt sämtliche Gebühren, die diesen Grenzwert überschreiten.

4.6 Sonstige Auslagen der Teilfonds

Der Treuhänder zahlt die sonstigen Gebühren und Auslagen für den Betrieb des Teilfonds direkt aus dem Vermögen der Teilfonds. Zu diesen Auslagen zählen die Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten (einschließlich Steuern und Stempelsteuern, Maklergebühren und Provisionen), Transaktionsgebühren des Treuhänders, denen der Manager in Verbindung mit Transaktionen zugestimmt hat, die die Teilfonds ganz oder in Teilen betreffen, Gebühren und Auslagen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Gebühren für die Börsenzulassung, Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und die Verteilung der Teilfonds-Berichte, Abschlüsse und des Prospekts, der KIIDs oder jeglicher ergänzender Informationsdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und sonstigen Informationen zu den Teilfonds, Registrierungsgebühren und sonstige Auslagen bezogen auf die Aufsichtsbehörde sowie lokale Vertreter, Vertreter der Aufsichtsbehörde und Fiskalvertreter, die in verschiedenen Rechtsordnungen benannt werden, und Kosten, die in Verbindung mit regelmäßigen Aktualisierungen des Prospekts oder Gesetzesänderungen oder -neuerungen sowie sonstige Auslagen, die dem Manager und dem Treuhänder vollständig und ausschließlich bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Treuhandvertrags und des Prospekts entstanden sind (einschließlich etwaiger Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Dritte – diese Gebühren werden zu branchenüblichen Sätzen berechnet).

Sämtliche Gebühren für Verwaltung und Anlageberatung werden vom Manager getragen und nicht aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt. Zudem kann der Manager beschließen, eine Gebühr für Makler-Dienstleistungen oder sonstige Provisionen aus seinem eigenen Vermögen (einschließlich Managementgebühren oder Vorabgebühren) an Vertriebsstellen oder sonstige Dritte zu zahlen.

Bei bestimmten Teilfonds, wie im Nachtrag zu jedem Teilfonds dargelegt, hat der Manager Anspruch darauf, von dem Teilfonds zusätzlich zu den anderen, oben aufgeführten Gebühren und Auslagen eine erfolgsabhängige Gebühr zu erhalten.

4.7 Zuweisung der Auslagen der Teilfonds

Sämtliche Gebühren, Abgaben, Auslagen und Aufwendungen werden dem Teilfonds oder der Anteilklasse eines Teilfonds in Rechnung gestellt, in Bezug auf den/die sie entstanden sind. Wenn eine Aufwendung nach Auffassung des Treuhänders keinem einzelnen Teilfonds bzw. keiner einzelnen Anteilklasse eines Teilfonds zuzuweisen ist, wird diese Aufwendung in der Regel vom Treuhänder allen Teilfonds oder Anteilklassen eines Teilfonds anteilig entsprechend dem Nettoinventarwert der Teilfonds oder dem Nettoinventarwert, der den Anteilklassen zuzurechnen ist, zugewiesen.

4.8 Provisionen und Maklergebühren

Der Manager und mit ihm verbundene Personen sind im Rahmen des Treuhandvertrags berechtigt, Provisionen und/oder Vermittlungsgebühren für Transaktionen, die sie als Beauftragte des Investmentfonds durchgeführt haben, in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt jedoch, dass der Manager und die verbundenen Personen keine Barprovisionsvergütung (d. h. die Vergütung einer Barprovision durch einen Makler oder Wertpapierhändler an den Manager und/oder eine verbundene Person) einbehält, die von einem Makler oder Wertpapierhändler in Bezug auf ein bei einem Makler oder Wertpapierhändler durch den Manager oder eine verbundene Person für den Investmentfonds oder in dessen Namen in Auftrag gegebenes Geschäft gezahlt wurde oder zu zahlen ist. Jede solche

von einem Makler oder Wertpapierhändler erhaltenen Barprovisionsvergütung wird den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zugeführt. Siehe hierzu Anhang C.

4.9 Kosten für die Auflegung der Teilfonds

Die Kosten für die Auflegung und die Erstaussgabe von Anteilen jedes Teilfonds werden, soweit sie nicht vom Manager getragen werden, vom jeweiligen Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre des Teilfonds abgeschrieben.

4.10 Dieser Prospekt

Die Kosten für die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und der Anhänge werden anteilig entsprechend dem jeweiligen Nettoinventarwert den Teilfonds zugewiesen.

4.11 Ausstehende Anteile

Die Einzelheiten in Bezug auf die ausgegebenen Anteile der einzelnen Teilfonds sind bei der Verwaltungsstelle und dem Repräsentanten in Hongkong erhältlich.

5 ZEICHNUNG VON ANTEILEN

5.1 Anlage in die Teilfonds

Zur Anlage in die Teilfonds sollten Antragsteller zuerst ein ausgefülltes Antragsformular per Post oder Telefax an die Verwaltungsstelle (im Fall von Antragstellern, die nicht aus Hongkong kommen) oder an den Repräsentanten in Hongkong (im Fall von Antragstellern aus Hongkong¹) senden. Sofern ein Original eines gültigen Antragsformulars eingegangen ist und für ordnungsgemäß befunden wurde, können Folgezeichnungsanträge für Anteile durch per Telefax übermittelte Anweisungen gestellt werden (ohne Versendung des Originals).

Wird eine Anweisung, die sich auf eine Erstanlage in einen Teilfonds bezieht, per Telefax gesendet, muss das Originalformular nebst schriftlichen Nachweisen der Einhaltung der Geldwäschevorschriften dennoch der Verwaltungsstelle bzw. dem Repräsentanten in Hongkong umgehend zugesandt werden. Sämtliche Anweisungen, die per Fax eingehen, werden jedoch als endgültige Aufträge behandelt, selbst wenn sie nicht anschließend schriftlich bestätigt werden, und können nach Annahme durch die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong nicht mehr zurückgezogen werden.

Unvollständige Antragsformulare werden nicht angenommen, bis alle maßgeblichen Angaben eingegangen sind.

5.2 Aufstockung einer Anlage

Die Verwaltungsstelle und der Repräsentant in Hongkong können zusätzliche Zeichnungen von Anteilhabern unter Verwendung der im nachfolgenden Kapitel „**Bearbeitung von Zeichnungsanträgen**“ genannten Zahlungsmethoden annehmen, wenn sie zusammen mit einer ausgefüllten Anweisung eingehen. Erfolgt der Antrag in Form eines Schreibens, muss das Schreiben vom Anteilhaber oder im Namen des Anteilhabers durch geeignete Unterschriftsberechtigte unterzeichnet werden und datiert sein und alle maßgeblichen Angaben in Bezug auf die zusätzliche Anlage enthalten (d. h. Kontonummer, Name des Anteilhabers, der/die für die zusätzliche Zeichnung ausgewählte(n) Teilfonds und Anteilklassen (Name des Fonds, Anteilklassen), die Fondskennung des/der Teilfonds oder der Anteilklasse(n), für die die Zeichnung vorgenommen werden sollte (d. h. ISIN), der in den/die einzelnen Teilfonds oder Anzahl der Anteilklassen zu investierende Betrag sowie die Kontaktdaten der Person, die für den Fall kontaktiert werden sollte, wenn die Verwaltungsstelle bezüglich der Handelsanweisung noch Fragen hat.

Alle Antragsteller, deren Erstantrag für eine Anlage in die Teilfonds mit einem Antragsformular gestellt wurde, das einem Prospekt für den Investmentfonds vom 1. Februar 2011 oder einem früheren Datum beigefügt war, müssen zudem in dem Schreiben bestätigen, dass:

¹ An gesetzlichen Feiertagen in Hongkong können Antragsteller aus Hongkong ihre Anträge direkt an die Verwaltungsstelle senden.

- (i) sie diesen Prospekt und den jeweiligen Nachtrag bzw. die jeweiligen Nachträge erhalten haben und dass sie ihre Anlage gemäß den Bedingungen des Prospekts und gemäß dem Treuhandvertrag tätigen und dass
- (ii) sie gemäß den Gesetzen des Landes ihrer gewöhnlichen Ansässigkeit volljährig sind;
- (iii) und dass
 - (A) sie keine Person oder Rechtsträger sind, denen Angebote oder Verkäufe von Anteilen des betreffenden Teilfonds nicht unterbreitet werden dürfen;
 - (B) ihnen der Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds wie in diesem Prospekt vorgesehen nicht untersagt ist; und dass
 - (C) sie nicht im Namen einer Person oder eines Rechtsträgers tätig sind, der/dem Angebote oder Verkäufe von Anteilen des betreffenden Teilfonds nicht unterbreitet werden dürfen, oder der/dem der Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds wie in diesem Prospekt vorgesehen untersagt ist.

Zusätzliche Zeichnungsanträge, die per Telefax eingehen, werden von der Verwaltungsstelle und dem Repräsentanten in Hongkong als endgültige Aufträge behandelt, selbst wenn sie nicht anschließend schriftlich bestätigt werden, und können nach Annahme durch die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong nicht mehr zurückgezogen werden. Unvollständige Anträge werden nicht angenommen, solange nicht alle maßgeblichen Angaben eingegangen sind.

5.3 Vertrieb und Anträge/Zeichnungen

Antragsteller können ihre Zeichnungsanträge auch an die vom Manager für den Vertrieb der Anteile an den Teilfonds zugelassenen Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong richten.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Manager keine Verantwortung für Versäumnisse, Verzögerungen oder einen Verzug seitens einer Vertriebsstelle bei der Weiterleitung eines solchen Antrags an die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong übernimmt. Ein Antrag ist erst dann gültig, wenn er bei der Verwaltungsstelle oder dem Repräsentanten in Hongkong im Namen des Managers eingegangen ist.

Es sollten keinerlei Zahlungen an Vertriebsstellen oder sonstige Verkäufer von Anteilen oder an Vermittler in Hongkong vorgenommen werden, die nicht zur Ausübung regulierter Aktivitäten des Typs I gemäß Teil V der Hong Kong Securities and Futures Ordinance zugelassen bzw. registriert sind.

Anleger, die Anträge über Handelsplattformen oder sonstige elektronische Verfahren stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich bezüglich der bei solchen Handelsgeschäften geltenden Verfahrensweisen an den Betreiber der Handelsplattform oder des sonstigen elektronischen Verfahrens wenden müssen.

Zum Datum dieses Prospekts sind lediglich die Verwaltungsstelle und der Repräsentant in Hongkong bevollmächtigt, als Vertreter des Managers Anteile an den Teilfonds zu verkaufen.

5.4 Mindestanlagebeträge

Der Manager kann Mindestbeträge für die Erstzeichnung und für Aufstockungen von Anlagen festlegen, die von einem Antragsteller investiert werden müssen oder von einem Anteilinhaber in den einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds gehalten werden müssen. Diese Mindestbeträge sind gegebenenfalls in den Nachträgen angegeben.

5.5 Bearbeitung von Anträgen/Zeichnungen

Vollständige und gültige Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle (im Fall von Antragstellern, die nicht aus Hongkong kommen) oder beim Repräsentanten in Hongkong (im Fall von Antragstellern aus Hongkong) vor Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden unter Bezugnahme auf den am betreffenden Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil

zuzüglich des eventuell anwendbaren Ausgabeaufschlags bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil des nächsten Handelstags bearbeitet. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „**Nettoinventarwert**“. Weitere Informationen finden Sie im vorstehenden Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ und im nachstehenden Abschnitt „**Nettoinventarwert**“.

Sofern in einem Nachtrag nichts anderes angegeben ist, ist der Handelsschluss in Bezug auf einen bestimmten Ort die Uhrzeit oder Uhrzeiten an diesem Ort, die der Manager jeweils bestimmt, und bezogen auf Hongkong bis auf weiteres 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong sowie bezogen auf Dublin bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen eine Handelsanweisung, die nach Handelsschluss eingegangen ist, so behandeln, als ob sie vor Handelsschluss eingegangen wäre, wenn der Eingang der Handlungsanweisung nach Handelsschluss, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt nicht auf ein Verschulden des Antragstellers zurückzuführen ist.

Zeichnungsgelder können durch telegraphische Überweisung auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto (Einzelheiten siehe Handelanweisung) eingezahlt werden. Mit dem Eingang auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto werden die Zeichnungsgelder Eigentum des jeweiligen Teilfonds, und entsprechend wird ein Anleger in der Zeit zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen wie ein nicht bevorrechtigter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds behandelt.

Zahlungen für eine Zeichnung müssen am oder vor dem Abrechnungstag, der im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist, in frei verfügbaren Mitteln auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingehen.

Es ist zu beachten, dass die Angaben des Kontos, von dem die Zahlung erfolgt, den Namen des Antragstellers enthalten müssen. Bei Zahlung per telegraphischer Überweisung müssen der Name des Antragstellers, der Name der Bank, die Kontonummer und die Nummer der Bestätigungsmitteilung (falls bereits eine ausgestellt wurde) sowie der Name des Teilfonds, in den investiert wird, angegeben werden. Die Antragsteller tragen die Kosten, die gegebenenfalls bei der Durchführung einer telegraphischen Überweisung anfallen.

Gemäß dem Treuhandvertrag ist es dem Manager gestattet, Anteile, als Gegenleistung für die Übertragung von vom Manager genehmigten Investments, auf den Treuhänder auszugeben.

Anteile werden mindestens in Tausendstel-Bruchteilen eines Anteils ausgegeben. Zeichnungsgelder für kleinere Bruchteile eines Anteils werden nicht an den Antragsteller zurückgegeben, sondern als Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds einbehalten.

Der Manager ist berechtigt, einen Zeichnungsantrag für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Falls ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, wird die Verwaltungsstelle den verbleibenden Saldo der Antragsgelder per telegraphischer Überweisung (auf Gefahr und Kosten des Antragstellers) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung an den Antragsteller zurückzahlen.

Der Manager kann die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen verlangen, falls der Manager oder Treuhänder Kenntnis davon erlangt, dass es deren Anteilinhaber oder wirtschaftlichem Eigentümer gemäß anwendbarem Recht oder den Bedingungen dieses Prospekts nicht erlaubt ist, Anteile zu halten.

Von Antragstellern kann verlangt werden, die im Rahmen maßgeblicher Geldwäschegesetze erforderlichen Angaben zu machen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „**Maßnahmen gegen Geldwäsche**“.

5.6 Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Der Manager wird von der Zentralbank beaufsichtigt und muss die in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts 2010 bis 2018 (die „**Gesetze**“) vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, die auf die Verhinderung und Erkennung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzielen.

Der Act erfordert die detaillierte Überprüfung der Identität des Anlegers, einschließlich möglicher Personen, die angeblich in dessen Auftrag handeln. Hierzu zählen die Erlangung eines

Nachweises über die Adresse und die Quelle der Mittel sowie sonstiger zusätzlicher Informationen, die bisweilen erforderlich sein können, die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und gegebenenfalls die Identifizierung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikosensitiver Basis, um den Verpflichtungen nachzukommen, die im Act und in den Beneficial Ownership Regulations 2019 (SI 110 von 2019) dargelegt sind. Politisch exponierte Personen („PEP“), d. h. Personen, die zu beliebiger Zeit im vorangegangenen Jahr wichtige öffentliche Ämter bekleidet haben oder noch bekleiden und ihre direkten Familienmitglieder und/oder Personen, die als enge Vertraute dieser Personen gelten, müssen ebenfalls identifiziert werden.

Beispielsweise können natürliche Personen aufgefordert werden, eine beglaubigte Originalkopie ihres Passes oder Ausweises gemeinsam mit einem Nachweis ihrer Adresse etwa in Form von zwei Originalkopien einer Gas-, Wasser- oder Stromrechnung oder eines Kontoauszugs (nicht älter als sechs Monate) vorzulegen und ihr Geburtsdatum und ihren Steuersitz anzugeben.

Handelt es sich bei den Anlegern um Unternehmen bzw. juristische Personen, kann beispielsweise die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments), einer beglaubigten Kopie der Liste der Unterschriftsberechtigten des Unternehmens sowie der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder verlangt werden.

Das erforderliche Niveau an Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bzw. der Überprüfung der Unterlagen ist von den Umständen eines jeden Antrags abhängig und resultiert aus einer risikoorientierten Beurteilung des Antragstellers. Beispielsweise ist eine detaillierte Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn der Antrag nach Berücksichtigung diverser Risikovariablen, wie Land, Kundentyp und Vertriebskanäle, als risikoarm betrachtet wird. Der Investmentfonds wird bei der Ermittlung der Risikokategorien seiner Anleger zudem seine unternehmensweite Risikobewertung berücksichtigen.

Der Manager bzw. die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, sämtliche erforderlichen Informationen anzufordern, um die Identität eines Antragstellers zu überprüfen. Falls der Antragsteller es versäumt, für Überprüfungszwecke erforderliche Informationen vorzulegen oder eine derartige Vorlage verzögert, kann der Manager oder die Verwaltungsstelle die Entgegennahme des Antrags ablehnen und sämtliche Zeichnungsbeträge unverzinst und auf Kosten des Zeichners auf das Bankkonto zurückerstatten, von dem sie überwiesen wurden.

Der Investmentfonds, die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, der Berater oder der Verwalter sind dem Zeichner oder Anteilinhaber gegenüber nicht haftbar, wenn unter solchen Umständen ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird, Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder sich die Zahlung von Rückkaufertlösen verzögert.

5.7 Abrechnungsfrist

Die Abrechnung sämtlicher Zeichnungsanträge für sämtliche Teilfonds muss innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Handelstag (T+3) erfolgen.

Anteile, die vor Eingang der Zeichnungsbeträge ausgegeben wurden, werden im Ermessen des Managers entwertet, wenn die Zeichnungsbeträge nicht fristgerecht bei der Verwaltungsstelle eingehen. Unbeschadet der Entwertung des Zeichnungsantrags kann der Manager dem Antragsteller etwaige daraus entstehende Verluste des betreffenden Teilfonds in Rechnung stellen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass beim Erwerb von Anlegeranteilen in anderen Währungen als der jeweiligen Basiswährung abweichende Zahlungsbedingungen gelten. Weitere Informationen finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Handelswährungen“.

5.8 Dokumentation der Anlagen

Die Anteile werden in unverbriefter Form ausgegeben. Eine Ausführungsanzeige über den Kauf wird ausgegeben und innerhalb von dreißig Tagen ab dem Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben wurden, versandt. Die Registrierung der Anteile des Zeichnungsantrags erfolgt in der Regel innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge und der jeweiligen Registrierungsangaben bei der Verwaltungsstelle. Das Eigentum wird durch einen Eintrag in das Register der Anteile des Teilfonds dokumentiert und dem Anleger wird eine Kontonummer

zugeteilt. Anlegern werden regelmäßige Kontoauszüge zur Verfügung gestellt, die die gehaltenen Anteile auflisten und das Eigentum und die Eintragung in das Register bestätigen. Bei allen Anfragen im Zusammenhang mit dem Teilfonds sollte die Kontonummer angegeben werden.

Ausführungsanzeigen werden nur in der Basiswährung ausgestellt. Anteilinhaber oder Vertriebsstellen, die andere Belege wünschen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sollten die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong benachrichtigen. Kontoauszüge, die institutionellen Anlegern zur Verfügung gestellt werden, die Zeichnungsbeträge in anderen Währungen als der jeweiligen Basiswährung zahlen, sind in dieser Währung ausgewiesen. Siehe auch „**Berichte und Abschlüsse**“ in Anhang D.

5.9 Transaktionskostenausgleich in Verbindung mit Zeichnungsanträgen für Anteile

Der Manager kann nach eigenem Ermessen einen Transaktionskostenausgleich in Verbindung mit Zeichnungsanträgen für Anteile erheben. Dieser Ausgleich ist eine Berichtigung um Steuern und sonstige Abgaben (nach Schätzung der Verwaltungsstelle), die dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse hinzugerechnet wird, um die Kosten der Anlage von Antragsgeldern in die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds widerzuspiegeln.

Dieser Ausgleich dient dazu, sicherzustellen, dass alle Anleger der Teilfonds wirtschaftlich angemessen behandelt werden, indem die Transaktionskosten den Anlegern zugeteilt werden, durch deren Transaktionen diese Kosten entstehen.

5.10 Rücknahme von Anteilen

Zur Rückgabe von Anteilen sollten Anteilinhaber einen Antrag auf Rücknahme an die Verwaltungsstelle (im Fall von Anteilhabern, die nicht aus Hongkong kommen) oder den Repräsentanten in Hongkong (im Fall von Anteilhabern aus Hongkong) per Post oder Telefax richten.

Sämtliche Anträge, die per Telefax eingehen, werden jedoch als endgültige Aufträge behandelt und können nach Annahme durch die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong nicht mehr widerrufen werden.

Unvollständige oder ungültige Anträge auf Rücknahme werden nicht angenommen, solange nicht alle maßgeblichen Informationen eingegangen sind.

5.11 Ausschüttungen und Rücknahmen

Anteilinhaber können Anträge auf Rücknahme auch an die vom Manager zum Vertrieb der Anteile an den Teilfonds zugelassenen Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong senden.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Manager keine Verantwortung für Versäumnisse, Verzögerungen oder einen Verzug seitens einer Vertriebsstelle bei der Weiterleitung eines solchen Antrags an die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong übernimmt. Ein Antrag ist erst dann gültig, wenn er bei der Verwaltungsstelle oder dem Repräsentanten in Hongkong im Namen des Managers eingegangen ist.

Anteilinhaber, die Anträge auf Rücknahme über Handelsplattformen oder sonstige elektronische Verfahren stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich bezüglich der bei solchen Handelsgeschäften geltenden Verfahrensweisen an den Betreiber der Handelsplattform oder des sonstigen elektronischen Verfahrens wenden müssen.

5.12 Bearbeitung von Rücknahmen

Vollständige und gültige Anträge auf Rücknahme, die bei der Verwaltungsstelle (im Fall von Nicht-Hongkong-Antragstellern) oder dem Repräsentanten in Hongkong (im Fall von Hongkong-Antragstellern) vor Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil für diesen Handelstag bearbeitet. Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil des nächsten Handelstags bearbeitet. Weitere Informationen finden Sie nachstehend im Abschnitt „**Nettoinventarwert**“.

Sofern in einem Nachtrag nichts anderes angegeben ist, ist der Handelsschluss für jeden Teilfonds 10.00 Uhr (Ortszeit Dublin) für die Verwaltungsstelle und 17.00 Uhr (Ortszeit Hongkong) für den Repräsentanten in Hongkong.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen einen Antrag, der nach Handelsschluss eingegangen ist, so behandeln, als ob er vor Handelsschluss eingegangen wäre, wenn der Eingang des Antrags nach Handelsschluss nicht auf ein Verschulden des Antragstellers zurückzuführen ist und der Antrag vor dem Bewertungszeitpunkt eingeht.

Der Antrag muss durch geeignete vom Anteilinhaber oder in dessen Namen bevollmächtigte Unterschriftsberechtigte unterzeichnet werden und Angaben zur Kontonummer des Anteilinhabers, den jeweiligen Namen des Teilfonds und die Anteilklasse, auf die sich der Antrag bezieht, die Fondskennung des Teilfonds oder der Anteilklasse (d. h. ISIN) sowie die Anzahl oder den Wert der zurückzunehmenden Anteile sowie die Kontaktdaten der Person enthalten, die für den Fall kontaktiert werden sollte, wenn die Verwaltungsstelle bezüglich der Handelsanweisung noch Fragen hat. Rücknahmeerlöse werden nur gezahlt, wenn das Originalantragsformular des Anlegers und die schriftlichen Nachweise der Einhaltung der Geldwäschevorschriften bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind.

Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den in dem Originalantragsformular enthaltenen Angaben des Anteilinhabers, sofern der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle oder dem Repräsentanten in Hongkong keine andere schriftliche Anweisung gibt, die von dem Anteilinhaber bzw. allen Mitanteilhabern unterzeichnet ist und durch eine Bank, einen Makler oder eine andere für die Verwaltungsstelle akzeptable Person bestätigt wird.

Die Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Rücknahmeerlöse, die von einem Teilfonds ausgezahlt und eine Zeit lang auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, so lange ein Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds bleiben, bis diese Erlöse für den Anleger freigegeben werden. Dies schließt beispielsweise Fälle ein, in denen Rücknahmeerlöse vorübergehend zurückgehalten werden, bis fehlende Unterlagen zur Identitätsüberprüfung, die vom Manager oder dem Verwalter möglicherweise angefordert wurden, beigebracht werden. Damit die Erlöse schnellstmöglich freigegeben werden können, sind diese Punkte unverzüglich zu klären. Überdies ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der Anleger dann nicht mehr als Anleger gilt, sondern stattdessen als nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger des Investmentfonds eingestuft wird.

Vorbehaltlich der anderen Bedingungen dieses Prospekts werden Zahlungen des Rücknahmeerlöses in der Basiswährung in der Regel am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag (T+3) bearbeitet, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelsschluss (T+10). Eine Zahlung erfolgt nur auf ein auf den Namen des eingetragenen Anteilinhabers lautendes Konto. Zahlungen an Dritte erfolgen nicht.

Dem Anteilinhaber wird innerhalb von einundzwanzig Tagen ab dem betreffenden Handelstag eine Rücknahmeausführungsanzeige zur Bestätigung der zurückgenommenen Anteile übersandt, sobald der Nettoinventarwert für die betreffende Anteilklasse veröffentlicht wurde.

Aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche stellt die Verwaltungsstelle keine Schecks auf Dritte für die Anteilinhaber aus.

Einzelheiten zu den Konten sind stets vertraulich zu behandeln, da der Repräsentant in Hongkong, die Verwaltungsstelle und der Manager befugt sind, aufgrund von Rücknahmeanweisungen tätig zu werden, die von einer beliebigen Person erteilt werden, die vorgibt, ein Anteilinhaber zu sein, und die richtige Kontonummer angibt.

Geht ein Antrag auf Rücknahme seitens eines Anteilinhabers ein, der Gebietsansässiger Irlands ist oder als solcher gilt oder der im Namen eines Gebietsansässigen Irlands handelt, zieht der Manager vom Rücknahmeerlös den Betrag ab, welcher der vom Investmentfonds an die Revenue Commissioners in Bezug auf die jeweilige Transaktion zu zahlenden Steuer entspricht.

5.13 Teilrücknahmen und Mindestzeichnungsbeträge

Verlangt ein Anteilinhaber eine Teilrücknahme, durch die der Wert der verbleibenden Anlage des Anteilinhabers den Mindestzeichnungsbetrag unterschreitet, kann der Manager nach eigenem Ermessen beschließen, die Teilrücknahme zu genehmigen.

5.14 Beschränkung von Rücknahmen

Unter bestimmten Umständen ist der Manager berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Teilfonds genügend Liquidität aufweisen, um Anträge auf Rücknahmen erfüllen zu können.

Der Manager ist berechtigt, mit Genehmigung des Treuhänders die Gesamtzahl von Anteilen eines bestimmten Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden (durch Verkauf an den Manager oder durch Entwertung durch den Treuhänder), auf Anteile im Wert von 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zu beschränken.

In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, sodass alle Anteilinhaber, die Anteile eines bestimmten Teilfonds am betreffenden Handelstag zurückgeben möchten, denselben Anteil dieser Anteile verkaufen. Nicht zurückgenommene Anteile, die andernfalls zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme auf den nächsten Handelstag vorgetragen.

Der Treuhandvertrag enthält Bestimmungen, die es dem Manager erlauben, die Ausschüttung der Anlagen an Anteilinhaber, deren Rücknahmeantrag 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht, in Form von Sachleistungen vorzunehmen. Derartige Ausschüttungen dürfen die anderen Anteilinhaber nicht benachteiligen. Der betreffende Anteilinhaber kann vom Manager verlangen, dass er diese Anlagen in seinem Namen verkauft und den Verkaufserlös abzüglich der in Zusammenhang mit diesem Verkauf entstandenen Kosten an ihn auszahlt.

Zudem kann der Manager bei institutionellen Anteilen nach eigenem Ermessen eine Ankündigung von Rücknahmeanträgen mit einer Frist von vier (4) Tagen verlangen, wenn dieses Verlangen (oder eine Reihe von Rücknahmeanträgen desselben Anteilinhabers) die Zahlung eines Betrages an diesen Anteilinhaber zur Folge hätte, der insgesamt mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausmacht

5.15 Transaktionskostenausgleich in Verbindung mit Rücknahmen von Anteilen

Der Manager kann nach eigenem Ermessen einen Transaktionskostenausgleich in Verbindung mit Rücknahmen von Anteile erheben. Dieser Ausgleich ist eine Berichtigung um Steuern und sonstige Abgaben (nach Schätzung der Verwaltungsstelle), die dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse abgezogen werden, um die Kosten der Veräußerung der zugrunde liegenden Vermögenswerten zur Finanzierung der Rücknahmen des Teilfonds widerzuspiegeln.

Dieser Ausgleich dient dazu, sicherzustellen, dass alle Anleger der Teilfonds wirtschaftlich angemessen behandelt werden, indem die Transaktionskosten den Anlegern zugeteilt werden, durch deren Transaktionen diese Kosten entstehen.

5.16 Zwangsrücknahme und Market Timing

Die Teilfonds sind als langfristige Anlagevehikel gedacht und nicht dafür vorgesehen, Anteilinhabern eine Spekulationsmöglichkeit über kurzfristige Marktbewegungen zu bieten. Häufige Käufe und Rückgaben durch einen Anteilinhaber können die Verwaltung des Teilfonds stören, die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinflussen und die Kosten für alle Anteilinhaber erhöhen. Insbesondere können häufige Transaktionen (i) einen Teilfonds zwingen, größere Barbestände als gewünscht zu halten, statt die Mittel vollständig zu investieren, wodurch dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten entgehen können; (ii) zu ungeplanten und ungünstigen Portfolioumschlägen führen, um Rücknahmeanträge zu erfüllen; und (iii) die Provisionen von Broker-Dealern und sonstige Transaktionskosten sowie Verwaltungskosten des Teilfonds erhöhen.

Beabsichtigt ein Anleger, häufig zu handeln oder Market-Timing-Anlagestrategien einzusetzen, so sollte er keine Anteile an den Teilfonds erwerben.

Der Manager versucht, Anteilinhaber davon abzuhalten, exzessiv mit Anteilen eines Teilfonds zu handeln und damit langfristige Anteilinhaber zu schädigen. Ferner bemüht sich der Manager nach Kräften, exzessive Handelstätigkeiten zu ermitteln und diesen entgegenzuwirken.

Entsprechend behält sich der Manager das Recht vor, wenn dies seiner Auffassung nach geeignet und im Interesse der Anteilinhaber ist, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anteilinhabern, die er mit Market-Timing-Aktivitäten in Verbindung bringt, jederzeit aus beliebigen Gründen ohne vorherige Mitteilung abzulehnen. In diesem Zusammenhang kann der Manager Anteile zusammenfassen, die im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer

Kontrolle stehen, um festzustellen, ob Anteilinhaber als an entsprechenden Aktivitäten beteiligt gelten können. Darüber hinaus behält sich der Manager das Recht vor, von einem Anteilinhaber zu verlangen, dass dieser sämtliche Anteile an einem Teilfonds zurückgibt, wenn der Manager der Auffassung ist, dass die Handelsaktivitäten dieses Anteilinhabers in Bezug auf diesen Teilfonds das Ziel haben, kurzfristige Marktbewegungen auszunutzen.

In Situationen, in denen ein Teilfonds hauptsächlich in Märkten investiert, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Teilfonds für den Handel geschlossen sind, kann der Manager eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil zulassen, so dass dieser den Marktwert der Anlagen des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt in Zeiten von Marktschwankungen genauer widerspiegelt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem nachstehend in Anhang B dargelegten Verfahren. Der Zeitunterschied zwischen dem Ende der Marktentwicklungen, die den Wert dieser Vermögenswerte beeinflussen könnten, kann zwischen der Schließung der betreffenden Märkte und dem Bewertungszeitpunkt liegen.

Die Regeln des Teilfonds zur Verhinderung häufiger Käufe und Rückgaben von Anteilen durch Anteilinhaber sollen, soweit möglich, bei allen Anteilinhabern einheitlich angewandt werden. Einige Finanzmittler führen jedoch Sammelkonten, in denen sie Aufträge verschiedener Investoren sammeln und gesammelte Aufträge weiterleiten. Da diese gesammelt eingehen und diese Sammelkonten unter Umständen mit zahlreichen Fondsfamilien mit unterschiedlichen Market-Timing-Regeln handeln, sind die Teilfonds in ihrer Fähigkeit, exzessive oder missbräuchliche Handelsaktivitäten festzustellen oder zu verhindern, erheblich eingeschränkt. Der Manager bemüht sich nach besten Kräften, die Unterstützung von Finanzmittlern zu erhalten, um exzessive Handelsaktivitäten aufzudecken und missbräuchliche Handelsaktivitäten nach Möglichkeit zu verhindern oder einzuschränken. Dennoch ist die Fähigkeit der Teilfonds, häufige Käufe und Rückgaben von Anteilen eines Teilfonds über Sammelkonten festzustellen und zu verhindern, begrenzt, und der Erfolg der Teilfonds bei der Erreichung der mit den Regeln bezüglich häufigen Käufen und Rückgaben von Fondsanteilen verfolgten Ziele ist maßgeblich von der Kooperation der Finanzmittler abhängig.

5.17 Aussetzung der Rücknahme von Anteilen

Der Manager kann während der folgenden Zeiträume jederzeit mit Genehmigung des Treuhänders das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme von Anteilen einer Klasse zu verlangen, vorübergehend aussetzen und/oder vorübergehend die Zahlung von Geldern in Bezug auf eine solche Rücknahme zurückhalten:

- (i) jeder Zeitraum, in dem ein Markt, auf dem ein wesentlicher Teil der Anlagen oder des sonstigen Vermögens, die/das der betreffende Teilfonds jeweils umfasst, notiert, zugelassen oder gehandelt wird außer aufgrund von normalen Feiertagen geschlossen ist;
- (ii) jeder Zeitraum, in dem der Handel auf einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (iii) das Bestehen eines Sachverhalts, aufgrund dessen die teilweise oder vollständige Veräußerung der Anlagen oder des sonstigen Vermögens, die/das der betreffende Teilfonds jeweils umfasst, nach Auffassung des Managers nicht auf normalem Wege oder ohne eine ernsthafte Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber dieser Klasse erfolgen kann;
- (iv) ein Zusammenbruch der normalerweise für die Bestimmung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel oder wenn aus einem anderen Grund der Wert von Anlagen oder anderem Vermögen, die/das dieser Teilfonds jeweils umfasst, nicht zeitnah und genau festgestellt werden kann;
- (v) jeder Zeitraum, in dem nach Auffassung des Managers die Rücknahme von Anlagen oder anderem Vermögen, die/das dieser Teilfonds jeweils umfasst, oder die mit dieser Rücknahme verbundene Übertragung nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.

Anteilinhaber, die Rücknahmen von Anteilen beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Falls die Anträge nicht zurückgezogen werden (jedoch vorbehaltlich der vorgenannten Beschränkung), werden sie am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Jede solche Aussetzung wird der Euronext Dublin, der Central Bank und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Anteile der betreffenden Klasse oder Klassen vermarktet werden, umgehend mitgeteilt. Soweit durchführbar, werden sämtliche angemessenen Maßnahmen getroffen, um einen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu beenden.

5.18 Handelswährungen

Transaktionen in allen Teilfonds können in der Basiswährung sowie in Euro, Hongkong-Dollar, US-Dollar und Pfund Sterling getätigt werden. Weitere Währungen können ebenfalls möglich sein; Antragsteller sollten erforderlichenfalls die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong um nähere Informationen bitten.

Möchten Antragsteller Beträge in einer anderen als der Basiswährung in einen Teilfonds anlegen, veranlasst der Manager die Umrechnung der Antragsgelder in die Basiswährung des Teilfonds, um einen Erwerb von Anteilen an dem Teilfonds zu ermöglichen. Möchte ein Anteilinhaber die Rücknahmeerlöse eines Teilfonds in einer anderen als der Basiswährung erhalten, veranlasst der Manager die Umrechnung der Erlöse in die gewünschte Währung, so dass sie wie gewünscht ausgezahlt werden können.

Sämtliche von Antragstellern erhaltenen oder bei Rücknahme zu zahlenden Beträge in einer anderen als der Basiswährung werden auf Kosten und Gefahr des Antragstellers bzw. Anteilinhabers umgerechnet. Der Manager ist nicht verantwortlich für den tatsächlichen Wechselkurs, der für diese Umrechnung gilt. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass sich Gewinne und Verluste beim Währungsumtausch ergeben können und dass über den Zeitraum der Investition ein Währungsrisiko entstehen wird.

Anleger in abgesicherte Anteile sollten berücksichtigen, dass der Wechselkurs, der für die Umrechnung der Erlöse ihrer Transaktion in die oder aus der maßgeblichen Basiswährung angesetzt wird, voraussichtlich dem Kurs zu dem Zeitpunkt entspricht, an dem die erforderlichen Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden. Das bedeutet, dass dieses Wechselkursrisiko von den die Transaktion vornehmenden Anlegern und nicht von den übrigen Anlegern in der betreffenden abgesicherten Anteilklasse getragen wird.

Anträge von Personen, die Anteile mit Beträgen in einer anderen als der Basiswährung erwerben möchten, werden am Tag des Eingangs des Antrags auf dieselbe Weise wie Anträge in der Basiswährung bearbeitet.

5.19 Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können an jedem Handelstag durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong beantragen, ihre Anteile eines Teilfonds (die ursprüngliche Klasse) vollständig oder teilweise gegen eine Klasse von Anteilen eines anderen Teilfonds umzutauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden (die neue Klasse). Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für Rücknahmen gelten gleichermaßen für den Umtausch. Es wird jedoch kein Umtausch vorgenommen, wenn er dazu führen würde, dass der Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen der ursprünglichen Klasse und/oder der neuen Klasse in einem Wert hält, der insgesamt niedriger ist als der Mindestzeichnungsbetrag für die betreffende Klasse oder betreffenden Klassen von Anteilen. Falls nicht vom Manager anderweitig vereinbart, können Anteilinhaber von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds diese Anteile nicht in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen.

Der Manager ist bevollmächtigt, nach alleinigen Ermessen die Anteile einer Klasse eines Anteilinhabers gegen eine andere Klasse desselben Teilfonds umzutauschen, falls aufgrund von Rückkäufen oder Umtausch der Wert der Anlage des Anteilinhabers unter den durch den Manager für diese Klasse von Anteilen angegebenen Mindestzeichnungsbetrag fällt.

In Bezug auf den Umtausch von Anteilen von einer Klasse in eine andere wird die Anzahl der auszubehenden Anteile der neuen Klasse nach der folgenden Formel berechnet:

$$N = \frac{P(R \times CF)}{S}$$

wobei:

- N die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse ist
- P die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse ist
- R der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse am betreffenden Handelstag ist
- CF der durch die Verwaltungsstelle festgelegte Faktor für die Währungsumrechnung des am jeweiligen Geschäftstag anwendbaren Wechselkurses für die Umrechnung zwischen den Basiswährungen der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse (soweit die Basiswährungen unterschiedlich sind) ist
- S der Ausgabekurs je Anteil der neuen Klasse am betreffenden Handelstag ist

Anteilinhaber von thesaurierenden Anteilen, Ertragsanteilen oder „Income Plus“-Anteilen können sich nach Mitteilung an den Manager dafür entscheiden, diese Anteile am nächsten Handelstag nach Eingang dieser Mitteilung beim Manager vollständig oder teilweise in Anteile der jeweils anderen Art von Anteilen des betreffenden Teilfonds umzutauschen, und zwar zu der Umtauschrate, die der Manager auf Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil beider Arten von Anteilen des betreffenden Teilfonds am jeweiligen Handelstag bestimmt.

Ferner fallen der Ausgabeaufschlag (derzeit maximal 5 %) und die sonstigen normalerweise bei Ausgabe von Anteilen erhobenen Gebühren üblicherweise bei einem Umtausch nicht an (es sei denn, der Teilfonds, in den der Anteilinhaber umtauscht, hat einen höheren Ausgabeaufschlag als der Teilfonds, gegen den der Anteilinhaber tauscht; in diesem Fall wird die Differenz der Ausgabeaufschläge erhoben), der Manager ist jedoch berechtigt, solche Gebühren nach eigenem Ermessen zu erheben. Insbesondere, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mehr als viermal umgetauscht wurde, kann der Manager nach eigenem Ermessen für jeden weiteren Umtausch während des folgenden Zeitraums von zwölf Monaten eine Servicegebühr von bis zu 1 % des Wertes der in eine andere Klasse von Anteilen oder Anteile eines anderen Teilfonds umgetauschten Anteile erheben.

Die Umtauschmöglichkeit ist nicht für kurzfristigen Handel oder übermäßige Umtauschaktivität gedacht, die die Portfolioverwaltung beeinträchtigen und sich nachteilig auf die Gesamtheit der Anteilinhaber auswirken können. Um eine übermäßige Umtauschaktivität einzuschränken und das wohlverstandene Interesse der Teilfonds zu wahren, kann der Manager ein Umtauschverlangen ablehnen und sich das Recht vorbehalten, von einem Anteilinhaber zu verlangen, dass dieser sämtliche Anteile an dem Teilfonds zurückgibt, wenn der Manager der Ansicht ist, dass die Handelsaktivitäten dieses Anteilinhabers in Bezug auf die Teilfonds zum Ziel haben, kurzfristige Marktbewegungen auszunutzen. Ebenso kann es der Manager ablehnen, von solchen Personen weitere Zeichnungsanträge für Anteile anzunehmen.

5.20 Übertragung von Anteilen

Anteile sind durch eine vom Übertragenden unterzeichnete (oder, im Falle einer Übertragung durch eine Körperschaft, in deren Namen unterzeichnete oder mit deren Siegel versehene) Urkunde übertragbar, vorausgesetzt, dass:

- (i) die Übertragung nicht dazu führt, dass der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen in einem Wert hält, der unter dem Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der betreffenden Klasse liegt, es sei denn, der Manager stimmt nach alleinigem Ermessen einem solchen Besitz unterhalb des Mindestzeichnungsbetrages für diese Anteile zu;
- (ii) der Übertragungsempfänger eine Person ist, die berechtigt ist, einen Zeichnungsantrag für Anteile zu stellen, und
- (iii) der Übertragungsempfänger (sofern er nicht bereits Anteilinhaber ist) ein Antragsformular ausfüllt und bei der Verwaltungsstelle oder dem Repräsentanten in Hongkong einreicht.

Übertragungsurkunden beziehen sich jeweils nur auf eine Klasse von Anteilen.

Im Fall des Todes eines Mitanteilinhabers ist/sind der Überlebende oder die Überlebenden die einzige Person bzw. Personen mit Anspruch auf oder Anteil an den im Namen dieser Mitanteilinhaber eingetragenen Anteilen, die der Treuhänder und der Manager anerkennen.

Ist der Übertragende ein Gebietsansässiger Irlands oder gilt er als solcher oder handelt er im Namen eines Gebietsansässigen Irlands, ist der Manager berechtigt, den Teil der Anteile des Übertragenden zu entwerten, der erforderlich ist, damit der Investmentfonds die in Bezug auf die Übertragung an die Steuerbehörden (Revenue Commissioners) in Irland zu zahlende Steuer zahlen kann.

5.21 Ausschüttungspolitik

Der Treuhandvertrag sieht vor, dass der Manager an jedem Ausschüttungstermin die Ausschüttung an die Anteilhaber von Ertragsanteilen und „Income Plus“-Anteilen der in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds beschließen kann und dass der Treuhänder diese Ausschüttungen vornimmt. Diese Ausschüttung erfolgt aus:

- (i) Reingewinn (d. h. Ertrag abzüglich Aufwendungen); und/oder
- (ii) Realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste; und/oder
- (iii) Kapital.

Zusätzlich zu den an einem Ausschüttungstermin vorgenommenen Ausschüttungen ist der Manager im Rahmen des Treuhandvertrags bevollmächtigt, für jeden Teilfonds Zwischenausschüttungen zu beschließen. Jede Ausschüttung erfolgt in Höhe des Betrages (soweit vorhanden), den der Manager für die Ausschüttung für den betreffenden Abrechnungszeitraum vorsieht, abzüglich des Betrages (sofern vorhanden) von bereits für diesen Abrechnungszeitraum vorgenommenen Zwischenausschüttungen. Der Reingewinn umfasst alle Zinsen, Dividenden und sonstigen Beträge, die nach Auffassung des Managers einen Ertrag darstellen, abzüglich der geschätzten Aufwendungen des Teilfonds für diese Ausschüttungsperiode.

Ausschüttungen erfolgen in der Regel nur soweit sie durch den Reingewinn aus den zugrunde liegenden Anlagen gedeckt sind.

Der Manager wird Ausschüttungen von Reingewinnen, auf die ein Anteilhaber von Ertragsanteilen Anspruch hat, für weitere Ertragsanteile des betreffenden Teilfonds verwenden, sofern nicht Ausschüttungen auf diese Anteile in bar vorgenommen werden können und der Anteilhaber zuvor wirksam beantragt hat, dass sämtliche Ausschüttungen an ihn in bar geleistet werden sollen. Um gültig zu sein, muss ein solcher vorheriger Antrag zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, an dem der Anteilhaber die Zeichnung von Anteilen beantragt, oder muss durch schriftliche Mitteilung an den Manager und den Treuhänder erfolgen, die spätestens sieben Geschäftstage vor dem darauf folgenden Ausschüttungstermin bei diesen eingehen muss, um für an diesem Termin vorgenommene Ausschüttungen gültig zu sein. Anleger sollten sich an die Verwaltungsstelle oder den Repräsentanten in Hongkong wenden, um zu erfahren, ob Ausschüttungen eines bestimmten Teilfonds oder einer Klasse von Anteilen in bar vorgenommen werden können und in welcher Weise diese vorzunehmen sind. Wird die Ausschüttung reinvestiert, werden weitere Ertragsanteile am Ausschüttungstermin oder, falls dies kein Handelstag ist, am nächsten Handelstag zu einem auf derselbe Weise wie für andere Emissionen von Ertragsanteilen der betreffenden Klasse zu diesem Termin ermittelten Preis ausgegeben, jedoch ohne einen Ausgabeaufschlag zu berechnen. Es besteht kein Mindestbetrag für weitere Ertragsanteile, die in dieser Weise gezeichnet werden können. Auf thesaurierende Anteile werden keine Gewinnausschüttungen vorgenommen. Alle anteilig auf die Anteilhaber von thesaurierenden Anteilen entfallenden Gewinne werden innerhalb des betreffenden Teilfonds reinvestiert, was sich täglich im Preis der thesaurierenden Anteile niederschlägt.

Es ist beabsichtigt, jedoch nicht garantiert, dass für „Income Plus“-Anteile ein Reingewinn in festgelegter Höhe (der „Zielertrag“) an jedem Ausschüttungstermin ausgeschüttet wird. Zur Berechnung des Zielertrags werden der Manager und/oder seine Beauftragten auf der Grundlage bestmöglichen Bemühens den Betrag des Reingewinns berechnen, der dem jeweiligen Teilfonds

im Verlauf des Abrechnungszeitraums zufallen wird, und einen anteiligen Betrag berechnen, der für die „Income Plus“-Anteile an jedem Ausschüttungstermin auszuschütten ist.

Anleger sollten beachten, dass der Manager nach eigenem Ermessen Schwankungen der Höhe der Ausschüttungen in einem Abrechnungszeitraum zwischen den einzelnen Zwischenausschüttungen beschränken kann, damit die Inhaber von „Income Plus“-Anteilen geglättete Ertragsausschüttungen in etwa gleicher Höhe erhalten, wobei der Restbetrag in der Endausschüttung (sofern es eine solche gibt) ausbezahlt wird.

Zu diesem Zweck kann der Manager nach eigenem Ermessen die am Ausschüttungstermin fällige Ausschüttung verringern oder ganz darauf verzichten und/oder eine solche Ausschüttung aus dem Kapital der „Income Plus“-Anteile auszahlen, falls der anteilige Reingewinn, der den „Income Plus“-Anteilen zufällt, am Ausschüttungstermin unter dem Zielertrag liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer Erosion des Kapitals dieser „Income Plus“-Anteile führen kann, wenn die Ausschüttung aus dem Kapital erfolgt. Den „Income Plus“-Anteilen zufallender Reingewinn, der den Zielertrag übersteigt, wird am Zwischenausschüttungstermin nicht ausgeschüttet, sondern akkumuliert und als Teil des jeweiligen Teilfonds beibehalten.

Der Manager ist verpflichtet und berechtigt, einen Betrag für die Besteuerung in Irland von Dividenden abzuziehen, die an einen Anleger in den Investmentfonds zu zahlen sind, der ein Gebietsansässiger Irlands ist oder als solcher gilt oder im Namen einer solchen Person handelt, und diesen Betrag an die Steuerbehörden (Revenue Commissioners) in Irland zu zahlen.

Beim Ablauf von sechs Jahren ab dem jeweiligen Ausschüttungsdatum verliert der Inhaber oder jegliche Person, die einen Anspruch über oder treuhänderisch für ihn geltend macht, jeglichen Anspruch auf nicht ausgezahlte Ausschüttungen und dieser Betrag geht in den jeweiligen Teilfonds ein.

5.22 Nettoinventarwert

Zeichnungsanträge für Anteile, Rücknahmen von Anteilen und der Umtausch von Anteilen werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil am jeweiligen Handelstag bearbeitet. Bei Zeichnungsanträgen für Anteile kann ein Ausgabeaufschlag und bei Zeichnungsanträgen oder Rücknahmen von Anteilen kann ein Transaktionskostenausgleich erhoben werden (weitere Informationen hierzu können den vorstehenden Abschnitten **„Zeichnung von Anteilen“** und **„Rücknahme von Anteilen“** entnommen werden).

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds wird an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt für diesen Teilfonds ermittelt. Der Nettoinventarwert wird der Euronext Dublin unverzüglich mitgeteilt. Seine Berechnung erfolgt durch Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds abzüglich aller Verbindlichkeiten und durch Zuweisung des jeweiligen Anteils am Teilfonds, der einem Anteil der betroffenen Klasse entspricht. Anteile der einzelnen Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil wie vorstehend beschrieben ausgegeben und zurückgenommen. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden nach den in Anhang B angegebenen Bewertungsmethoden bewertet.

6 BESTEUERUNG

Die nachfolgenden Angaben dienen einer allgemeinen Orientierung potentieller Investoren und Anteilinhaber und stellen keine Steuerberatung dar. Anteilinhabern und potentiellen Investoren wird daher geraten, ihre professionellen Berater bezüglich Besteuerung und sonstigen Folgen eines Kaufs, Haltens, Verkaufs oder einer sonstigen Verfügung über die Anteile nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, ihrer Errichtung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder ihres Wohnsitzes zu Rate zu ziehen.

Anteilinhaber und potenzielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Angaben zur Besteuerung auf Grundlage einer durch den Verwaltungsrat eingeholten Beratung bezüglich der geltenden Gesetze und Usancen in den jeweiligen Rechtsordnungen zum Datum dieses Prospekts sowie geplanter Vorschriften und Gesetzentwürfe erfolgen. Wie bei allen anderen Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die Steuersituation oder voraussichtliche Steuersituation zum Zeitpunkt der Tätigung einer Anlage in den Investmentfonds für unbegrenzte Zeit fortbesteht.

Besteuerung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen

Der Investmentfonds

Der Investmentfonds unterliegt lediglich für Anteilhaber, die in Irland steuerpflichtige Personen (im Allgemeinen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen steuerlichen Wohnsitz in Irland haben – nähere Angaben hierzu sind dem Kapitel „Definitionen“ zu entnehmen) sind, der Steuer für steuerpflichtige Ereignisse.

Steuerpflichtige Ereignisse liegen vor:

- (i) bei Zahlungen gleich welcher Art vom Investmentfonds an einen Anteilhaber;
- (ii) bei Übertragung, Stornierung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen und
- (iii) am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilhaber und an jedem späteren achten Jahrestag,

Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst jedoch nicht Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem von den Revenue Commissioners anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen, die sich aus der Fusionierung oder Umstrukturierung von Fondsvehikeln ergeben, die Stornierung von Anteilen des Investmentfonds aufgrund eines Umtauschs im Zusammenhang mit einem Fusionierungsplan (gemäß Definition in Artikel 739HA TCA), bestimmte Umtausche von Anteilen des Investmentfonds in andere Anteile des Investmentfonds und bestimmte Übertragungen zwischen Ehe- und Lebenspartnern sowie ehemaligen Ehe- und Lebenspartnern.

Ist ein Anteilhaber zu dem Zeitpunkt, an dem das steuerpflichtige Ereignis auftritt, keine in Irland steuerpflichtige Person und hat der Anteilhaber die nachfolgend beschriebene Erklärung in korrekter Form vorgelegt, sofern erforderlich, so ist von diesem Anteilhaber für das entsprechende steuerpflichtige Ereignis keine Steuer in Irland zu zahlen.

Steuerschulden aus einem steuerpflichtigen Ereignis sind, vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen, Verbindlichkeiten des Investmentfonds, die durch Abzug bzw., im Falle einer Übertragung oder im Falle des jeweils nach acht Jahren eintretenden steuerpflichtigen Ereignisses, durch Einziehung oder Inbesitznahme von Anteilen von dem entsprechenden Anteilhaber wiedererlangt werden können. Unter bestimmten Umständen und erst nach Mitteilung des Managers an einen Anteilhaber können die auf das jeweils nach acht Jahren eintretende steuerpflichtige Ereignis zahlbaren Steuern auf Wunsch des Managers eine Verbindlichkeit des Anteilhabers anstelle des Investmentfonds werden. In diesen Fällen hat der Anteilhaber in Irland eine Steuererklärung einzureichen und die entsprechenden Steuern (in nachstehend angegebener Höhe) an die irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) zu zahlen.

Im Falle von steuerpflichtigen Ereignissen ist der Investmentfonds zur Abführung von Steuern verpflichtet (und zwar selbst dann, wenn der Anteilhaber tatsächlich in Irland weder gebietsansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat), sofern bei dem Investmentfonds keine Erklärung eingegangen ist, aus der hervorgeht, dass der Anteilhaber keine in Irland steuerpflichtige Person ist, oder wenn dem Investmentfonds Informationen vorliegen, nach denen bei vernünftiger Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erklärung des Anteilhabers nicht korrekt ist, bzw. wenn keine schriftliche Anerkennungserklärung seitens der irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) vorliegt, mit dem Ergebnis, dass die Anforderung, eine entsprechende Erklärung vorzulegen, als erfüllt angesehen wird (bzw. wenn diese Anerkennung zurückgenommen wurde, oder Bedingungen, deren Einhaltung für die Anerkennung erforderlich ist, nicht eingehalten wurden). Ist das steuerpflichtige Ereignis eine Ausschüttung von Erträgen, so erfolgt der Steuerabzug zum Satz von 41 % auf den Betrag der Ausschüttung. Für steuerpflichtige Ereignisse aufgrund von sonstigen Zahlungen an einen Anteilhaber, bei dem es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, aufgrund der Übertragung von Anteilen und aufgrund des jeweils nach acht Jahren eintretenden steuerpflichtigen Ereignisses erfolgt der Steuerabzug zum Satz von 41 % auf den Wertzuwachs der Anteile seit Erwerb. Bezüglich des jeweils nach acht Jahren eintretenden steuerpflichtigen Ereignisses besteht ein

Steuerrückerstattungsmechanismus, falls die Anteile zu einem späteren Zeitpunkt zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Eine in Irland steuerpflichtige Person, bei der es sich um ein Unternehmen handelt, das Anteile unmittelbar oder mittelbar durch oder für eine Geschäftsniederlassung oder Zweigstelle des Anteilhabers in Irland hält, unterliegt in Bezug auf Erträge aus den Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung der Anteile der irischen Körperschaftssteuer.

Eine Klausel zur Verhinderung der Steuerumgehung erhöht den Steuersatz von 41 % auf 60 % (80 %, wo Angaben zur Zahlung/Verfügung nicht ordnungsgemäß in der Steuererklärung der Person aufgeführt sind), sofern laut den Bedingungen für eine Anlage in einem Fonds der Anleger oder bestimmte, mit dem Anleger verbundene Personen die Fähigkeit haben, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Außer in den vorstehend genannten Fällen entstehen dem Investmentfonds keine Verbindlichkeiten aus der irischen Einkommenssteuer oder aus steuerpflichtigen Gewinnen.

Anteilhaber

Anteilhaber, die in Irland weder gebietsansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben und die die diesbezüglichen erforderlichen Erklärungen abgegeben haben (bzw. für die der Investmentfonds bei den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) eine schriftliche Anerkennungserklärung eingeholt hat, mit dem Ergebnis, dass die Anforderung, eine entsprechende Erklärung jenes Anteilhabers (bzw. der Klasse von Anteilhabern, zu der die Anteilhaber gehören) vorgelegt zu bekommen, als erfüllt angesehen wird), unterliegen keiner Besteuerung der Dividenden aus dem Investmentfonds oder der Gewinne aus der Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung ihrer Anteile, sofern die Anteile nicht durch eine Zweigniederlassung oder eine Stelle in Irland gehalten werden oder, falls nicht notiert, einen größeren Teil ihres Werts mit irischen Land- oder Bergwerksrechten erzielen. Es erfolgen keinerlei Steuerabzüge auf Zahlungen, die der Investmentfonds an jene Anteilhaber leistet, die keine in Irland steuerpflichtigen Personen sind.

Anteilhaber, die Gebietsansässige Irlands sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben oder die ihre Anteile über eine Zweigniederlassung oder eine Stelle in Irland halten, können im Rahmen des Selbstveranlagungssystems verpflichtet sein, eine Steuer oder weitere Steuern auf die Ausschüttungen oder Gewinne aus ihren Beständen an Anteilen zu zahlen. Insbesondere in Fällen, in denen der Manager sich entschieden hat, bei einem jeweils nach acht Jahren eintretenden steuerpflichtigen Ereignis keine Steuern abzuziehen, ist ein Anteilhaber verpflichtet, eine Steuererklärung im Rahmen einer Selbstveranlagung einzureichen und die Steuern in entsprechender Höhe an die irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) abzuführen.

Wenn es sich bei dem Anteilhaber um eine in Irland steuerpflichtige Person handelt, die ein Unternehmen ist, und die Zahlung kein steuerpflichtiges Handelseinkommen gemäß Schedule D Case I darstellt, gilt der erhaltene Betrag als der Nettobetrag einer jährlichen, gemäß Schedule D Case IV steuerpflichtigen Zahlung von dem Bruttobetrag, von dem Einkommensteuer abgezogen wurde. Der geltende Steuersatz für ein Steuerereignis im Hinblick auf einen in Irland steuerlich ansässigen körperschaftlichen Anleger beläuft sich in diesem Fall auf 25 %, sofern der körperschaftliche Anleger eine Erklärung gegenüber dem Investmentfonds unter Angabe seiner irischen Steuernummer abgegeben hat.

Wenn es sich bei dem Anteilhaber um eine in Irland steuerpflichtige Person handelt, die ein Unternehmen ist, und die Zahlung ein steuerpflichtiges Handelseinkommen gemäß Schedule D Case I darstellt, gelten folgende Bestimmungen:

- (i) der vom Anteilhaber erhaltene Betrag, zuzüglich der ggf. durch den Investmentfonds abgezogenen Steuern, gilt für den steuerpflichtigen Zeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, als Einkommen des Anteilhabers;
- (ii) erfolgt die Zahlung für Verkauf, Übertragung, ein rollierendes achtjähriges steuerlich relevantes Ereignis, Stornierung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen, so werden diese Einkünfte um den Betrag einer geldwerten oder in bar erbrachten Gegenleistung verringert, die der Anteilhaber für den Erwerb dieser Anteile erbracht hat; und

- (iii) der vom Investmentfonds abgeführte Steuerbetrag wird mit der irischen Körperschaftssteuer verrechnet, in Bezug auf die der Anteilinhaber für den steuerpflichtigen Zeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, steuerlich veranlagt ist.

In der Regel ist die Erstattung von Steuern, die gezahlt wurden, wenn eine entsprechende Erklärung trotz der erfüllten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses nicht vorlag, nicht möglich; eine Ausnahme bilden bestimmte Anteilinhaber, die Kapitalgesellschaften sind und der irischen Körperschaftssteuer unterliegen.

Stempelsteuer

Bei Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer fällig, sofern die Anträge auf Anteile oder Rückkäufe oder Rücknahmen von Anteilen nicht die Voraussetzungen von Sach-Übertragungen von in Irland gelegenen Immobilien erfüllen.

Kapitalerwerbsteuer

Bei Schenkung oder Vererbung von Anteilen fallen keine irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuern (Kapitalerwerbsteuern) an. Die Voraussetzung hierfür ist:

- (a) dass am Tag der Verfügung der Übertragende weder in Irland wohnhaft noch gewöhnlich gebietsansässig ist und am Tag der Schenkung oder Erbschaft der Übertragungsempfänger der Anteile weder in Irland wohnhaft noch gewöhnlich gebietsansässig ist, und
- (b) dass die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Bewertungstag Bestandteil der Verfügung sind.

Sonstige Steuerangelegenheiten

Die Erträge und/oder Gewinne des Investmentfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können einer Quellensteuer im Land des Entstehens dieser Erträge und/oder Gewinne unterliegen. Es ist möglich, dass der Investmentfonds nicht die in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den entsprechenden Ländern vereinbarten ermäßigten Quellensteuersätze in Anspruch nehmen kann. Falls sich diese Situation künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu Rückzahlungen an den Investmentfonds führt, so wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds nicht neu bewertet, sondern die Rückzahlung wird zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig auf die dann bestehenden Anteilinhaber umgelegt.

Automatischer Informationsaustausch

Meldende irische Finanzinstitute, zu denen die Treuhandgesellschaft zählen kann, haben nach FATCA in Bezug auf bestimmte Anleger Meldepflichten, wie dies in der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Irland und den USA und/oder dem OECD Common Reporting Standard (gemeinsamer Meldestandard der OECD) festgelegt ist (siehe unten). Der Investmentfonds kann bisweilen von den Anteilhabern Informationen anfordern, soweit dies erforderlich ist, damit der Investmentfonds die Auflagen des FATCA und des Gemeinsamen Meldestandards einhalten kann. Gleichmaßen sind die Anteilinhaber verpflichtet, den Investmentfonds über jede Änderung der Umstände zu informieren, die sich auf zuvor bereitgestellte Informationen auswirken kann.

FATCA (FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT)

Der Investmentfonds kann verpflichtet werden, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Anleger im Investmentfonds an die irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) zu melden, die diese Informationen an die US-Steuerbehörden weitergeben werden. FATCA verlangt eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte, ab dem 1. Juli 2014 geleistete „quellensteuerpflichtige Zahlungen“, es sei denn, der Zahlungsempfänger schließt eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (**IRS**) und erfüllt diese, um für den IRS wesentliche Informationen über mittelbare und unmittelbare Eigentümer und Kontoinhaber zu sammeln und vorzulegen.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und der Vereinigten Staaten das IGA. Gemäß dem IGA verpflichtete sich Irland, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, um bestimmte Informationen im Zusammenhang mit FATCA zu sammeln, und die Steuerbehörden Irlands und der USA vereinbarten, diese Informationen automatisch auszutauschen. Die IGA sieht

den jährlichen automatischen Informationsaustausch für Konten und Anlagen vor, die von bestimmten US-Personen in einem breiten Spektrum irischer Finanzinstitute geführt und gehalten werden, und gilt in beide Richtungen.

Gemäß der IGA und den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (in der jeweils gültigen Fassung) (die **irischen Regulations**), welche die Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen umsetzen, müssen irische Finanzinstitute, zu denen der Investmentfonds zählen kann, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber melden. Die irischen Steuerbehörden werden diese Informationen jährlich an den IRS melden. Der Investmentfonds (und der Manager im Namen der Treuhandgesellschaft) müssen die erforderlichen Informationen bei den Anlegern einholen, die nach der IGA, den irischen Regulations oder sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit FATCA erlassen werden, den Meldepflichten nachkommen müssen. Diese Informationen werden im Rahmen des Antragsverfahrens für Anteile an der Treuhandgesellschaft eingeholt. Es wird darauf hingewiesen, dass die irischen Regulations die Einholung von Informationen und die Abgabe von Steuererklärungen gegenüber den irischen Steuerbehörden unabhängig davon vorsehen, ob der Investmentfonds US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Wenn der Investmentfonds wegen eines Anteilinhabers einen Steuerabzug aufgrund des FATCA (**FATCA-Abzug**) erleidet oder ihm daraus sonstige finanzielle Strafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten entstehen, kann der Investmentfonds alle Anteile des Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass dieser FATCA-Abzug oder die sonstigen finanziellen Strafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten von diesem Anteilinhaber getragen werden. Obwohl die IGA und die irischen Regulations den Aufwand zur Einhaltung von FATCA und entsprechend das Risiko verringern sollen, dass es zu einem FATCA-Einbehalt bei Zahlungen an den Investmentfonds in Bezug auf deren Vermögenswerte kommt, kann dies nicht gewährleistet werden. Anteilinhaber sollten daher vor einer Anlage eine unabhängige steuerliche Beratung zu den möglichen Auswirkungen von FATCA einholen.

Common Reporting Standard (CRS)

CRS ist eine globale OECD-Initiative zum Steuerinformationsaustausch, deren Ziel die Förderung eines koordinierten Ansatzes für die Offenlegung der von Einzelpersonen und Unternehmen erzielten Einkommen ist.

Irland hat eine multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Bezug auf den CRS unterzeichnet, während die Finanzgesetze Finance Act 2014 und Finance Act 2015 die erforderlichen Maßnahmen vorgeben, um den CRS international beziehungsweise in der Europäischen Union umzusetzen. Die CRS-Regulations wurden am 31. Dezember 2015 eingeführt und setzten den CRS zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Richtlinie 2014/107/EU über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (**DAC II**) setzt den CRS in einem europäischen Kontext um und schafft für alle EU-Mitgliedstaaten eine zwingende Pflicht, jährlich Informationen über Finanzkonten in Bezug auf in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Personen auszutauschen. Der irische Finance Act von 2015 gibt die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der DAC II vor. Die Regulations, the Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015 (zusammen mit den CRS-Regulations die „**Regulations**“) wurden am 31. Dezember 2015 eingeführt und setzten die DAC II zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemäß den Regulations sind meldepflichtige Finanzinstitute, zu denen der Investmentfonds zählt, verpflichtet, bestimmte Informationen über Kontoinhaber und über bestimmte beherrschende Personen einzuholen, wenn es sich bei dem/den Kontoinhaber(n) um (einen) Rechtsträger im Sinne des CRS handelt (z. B. Name, Adresse, Ansässigkeitsland, Steuer-Identifikationsnummer, gegebenenfalls Geburtsdatum und -ort, Kontonummer, Kontostand oder -wert zum Ende des Kalenderjahres), um Konten zu ermitteln, die den irischen Steuerbehörden gemeldet werden müssen, und zwar bis zum 30. Juni des Folgejahres nach dem Prüfungsjahr, für das die Rendite anfällt. Die Revenue Commissioners übermitteln im Gegenzug entsprechende Informationen an die jeweiligen Behörden der anderen teilnehmenden Länder. Weitere Informationen zum CRS und

zur DAC II sind auf der Website zum automatischen Informationsaustausch zu finden:
www.revenue.ie

Definitionen

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Begriffsbestimmungen hingewiesen:

Gebietsansässigkeit – Unternehmen

Vor dem Finance Act 2014 wurde die Gebietsansässigkeit eines Unternehmens unter Bezugnahme auf langjährige allgemeinrechtliche Bestimmungen bezüglich der zentralen Unternehmensleitung und -kontrolle bestimmt. Diese Bestimmungen wurden im Finance Act 2014 erheblich geändert. Sie sehen nun vor, dass ein Unternehmen mit Sitz in Irland als steuerlich in Irland ansässig angesehen wird, sofern es nicht als in einem anderen Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ansässig behandelt wird. Die allgemeinrechtliche Bestimmung bezüglich der zentralen Unternehmensleitung und -kontrolle hat zwar Bestand, sie unterliegt aber der gesetzlichen Bestimmung über die Feststellung der Gebietsansässigkeit des Unternehmens auf Grundlage des Sitzes in Irland gemäß der Neufassung von Abschnitt 23A TCA 1997.

Die neue Gebietsansässigkeits-Bestimmung zur Feststellung der Gebietsansässigkeit eines Unternehmens in Irland gilt für alle Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Für Unternehmen, die vor diesem Datum in Irland gegründet wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

Wir empfehlen jeder irischen Kapitalgesellschaft, die der Ansicht ist, nicht steuerlich in Irland ansässig zu sein, fachlichen Rat einzuholen, bevor in einer dem Investmentfonds übermittelten Steuererklärung ein entsprechender Eintrag vorgenommen wird.

Gebietsansässigkeit – natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als Gebietsansässiger Irlands, wenn sie:

- (i) sich in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland aufhält; oder
- (ii) sich während des Steuerjahres und während des vorangegangenen Jahres insgesamt 280 Tage in Irland aufgehalten hat; hierbei werden die Anzahl der in dem Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit der Anzahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr weniger als 30 Tage in Irland auf, so wird dieser Aufenthalt für die Zwecke der Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Es liegt ein eintägiger Aufenthalt in Irland vor, wenn eine natürliche Person zu einer beliebigen Tageszeit persönlich anwesend ist.

Gewöhnliche Gebietsansässigkeit – natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnliche Gebietsansässigkeit“ ist von der „Gebietsansässigkeit“ zu unterscheiden; er ist durch das normale Lebensmuster einer Person gekennzeichnet und bezieht sich auf einen Ort, an dem eine natürliche Personen mit einem gewissen Maß an Kontinuität ansässig ist.

Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre Gebietsansässiger Irlands ist, erhält mit Beginn des vierten Steuerjahres den Status einer Person mit gewöhnlicher Gebietsansässigkeit.

Natürliche Personen, die gewöhnlich in Irland gebietsansässig sind, verlieren ihren Status der gewöhnlichen Gebietsansässigkeit mit Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie kein Gebietsansässiger sind. So gilt eine natürliche Person, die im Steuerjahr 2020 Gebietsansässiger und auch gewöhnlicher Gebietsansässiger ist, Irland jedoch in diesem Steuerjahr verlässt, noch bis zum Steuerjahr 2023 als gewöhnlicher Gebietsansässiger.

Vermittler

Dieser Begriff bezeichnet eine Person, die:

- (a) ein Geschäft betreibt, das ausschließlich oder zu einem Teil aus dem Erhalt von Zahlungen aus einem in Irland gebietsansässigen Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht, oder
- (b) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen hält.

6.2 Vereinigte Staaten

Der Investmentfonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass weder er noch seine Anleger einzig aufgrund der Geschäftstätigkeit des Investmentfonds oder der Anlage in den Investmentfonds der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegen. Der Investmentfonds kann jedoch nach Erhalt von Zinsen oder Ausschüttungen aus der Vereinigten Staaten von Amerika der US-amerikanischen Bundesquellensteuer unterliegen. Der Investmentfonds ist nicht verpflichtet, bei seinen Anlagen die Auswirkungen dieser Quellensteuer zu berücksichtigen.

Spezielle Regelungen können auf folgende Anleger Anwendung finden: ehemalige Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, beherrschte nicht US-amerikanische Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ausländische Versicherungsgesellschaften, die Anteile in Verbindung mit ihren Geschäften in den Vereinigten Staaten von Amerika halten bzw. so behandelt werden, ausländische personenbezogene Holding-Gesellschaften und Unternehmen, die Erträge ansammeln, um die Bundeseinkommenssteuer der Vereinigten Staaten von Amerika zu vermeiden. Spezielle Regelungen regeln insbesondere das mittelbare Halten von Anteilen durch ein beherrschtes ausländisches Unternehmen in einer **passiven ausländischen Investmentgesellschaft**.

6.3 Andere Rechtsordnungen

Die Anteilinhaber sind sich darüber im Klaren, dass die steuerlichen Folgen für eine Anlage in den verschiedenen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich sein können und diese letztendlich von den steuerlichen Regelungen der Rechtsordnung abhängig ist, in der eine Person ihren steuerlichen Sitz hat. Demzufolge empfiehlt der Verwaltungsrat dringend, dass Anteilinhaber sich von einer unabhängigen Stelle in Bezug auf die Steuerpflichten steuerlich beraten lassen, die durch das Halten von Anteilen in einem Teilfonds und durch jegliche Anlagerenditen aus diesen Anteilen entstehen. Es ist das Ziel des Verwaltungsrats, die Angelegenheiten jedes Teilfonds so zu verwalten, dass dieser zu Steuerzwecken nicht zum Gebietsansässigen außerhalb von Irland wird.

Der Investmentfonds kann Quellensteuern, Umsatzsteuern, Transaktionssteuern oder ähnlichen Steuern unterliegen, die auf der Grundlage der getätigten Anlagen oder der Erträge oder Gewinne des Investmentfonds erhoben werden, und der Investmentfonds ist nicht verpflichtet, die Auswirkungen einer solchen Quellensteuer bei der Anlage zu berücksichtigen. Der Investmentfonds gibt keine Zusicherung dahingehend ab, dass er für Anlagen in einem Land Anspruch auf Vergünstigungen aus einem Steuerabkommen hat oder verpflichtet ist, diese zu beanspruchen.

Die vorstehenden Angaben, die als allgemeine Anhaltspunkte zu verstehen sind, geben das Verständnis des Managers der derzeit anwendbaren Steuergesetze, -vorschriften und -usancen wieder, die auf Anleger Anwendung finden, die ihre Anteile als wirtschaftlicher Eigentümer in den vorstehend genannten Rechtsordnungen halten. Alle Anleger sollten vor einer Anlage ihre eigenen professionellen Steuerberater zu Rate ziehen.

7 VERWALTUNG DES INVESTMENTFONDS

7.1 Manager

Der Manager wurde in Irland am 22. März 1999 gegründet und ist letztlich eine 100%ige Tochtergesellschaft der Principal Financial Group Inc. Das autorisierte Aktienkapital des Managers beträgt 2.000.000 EUR. Das ausgegebene und eingezahlte Aktienkapital des Managers beträgt

150.000 EUR. Der Manager ist gemäß dem Treuhandvertrag berechtigt, nach Bestellung eines Nachfolgers nach Maßgabe des Treuhandvertrags jederzeit seine Aufgabe niederzulegen. Er kann durch den Treuhänder unter bestimmten Umständen seiner Aufgabe enthoben werden, unter anderem dann, wenn die Anteilhaber von mindestens 50 % der jeweils ausgegebenen Anteile des Investmentfonds dies verlangen. Als Company Secretary des Managers fungiert MFD Secretaries Limited.

Der Treuhandvertrag enthält Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten des Managers und sieht unter bestimmten Umständen dessen Entschädigung vor, vorbehaltlich eines Ausschlusses im Falle des Betrugs oder der Fahrlässigkeit, dessen er sich in der Ausübung seiner Pflichten schuldig macht.

7.2 Verwaltungsratsmitglieder des Managers

David Shubotham – ist seit 1975 Main Board Director von J & E Davy (ein Wertpapiermakler in Irland). Er ist seit mehr als 25 Jahren für Davy Stockbrokers tätig. David Shubotham ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer und erhielt im Jahr 1969 einen Bachelor of Commerce vom University College, Dublin.

Roberto Walker – ist Präsident von Principal International Latam. Roberto Walker ist seit 1996 im Unternehmen tätig und war zuletzt als COO von Principal International Latam für die Entwicklung und die Ausführung der Geschäftsstrategie in Lateinamerika sowie die Entwicklung der Vermögensverwaltung und der Investmentfondsgesellschaften verantwortlich. Zuvor war er bei Principal International in folgenden Positionen tätig: CIO & CFO Chile; Country Head Mexico; Head of Funds Management für Latam & Asia Mutual Funds und Asset Management Services. Vor seinem Eintritt bei Principal International Chile war er CIO bei Citibank Global Asset Management und Managing Director bei Citibank Asset Management, Chile. Roberto Walker hat einen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaft von der Universidad de Chile mit Schwerpunkt auf Volkswirtschaft und Finanzen. 2012 schloss er das Columbia Senior Executive Program an der Columbia Business School Executive Education ab. Derzeit ist er Verwaltungsratsmitglied der American Chamber in Chile.

Bronwyn Wright – war ehemals Managing Director der Citigroup, wo sie in den Bereichen Capital Markets und Banking tätig war, in denen sie Head of Securities and Fund Services für Citi Ireland war, mit Verantwortung für Management, Wachstum und die strategische Ausrichtung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts, das Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung und Global Agency und Trust umfasste. Aufgrund ihrer Rolle in Verwaltung, Führung und Ausbau des Treuhandgeschäfts von Citi verfügt Bronwyn Wright über umfangreiche Kenntnisse im Bereich der regulatorischen Anforderungen und der Best Market Practice im Vereinigten Königreich und in Luxemburg, Jersey und Irland. Sie war Mitglied und führte den Vorsitz in den Verwaltungsräten der maßgeblichen rechtlichen Vehikel für das Treuhandgeschäft in jeder Rechtsordnung. Aufgrund ihrer Erfahrung mit Due Diligence-Prüfungen versteht sie auch die nordischen Länder, Deutschland und Asien. Frau Wright hat einen Abschluss in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Politik sowie einen Master in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin. Frau Wright ist ehemalige Vorsitzende des Ausschusses für Treuhanddienste der Irish Funds Industry Association. Sie ist eine ehemalige Dozentin des Institute of Bankers in den Bereichen Certificate und Diploma in Mutual Funds. Des Weiteren ist sie Co-Autorin des Institute of Bankers Diploma in Legal and Regulatory Studies. Sie hat unzählige Branchenartikel verfasst, an Branchenseminaren in Europa und den USA teilgenommen und den Vorsitz geführt. Sie hatte einen Sitz im Executive Committee des Postgraduate Doctorate-Programms der DIT School of Accounting and Finance.

John O'Connell – ist ein unabhängiger nicht geschäftsführender Vorsitzender und Verwaltungsratsmitglied. Er verfügt über fast dreißig Jahre Erfahrung in den Bereichen internationales Investment und Fonds-Governance. Herr O'Connell hatte Verwaltungsratsmandate bei Investmentfonds und Banken in Irland, dem Vereinigten Königreich und auf dem europäischen Festland, und derzeit ist er als Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Fonds und Management Companies mit Sitz in Irland tätig. Er hat Portfolios von mehreren Milliarden Dollar über alle weltweiten Anlageklassen für eine internationale Kundenbasis betrieben und die Geschäfte von Investmentfonds geführt, die auf den europäischen Märkten tätig waren. Durch seine Arbeit für eine Vielzahl von Fondspromotern wie Citigroup, Bank of Tokyo und Irish Life (sowohl als Executive als auch als Non-Executive), konnte er tiefgreifende Einblicke in die globale Fondindustrie mit ihrem Druck und ihren Chancen gewinnen. Herr O'Connell ist Absolvent des Trinity College Dublin (Wirtschaftswissenschaften), Fellow des Chartered Institute of Securities and Investment (FCSI) sowie qualifiziertes Mitglied (IoD Dip) des Institute of Directors.

James Finn – war von 1988 bis zu seiner Pensionierung im Juni 2014 Mitarbeiter von Russell Investments. Bevor er 1996 nach London zurückging, war er acht Jahre lang als Berater für die US-amerikanischen Russell-Sparten Anlageberatung, Investmentfonds und Betriebsrenten (ERISA) tätig. In seinen 18 Jahren bei Russell in London leitete er mehrere Abteilungen, darunter alle Teams in den Bereichen Versicherung, Produktentwicklung und Marketing. Er war Hauptansprechpartner für staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und Branchenvertreter in der EMEA-Region und beriet das leitende Management in anderen Regionen, in denen die Russell Group tätig ist, in Geschäfts-, Produkt- und Rechtsfragen. Derzeit ist Herr Finn nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in den Vorständen von Fondsmanagement-, Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaften, die durch die Central Bank und auf den Kaiman-Inseln zugelassen sind. Er hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Southern Methodist University, Dallas, Texas, und ist Mitglied der Washington State Bar Association, American Bar Association und International Bar Association sowie des britischen Institute of Directors.

Greg Thornton – ist Managing Director, International Funds bei Principal Global Investors (Europe) Limited. Er ist für alle Aspekte der Entwicklung, des Produktmanagements und des Betriebs von PGI's Pooled-Fund-Plattformen außerhalb der USA zuständig. Greg Thornton trat im Januar 2006 ins Unternehmen ein. Während seiner über 30-jährigen Laufbahn im Finanzdienstleistungs- und Investmentsektor war er in verschiedenen Funktionen bei mehreren Vermögensverwaltungs-gesellschaften in London tätig, darunter als Head of Product Development bei F&C Asset Management und Head of UK Product Development bei JP Morgan Asset Management. Er ist Mitglied der Working Group on Management Company Effectiveness von Irish Funds und war zuvor Mitglied der Offshore Funds Advisory Group der UK Investment Management Association. Er ist seit März 1994 Mitglied des Chartered Insurance Institute. Greg Thornton hat seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich.

Kamal Bhatia – ist Präsident und CEO von Principal Funds. Er führt globale Geschäftsplattformen in den Segmenten Retirement, Wealth und Education und beaufsichtigt strategische, operative und finanzielle Zuständigkeiten für Anleger in Investmentfonds, ETFs und OGAW. Kamal Bhatia ist Mitglied des PGI Operating Committee und von globalen Aufsichtsbehörden. Er hat über 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung in einer Vielzahl von Führungsrollen in den Bereichen Geschäftsentwicklung, Produktmanagement, Unternehmensstrategie und Investmentanalyse. Bevor er zu Principal kam, war Kamal Bhatia CEO bei OC Private Capital, einem Gemeinschaftsunternehmen von Oppenheimer Funds und der Carlyle Group mit Schwerpunkt auf Kreditlösungen im Bereich Private Wealth. Kamal Bhatia war auch im Bereich der TIAA-CREF-Vermögensverwaltung bei Mellon Asset Management & Citigroup tätig. Er hat einen B.-Tech-Abschluss der IIT Kanpur in Indien und einen MS-Abschluss der Washington University in St. Louis. Er ist CFA Charterholder und war in Vorständen von Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen tätig.

Für Zwecke dieses Prospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der eingetragene Sitz des Managers.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) ist vorbestraft, oder
- (ii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Personengesellschaft, die während der Zeit, in der er Verwaltungsrat mit geschäftsführender Funktion war, oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem er als Verwaltungsrat mit geschäftsführender Funktion ausgeschieden ist, in Konkurs gegangen ist, einer Zwangsverwaltung unterstellt wurde, Gegenstand eines Liquidationsverfahrens oder einer Insolvenzverwaltung wurde oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern abgeschlossen hat,
- (iii) war Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen durch gesetzliche Behörden oder Aufsichtsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände) und wurde niemals von einem Gericht für untauglich erklärt, eine Tätigkeit in einem Verwaltungsorgan, im Management oder in der Führung einer Gesellschaft zu übernehmen.

7.3 Treuhänder

Der Manager hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch, als Treuhänder und Verwahrstelle für den Investmentfonds bestellt. Der Treuhänder ist eine in Belgien am 30. September 2008 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company). Die Haupttätigkeit des Treuhänders ist das Asset Servicing, das für Dritte und interne Kunden innerhalb der Bank of New York Mellon Group erbracht wird. Der Treuhänder wird als bedeutendes Kreditinstitut im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Angelegenheiten durch die Europäische Zentralbank (EZB) und die Belgische Nationalbank reguliert und beaufsichtigt und untersteht im Hinblick auf die Verhaltensregeln der Aufsicht der belgischen Finanzdienstleistungs- und Marktaufsichtsbehörde (FSMA). Er wird durch hinsichtlich der Verhaltensregeln durch die Central Bank reguliert.

Bei dem Treuhänder handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon („**BNY Mellon**“). BNY Mellon ist ein globaler Finanzdienstleister, der Kunden im Bereich Management und Service ihrer finanziellen Vermögenswerte unterstützt, in 35 Ländern tätig ist und Dienstleistungen in über 100 Märkten erbringt. BNY Mellon ist führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für Institute, Unternehmen und vermögende Privatpersonen und erbringt über ein weltweit tätiges kundenorientiertes Team erstklassige Leistungen bei Vermögensverwaltung und Wealth Management, Asset Servicing, Emittenten-Dienstleistungen, Clearing-Dienstleistungen und Treasury-Dienstleistungen. Am 31. März 2019 hatte BNY Mellon Vermögenswerte in Höhe von 34,5 Billionen USD unter Verwahrung und Verwaltung und ein verwaltetes Vermögen in Höhe von 1,8 Billionen USD.

Die Pflicht des Treuhänders besteht darin, die Dienstleistungen im Bereich der Verwahrung, Aufsicht und Verifizierung von Vermögenswerten in Bezug auf die Vermögenswerte des Investmentfonds und für jeden Teilfonds bereitzustellen; darüber hinaus nimmt der Treuhänder in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Treuhandvertrags und den Bestimmungen von OGAW V Funktionen für den Investmentfonds wahr, insbesondere unter anderem die Folgenden:

- (i) der Treuhänder verwahrt in Bezug auf jeden Teilfonds sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente, das in den Büchern des Treuhänders eröffnet werden kann, eingetragen und gehalten werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die physisch an den Treuhänder geliefert werden können;
- (ii) der Treuhänder überprüft das Eigentum des Teilfonds an allen Vermögenswerten (außer denen, auf die in (i) oben Bezug genommen wird) und führt und aktualisiert Aufzeichnungen dieser Vermögenswerte, die sich nachweislich im Besitz des Teilfonds befinden;
- (iii) der Treuhänder muss eine effektive und geeignete Überwachung der Zahlungsströme jedes Teilfonds sicherstellen;

- (iv) der Treuhänder ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf den Investmentfonds verantwortlich – siehe nachfolgenden Abschnitt „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“.

Gemäß Treuhandvertrag kann der Treuhänder Pflichten und Aufgaben in Bezug auf obige Punkte

(i) und (ii) unter bestimmten Bedingungen übertragen. Eine Liste der Beauftragten des Treuhänders ist in Anhang F beigefügt. Die Haftung des Treuhänders bleibt durch eine solche Übertragung unberührt.

Die Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (iii) und (iv) oben können vom Treuhänder nicht delegiert werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten

Der Treuhänder ist unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass:

- (i) der im Namen des Teilfonds durchgeführte Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und Stornierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den von der Central Bank und dem Treuhandvertrag auferlegten Bedingungen erfolgt;
- (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den Regulations und dem Treuhandvertrag berechnet wird;
- (iii) bei Transaktionen, die sich auf die Vermögenswerte des Teilfonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- (iv) die Erträge jedes Teilfonds in Übereinstimmung mit den Regulations und dem Treuhandvertrag eingesetzt werden;
- (v) die Anweisungen des Managers ausgeführt werden, soweit sie den Regulations oder dem Treuhandvertrag nicht entgegenstehen, und
- (vi) er sich erkundigt hat, ob die Führung des Investmentfonds in jedem Abrechnungszeitraum ordnungsgemäß durchgeführt wurde, und er erstattet diesbezüglich Bericht gegenüber den Anteilhabern. Der Bericht des Treuhänders wird dem Manager rechtzeitig vorgelegt, um es dem Manager zu ermöglichen, eine Ausfertigung des Berichts dem Jahresabschluss des Investmentfonds beizufügen. Der Bericht des Treuhänders legt dar, ob jeder Teilfonds nach Ansicht des Treuhänders in diesem Berichtszeitraum:
 - (A) in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen des Teilfonds verwaltet wurde, die durch den Treuhandvertrag und die Regulations auferlegt wurden, und
 - (B) ob die Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag ausgeführt wurde.
 - (C) Wenn der Investmentfonds nicht die Voraussetzungen in a) oder b) oben erfüllt hat, erläutert der Treuhänder, warum dies der Fall ist und legt die von ihm durchgeführten Maßnahmen dar, die er zur Behebung der Situation ergriffen hat. Die oben dargelegten Aufsichtspflichten dürfen vom Treuhänder nicht an Dritte delegiert werden.
 - (D) Der Treuhänder handelt bei der Ausführung seiner Aufgaben ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im Interesse des Investmentfonds, der Teilfonds und der Anteilhaber.

7.4 Berater

Der Manager hat nach Maßgabe eines Anlageberatervertrages (in der jeweils gültigen Fassung) vom 21. Oktober 2019 (der „**Anlageberatervertrag**“) Principal Global Investors, LLC, mit der

Verwaltung sämtlicher Vermögenswerte der Teilfonds betraut. Der Berater ist auch der Hauptschuldner, der den Investmentfonds fördert.

7.5 Unterberater

Der Berater kann einzelne oder alle seiner Anlageverwaltungsaufgaben für die Teilfonds an Unterberater delegieren. Einzelheiten zu den vom Berater in Bezug auf einen Teilfonds ernannten Unterberater, der nicht unmittelbar aus den Vermögenswerten des Fonds bezahlt wird, sind gegebenenfalls auf Anfrage erhältlich und in den Zwischenberichten für den Teilfonds enthalten.

7.6 Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 31. Mai 1994 gegründete zweckgebundene Gesellschaft (Designated Activity Company), die Leistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungslegung, Buchführung, Registrierung und Transferstellenleistungen sowie damit verbundene Leistungen für Anteilhaber (Shareholder Services) gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds erbringt. Die Verwaltungsstelle ist von der Central Bank gemäß dem Investment Intermediaries Act 1995 zugelassen. Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um eine 100%ige mittelbare Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation.

7.7 Interessenkonflikte

Sowohl der Manager als auch die Verwaltungsstelle, der Treuhänder, der Berater und die Unter-Berater (jeweils eine „**Verbundene Person**“) können im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte mit dem Investmentfonds haben. Jede verbundene Person wird jedoch in einem solchen Fall ihre Verpflichtung beachten, bei der Vornahme von Anlagen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, und versuchen, diese Konflikte fair beizulegen.

Der Berater wird in einem solchen Fall seine Verpflichtungen aus dem Anlageberatervertrag und insbesondere seine Verpflichtungen, bei der Vornahme von Anlagen, bei denen potentielle Interessenkonflikte entstehen können, im besten Interesse des Investmentfonds sowie des jeweiligen Teilfonds zu handeln, beachten. Jeder Unter-Berater wird in einem solchen Fall seine Verpflichtungen aus dem Unter-Anlageberatervertrag und insbesondere seine Verpflichtungen, bei der Vornahme von Anlagen, bei denen potentielle Interessenkonflikte entstehen können, im besten Interesse des Investmentfonds sowie des jeweiligen Teilfonds zu handeln, beachten. Die Verwaltungsstelle wird in einem solchen Fall ihre Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag beachten. Der Treuhänder wird in einem solchen Fall seine Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag beachten.

Siehe auch den Abschnitt „Portfolio-Transaktionen, Handel mit Anteilen durch den Manager und die Vergütungspolitik des Managers“ in Anhang C.

Die vorstehende Auflistung möglicher Interessenkonflikte erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf eine Darstellung sämtlicher Interessenkonflikte, die aufgrund einer Anlage in den Investmentfonds entstehen können.

ANHANG A: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Anlagen dürfen nur nach Maßgabe des vorliegenden Prospektes und der Regulations und vorbehaltlich etwaiger in dem vorliegenden Prospekt und den Regulations enthaltenen Beschränkungen und Begrenzungen erfolgen. Diese Beschränkungen umfassen die folgenden Bestimmungen:

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen von jedem Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaates amtlich notiert werden, oder die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaates, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und der Öffentlichkeit eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zugänglich ist (und jeweils in Anhang E aufgeführt wird), gehandelt werden
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die spätestens vor Ablauf eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden
- 1.4 Anteile von OGAW
- 1.5 Anteile von AIF
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten
- 1.7 Derivate

2 Anlagegrenzen

- 2.1 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 oben genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die unter Regulation 68(1)(d) der Regulations fallen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, den sog. Rule 144A-Wertpapieren, vorausgesetzt, dass:
 - (a) Die entsprechenden Wertpapiere wurden mit der Zusicherung begeben, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchanges Commission) registriert werden, und
 - (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie innerhalb von sieben (7) Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis verkauft werden können, zu dem sie vom jeweiligen Teilfonds bewertet werden.
- 2.3 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von ein und demselben Emittenten anlegen, wobei jedoch der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, 40 % nicht überschreiten darf.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Central Bank wird bei Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die Obergrenze von 10 % in Absatz 2.3 auf 25 % angehoben. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

- 2.5 Die Obergrenze von 10 % in Absatz 2.3 wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Barmittel, die auf Konten gebucht sind und als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.8 Das Risiko jedes Teilfonds einem Kontrahenten gegenüber in Bezug auf OTC-Derivate darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % für Kreditinstitute, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (der kein Mitglied des EWR ist) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
- 2.9 Ungeachtet der vorstehenden Absätzen 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesem getätigten Anlagen der folgenden Art 20 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten:
- (a) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - (b) Einlagen, und/oder
 - (c) Kontrahentenrisiken bei Geschäften mit OTC-Derivaten.
- 2.10 Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden, damit das mit ein und demselben Emittenten verbundene Risiko 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreitet.
- 2.11 Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Jedoch können bis zu 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden.
- 2.12 Jeder Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die begeben oder garantiert werden von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von Drittstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder aus einem der Folgenden:
- 2.13 OECD-Staaten (soweit die jeweiligen Emissionen über Anlagequalität (Investment-Grade) verfügen), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen mit „Investment-Grade“ bewertet sind), Regierung von Indien (sofern die Emissionen mit „Investment-Grade“ bewertet sind), Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC und die Export-Import Bank.

2.14 Wenn ein Teilfonds in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung investiert, muss der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

3.1 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen offenen OGA anlegen.

3.2 Die OGA dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.

3.3 Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von dem Manager oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so dürfen weder der Manager noch das andere Unternehmen für die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anteilen des anderen OGA durch den Teilfonds Gebühren berechnen.

3.4 Wenn der Manager oder der Berater aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA im Auftrag des Teilfonds eine Provision (einschließlich ermäßigter Provisionen) erhält, so muss der Manager oder der Berater sicherstellen, dass diese Provision in das Vermögen des Teilfonds eingezahlt wird.

3.5 Als Feeder-Fonds gemäß der OGAW-Richtlinie errichtete Teilfonds müssen mindestens 85 % ihres Vermögens in die Anteile des Master-Fonds investieren.

4 Index-Tracking-OGAW

4.1 Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Emittenten begeben werden, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds die Nachbildung eines Index vorsieht, der die Kriterien der Anforderungen der Central Bank erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.

4.2 Die in Absatz 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewandt werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Der Manager darf für keinen der von ihm verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

5.2 Jeder Teilfonds darf höchstens folgende Beteiligungen erwerben:

(a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

(b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

(c) 25 % der Anteile ein und desselben OGA;

(d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die vorstehend in den Absätzen 5.2(b) bis 5.2(d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente, oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Absätze 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden auf:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- (d) Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
- (e) von einem Teilfonds gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

5.4 Ein Teilfonds braucht die hier vorgesehenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

5.5 Die Central Bank kann einem neu zugelassenen Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern er den Grundsatz der Risikostreuung einhält.

5.6 Werden die hier genannten Anlagegrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss der Teilfonds als vorrangiges Ziel für seine Verkaufstransaktionen die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

5.7 Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe durchführen von: übertragbaren Wertpapieren; Geldmarktinstrumenten; Anteilen von OGA oder Derivaten. Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

6 **Derivative Finanzinstrumente (Derivate)**

6.1 Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Teilfonds darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten (dies gilt nicht für Teilfonds, die ihr Gesamtrisiko anhand der Value-at-Risk-(VaR) Methodik berechnen, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt).

6.2 Risikopositionen, die mit den Basiswerten von Derivaten, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, verbunden sind, dürfen ggf. in Kombination mit Risikopositionen aus Direktanlagen die in den Anforderungen der Central Bank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den Anforderungen der Central Bank festgelegten Kriterien erfüllt.)

- 6.3 Ein Teilfonds kann Anlagen in außerbörsliche Derivate tätigen, sofern die Kontrahenten der außerbörslichen Derivate Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und den Kategorien angehören, die von der Central Bank zugelassen wurden.
- 6.4 Eine Anlage in Derivate unterliegt den von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Anlagegrenzen.

ANHANG B: BEWERTUNGSMETHODEN

- 1 Der Nettoinventarwert der Teilfonds ist an jedem Handelstag von dem Manager oder in dessen Namen zu berechnen, indem der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds an diesem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und von diesem Betrag die an diesem Handelstag bestehenden Verbindlichkeiten der Teilfonds abgezogen werden.
- 2 Die Vermögenswerte der Teilfonds werden wie folgt bewertet:
 - (a) Vermögenswerte, die an einer Börse oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden (mit Ausnahme der nachfolgend genannten Absätze (g) und (h)) und für die Marktkurse zur Verfügung stehen, werden zum Schlusskurs oder zum zuletzt bekannten Kurs, worunter für die Zwecke des Investmentfonds der Mittelkurs verstanden wird, oder, falls dieser nicht erhältlich oder nicht repräsentativ ist, dem zuletzt quotierten Handelskurs der für eine solche Anlage maßgeblichen Börse oder des entsprechenden Marktes zum Bewertungszeitpunkt bewertet, wobei der Wert einer Anlage, die zwar an einer Börse oder im Freiverkehr notiert ist, jedoch außerhalb der betreffenden Börse oder im Freiverkehr gegen einen Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, mit Zustimmung des Treuhänders ermittelt werden kann, indem die Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Tag der Bewertung berücksichtigt wird.
 - (b) Wenn im Falle spezifischer Vermögenswerte die Mittelkurse oder die zuletzt quotierten Handelskurse nach Meinung des Managers nicht deren marktgerechten Wert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, gilt der wahrscheinliche Veräußerungswert des Wertpapiers, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben zu schätzen ist, als dessen Wert. Die Bewertung des Vermögenswerts kann durch den Manager oder alternativ durch eine von dem Manager bestellte und zu diesem Zweck von dem Treuhänder genehmigte qualifizierte Person erfolgen; alternativ kann die Bewertung des Vermögenswerts auf andere Weise erfolgen, sofern der Treuhänder den Wert genehmigt;
 - (c) wenn die Vermögenswerte an mehreren Börsen oder auf unterschiedlichen Märkten im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden, wird der Mittelkurs derjenigen Börse oder desjenigen Marktes verwendet, der nach Meinung des Managers den Hauptmarkt für solche Vermögenswerte darstellt;
 - (d) falls Anlagen nicht an einer Börse oder auf einem Markt im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden, sind solche Wertpapiere zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert zu bewerten, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben zu schätzen ist. Die Bewertung des Vermögenswerts kann durch den Manager oder alternativ durch eine von dem Manager bestellte und zu diesem Zweck von dem Treuhänder genehmigte qualifizierte Person erfolgen; alternativ kann die Bewertung des Vermögenswerts auf andere Weise erfolgen, sofern der Treuhänder den Wert genehmigt; Der wahrscheinliche Veräußerungswert wird ermittelt, indem
 - (i) der ursprüngliche Kaufpreis zugrunde gelegt wird;
 - (ii) bei Folgegeschäften von beträchtlichem Umfang der zuletzt gehandelte Kurs zugrunde gelegt wird, vorausgesetzt, dass der Manager solche Geschäfte nach Rücksprache mit dem Berater als rechtlich unabhängige Geschäfte betrachtet;
 - (iii) falls der Manager nach Rücksprache mit dem Berater der Meinung ist, dass die Anlage eine Wertminderung erlitten hat, der ursprüngliche Kaufpreis verwendet wird, der entsprechend verringert wird, um eine solche Minderung widerzuspiegeln;
 - (iv) falls der Manager nach Rücksprache mit dem Berater den Mittelkurs eines Brokers für zuverlässig hält, dieser zugrunde gelegt wird, oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Geldkurs.

- (e) Wegen der Art solcher nicht notierten Wertpapiere und der Probleme beim Erhalt einer Bewertung aus anderen Quellen darf dieser kompetente Fachmann in Beziehung zum Berater stehen.
- (f) Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zum Nominalwert plus etwaiger aufgelaufener Zinsen oder ggf. abzüglich der Sollzinsen bewertet.
- (g) Anteile oder Aktien an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Anteile oder Aktien an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die an einer Börse oder einem außerbörslichen (OTC) Markt notiert bzw. gehandelt werden, werden zu einem von einem Broker erhaltenen Mittelkurs (oder, falls nicht erhältlich, einem Geldkurs, oder, falls nicht erhältlich, dem zuletzt quotierten Handelskurs) oder, falls dieser nicht erhältlich oder nicht repräsentativ ist (was der Manager nach freiem Ermessen entscheiden kann), zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der für den Organismus für gemeinsame Anlagen als relevant erachtet wird.
- (h) Notierte Wertpapiere, die mit einem Aufschlag oder zu einem Abschlag auf einem OTC-Markt gehandelt werden, sind mit Zustimmung des Treuhänders mit diesen Auf-/Abschlägen zu bewerten, die wiederum von einem unabhängigen Broker oder Market Maker zur Verfügung zu stellen sind. Der Manager kann den Wert dieser Anlagen jedoch anpassen, wenn diese Anpassung seiner Meinung nach erforderlich ist, um den angemessenen beizulegenden Wert zu reflektieren.
- (i) Jegliche in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds ausgedrückten Werte (ungeachtet dessen, ob es sich um Anlagen oder Barmittel handelt) sowie sämtliche Kreditaufnahmen in einer anderen als der Basiswährung sind zu einem vom Manager unter diesen Umständen als geeignet erachteten Kurs (der offiziell notiert sein oder anderweitig erhalten werden kann) in die Basiswährung umzurechnen.
- (j) Börsengehandelte Derivate werden zum Abrechnungskurs bewertet, wie von dem Markt festgelegt, an dem das Instrument gehandelt wird. Ist ein solcher Abrechnungskurs nicht erhältlich, so wird dieser Wert in Übereinstimmung mit Absatz (d) oben berechnet, d. h., der wahrscheinliche Veräußerungswert wird mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Manager geschätzt, oder alternativ von einer qualifizierten Person, die vom Manager beauftragt und für diesen Zweck vom Treuhänder zugelassen wurde, durch Bewertung ermittelt; oder alternativ hierzu kann die Bewertung des Wertpapiers auf andere Weise erfolgen, sofern der Treuhänder den Wert genehmigt. Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf die üblichen Market-Maker-Quotierungen bewertet, und zwar zu dem Preis, zu dem ein neuer Terminkontrakt mit derselben Fälligkeit abgeschlossen werden könnte oder, falls dieser nicht erhältlich ist, zum von der Gegenpartei vorgegebenen Abrechnungskurs.
- (k) Ungeachtet der Vorschriften in den Absätzen (a) bis (j) oben gilt:
 - (i) Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, eine Anlage anhand der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, wenn solche Organismen für gemeinsame Anlagen den Anforderungen der Central Bank für kurzfristige Geldmarktfonds entsprechen und wenn eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank erfolgt.
 - (ii) Wenn es weder Absicht noch Ziel des Verwaltungsrats ist, eine Bewertung zu den fortgeführten Anschaffungskosten bezogen auf das gesamte Portfolio des Teilfonds vorzunehmen, wird ein Geldmarktinstrument innerhalb eines solchen Portfolios nur auf Abschreibungsbasis bewertet, wenn das Geldmarktinstrument eine verbleibende Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten hat und nicht besonders sensibel auf Marktparameter, einschließlich Kreditrisiken, reagiert.

- (l) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Treuhänders berechtigt, den Wert jeder Anlage anzupassen, wenn eine solche Anpassung seines Erachtens nach notwendig ist, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Währung, der Marktfähigkeit, den Handelskosten und/oder etwaigen anderen als relevant betrachteten Überlegungen widerzuspiegeln. Die Begründung für die Anpassung des Wert muss eindeutig dokumentiert werden.
 - (m) Wenn der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, kann eine bestimmte Anlage anhand von alternativen Bewertungsmethoden bewertet werden, die vom Treuhänder genehmigt wurden, und die Gründe und die verwendeten Methoden müssen eindeutig dokumentiert werden.
- 3 Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

ANHANG C: PORTFOLIO-TRANSAKTIONEN, HANDEL MIT INVESTMENTANTEILEN DURCH DEN MANAGER UND DIE VERGÜTUNGSPOLITIK DES MANAGERS

Der Manager, der Treuhänder, der Berater und jede der mit ihnen verbundenen Personen können, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, Wertpapiere und andere Anlagen von dem Investmentfonds kaufen, an diesen verkaufen oder mit diesem damit handeln, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu normalen, auf marktübliche Weise ausgehandelten Geschäftsbedingungen durchgeführt werden.

In Verbindung mit der Auswahl von Wertpapierhändlern und Gegenparteien strebt der Berater in erster Linie danach, die bestmöglichen Bedingungen zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels berücksichtigt der Berater sämtliche Angelegenheiten, die ihm relevant erscheinen, einschließlich der Marktbreite des Wertpapiers, des Preises des Wertpapiers, finanzielle Umstände und Abschlussstärke des Brokers oder Händlers und ggf. die Angemessenheit der Vergütung, die der Broker, Händler oder der Underwriter (für die betreffende Transaktion oder dauerhaft) erhält. Diese Transaktionen erzielen möglicherweise nicht immer den besten für den Manager auf dem Wertpapiermarkt erhältlichen Nettopreis.

Bei der Durchführung von Portfolio-Transaktionen wird der Berater sich nach besten Kräften bemühen, den Wertpapierhändler oder die Gegenpartei auszuwählen, die am besten geeignet ist, die erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen, um die bestmöglichen Bedingungen zu erlangen. Die vollständige Bandbreite und Qualität der verfügbaren Dienstleistungen werden bei diesen Entscheidungen berücksichtigt. In Fällen, in denen man vernünftigerweise zu dem Schluss kommt, dass mehr als ein Wertpapierhändler oder eine Gegenpartei die benötigten Dienstleistungen anbieten können, um die bestmöglichen Bedingungen zu erlangen, können die Wertpapierhändler oder Gegenparteien in Betracht gezogen werden, die dem Berater Dienstleistungen im Bereich des Anlagen-Research zu Verfügung stellen. Dem Berater können bestimmte dieser Dienstleistungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nützlich erscheinen, er kann sich jedoch außerstande sehen, den Betrag zu bestimmen, um den diese Dienstleistungen die Aufwendungen der Teilfonds reduzieren können, und wird dies auch nicht versuchen. Möglicherweise sind nicht alle diese Dienstleistungen nützlich für die Teilfonds.

Die Mitarbeiter des Beraters, welche die Anlageentscheidungen für die Teilfonds treffen, können Gelder für andere Kunden verwalten und dabei Anlagestrategien anwenden, die mit denen für die Teilfonds vergleichbar sind oder nicht.

Der Berater kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, Orders für die Teilfonds mit denen anderer Kunden zusammenfassen und ihnen einen durchschnittlichen Kauf- oder Verkaufspreis zuordnen. Unterschiedliche Kunden können unterschiedliche steuerliche, wirtschaftliche und sonstige Überlegungen haben, die bei der Entscheidung Anwendung finden, ob eine bestimmte Transaktion in ihrem besten Interesse ist. Dementsprechend bedeutet eine Entscheidung des Beraters, sich im Namen der Teilfonds an einer Transaktion zu beteiligen, nicht, dass eine ähnliche Entscheidung auch für einen anderen Kunden getroffen würde.

Vereinbarungen zu Handelsprovisionen

Der Manager, der Berater, der Treuhänder und jede der mit ihnen verbundenen Personen können Transaktionen durch Einschaltung eines Vermittlers oder einer anderen Person vornehmen, mit welcher der Manager, der Berater, der Treuhänder oder eine der mit ihnen verbundenen Personen eine Vereinbarung haben, nach der diese Partei von Zeit zu Zeit dem Manager, dem Berater oder einer ihrer verbundenen Personen Waren, Dienstleistungen oder andere Leistungen, wie Research- und Beratungsdienste, Computer-Hardware in Verbindung mit Spezial-Software oder Researchleistungen und Erfolgsbewertungen etc., erbringen oder beschaffen. Die im Rahmen dieser Vereinbarungen erbrachten Leistungen müssen der Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Investmentfonds dienen und derart beschaffen sein, dass ihre Erbringung nach vernünftiger Annahme einem Teilfonds insgesamt Nutzen bringt und zu einer Steigerung der Wertentwicklung eines Teilfonds sowie zum Vorteil des Managers, des Beraters oder einer ihrer verbundenen Personen bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Teilfonds beitragen kann, für diese jedoch keine direkte Zahlung erfolgt, sondern diese statt dessen infolge von Handelsgeschäften durch den Manager, den Berater und eine ihrer verbundenen Personen mit dieser Partei geleistet werden. Es wird klargestellt, dass solche Waren und Dienstleistungen keine Reise-, Unterbringungs-, Bewirtungs-, Unterhaltungs-, allgemeine Verwaltungsgüter oder -dienste, allgemeine Büroausstattung oder -räume, Mitgliedsgebühren, Gehälter oder direkte Geldzahlungen beinhalten. In jedem Fall werden Transaktionen in Übereinstimmung mit den besten Ausführungsstandards durchgeführt und die üblichen institutionellen Maklersätze für den Komplettservice nicht überschritten, und diese Transaktionen werden im besten Interesse der Anteilinhaber vorgenommen.

Einzelheiten zu diesen Vereinbarungen zu Handelsprovisionen werden in den periodischen Berichten der Teilfonds offengelegt.

Soweit Dienste und sonstige Leistungen an einen Rechtsträger in der Europäischen Union infolge der von diesem platzierten Geschäfte gewährt werden, müssen die Vereinbarungen in Bezug auf Handelsprovisionen den Vorschriften gemäß MiFID II und MiFIR entsprechen.

Rückvergütungen

Der Manager und seine verbundenen Personen werden keine Barprovisionen oder Rückvergütungen (d. h. die Vergütung einer Barprovision durch einen Makler oder Wertpapierhändler an den Manager und/oder eine seiner verbundenen Personen) einbehalten, die von einem Makler oder Wertpapierhändler in Bezug auf ein bei einem Makler oder Wertpapierhändler durch den Manager oder eine seiner verbundenen Personen für einen Teilfonds oder in dessen Namen platziertes Geschäft, gezahlt wird oder zahlbar ist. Jede solche von einem solchen Makler oder Wertpapierhändler vereinnahmte Barprovisionsvergütung wird für Rechnung des betreffenden Teilfonds gehalten.

Vergütungsrichtlinie

Der Manager hat eine Vergütungsrichtlinie implementiert, um die Einhaltung von OGAW V sicherzustellen. Durch diese Vergütungsrichtlinie werden den Mitarbeitern und Führungskräften des Managers, deren Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Teilfonds haben, Vergütungsvorschriften auferlegt. Der Manager stellt sicher, dass seine Vergütungsrichtlinie und die -verfahren sich mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbaren lassen, dass keine Risikobereitschaft gefördert wird, die nicht im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds und dem Treuhandvertrag steht, und dass sie mit OGAW V übereinstimmen. Darüber hinaus stellt der Manager sicher, dass die Vergütungsrichtlinie jederzeit im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Investmentfonds, der Teilfonds und der Anteilinhaber steht und Maßnahmen enthält, um sicherzustellen, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit angemessen geregelt werden können. Weitere Einzelheiten zur Vergütungsrichtlinie sind auf der folgenden Website erhältlich: www.principalglobal.com. Ein Exemplar der Vergütungsrichtlinie erhalten Sie auf Anfrage kostenfrei beim Manager.

Verbundene Personen

Verbundene Personen in Bezug auf eine Gesellschaft bezeichnet:

- (a) jede Person oder Gesellschaft, die direkt oder indirekt wirtschaftlicher Eigentümer von 20 % oder mehr des Stammaktienkapitals dieser Gesellschaft oder in der Lage ist, direkt oder indirekt 20 % oder mehr der gesamten Stimmrechte dieser Gesellschaft auszuüben; oder
- (b) jede Person oder Gesellschaft, die durch eine Person beherrscht wird, auf die eine oder beide Beschreibungen unter (a) zutreffen; oder
- (c) ein Mitglied der Unternehmensgruppe, dem die Gesellschaft angehört; oder
- (d) ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter dieser Gesellschaft oder eine der mit ihm verbundenen Personen wie unter (a), (b) oder (c) dargelegt.

Transaktionen mit verbundenen Personen

Der Berater kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, Käufe als Beauftragter im Namen der Investmentfonds von verbundenen Personen tätigen. Alle solche Transaktionen mit einer verbundenen Person werden in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und zu einem Preis durchgeführt, der den üblichen Aufschlag oder die Provision dieser Person beinhaltet und für die Teilfonds nicht weniger günstig sein wird als die durch andere Kunden dieser Person gezahlten Preise.

Der Berater kann außerdem, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, Hedging- und andere Vereinbarungen für die Risikosteuerung im Namen des Investmentfonds mit dem Treuhänder oder verbundenen Personen des Treuhänders abschließen. Alle solchen Vereinbarungen stimmen mit den aufgestellten Anlagestrategien und -richtlinien des Treuhänders oder der jeweiligen verbundenen Person überein, und ihre Bedingungen sind für den jeweiligen Teilfonds nicht weniger günstig als die bei einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen mit einer nicht verbundenen Partei erhältlichen.

Darüber hinaus können Barmittel des Investmentfonds, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Central Bank Acts 1942 bis 2015, beim Treuhänder oder einer mit ihm verbundenen Person hinterlegt oder in Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente, die durch den Treuhänder oder eine mit ihm verbundene Person ausgegeben wurden, investiert werden. Bank- und ähnliche Transaktionen können ebenfalls mit dem oder über den Treuhänder oder eine mit ihm verbundene Person vorgenommen werden.

Es gibt keine Verbote mit Bezug auf Transaktionen mit dem Investmentfonds und dem Manager, dem Treuhänder, dem Verwalter, dem Berater, deren Delegierten oder Unter-Delegierten oder mit ihnen verbundenen oder zu ihrer Gruppe gehörigen Firmen und keine von ihnen ist verpflichtet dazu, den Anteilhabern gegenüber Rechenschaft über hieraus entstandene Zuwendungen abzulegen, und solche Zuwendungen können durch die betreffende Partei einbehalten werden, VORAUSGESETZT, dass jede solche Transaktion zu Bedingungen erfolgt, die für den Investmentfonds nicht weniger günstig sind als sie angemessenerweise für den Investmentfonds erhältlich gewesen wären, wenn die Transaktion zu marktüblich ausgehandelten Geschäftsbedingungen durchgeführt worden wäre, und, im Falle eines Verkaufs oder Kaufs von Anlagen, im besten Interesse der Anteilhaber ist, und:

- (a) eine Bestätigung durch den Manager, die von einer durch den Treuhänder als unabhängig und zur Erteilung einer solchen Bestätigung kompetent anerkannten Person eingeholt wurde, dass die Bedingungen der Transaktion nicht weniger günstig für den Investmentfonds sind als sie in angemessener Form für den Investmentfonds erhältlich gewesen wären, wenn die Transaktion zu marktüblich ausgehandelten Geschäftsbedingungen durchgeführt worden wäre; oder
- (b) diese Transaktion an einer organisierten Wertpapierbörse zu den bestmöglichen Bedingungen durchgeführt wurde; oder
- (c) wenn (a) und (b) nicht in einem zumutbaren Rahmen praktikabel sind, dass die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wurde, bei denen der Treuhänder (oder, wenn der Treuhänder das Geschäft eingeht, der Manager) überzeugt ist, dass sie dem Grundsatz folgen, dass die Transaktionen so vorzunehmen sind, als seien sie zu marktüblich ausgehandelten Geschäftsbedingungen durchgeführt worden.

FERNER GILT, dass, sofern der Manager, der Treuhänder, der Berater, der Verwalter, deren Delegierte oder Unter-Delegierte oder mit ihnen verbundene oder zu ihrer Gruppe gehörige Firmen als Beauftragter des Investmentfonds in Bezug auf einen solchen Verkauf oder Kauf tätig ist, dieser bzw. diese lediglich berechtigt ist/sind, von dem Investmentfonds die Vergütung oder andere Zuwendung zu erhalten, die üblicherweise für diese Transaktion vereinnahmt worden wäre, wenn sie zu marktüblich ausgehandelten Geschäftsbedingungen durchgeführt worden wäre.

Der Treuhänder (oder im Falle einer Transaktion, an der der Treuhänder beteiligt ist, der Verwaltungsrat) sollte dokumentieren, in welcher Form er die vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) eingehalten hat, und inwiefern die ausgeführten Transaktionen mit Absatz (c) übereinstimmen; der Treuhänder oder im Falle einer Transaktion, an der der Treuhänder beteiligt ist, der Verwaltungsrat) muss die Begründung dokumentieren, warum er der Überzeugung ist, dass die Transaktion den vorstehend dargelegten Prinzipien entspricht.

Potenzielle Interessenkonflikte können zeitweilig aufgrund der Bereitstellung von sonstigen Dienstleistungen durch den Treuhänder und/oder seinen verbundenen Unternehmen gegenüber dem Investmentfonds und/oder anderen Parteien entstehen. Der Treuhänder und/oder seine verbundenen Unternehmen können beispielsweise als Verwahrstelle, Treuhänder, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds tätig sein. Demzufolge ist es möglich, dass für den Treuhänder (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) im Verlaufe seiner Geschäftstätigkeiten Konflikte oder Interessenkonflikte mit den Interessen des Investmentfonds und/oder sonstiger Teilfonds entstehen, für die der Treuhänder (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) tätig ist.

Wenn ein Konflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt entsteht, hat der Treuhänder seine Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds zu beachten und wird den Investmentfonds und die anderen Fonds, für die er tätig ist, fair und, soweit praktikabel, auf eine Art und Weise behandeln, dass Transaktionen nur zu solchen Bedingungen vorgenommen werden, die für den Investmentfonds nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der Konflikt oder der potenzielle Interessenkonflikt nicht aufgetreten wäre. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden auf verschiedenen anderen Wegen aufgedeckt, gehandhabt und überwacht, insbesondere u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben des Treuhänders von seinen anderen potenziell entgegengesetzten Aufgaben, und indem der Treuhänder sich an seine Richtlinie zu Interessenkonflikten hält (der Treuhänder kann auf Anfrage ein Exemplar beim Leiter der Compliance-Abteilung erhalten).

Vorbehaltlich der Einhaltung jeglicher relevanten Gesetze und Bestimmungen ist der Manager berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, als Auftraggeber der Anteile des Investmentfonds zu handeln. Zeichnungs- oder Rücknahmeverlangen können vom Manager wie Verkäufe bzw. Käufe ausgeführt werden, vorausgesetzt, die durch den Manager gestellten Kurse sind für den Anleger oder Anteilinhaber, der die Rücknahme veranlasst, nicht weniger günstig als dies ansonsten der Fall wäre.

ANHANG D: ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS

Klassen von Anteilen innerhalb eines Teilfonds

Ein Teilfonds kann für mehr als eine Klasse von Anteilen unterhalten werden und zusätzliche Klassen von Anteilen können für einen zuvor eingerichteten Teilfonds geschaffen werden. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten Einzelheiten zu den bestehenden Klassen, die auch in den Halbjahres- und Jahresberichten des Investmentfonds enthalten sein werden, dem aktuellen Nachtrag und/oder dem Nachtrag für die Klasse entnehmen. Der Manager und der Treuhänder können für ihre Dienste unterschiedliche Sätze für verschiedene Klassen von Anteilen innerhalb eines Teilfonds berechnen. Der Manager kann thesaurierende Anteile, Ertragsanteile oder „Income Plus“-Anteile ausgeben und die Klassen können abgesichert oder nicht abgesichert sein. Die für die einzelnen Klassen maßgeblichen Einzelheiten werden vorab festgelegt und sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

Trennung von Vermögenswerten

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds gehören ausschließlich diesem Teilfonds und werden von den Vermögenswerten aller anderen Teilfonds getrennt gehalten, werden nicht direkt oder indirekt zur Abgeltung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder Ansprüchen gegen ihn verwendet und stehen für keinen solchen Zweck zur Verfügung.

Bewertung eines Teilfonds

Jeder Teilfonds wird an jeden Handelstag zum Bewertungszeitpunkt (als der vom Manager bestimmte und dem Treuhänder im jeweiligen Nachtrag angezeigte Zeitpunkt) bewertet, und Anteile können üblicherweise im Wege eines Antrags an den Manager oder den Repräsentanten in Hongkong an einem Handelstag gekauft oder veräußert werden.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet am 30. September eines jeden Jahres. Geprüfte Finanzberichte sowie ein Jahresabschluss des Investmentfonds werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahrs erhältlich sein. Ungeprüfte Halbjahresberichte sind ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Halbjahreszeitraums zum 31. März jeden Jahres für den Investmentfonds beim Manager erhältlich. Der geprüfte Abschluss und Jahresbericht sowie die ungeprüften Halbjahresberichte können von der Website www.principalglobal.com heruntergeladen oder auf Anfrage kostenlos vom Manager, den Vertriebsstellen oder den Repräsentanten des Investmentfonds bezogen werden. Diese Finanzausweise und Berichte enthalten einen Ausweis zum Wert des Nettovermögens jedes Teilfonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Ende des Geschäftsjahres bzw. des Halbjahreszeitraums. Der Jahresbericht in englischer Sprache wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der jeweiligen Abrechnungszeiträume an das Companies Announcement Office der Euronext Dublin gesandt.

Ausführungsanzeigen werden nur in der Basiswährung ausgestellt. Der Manager kann institutionellen Anteilinhabern, die Anteile an einem Teilfonds in einer anderen Währung als der Basiswährung gezeichnet haben und diese Informationen wünschen, jeweils zusätzliche Jahresabschlüsse oder Finanzberichte in anderen Währungen als der Basiswährung für Anteile an einem Teilfonds zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Jahresabschlüsse in einer anderen als der Basiswährung werden jedoch lediglich indikativen Charakter haben und unter Bezugnahme auf einen durch den Manager ermittelten Wechselkurs und den am Berichtstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds erstellt werden; darauf wird in diesen Informationen hingewiesen. Der Wechselkurs entspricht nicht zwangsläufig einem Wechselkurs, den ein Antragsteller oder Anleger erhalten hat oder voraussichtlich erhalten konnte.

Eine Veröffentlichung indikativer Preise oder Werte in einer bestimmten Währung bedeutet nicht, dass der Manager Anträge auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen in dieser Währung akzeptiert (siehe die vorstehenden Kapitel „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“).

Kursveröffentlichung

Der Nettoinventarwert je Anteil wird täglich veröffentlicht. Diese Preise können auf Anfrage auch beim Manager abgerufen werden; weitere Informationen, u.a. nähere Angaben zu sonstigen relevanten Veröffentlichungen, sind erhältlich auf der folgenden Website unter: www.principalglobal.com. Sie reflektieren im Allgemeinen die für die Geschäfte des Vortages geltenden Kurse und sind daher lediglich indikativ. Der Manager übernimmt keine Verantwortung für falsch abgedruckte Kurse.

Der Manager kann jeweils entscheiden, zusammen mit den Nettoinventarwerten der Anteile die Preise in anderen Währungen als der Basiswährung für Anteile an einem Teilfonds zur Verfügung zu stellen. Diese Preise werden jedoch lediglich indikativen Charakter haben, da sie durch Multiplikation des vom Manager ermittelten Wechselkurses mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Nettoinventarwert je Anteil ermittelt werden. Der Wechselkurs entspricht nicht zwangsläufig einem Wechselkurs, den ein Antragsteller oder Anleger erhalten hat oder voraussichtlich erhalten konnte.

Eine Veröffentlichung indikativer Preise in einer bestimmten Währung bedeutet nicht, dass der Manager Anträge auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen in dieser Währung akzeptiert (siehe die vorstehenden Kapitel „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“).

Der Nettoinventarwert der notierten Anteilklassen des Teilfonds wird der Euronext Dublin unmittelbar nach seiner Berechnung gemeldet.

Gerichtsstand

Der Investmentfonds unterliegt dem Recht Irlands, und der Manager und der Treuhänder unterwerfen sich der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der irischen Gerichte.

Treuhandvertrag

Kopien der Treuhandvertrag (und der zugehörigen Nachträge) sind beim Manager oder Treuhänder erhältlich oder können während der üblichen Geschäftszeiten bei den Niederlassungen des Managers oder des Treuhänders kostenlos eingesehen werden. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Central Bank können der Treuhänder und der Manager die Bestimmungen der Treuhandvertrag ändern oder ergänzen, wenn der Treuhänder überzeugt ist, dass die Änderung oder Ergänzung entweder: (i) die Interessen der Anteilhaber nicht wesentlich beeinträchtigt, nicht dazu führt, den Treuhänder oder den Manager oder eine andere Person in wesentlichem Umfang von der Verantwortlichkeit gegenüber den Anteilhabern freizustellen und die aus dem Investmentfonds zahlbaren Kosten und Aufwendungen nicht erhöht; oder (ii) für die Beachtung steuerlicher, gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist, oder (iii) erfolgt, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren, oder (iv) erfolgt, um die Definition des Marktes zu ändern, oder (v) erfolgt, um die Definition der Sonderanlage zu ändern.

Der Treuhänder handelt als Verwahrstelle für die Vermögenswerte jedes Teilfonds und ist bis zu dem Maße für die Aufsicht über den Investmentfonds zuständig, wie dies durch die geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen vorgeschrieben ist. Der Treuhänder übt die Aufsichtspflichten gemäß der geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen sowie gemäß dem Treuhandvertrag aus.

Der Treuhänder führt seine Verpflichtungen mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aus, wie in Übereinstimmung mit den Standards und Praktiken einer professionellen Verwahrstelle, die an den Märkten oder in den Ländern Dienste leistet, in denen der Treuhänder seine Dienstleistungen gemäß dem Treuhandvertrag erbringt, festgelegt ist.

Der Treuhänder haftet gegenüber dem Manager oder gegenüber den Anteilhabern für alle von ihnen erlittenen Verluste, die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seitens des Treuhänders entstanden sind, wie im Treuhandvertrag und in OGAW V dargelegt. Der Treuhänder haftet gegenüber dem Manager und Anteilhabern für dem Treuhänder oder einem ordnungsgemäß beauftragten Dritten verloren gegangene Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden (festgelegt in Übereinstimmung mit OGAW V), und ist für die unverzügliche Rückgabe von Finanzinstrumenten oder des entsprechenden Betrags an den Teilfonds des Investmentfonds verantwortlich. Der Treuhandvertrag sieht Entschädigungen zugunsten des Treuhänders für bestimmte entstandene Verluste vor, ausgenommen sind jedoch die Umstände, im Rahmen derer der Treuhänder für die entstandenen Verluste haftbar ist.

Der Treuhandvertrag bleibt in Kraft, sofern er nicht von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Die Kündigung kann jedoch unter bestimmten Umständen, wie im Falle der Insolvenz des Treuhänders, fristlos ausgesprochen werden.

Wenn ein Beschluss zur Auflösung eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags gefasst wird, teilt der Manager dies den Inhabern des betreffenden Teilfonds mit und legt darin das Datum fest, zu dem die Schließung wirksam wird; dieses Datum liegt nach einer vom Manager nach freiem Ermessen festgelegten Frist ab Zustellung der Mitteilung;

Im Falle einer (geplanten) Absetzung oder eines Rücktritts des Treuhänders setzt der Manager unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen der Central Bank einen Nachfolger des Treuhänders ein. Der Treuhänder darf nicht ohne die Zustimmung der Central Bank ausgetauscht werden.

Der Treuhandvertrag wird durch das irische Recht geregelt und alle aus dem Treuhandvertrag resultierenden Streitigkeiten oder Forderungen unterliegen der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte Irlands.

Anteilhaberversammlungen

Die Treuhandurkunde beinhaltet ausführliche Bestimmungen für Anteilhaberversammlungen. Anteilhaberversammlungen des Investmentfonds können durch den Treuhänder, den Manager oder die Anteilhaber von mindestens zehn (10) Prozent des Wertes der ausgegebenen Anteile unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens einundzwanzig Tagen einberufen werden. Ladungen zu den Versammlungen werden den Anteilhabern zugestellt. Die Anteilhaber können Stimmrechtsbevollmächtigte bestellen, die selber keine Anteilhaber sein müssen. Die beschlussfähige Mehrheit zur Fassung eines außerordentlichen Beschlusses bilden persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretene Anteilhaber, die mindestens zehn (10) Prozent der jeweils ausgegebenen Anteile halten oder vertreten, oder, für eine Vertagung, persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretene Anteilhaber, ungeachtet ihrer Anzahl oder der Anzahl der durch sie gehaltenen Anteile.

Bei einer Abstimmung durch Handaufheben hat jeder Anteilhaber, der persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht (im Falle von natürlichen Personen) oder durch einen Beauftragten oder einen seiner Mitarbeiter als Stimmrechtsbevollmächtigten (im Falle einer Kapitalgesellschaft) vertreten ist, eine Stimme. Bei einer sonstigen Stimmabgabe hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Beauftragten oder Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Anteilhaber je eine Stimme für jeden Ertragsanteil bzw. „Income Plus“-Anteil, als dessen Anteilhaber er registriert ist, und die Anzahl von Stimmen (einschließlich Bruchteilen) für jeden thesaurierenden Anteil, als dessen Anteilhaber er registriert ist, die dem relativen Wert eines thesaurierenden Anteils gegenüber einem Ertragsanteil entspricht. Diese Stimmrechte können in derselben Weise wie jede andere Bestimmung der Treuhandurkunde geändert werden.

Ein außerordentlicher Beschluss ist ein Beschluss auf einer Anteilhaberversammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist und der vorgeschlagene Beschluss, mit einer Mehrheit von fünfundsiebzig (75) Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Die Treuhandurkunde sieht vor, dass ein Beschluss, der nach Ansicht des Treuhänders nur eine Klasse oder Unterkategorie von Anteilen betrifft, dann ordnungsgemäß gefasst ist, wenn er auf einer separaten Anteilhaberversammlung dieser Klasse oder Unterkategorie von Anteilen gefasst wird. Falls der Beschluss nach Ansicht des Treuhänders mehr als eine Klasse oder Unterkategorie von Anteilen betrifft, nicht jedoch zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der Anteile der jeweiligen Klassen oder Unterkategorien führt, gilt der Beschluss auf einer gemeinsamen Anteilhaberversammlung dieser Klassen oder Unterkategorien als ordnungsgemäß gefasst. Falls der Beschluss nach Ansicht des Treuhänders mehr als eine Klasse oder Unterkategorie von Anteilen betrifft und zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern von Anteilen der betreffenden Klassen oder Unterkategorien führt oder führen könnte, gilt der Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er anstatt auf einer gemeinsamen Anteilhaberversammlung dieser Klassen oder Unterkategorien auf separaten Anteilhaberversammlungen dieser Klassen oder Unterkategorien gefasst wird.

Laufzeit des Investmentfonds

Die Laufzeit des Investmentfonds ist unbegrenzt, es sei denn, er wird gemäß der Treuhandurkunde aufgelöst, entweder (a) vom Manager zu dem Termin, der ein Jahr auf das Datum der Treuhandurkunde folgt, oder zu jedem späteren Termin, wenn der Wert des Nettovermögens des Investmentfonds zu diesem Termin weniger als 20.000.000 USD oder dessen Gegenwert beträgt, oder (b) jederzeit unter bestimmten Umständen durch den Manager oder den Treuhänder (z. B., wenn ein Gesetz erlassen wird, durch das es gesetzeswidrig oder nach Ansicht des Managers oder des Treuhänders impraktikabel oder unratsam wird, den Investmentfonds fortzuführen), oder (c) jederzeit durch einen durch eine Anteilhaberversammlung gefassten außerordentlichen Beschluss, oder (d) durch den Treuhänder oder den Manager durch Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten.

Der Manager ist ermächtigt, einen Teilfonds zu dem Termin aufzulösen, der ein Jahr auf das Datum der Treuhandurkunde folgt, oder zu jedem späteren Termin, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds weniger als 10.000.000 USD oder dessen Gegenwert beträgt.

Der Treuhänder ist ermächtigt, nach seinem alleinigen Ermessen den Investmentfonds oder einen Teilfonds oder eine Klasse von Anteilen innerhalb eines Teilfonds aufzulösen:

- (a) wenn der Manager in Liquidation tritt (außer im Falle der freiwilligen Liquidation) oder ein Insolvenzverwalter über das Vermögen des Managers bestellt und nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen abberufen wird; oder
- (b) wenn nach Ansicht des Treuhänders der Manager nicht in der Lage ist, seine Pflichten zufrieden stellend zu erfüllen, oder für den Investmentfonds oder einen Teilfonds oder eine Klasse von Anteilen rufschädigend ist; oder
- (c) wenn der Investmentfonds oder ein Teilfonds oder eine Klasse von Anteilen nicht mehr zugelassen oder anderweitig nach Maßgabe der Regulations offiziell genehmigt ist; oder
- (d) wenn innerhalb eines durch den Treuhänder als angemessen erachteten Zeitraums nach Abberufung des Managers gemäß der Treuhandurkunde der Treuhänder nicht in der Lage ist, ein für den Treuhänder und die Central Bank akzeptables Unternehmen zu finden, das als neuer Manager des Investmentfonds fungiert.

Die Treuhandurkunde sieht vor, dass nach Auflösung des Investmentfonds oder eines seiner Teilfonds oder einer Klasse von Anteilen innerhalb eines Teilfonds der Treuhänder:

- (a) alle für den Investmentfonds oder den betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen oder alle oder einen Teil der für den betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen, die anteilig auf die betreffende Klasse von Anteilen entfallen, verkauft, und im letzteren Falle wird der Treuhänder die Interessen der fortbestehenden Anteilhaber berücksichtigen; und
- (b) alle Nettobarerlöse aus der Rücknahme der Vermögenswerte des Investmentfonds oder des betreffenden Teilfonds oder des Teils des betreffenden Teilfonds an die Anteilhaber der betreffenden Klassen oder Klasse im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen ausschüttet.

Der Treuhänder ist nicht zur Ausschüttung (außer im Falle einer Endausschüttung) der jeweils in seinem Besitz befindlichen Gelder verpflichtet, die nicht ausreichen, um den Gegenwert von einem Cent in Bezug auf jeden Anteil zu zahlen. Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, aus den als Teil des Vermögens des Investmentfonds oder des betreffenden Teilfonds in seinem Besitz befindlichen Geldern, Mittel für die vollständige Begleichung aller Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen, die in Verbindung mit oder aufgrund der Auflösung des Investmentfonds oder des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse von Anteilen anfallen oder entstehen, einzubehalten. Die mit der Auflösung eines Teilfonds verbundenen Kosten werden vom Teilfonds vor der Verteilung des Erlöses des Teilfonds an die Anteilhaber getragen.

Nicht eingeforderte Erlöse oder andere Barmittel im Besitz des Treuhänders nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem dieselben zahlbar waren, werden vorbehaltlich des Rechts des Treuhänders auf Abzug der ihm bei der Leistung dieser Zahlungen etwa entstandenen Aufwendungen bei Gericht hinterlegt.

Rechtsstreitigkeiten

Der Investmentfonds ist nicht in Rechtsstreitigkeiten involviert, noch hat der Verwaltungsrat des Managers Kenntnis von anhängigen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten.

Dokumente zur Einsichtnahme

Ausfertigungen des Treuhandvertrags, des Prospekts, der Anhänge, der Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen sowie (nach deren Veröffentlichung) der regelmäßigen Berichte und der Abschlüsse sind auf Anfrage kostenlos beim Manager oder beim Repräsentanten in Hongkong erhältlich. Darüber hinaus sind sie unter der folgenden Internetadresse erhältlich: www.principalglobal.com.

Ferner können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen, ausgenommen sind Feiertage am eingetragenen Sitz des Managers eingesehen werden:

- (a) eine Aufstellung aller vergangenen und gegenwärtigen Verwaltungsratsämter und Gesellschafterstellungen in Personengesellschaften während der letzten fünf (5) Jahre für sämtliche Direktoren
- (b) die wesentlichen Verträge
- (c) der Treuhandvertrag
- (d) die Regulations
- (e) die regelmäßigen Berichte und Abschlüsse

In dem Maße, in dem aktuelle Informationen in diesem Prospekt nicht erfasst wurden oder sich Angaben geändert haben, die nicht in einer überarbeiteten Fassung des Prospekts dargelegt wurden, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage kostenfrei folgende Informationen:

- die Identität des Treuhänders und eine Beschreibung seiner Pflichten und möglicher Interessenkonflikte, die entstehen könnten, und
- eine Beschreibung aller Verwahrungsaufgaben, die vom Treuhänder delegiert worden sind, sowie eine Auflistung der Delegierten und Unter-Delegierten und jeglicher Interessenkonflikte, die aufgrund einer solchen Delegation entstehen könnten.

Wesentliche Verträge

Die nachfolgenden Verträge wurden abgeschlossen und sind oder können wesentlich sein:

- (a) der Anlageberatervertrag (in der jeweils gültigen Fassung) vom 21. Oktober 2019 zwischen dem Manager und Principal Global Investors, LLC, nach dem sich Principal Global Investors, LLC verpflichtet hat, dem Manager Anlageberatungsdienste in Bezug auf jeden Teilfonds des Investmentfonds zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.
- (b) der Verwaltungsvertrag vom 31. Januar 2011 nach dem der Manager die Verwaltungsstelle mit der Ausführung der täglichen Verwaltungsaufgaben für jeden Teilfonds beauftragt hat. Dieser Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden; unter gewissen, im Verwaltungsvertrag bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinhaltung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

Einzelheiten zu den jeweiligen wesentlichen Verträgen in Bezug auf einen Teilfonds finden Sie gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag.

Mitteilungen an Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat, der Manager, der Treuhänder und die Verwaltungsstelle haften nicht dafür, wenn Kontomitteilungen in falsche Hände gelangen. „**Kontomitteilungen**“ sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Konto- oder Depotauszüge; die Investmentfonds-Dokumentation (einschließlich aller diesbezüglichen Anhänge und Änderungen); Mitteilungen (einschließlich Datenschutzhinweise); Schreiben an Anteilinhaber; geprüfte jährliche Abschlüsse; aufsichtsrechtliche Mitteilungen und sonstige Informationen, Dokumente, Daten und Aufzeichnungen betreffend Anlagen in den Investmentfonds.

Die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer und Beauftragten sind im Hinblick auf jeglichen Verlust, Schaden und alle Ausgaben (einschließlich u. a. von Rechtsberatungs- und Beratungskosten sowie sonstigen Kosten und Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Verteidigung gegen Ansprüche, in Klage- oder sonstigen Verfahren entstehen), die durch eine Handlung oder Unterlassung der Verwaltungsstelle bzw. ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Arbeitnehmer in Verbindung mit der elektronischen Übermittlung von Kontomitteilungen verursacht werden, sofern diese nicht auf Fahrlässigkeit,

vorsätzliches Fehlverhalten oder betrügerisches Verhalten der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsstelle des Investmentfonds zurückgeht, vollumfänglich freigestellt und haften dafür nicht gegenüber einem Anteilinhaber des Investmentfonds.

Die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer und Beauftragten sind im Hinblick auf jeglichen Verlust, Schaden und alle Ausgaben (einschließlich u. a. von Rechtsberatungs- und Beratungskosten sowie sonstigen Kosten und Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Verteidigung gegen Ansprüche, in Klage- oder sonstigen Verfahren entstehen), die durch eine Handlung oder Unterlassung der Verwaltungsstelle bzw. ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Arbeitnehmer in Verbindung mit Transaktionen verursacht werden, die per Fax oder über ein sonstiges elektronisches Medium versandt werden oder zugehen, sofern diese nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder betrügerisches Verhalten der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsstelle des Investmentfonds zurückgeht, vollumfänglich freigestellt und haften dafür nicht gegenüber einem Anteilinhaber des Investmentfonds.

ANHANG E: MÄRKTE

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und Derivate sind Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank auf die nachstehend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt. Für die Zwecke dieses Anhangs kann die Bezugnahme auf „nicht börsennotierte Wertpapiere“ auch Wertpapiere umfassen, die an einem Markt oder an einer Börse notiert sind, wenn die betreffende Börse nicht nachfolgend in Übereinstimmung mit Regulation 68(1)(c) und 68(2)(a) der Regulations aufgeführt ist. Die Central Bank gibt keine Liste zugelassener Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

Wertpapierbörsen

- (i) Jede Wertpapierbörse, die:
 - (A) sich in einem Mitgliedsstaat befindet, oder
 - (B) sich in einem der folgenden Länder befindet:
 - Kanada
 - Japan
 - Neuseeland
 - Norwegen
 - Liechtenstein
 - Schweiz
 - Vereinigtes Königreich
 - Vereinigte Staaten von Amerika oder
- (ii) jede Börse, die in der nachstehenden Liste aufgeführt ist:

Argentinien	die Börsen in Buenos Aires;
Australien	die australische Börse;
Bermuda	die Bermuda Stock Exchange Limited
Botswana	die Börse in Botswana
Brasilien	die Börsen in Sao Paulo und Rio de Janeiro;
Kaiman-Inseln	die Cayman Islands Stock Exchange;
Chile	die Börse in Santiago;
China	die Börsen in Shanghai und Shenzhen;
Kolumbien	die Börsen in Bogota, Medellin und Cali;
Kroatien	die Zagreb Stock and Commodities Exchange;
Ägypten	die Börsen in Kairo und Alexandria;
Ghana	die Börse in Ghana;
Hongkong	die Börse in Hongkong;
Ungarn	die Börse in Budapest;
Island	die Börse in Reykjavik;
Indien	die Börsen in Bombay, Madras, Delhi, Ahmedabad, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Kalkutta;
Indonesien	die Börsen in Jakarta und Surabaya;

Israel	die Börse in Tel Aviv;
Jordanien	die Börse in Amman;
Südkorea	die Börse in Seoul;
Kuwait	die Kuwait Stock Exchange
Malaysia	die Börsen in Kuala Lumpur und Bumiputra;
Mexiko	die Börse in Mexiko-City;
Marokko	die Börse in Casablanca;
Nigeria	die Börsen in Lagos, Kaduna und Port Harcourt;
Pakistan	die Börsen in Karachi, Lahore und Islamabad;
Peru	die Börse in Lima;
Philippinen	die Börsen in Manila und Makati;
Katar	die Qatar Exchange
Russland	RTS Stock Exchange und MICEX;
Saudi-Arabien	die Saudi Stock Exchange
Singapur	die Börse in Singapur;
Südafrika	die Börse in Johannesburg;
Sri Lanka	die Börse in Colombo;
Taiwan	die Börse in Taipeh;
Thailand	die Börse in Bangkok;
Tunesien	die Tunisia Stock Exchange;
Türkei	die Börse in Istanbul;
Uruguay	die Börse in Montevideo;
Vereinigte Arabische Emirate	die Abu Dhabi Securities Exchange, Dubai Financial Market und NASDAQ Dubai
Venezuela	die Börsen in Caracas und Maracaibo;
Vietnam	die Börse in Ho-Chi-Minh-Stadt; und
Simbabwe	die Zimbabwe Stock Exchange.

(iii) Märkte

Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

Der (i) von Banken und anderen Instituten, die der Aufsicht der Prudential Regulation Authority (PRA) unterliegen, betriebene Markt und der (ii) Markt für Nichtanlageprodukte (non-investment products), für den die Regelungen des **Non-Investment Products Code** gelten, der von den Marktteilnehmern des Londoner Marktes, darunter die PRA und die Bank of England, aufgestellt wurde;

Der von Primärhändlern betriebene Markt für amerikanische Staatsanleihen, der der Regulierung durch die Zentralbank von New York (Federal Reserve Bank of New York) und der amerikanischen Securities and Exchange Commission unterliegt;

Der von der Financial Industry Regulatory Authority Inc. („**FINRA**“) regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten (auch als der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten bezeichnet), der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Regulierung durch die Securities and Exchange Commission und die FINRA unterliegen (und von Kreditinstituten, die der

Regulierung durch den US Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation unterliegen);

NASDAQ

Der Freiverkehrsmarkt in Japan, der der Regulierung durch die Securities Dealers Association of Japan unterliegt;

AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der durch die London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;

Der französische Markt für „**Titres de Creance Negotiable**“ (Freiverkehrsmarkt für übertragbare Schuldtitel);

Der Freiverkehrsmarkt für kanadische Regierungsanleihen, der der Regulierung der Investment Dealers Association of Canada unterliegt.

Für börsengehandelte Derivatekontrakte: alle Börsen, an denen der betreffende Kontrakt erworben bzw. gekauft werden kann und die reguliert werden, die regelmäßig stattfinden, anerkannt und für das Publikum offen sind und die (a) in einer der vorstehend unter (i) genannten Rechtsordnungen gelegen sind, (b) vorstehend unter (ii) oder (iii) genannt sind oder in der folgenden Auflistung aufgeführt sind:

Bourse de Montreal

The Channel Islands Stock Exchange;

The Chicago Board of Trade;

The Chicago Mercantile Exchange;

The Chicago Board Options Exchange;

EDX London;

New York Board of Trade;

New York Mercantile Exchange;

New Zealand Futures and Options Exchange;

Hong Kong Futures Exchange;

Osaka Securities Exchange;

Singapore Commodity Exchange;

Tokyo International Financial Futures Exchange.

ANHANG F: UNTERBEAUFTRAGTE DES TREUHÄNDERS

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Argentinien	Citibank N.A., Argentinien * * Am 27. März 2015 hat die Comisión Nacional de Valores (CNV: nationale Wertpapierkommission) die Zentralverwahrstelle Caja de Valores S.A. dazu bestellt, die argentinische Niederlassung der Citibank N.A. in Bezug auf die in den Kapitalmärkten erbrachten Leistungen und in ihrer Funktion als Depotbank abzulösen.	Bartolome Mitre 502/30 (C1036AAJ) Buenos Aires, Argentinien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, 10 Smith Street, Parramatta NSW 2150, Australien
Australien	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street, Level 16, 120 Collins Street, Australien
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	4th Floor, Building No 2505, Road No 2832, Al Seef 428, Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Management Office, Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesch
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	3F Harbour View Building 37 Front Street Hamilton Bermuda HM11
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairground Office Park Gaborone, Botswana
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien	Citibank N.A. Avenida Paulista, 1111 – 12th floor Cerqueira Cesar – Sao Paulo, Brasilien CEP: 01311-920
Brasilien	Itau Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100, São Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	1 York Street, Suite 900 Toronto, Ontario, M5J 0B6 Kanada
Kaiman-Inseln	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
Chile	Banco de Chile	Estado 260 2nd Floor Santiago, Chile Postleitzahl 8320204
Chile	Itaú Corpbanca S.A.	Avda. Presidente Riesco N° 5537 13th Floor Las Condes Santiago, Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No 99-02 Piso 3 Bogota D.C., Kolumbien
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen	2 Lampsakou Street 115 28 Athen Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
Estland	SEB Pank AS	Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV	The Bank of New York Mellon SA/NV Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Frankreich	Citibank International Limited (Barmittel bei Citibank NA hinterlegt)	Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB Vereinigtes Königreich

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen	2 Lampsakou Street 115 28 Athen Griechenland
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central Hongkong
Hongkong	Deutsche Bank AG	52/F International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office	Szabadság tér 7 1051 Budapest Ungarn
Island	Landsbankinn hf.	Hafnarstræti 10-12 155 Reykjavik Island
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien
Indien	HSBC Ltd	11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG	7th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
Israel	Bank Hapoalim B.M.	50 Rothschild Blvd Tel Aviv 66883 Israel
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	Shinagawa Intercity Tower A, 2-15-1, Konan, Minato-ku Tokyo 108-6009, Japan
Japan	MUFG Bank, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokyo 103-0021, Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank	1 Basinghall Avenue London, EC2V5DD, England

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan	Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, A25T0A1 Kasachstan
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited	First Floor, Stanbic Bank Centre P.O. Box 72833 00200 Westlands Road, Chiromo, Nairobi, Kenia
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Sharq Area, Abdulaziz Al Sager Street, Al Hamra Tower, 37F P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
Litauen	AB SEB bankas	12 Gedimino Av. LT-01103 Vilnius Litauen
Luxemburg	Euroclear Bank	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad	HSBC Bank Malaysia Berhad, 12th Floor, South Tower, 2 Leboh Ampang, 50100 Kuala Lumpur, Malaysia
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	6 th Floor, HSBC Centre, 18 Cybercity, Ebene, Mauritius
Mexiko	Citibanamex	Isabel la Católica No. 44 Colonia Centro México City C.P. 06000 Mexiko
Marokko	Citibank Maghreb	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	2nd Floor, Standard Bank Centre, Town Square Corner of Post Street Mall and Werner List Street Windhoek, Namibia
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer 46 1000 Brüssel Belgien
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 9, HSBC Building, 1 Queen Street, Auckland 1010, Neuseeland
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	Walter Carrington Crescent, Victoria Island, Lagos, Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	2nd Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanat Oman
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 27, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG	23rd Floor, Tower One & Exchange Plaza, Ayala Triangle, Ayala Avenue, 1226 Makati City Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau, Polen
Portugal	Citibank Europe Plc	North Wall Quay, 1 Dublin, Irland
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha	2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building no: 150, Al Matar Street (Airport Road) P.O. Box 57, Street no. 950, Umm Ghuwalina Area, Doha, Katar
Rumänien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Rumänien	145 Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien
Russland	PJSC ROSBANK	Mashi Poryvaevoy, 34 107078 Moskau Russland
Russland	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street, Moskau 125047, Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited	HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 12283-22555, Königreich Saudi-Arabien

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrade, Serbien
Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Dvorakovo nabrežie 8 811 02 Bratislava, Slowakische Republik
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.	Smartinska 140, 1000 - Ljubljana, Slowenien
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Building, 37, Chilpae-ro, Jung-Gu, Seoul, Korea, 04511
Südkorea	Deutsche Bank AG	18th Floor, Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro, Jongro-ku, Seoul 03188, Südkorea
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolás, 4 48005 Bilbao Spanien
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.	Ciudad Grupo Santander. Avenida de Cantabria s/n, Boadilla del Monte 28660 – Madrid, Spanien
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	24 Sir Baron Jayathilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.	Paradeplatz 8 8001 Zürich Schweiz
Schweiz	UBS Switzerland AG	Max-Högger-Strasse 80 8048 Zürich Schweiz
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	11F, No. 369, Section 7, Zhongxiao East Road Nangang District Taipei City 115 Taiwan (ROC)
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.	No 168, Tun Hwa North Road, Taipei 105, Taiwan
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	70-72, Avenue Habib Bourguiba 1080 Tunis Tunesien

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul, Türkei
Uganda	Stanbic Bank Holdings Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
Ukraine	JSC "Citibank"	16G Dilova Street 03150 Kiev Ukraine
VAE	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	HSBC Tower, Downtown Dubai, Level 16, PO Box 66, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Zweigniederlassung London	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, Vereinigte Staaten
Vereinigte Staaten von Amerika	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, Vereinigte Staaten
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Dr. Luis Bonavita 1266 Toree IV, Piso 10 CP 11300 Montevideo, Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	The Metropolitan, 235 Dong Khoi Street District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe

ANHANG G: DEFINITIONEN

Im Sinne dieses Prospektes haben die nachstehenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„Anteilinhaber der Klasse A“	bezeichnet einen Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A.
„Anteile der Klasse A“	bezeichnet Anteile der Klasse A in einem Teilfonds.
„Abrechnungszeitraum“	hat die diesem Begriff im Treuhandvertrag zugewiesene Bedeutung.
„Thesaurierende Anteile“	hat die diesem Begriff im Treuhandvertrag zugewiesene Bedeutung.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den Verwaltungsvertrag vom 31. Januar 2011 zwischen dem Manager und der Verwaltungsstelle.
„Verwalter“	ist BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company und jede ordnungsgemäß als Nachfolger der BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company gemäß den Vorgaben der Central Bank bestellte Verwaltungsstelle.
„ADR“	steht für American Depository Receipt.
„Berater“	ist Principal Global Investors, LLC. Sofern der Kontext dies erlaubt, steht der Begriff Berater auch für einen Unter-Berater, der von Principal Global Investors, LLC in Bezug auf einen Teilfonds ernannt wurde, insbesondere im Zusammenhang von Anhang C „PORTFOLIO-TRANSAKTIONEN UND HANDEL MIT INVESTMENTANTEILEN DURCH DEN MANAGER“ .
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds gemäß der Definition in Regulation 5(1) der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und/oder jeden anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der die in Regulation 68(e) der Regulations dargelegten Kriterien erfüllt, einschließlich, sofern relevant und falls das Vereinigte Königreich ein Drittland wird, OGAW, die von der Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig veränderten Fassung zugelassen sind.
„Antragsformular“	bezeichnet das Formular, das zur Einrichtung eines Kontos für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen in Bezug auf den Investmentfonds zeitweilig verwendet wird.
„Anteilinhaber der Klasse B“	bezeichnet einen Anteilinhaber von Anteilen der Klasse B.
„Anteile der Klasse B“	bezeichnet Anteile der Klasse B in einem Teilfonds.
„Referenzwerte-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
„Basiswährung“	für jeden der Teilfonds ist der US-Dollar, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist.

„Geschäftstag“	ist jeder Tag, außer Samstage oder Sonntage, an dem Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
„Anforderungen der Central Bank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in ihrer jeweiligen geänderten, erweiterten, ergänzten, konsolidierten oder neugefassten Fassung sowie alle anderen von der Zentralbank jeweils veröffentlichten Rechtsverordnungen, Vorschriften, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, die für den Investmentfonds sowie den Manager im Namen des Investmentfonds und/oder dem Treuhänder gelten.
„Central Bank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Genehmigung und Überwachung des Investmentfonds verantwortlich ist.
„OGA“	bezeichnet einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Regulation 68(1)(e) der Regulations, die es untersagt, mehr als 10 % des Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anzulegen.
„Verbundene Personen“	hat die in Anhang C PORTFOLIO-TRANSAKTIONEN, HANDEL MIT INVESTMENTANTEILEN DURCH DEN MANAGER UND DIE VERGÜTUNGSPOLITIK DES MANAGERS zugewiesene Bedeutung.
„Contingent Convertible Securities („CoCos““ (wandelbare Wertpapiere)	bezeichnet eine Form von wandelbaren Wertpapieren, die bei Eintritt eines bestimmten auslösenden Ereignisses (Trigger), das mit aufsichtsrechtlichen Kapitalschwellenwerten verknüpft ist, oder bei Vorliegen bestandsgefährdender Risiken für das betreffende Unternehmen automatisch und dauerhaft in Aktien des emittierenden Unternehmens umgewandelt werden. CoCos verfügen über einzigartige Umwandlungseigenschaften, die auf das emittierende Unternehmen und dessen aufsichtsrechtliche Anforderungen zugeschnitten sind.
„CRS“	bezeichnet den am 15. Juli 2014 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedeten Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“, sowie alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden, zwischenstaatliche Vereinbarungen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offizielle Richtlinien und andere Urkunden, die deren Umsetzung erleichtern, und alle Gesetze zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards.
„Anteilinhaber der Klasse D“	bezeichnet einen Anteilinhaber von Anteilen der Klasse D.
„Anteile der Klasse D“	bezeichnet Anteile der Klasse D in einem Teilfonds.
„Datenschutzrecht“	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen der EU.
„Handelstag“	bezeichnet einen Geschäftstag und/oder jeden sonstigen Tag, den der Manager nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber festlegt, wobei es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen

	Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	steht bezogen auf Hongkong bis auf weiteres für 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong sowie bezogen auf Dublin bis auf weiteres für 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag.
„Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder des Managers oder jeden ordnungsgemäß zugelassenen Ausschuss oder Beauftragten, einzeln jeweils ein Verwaltungsratsmitglied.
„Ausschüttungstermin“	bezeichnet für jeden Teilfonds einen vom Manager bestimmten Termin, an dem Gewinnausschüttungen für diesen Teilfonds vorzunehmen sind. Dieser Termin ist für jährliche Ausschüttungen spätestens der 30. November jeden Jahres.
„EWR“	bezeichnet den Europäische Wirtschaftsraum.
„EMIR“	bezeichnet Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
„Euro“, „Cent“ und „€“	(je nach Kontext) beziehen sich auf die offizielle Währung der Republik Irland.
„Euronext Dublin“	steht für The Irish Stock Exchange plc, handelnd als Euronext Dublin.
„Außerordentlicher Beschluss“	hat die diesem Begriff im Treuhandvertrag zugewiesene Bedeutung.
„Anteilinhaber der Klasse F“	bezeichnet einen Anteilinhaber von Anteilen der Klasse F.
„Anteile der Klasse F“	bezeichnet die Anteile der Klasse F in einem Teilfonds.
„Abwicklungsstelle“	bezeichnet jede Stelle, die für den Teilfonds im Vereinigten Königreich Einrichtungen unterhält, um die Vorschriften in den Abschnitten 9.4.2 bis 9.4.6 der Collective Investment Schemes (COLL) Rules der United Kingdom Financial Services Authority zu erfüllen.
„FATCA“	bezeichnet: <p>(a) Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder damit verbundene Vorschriften oder sonstige offizielle Richtlinien;</p> <p>(b) alle Verträge, Gesetze, Bestimmungen eines Landes oder im Zusammenhang mit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und einem anderen Land, die (jeweils) die Umsetzung eines Gesetzes oder einer Bestimmung, die oben in Absatz (a) genannt sind, erleichtern; oder</p> <p>(c) alle Verträge im Anschluss an die Umsetzung eines Vertrages, eines Gesetzes oder einer Bestimmung in Irland, durch die die in den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) dargelegten Angelegenheiten wirksam werden;</p>
„Derivat“	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument.
„Ausländische Person“	bezeichnet (i) eine Person, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen steuerlichen Wohnsitz in Irland hat und die dem

Manager eine entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B TCA vorgelegt hat, und über die dem Manager keine Informationen vorliegen, denen zufolge er in vernünftigem Ermessen davon ausgehen müsste, dass die Erklärung jetzt oder zu einem beliebigen anderen Zeitpunkt falsch war oder ist, bzw. (ii) dem Manager liegt eine schriftliche Anerkennungserklärung von den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) vor, mit dem Ergebnis, dass die Anforderung eine entsprechende Erklärung jener Person (bzw. der Klasse von Anteilhabern, zu der diese Person gehört) vorzulegen, als erfüllt angesehen wird, und dass die Anerkennung auch nicht zurückgenommen wurde sowie dass sämtliche Bedingungen, denen die Anerkennung unterliegt, erfüllt sind.

„Teilfonds“	bezeichnet einen Teilfonds des Investmentfonds, der zeitweilig als separater Fonds innerhalb des Investmentfonds eingerichtet wurde.
„GDR“	GDR steht für Global Depository Receipt.
„Global Exchange Market“	bezeichnet den geregelten Markt der Euronext Dublin. Der Global Exchange Market ist ein multilaterales Handelssystem, wie in Artikel 4(1) Punkt 22 der Richtlinie 2014/65/EU definiert.
„Konzerngesellschaften“	sind Gesellschaften, die für die Zwecke eines konsolidierten Abschlusses nach der Definition gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder nach internationalen Bilanzierungsregeln Teil desselben Konzerns sind.
„HK-Dollar“	bezeichnet die Währung Hongkongs.
„Anteilhaber“	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen des Investmentfonds.
„Geschäftstag in Hongkong“	ist jeder Tag, außer Samstage oder Sonntage, an dem Banken in Hongkong für Geschäfte geöffnet sind.
„Repräsentant in Hongkong“	ist Principal Investment & Retirement Services Limited.
„Anteilhaber der Klasse I“	bezeichnet einen Anteilhaber von Anteilen der Klasse I.
„Anteile der Klasse I“	bezeichnet die Anteile der Klasse I in einem Teilfonds.
„Ertragsanteile“	hat die diesem Begriff im Treuhandvertrag zugewiesene Bedeutung.
„Income Plus-Anteile“	hat die diesem Begriff im Treuhandvertrag zugewiesene Bedeutung.
„Investor Money Regulations“	bedeutet der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in der jeweils geltenden Fassung.
„In Irland steuerpflichtige Person“	bezeichnet alle Personen außer: <ul style="list-style-type: none"> (a) eine ausländische Person, (b) einen Intermediär, auch einen Nominee, für eine ausländische Person, (c) eine die Voraussetzungen erfüllende „Management Company“ im Sinne von Section 739B(1) TCA,

- (d) einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) TCA,
- (e) einer Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J TCA,
- (f) einen von der Steuer befreiten, genehmigten Plan oder einen Altersversicherungsplan oder ein Treuhandvermögensprogramm im Sinne der Abschnitte 774, 784 oder 785 TCA;
- (g) ein Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von Section 706 TCA,
- (h) einen speziellen Anlageplan im Sinne von Section 737 TCA,
- (i) einen Fonds, auf den Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist,
- (j) eine Stiftung, die eine Person ist, auf die in Section 739D(6)(F)(i) TCA Bezug genommen wird,
- (k) eine Person, die nach Section 784A(2), Section 787I TCA oder Section 848B TCA von der Einkommenssteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne befreit ist und bei der die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsplans, eines genehmigten Mindestpensionsplans, eines Sparkontos mit besonderem Sparanreiz oder eines persönlichen Sparkontos für die Altersvorsorge (gemäß der Definition in Section 787A TCA) darstellen,
- (l) den Courts Service,
- (m) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997,
- (m) eine gemäß Section 739G(2) TCA in Irland ansässige körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft, jedoch nur wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt,
- (o) eine Gesellschaft, die gemäß Section 110(2) TCA hinsichtlich Zahlungen, die sie von dem Investmentfonds erhält, körperschaftsteuerpflichtig ist,
- (p) der National Treasury Management Agency oder einem Fondsanlagevehikel im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA,
- (q) die National Asset Management Agency, und
- (r) jede andere Person, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurde, vorausgesetzt, die Anlage dieser Person in Anteilen führt nicht zu einer potenziellen Steuerpflicht des Investmentfonds gemäß Abschnitt 27 Kapitel 1A TCA in Bezug auf diesen Anteilinhaber,
für die dem Investmentfonds an dem entsprechenden Termin jeweils eine entsprechende Erklärung gemäß den Angaben in Schedule 2B TCA bzw. andernorts sowie sonstige Angaben zum Nachweis dieses Status vorliegen.

„Japanischer Yen“, „Yen“, „JPY“ und „¥“

bezeichnet die gesetzliche Währung von Japan oder eine Nachfolgewährung.

„KIID“

bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen.

„ Manager “	bedeutet Principal Global Investors (Ireland) Limited.
„ Markt “	bezeichnet jeden in Anhang E aufgeführten Markt und jede in Anhang E aufgeführte Börse.
„ Mitgliedstaat “	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„ MiFID II “	bezeichnet die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) (Richtlinie 2014/65/EU).
„ Geldmarktinstrumente “	hat die diesem Begriff in den Regulations zugewiesene Bedeutung.
„ Anteilinhaber der Klasse N “	ist ein Anteilinhaber von Anteilen der Klasse N.
„ Anteile der Klasse N “	bezeichnet die Anteile der Klasse N in einem Teilfonds.
„ Nettoinventarwert je Anteil “	wird für jeden Handelstag durch Dividieren der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse zum Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag ermittelt (und entsprechend dem Verhältnis des auf Anteile der betreffenden Klasse dieses Teilfonds entfallenden Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds angepasst).
„ Nettoinventarwert “	eines Teilfonds für einen Handelstag bezeichnet den Wert der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten.
„ OECD “	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„ Anteilinhaber der Klasse P “	ist ein Anteilinhaber von Anteilen der Klasse P.
„ Anteile der Klasse P “	bezeichnet die Anteile der Klasse P in einem Teilfonds.
„ Prospekt “	bezeichnet das vorliegende Dokument und - sofern der Kontext dies verlangt - dieses Dokument zusammen mit den dazugehörigen Anhängen in Bezug auf die jeweiligen Teilfonds.
„ VRC “ oder „ China “	bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts jedoch ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao sowie Taiwan), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.
„ Anteilinhaber der Klasse R “	ist ein Anteilinhaber von Anteilen der Klasse R.
„ Anteile der Klasse R “	bezeichnet die Anteile der Klasse R in einem Teilfonds.
„ Regulations “	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. Nr. 352) in der jeweils gültigen bzw. ergänzten bzw. konsolidierten Fassung; sie umfasst alle den Investmentfonds betreffenden Bedingungen, die jeweils nach ihrer Maßgabe von der Central Bank festgelegt werden können.
„ Verbundene Unternehmen “	hat die diesem Begriff durch Section 2(10) des Companies Act von 2014 zugewiesene Bedeutung. Grundsätzlich besagt dieser, dass Unternehmen dann verbunden sind, wenn sich 50 % des eingezahlten Stamm- bzw. Aktienkapitals oder 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens direkt oder indirekt im Eigentum eines anderen Unternehmens befinden.

„Maßgebliches Institut“	bezeichnet ein Kreditinstitut gemäß Bestimmung 7 der Anforderungen der Central Bank, d. h. ein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (der kein Mitglied des EWR ist) zugelassenes Kreditinstitut oder ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig betrachtet wird.
„Irische Steuerbehörde“	bezeichnet die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners);
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und alle sonstigen Transaktionen im Rahmen der SFTR-Verordnung, die ein Teilfonds eingehen kann.
„SFTR-Verordnung oder SFTR“	bezeichnet die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die zeitweilig in jeder Form oder anderweitig geändert, ergänzt, konsolidiert und ersetzt werden kann.
„Pfund Sterling“, „Pence“ und „£“	bezieht sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.
„Unterberater“	bezeichnet eine jeweils durch den Berater zum Unterberater für einen Teilfonds ernannte Person.
„Zeichnungs-/ Rücknahmekonto“	bezeichnet das Konto auf den Namen des Investmentfonds, über das die Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse und (gegebenenfalls) die Dividendenerträge für jeden Teilfonds geleitet werden. Nähere Angaben hierzu können dem Antragsformular entnommen werden.
„Nachtrag“	bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt in Bezug auf einen Teilfonds.
„TCA“	bezeichnet das irische Steuergesetz Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils aktuellen Fassung.
„Übertragbare Wertpapiere“	hat die diesem Begriff in den Regulations zugewiesene Bedeutung.
„Treuhandvertrag“	bezeichnet den Treuhandvertrag für den Investmentfonds vom 9. Oktober 1992 (zwischen dem damaligen Manager und dem damaligen Treuhänder) in der am 30. März 2016 und anschließend am 22. November 2019 zwischen dem Manager und dem Treuhänder jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.
„Treuhänder“	ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch, oder ein jeweils ordnungsgemäß bestellter Nachfolger, der mit der vorherigen Zustimmung der Central Bank als Treuhänder und Verwahrstelle des Investmentfonds eingesetzt wird.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer geänderten Fassung durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und die weiterhin

zeitweilig vorgenommenen Änderungen, einschließlich der ergänzenden delegierten Verordnungen, die zeitweilig in Kraft treten.

„OGAW V“

bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich der jeweils geltenden ergänzenden delegierten Verordnungen der Europäischen Union.

„OGAW“

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der OGAW-Richtlinie.

„Anteil“

ist ein ungeteilter Anteil in jeder Klasse (ob thesaurierender Anteil oder Ertragsanteil) von Anteilen eines Teilfonds und beinhaltet auch Bruchteilsanteile eines Teilfonds.

„Investmentfonds“

bedeutet der Principal Global Investors Funds.

„US-Person“

bezeichnet einen Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten, eine Kapitalgesellschaft, ein Treuhandvermögen, eine Personengesellschaft oder ein anderes Unternehmen, das bzw. die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet oder organisiert ist, oder einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen, dessen Einkünfte ungeachtet ihrer Herkunft der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegen.

**„Vereinigte Staaten von Amerika“
oder „USA“**

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico.

„US-Dollar“, „Cent“ und „USD“

(je nach Kontext) bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„Bewertungszeitpunkt“

steht in Bezug auf jeden Teilfonds für die Uhrzeit oder Uhrzeiten, die der Manager bestimmt, unter Bezugnahme auf welche der Nettoinventarwert des Teilfonds für einen Handelstag berechnet wird, und ist, bis eine entsprechende Mitteilung an den Treuhänder erfolgt, die Zeit, die im jeweiligen Nachtrag angegeben ist.

„Anteilinhaber der Klasse Z“

ist ein Inhaber von Anteilen der Klasse Z.

„Anteile der Klasse Z“

bezeichnet die Anteile der Klasse Z in einem Teilfonds.

Anfragen

Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme der Anteile, sowie Handels- und administrative Anfragen:

- (a) Alle Anleger (außer Anleger mit Sitz in Hongkong):
Die Verwaltungsstelle,
BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland
Tel.: +353 1 900 8081
Fax: +44 207 964 2667
- (b) Anleger mit Sitz in Hongkong:
Der Repräsentant in Hongkong,
Principal Investment & Retirement Services Limited
30/F Millennium City 6
392 Kwun Tong Road
Kwun Tong, Kowloon, Hongkong.
Tel.: +852 2117 8383 (allgemeine Anfragen)
Fax: +852 2918 1461 (Handel)
E-Mail: Investors-Asia@principal.com

Vertriebs- und sonstige Anfragen

Anleger in Europa:

Principal Global Investors (Europe) Ltd.
Level 1
1 Wood Street
London,
EC2V 7JB
Vereinigtes Königreich.
London: +44-20-7710-0220
München: +49-89-2421-8155
Amsterdam: +31-20-700-5522
E-Mail: contactpgfunds@principal.com

Anleger im Nahen Osten und Afrika:

Principal Global Investors LLC Dubai
Office 109, Level 1, Gate Village 7
Dubai International Financial Centre

Anleger mit Sitz in Hongkong:

Principal Investment & Retirement Services Limited
30/F Millennium City 6
392 Kwun Tong Road
Kwun Tong, Kowloon, Hongkong.
Tel.: +852 2117 8383 (allgemeine Anfragen)

Anleger in Singapur:

Singapur
Principal Global Investors (Singapore) Limited
One Raffles Quay #19-01

P.O. Box 482006
Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
+971-4-346-4555

North Tower
Singapur 048583
+65-6332-0683

Internet

Weitere Information über den Investmentfonds und über Principal Global Investors erhalten Sie auf der folgenden Website: www.principalglobal.com

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, 1204 Genf.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der "fundinfo AG" (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf "fundinfo AG" (www.fundinfo.com) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Marketing
- Kundenbetreuung des Endanlegers
- Due diligence und Überwachung

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen.

Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.
- Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

Anhang
für den Teilfonds
European Equity Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des European Equity Fund (der „**Teilfonds**“), eines Fonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers	3
2 Anlagebeschränkungen	3
3 Effiziente Portfolioverwaltung	3
4 Kreditaufnahme	4
5 Anlageberater	4
6 Unter-Anlageberater	4
7 Risikofaktoren	4
8 Ausschüttungspolitik	4
9 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf	4
10Gebühren und Aufwendungen	6
11 Weitere Informationen	6
12 Anschriftenverzeichnis	7

1 Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in einem mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Ziel hauptsächlich durch Anlagen in die Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz oder Kerngeschäftstätigkeit in Europa (unter Einbeziehung Osteuropas) zu erreichen, die nach Ansicht des Beraters vom Markt unterbewertet werden und ein erhebliches Wachstumspotenzial aufweisen.

Der Teilfonds kann sowohl in börsennotierte als auch in nicht börsennotierte Aktienwerte investieren, wobei ein Anteil von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in nicht börsennotierte Werte investiert werden darf. Der Teilfonds kann ferner in Schuldtitel investieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Aktienwerte der Teilfonds zur Erreichung seiner Ziele erwerben darf.

Der Teilfonds darf auch in Real Estate Investment Trusts (REITs) oder in andere REITs vergleichbare Strukturen, die REITs entsprechen, anlegen. Ferner darf er zur Erreichung seines Anlageziels in andere Teilfonds des Investmentfonds anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Mittel wie Bankguthaben und eine Reihe anderer Nicht-Dividendenpapiere einschließlich Wertpapiere mit fester Verzinsung und Geldmarktpapiere (wie Staatsanleihen und Bankwechsel) halten. Er darf jedoch insgesamt höchstens ein Drittel seines Nettovermögens in zusätzliche liquide Mittel oder Nicht-Dividendenpapiere und/oder außerhalb Europas anlegen.

Bisweilen kann der Fonds Engagements in Anlagewerten eingehen, die in Russland gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass solche Anlagen im Normalfall einen wesentlichen Anteil des Fonds ausmachen und sie dürfen in keinem Fall 15 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken hingewiesen.

1.3 Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe NTR (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Der Berater und/oder die Unter-Berater können im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses auf den Index Bezug nehmen, und er wird auch im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung des Anlagerisikos berücksichtigt. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Beraters und/oder der Unter-Berater, welche Anlagen sie in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählen.

1.4 Profil eines typischen Anlegers

Anlagen in den Teilfonds sind für Anleger geeignet, die mittel- bis langfristig einen Kapitalzuwachs erzielen wollen. Darüber hinaus müssen Anleger bereit sein, starke Schwankungen des Nettoinventarwerts zu akzeptieren.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds ist als Anlage für ein gut diversifiziertes Portfolio geeignet.

2 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im Anhang A des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen.

3 Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einschließlich Derivaten nach Maßgabe der von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Grenzen einsetzen.

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf die maßgeblichen Informationen im Abschnitt **Allgemeine Informationen** des Prospekts verwiesen.

4 **Kreditaufnahme**

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen des Prospekts kann der Teilfonds auf temporärer Basis Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 **Anlageberater**

Der Manager hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) gemäß dem im Prospekt im Abschnitt **Wesentliche Verträge** beschriebenen Anlageberatervertrag (in seiner jeweils gültigen Fassung) als Anlageberater des Fonds bestellt. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer sechsmonatigen (6) Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Allerdings kann der Vertrag unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung schriftlich durch einen Vertragspartner gekündigt werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 **Unter-Anlageberater**

Der Anlageberater hat wiederum Principal Global Investors (Europe) Ltd („**PGIE**“) als Unter-Anlageberater des Fonds bestellt.

PGIE wurde in Übereinstimmung mit dem Unter-Anlageberatervertrag vom 29. Juni 2012, der am 16. März 2020 geändert und neu gefasst wurde, bestellt.

Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds und der Verwaltung des Fonds auf PGIE übertragen. Hierzu zählen unter anderem die Wertpapierauswahl und/oder Portfoliokonstruktion, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann von jeder Partei gegenüber der jeweils anderen Partei mit einer Frist von sechzig (60) Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen, wie etwa bei Liquidation der anderen Partei, kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinhaltung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

PGIE untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority.

7 **Risikofaktoren**

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind.

8 **Ausschüttungspolitik**

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

9 **Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf**

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis, außer für thesaurierende Anteile der Klasse A, Ertragsanteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse I und thesaurierende Anteile der Klasse I Euro

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum, außer für thesaurierende Anteile der Klasse A, Ertragsanteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse I und thesaurierende Anteile der Klasse I Euro

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Handelstag

Jeder Geschäftstag bzw. sonstige Tag, den der Manager nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber festlegt, wobei es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

Bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Ort, die Uhrzeit oder Uhrzeiten an diesem Ort, die der Manager jeweils festlegt, und, bezogen auf Hongkong, bis auf weiteres 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong, sowie, bezogen auf Dublin, bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag.

10 Gebühren und Aufwendungen

Anlage- und Managementgebühren (alle Beträge in USD)

Anteile	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,50	0	nicht mehr als 0,0220	0,15
D	1.000	5,00	0,75	0,75	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	2.000.000	0,00	0,75	0	nicht mehr als 0,0220	0
N	1.000	0,00	0,75	0	nicht mehr als 0,0220	0,15

Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

11 Weitere Informationen

11.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:

- (a) Global Equity Fund
- (b) Global Property Securities Fund
- (c) High Yield Fund
- (d) Origin Global Emerging Markets Fund
- (e) Origin Global Smaller Companies Fund
- (f) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (g) Preferred Securities Fund
- (h) Global Diversified Income Fund
- (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (j) U.S Blue Chip Equity Fund
- (k) Asian High Yield Fund

11.2 Der Teilfonds wurde am 13. Oktober 1992 von der Central Bank genehmigt.

11.3 Die folgenden Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden gegebenenfalls entweder bereits zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, dass sie zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen werden:

Anteile der Klasse A, thesaurierend
Anteile der Klasse A, ausschüttend
Anteile der Klasse D, thesaurierend
Anteile der Klasse D, ausschüttend
Anteile der Klasse I, thesaurierend
Anteile der Klasse I, ausschüttend
Anteile der Klasse N, thesaurierend
Anteile der Klasse N, ausschüttend
Anteile der Klasse A Euro, thesaurierend
Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend
Anteile in EUR der Klasse N, thesaurierend
Anteile der Klasse N Euro, ausschüttend
Anteile in JPY der Klasse I, thesaurierend
Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
Anteile der Klasse I GBP, ausschüttend

- 11.4 Anleger sollten den Verwalter oder den Repräsentanten in Hongkong kontaktieren, um eine Bestätigung über die jeweils erhältlichen Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds und ggf. über deren Zulassung zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zu erhalten.
- 11.5 Der Fonds wird so verwaltet, dass seine Zulassungsfähigkeit als Aktiensparplan in Frankreich (Plan d'Epargne en Actions – PEA) in Einklang mit Artikel L221-31, I, 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes sichergestellt ist.

12 Anschriftenverzeichnis

Unter-Anlageberater: Principal Global Investors (Europe) Ltd
1 Wood Street
London EC2V 7JB
Vereinigtes Königreich

Anhang
für den Teilfonds
Global Equity Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Global Equity Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden. Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers	2
2 Anlagebeschränkungen	2
3 Effiziente Portfolioverwaltung	3
4 Kreditaufnahme	3
5 Anlageberater	3
6 Risikofaktoren	3
7 Ausschüttungspolitik	4
8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf	4
9 Gebühren und Aufwendungen	4
10 Weitere Informationen	5

1 Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in einem mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Ziel hauptsächlich durch Anlagen in die Aktienwerte von Anlagemärkten weltweit zu erreichen, die nach Ansicht des Beraters vom Markt unterbewertet werden und ein erhebliches Wachstumspotenzial aufweisen.

Der Teilfonds kann Aktienwerte aus Märkten weltweit wählen. Bei Anlagen in Schwellenländern wendet der Teilfonds jedoch eine Politik der Diversifizierung an und der prozentuale Anteil des in einem einzelnen Schwellenland investierten Teilfondsvermögens wird, nach Auffassung des Beraters, nicht unangemessen sein.

Der Teilfonds kann sowohl in börsennotierte als auch in nicht börsennotierte Aktienwerte investieren, wobei ein Anteil von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in nicht börsennotierte Werte investiert werden darf. Ferner darf er zur Erreichung seines Anlageziels in andere Teilfonds des Investmentfonds anlegen.

Der Teilfonds darf auch in Real Estate Investment Trusts (**REITs**) oder in andere REITs vergleichbare Strukturen, die REITs entsprechen, anlegen. Ferner darf er zur Erreichung seines Anlageziels in andere Teilfonds des Investmentfonds anlegen.

Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel wie Bankeinlagen und eine Reihe anderer Nicht-Dividendenpapiere halten, wie etwa Schuldtitel, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Aktienwerte der Teilfonds zur Erreichung seiner Ziele erwerben darf, sowie Wertpapiere mit fester Verzinsung und Geldmarktpapiere (wie Staatsanleihen und Bankwechsel). Er darf jedoch insgesamt höchstens ein Drittel seines Nettovermögens in zusätzliche liquide Mittel und Nicht-Dividendenwerten anlegen.

Das Engagement in China erfolgt über in Hongkong notierte „H“-Aktien und andere verfügbare Hinterlegungszertifikate oder über ein direktes Engagement in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Bisweilen kann der Fonds Engagements in Anlagewerten eingehen, die in Russland gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass solche Anlagen im Normalfall einen wesentlichen Anteil des Fonds ausmachen und sie dürfen in keinem Fall 15 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

1.3 Profil eines typischen Anlegers

Anlagen in den Teilfonds sind für Anleger geeignet, die mittel- bis langfristig einen Kapitalzuwachs erzielen wollen. Darüber hinaus müssen Anleger bereit sein, starke Schwankungen des Nettoinventarwerts zu akzeptieren.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds ist als Anlage für ein gut diversifiziertes Portfolio geeignet.

1.4 Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI AC World NTR (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Der Berater kann im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses auf den Index Bezug nehmen, und er wird auch im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung des Anlagerisikos berücksichtigt. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Beraters, welche Anlagen er in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählt.

2 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen.

3 Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, wie unten dargelegt, zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Techniken und Instrumente ein.

Terminkontrakte

Der Teilfonds kann in Terminkontrakte investieren, um die Risiken nachteiliger Marktveränderungen von Wechselkursen bei großen Kassenbeständen zu reduzieren.

Im Prospekt stehen in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und Risiken** weitere Informationen zur Verfügung.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die bei der Verwendung der effizienten Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung anfallen, können von den Erlösen abgezogen werden, die dem Teilfonds aus der Verwendung dieser Techniken zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle aus solchen Techniken resultierenden Erlöse nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten wieder in den Teilfonds einfließen. Diese Kosten und Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und enthalten keine verborgenen Erträge. Die Anlageberater erhalten für derartige Techniken keine Kosten- oder Gebühren. Die Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden (einschließlich der Angabe, ob diese Rechtsträger mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder verbunden sind), werden im Jahresbericht offengelegt.

4 Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds auf temporärer Basis Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 Anlageberater

5.1 Der Manager hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Berater**“) gemäß dem im Prospekt im Abschnitt **Wesentliche Verträge** beschriebenen Anlageberatervertrag (in seiner jeweils gültigen Fassung) als Anlageberater bestellt. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

5.2 Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 Risikofaktoren

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind.

Risiko durch eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds verwendet derivative Techniken und Instrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Einklang mit den Anlagebeschränkungen.

Zahlreiche der Risiken bei der Nutzung von Derivaten, wie sie im Abschnitt **Derivate-Risiken** des Prospekts beschrieben sind, gelten ebenso beim Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung. Zusätzlich wird insbesondere auf die Unterabschnitte **Bonitätsrisiko und Kontrahentenrisiko** und **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten** hingewiesen. Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds von Zeit zu Zeit Geschäfte mit Kontrahenten tätigen kann, bei denen es sich um verbundene Parteien des Treuhänders oder andere Dienstleister des Trusts handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle des Treuhänders oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich

des Investmentfonds verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im Prospekt im Abschnitt **Interessenkonflikte**, um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien gelten. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird ausdrücklich im Jahresbericht des Teilfonds genannt.

Anlagen in China

Weitere Informationen über die Risiken, die mit Anlagen in China verbunden sind, finden Sie unter „VRC-spezifische Risiken“ und „Anlagen über Stock Connect“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts.

7 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis, außer für thesaurierende Anteile der Klasse A, Ertragsanteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse I und thesaurierende USD-Anteile der Klasse F2

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten).

Erstausgabezeitraum, außer für thesaurierende Anteile der Klasse A, Ertragsanteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse I und thesaurierende USD-Anteile der Klasse F2

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Handelstag

Jeder Geschäftstag bzw. sonstige Tag, den der Manager nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber festlegt, wobei es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

Bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Ort, die Uhrzeit oder Uhrzeiten an diesem Ort, die der Manager jeweils festlegt, und, bezogen auf Hongkong, bis auf weiteres 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong, sowie, bezogen auf Dublin, bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag.

9 Gebühren und Aufwendungen

9.1 Gebühren für Anlage und Verwaltung (alle Beträge in USD)²:

² Oder andere Beträge, wie vom Manager festgelegt und im Falle einer Erhöhung den Anteilinhabern mitgeteilt.

Anteile	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,50	0	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	2.000.000	0,00	0,75	0	nicht mehr als 0,0220	0
D	1.000	5,00	0,75	0,75	nicht mehr als 0,0220	0,15
F2	1.000	0,00	0,75	1,70	nicht mehr als 0,0220	0,15
N	1.000	0,00	0,75	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15

9.2 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

10 Weitere Informationen

10.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Property Securities Fund
- (c) High Yield Fund
- (d) Origin Global Emerging Markets Fund
- (e) Origin Global Smaller Companies Fund
- (f) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (g) Preferred Securities Fund
- (h) Global Diversified Income Fund
- (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (j) U.S Blue Chip Equity Fund
- (k) Asian High Yield Fund

10.2 Der Teilfonds wurde am 13. Oktober 1992 von der Central Bank genehmigt.

10.3 Die folgenden Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden entweder bereits zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, sie zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zuzulassen:

Anteile der Klasse A, thesaurierend
Anteile der Klasse A, ausschüttend
Anteile der Klasse D, thesaurierend
Anteile der Klasse D, ausschüttend
Anteile der Klasse F2, thesaurierend
Anteile der Klasse F2, ausschüttend
Anteile der Klasse I, thesaurierend
Anteile der Klasse I, ausschüttend
Anteile der Klasse N, thesaurierend
Anteile der Klasse N, ausschüttend
Anteile der Klasse A Euro, thesaurierend
Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend

Anteile der Klasse Euro I, ausschüttend
Anteile der Klasse N Euro, thesaurierend
Anteile der Klasse N Euro, ausschüttend
Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
Anteile der Klasse I GBP, ausschüttend
Anteile der Klasse N GBP, thesaurierend
Anteile der Klasse N GBP, ausschüttend

- 10.4 Anleger sollten den Verwalter oder den Repräsentanten in Hongkong kontaktieren, um eine Bestätigung über die jeweils erhältlichen Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds und ggf. über deren Zulassung zur Notierung und zum Handel am Hauptmarkt der Irischen Börse zu erhalten.

Anhang
für den Teilfonds
Global Property Securities Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Global Property Securities Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers	3
2	Anlagebeschränkungen	4
3	Effiziente Portfolioverwaltung	4
4	Kreditaufnahme	4
5	Anlageberater	4
6	Unterberater	4
7	Risikofaktoren	5
8	Ausschüttungspolitik	6
9	Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf	6
10	Gebühren und Aufwendungen	7
11	Weitere Informationen	8
12	Anschriftenverzeichnis	10

1 Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers

1.1 Anlageziel

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines Gesamtertrags in erster Linie durch die Anlage in ein Portfolio aus internationalen Immobilienwertpapieren.

1.2 Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Teilfonds in erster Linie in ein globales Portfolio aus öffentlich gehandelten Wertpapieren von Unternehmen investieren, die in der Immobilienbranche tätig sind bzw. deren Wert im Wesentlichen auf immobilienbezogenen Vermögenswerten basiert.

Das Anlagespektrum des Teilfonds beinhaltet Real Estate Investment Trusts („REITs“) oder Nicht-REIT-Immobilien-gesellschaften in den USA und mit vergleichbaren Strukturen in anderen Gebieten der Welt. REITs werden üblicherweise als Trusts, Gesellschaften oder Personengesellschaften errichtet, die das zusammengefasste Kapital zahlreicher Anleger für den Kauf und die Verwaltung von Ertragsimmobilien und/oder Hypothekenkrediten einsetzen. REITs unterliegen einer besonderen steuerlichen Behandlung und müssen 90 % ihrer steuerpflichtigen Erträge an die Anleger ausschütten. Nicht-REIT-Immobilien-gesellschaften investieren ebenfalls in Renditeimmobilien und/oder Hypotheken und Darlehen. Im Gegensatz zu REITs sind sie jedoch nicht zur Ausschüttung von Dividenden verpflichtet. Die Besteuerung dieser Gesellschaften hängt davon ab, wie sie steuerlich strukturiert sind. Sowohl REITs als auch Nicht-REIT-Immobilien-gesellschaften müssen an den wichtigsten Märkten und Börsen als Wertpapiere handelbar sein. Anlagen in diesen Strukturen haben keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmemöglichkeiten zu bieten. Der Fonds investiert mindestens 80 % des Fondsvermögens in REITs, Nicht-REIT-Immobilien-gesellschaften und ähnliche Strukturen.

Der Teilfonds kann außerdem in Aktien und Schuldtitel von Unternehmen investieren, deren Vermögen, Erträge oder Gewinne im Anlagezeitpunkt zu mindestens 50 % aus Produkten oder Dienstleistungen des weltweiten Immobiliensektors stammen. Bei den Schuldtiteln, in die der Teilfonds investiert, wie beispielsweise Unternehmensanleihen mit festen oder variablen Zinssätzen, handelt es sich ausschließlich um von Immobilienwertpapierunternehmen wie Nicht-REIT-Immobilien-gesellschaften begebene Schuldtitel; sie können mit oder ohne Anlagequalität (Investment Grade) bewertet sein.

Der Teilfonds kann in Stamm- und Vorzugsaktien, Schuldtitel, Optionen, Optionsscheine (bis zu 5 % des Teilfonds), Wandelanleihen, börsennotierte Fonds („ETFs“), Depository Receipts und ähnliche Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann zur Absicherung der Risiken von Währungsgeschäften sowie zur Erreichung anderer Risikomanagementziele Derivate einsetzen.

Der Fonds kann auch zusätzliche liquide Mittel wie Bankeinlagen halten. Er darf jedoch insgesamt höchstens 25 % seines Vermögens in zusätzliche liquide Mittel anlegen. In einem normalen Geschäftsumfeld werden die zusätzlichen liquiden Mittel voraussichtlich 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Mindestens 90 % der vom Teilfonds erworbenen Wertpapiere werden an den in **Anhang E** des Prospekts genannten Börsen und Märkten gehandelt oder notiert.

Inhaber der Anteilklassen A2 und D2 werden darauf hingewiesen, dass Gebühren und Aufwendungen einschließlich Verwaltungsgebühren (ganz oder teilweise) vom Kapital des Teilfonds abgezogen werden, das der entsprechenden Anteilklasse zuzurechnen ist. Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, verringert sich der Kapitalwert ihrer Anlage.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

1.3 Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA NAREIT Developed NTR (der „Index“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Der Anlageberater und/oder die Unter-Berater können im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses auf den Index Bezug nehmen, und er wird auch im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung des

Anlagerisikos berücksichtigt. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Anlageberaters und/oder der Unter-Berater, welche Anlagen sie in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählen.

1.4 **Abgesicherte Anteilsklassen**

Der Teilfonds bietet Anteile in abgesicherten Anteilsklassen, wie nachstehend näher ausgeführt. Anleger werden auf die betreffenden Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

1.5 **Profil eines typischen Anlegers**

Anlagen in den Teilfonds sind für Anleger geeignet, die einen Gesamtertrag in erster Linie durch die Anlage in ein Portfolio aus internationalen Immobilienwertpapieren anstreben und bereit sind, ein hohes Maß an Volatilität in Bezug auf den Nettoinventarwert in Kauf zu nehmen.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds ist als Anlage für ein gut diversifiziertes Portfolio geeignet.

2 **Anlagebeschränkungen**

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen.

3 **Effiziente Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds wird bestimmte Techniken und Instrumente der Strategie zur Nachbildung von Anlagewerten einsetzen. Anleger werden in diesem Zusammenhang auf die betreffenden Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

Der Teilfonds wird für die abgesicherten Anteilsklassen zusätzliche derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Anlagebeschränkungen, Bedingungen und Obergrenzen einsetzen. Anleger werden in diesem Zusammenhang auf die diese Anteilsklassen betreffenden Informationen des Prospekts in den Abschnitten **Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht. Das Gesamtrisiko und die Hebelung aufgrund des Vorstehenden darf 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (der anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird) nicht überschreiten. Der Teilfonds darf keine Hebelung zu Anlagezwecken vornehmen.

4 **Kreditaufnahme**

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 **Anlageberater**

Der Manager hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) gemäß dem im Prospekt im Abschnitt **Wesentliche Verträge** beschriebenen Anlageberatervertrag (in seiner jeweils gültigen Fassung) als Anlageberater des Teilfonds bestellt. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Das Unternehmen bietet eine breite Palette von Investmentleistungen bezüglich Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilien sowie spezielle Overlay- und Beratungsdienstleistungen an.

6 **Unterberater**

6.1 Der Anlageberater hat wiederum Principal Real Estate Investors, LLC („**PrinREI**“), Principal Global Investors (Europe) Ltd („**PGIE**“), Principal Global Investors (Australia) Ltd (PGIA) und Principal Global Investor (Singapore) Limited („**PGIS**“) zu Unterberatern des Teilfonds ernannt.

PrinREI wurde im Rahmen des Unter-Anlageberatervertrages vom 16. April 2007 ernannt.

Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater die Gesamtverantwortung für die Anlagen des Teilfonds in nordamerikanische notierte Wertpapiere sowie für damit zusammenhängende Aspekte der Verwaltung des Teilfonds auf PrinREI übertragen. Dazu gehören unter anderem die Verantwortung für die Wertpapierauswahl und/oder die Zusammenstellung des Portfolios, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

PrinREI untersteht der Aufsicht durch die Securities and Exchange Commission (SEC).

PGIE wurde im Rahmen des Unter-Anlageberatervertrages vom 16. April 2007 ernannt.

Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater die Gesamtverantwortung für die Anlagen des Teilfonds in europäische notierte Wertpapiere sowie für damit zusammenhängende Aspekte der Verwaltung des Teilfonds auf PGIE übertragen. Hierzu zählen unter anderem die Wertpapierauswahl und/oder Portfoliokonstruktion, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

PGIE untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority.

PGIA wurde im Rahmen des Unter-Anlageberatervertrages vom 16. April 2007 ernannt.

Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater PGIA die Gesamtverantwortung für die Anlagen des Teilfonds in auf Märkten des asiatisch-pazifischen Wirtschaftsraums notierte Wertpapiere sowie für damit zusammenhängende Aspekte der Verwaltung des Teilfonds übertragen. Dazu gehören u. a. die Verantwortung für die Wertpapierauswahl und/oder die Zusammenstellung des Portfolios, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

PGIA untersteht der Aufsicht durch die Australian Securities & Investments Commission.

PGIS wurde im Rahmen des Unteranlegeberatervertrages vom 5. September 2018 ernannt.

Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater PGIS die Gesamtverantwortung für die Titelauswahl und/oder den Portfolioaufbau übertragen, wie von den Parteien jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden. Allerdings kann der Vertrag unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung schriftlich durch einen Vertragspartner gekündigt werden.

PGIE untersteht der Monetary Authority of Singapore.

Die Zuständigkeit des Anlageberaters beschränkt sich auf die Verwaltung des Wechselkursrisikos für die abgesicherten Anteilklassen im Teilfonds.

7 Risikofaktoren

Für den Teilfonds gelten die unter der Überschrift **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** des Prospekts aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren. Ferner gelten die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren:

Real Estate Investment Trusts (REITS)

Der Teilfonds investiert in erster Linie in von Unternehmen mit immobilienbezogener Geschäftstätigkeit begebene Wertpapiere. Mit der Anlage in Wertpapiere von Unternehmen der Immobilienbranche verbundene Risiken sind beispielsweise Wertminderungen von Immobilien, Risiken in Zusammenhang mit allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, Wettlauf bei den Geboten (Overbidding) und zunehmender Wettbewerb, Erhöhung der Immobilienbesteuerung und Betriebskosten, Änderungen des Bauplanungsrechts, Verluste auf Grund von Unfällen oder

Enteignungen, Veränderung der Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen, Veränderungen der Nachbarschaft, veränderte Attraktivität für Mieter und erhöhte Zinssätze.

Darüber hinaus können Equity-REITs durch Veränderungen des Werts zugrunde liegender Immobilien im Besitz der Trusts beeinträchtigt werden, während Mortgage-REITs von der Qualität der ausgereichten Kredite beeinträchtigt werden können. Equity- und Mortgage-REITs sind von Verwaltungsfertigkeiten abhängig, sind möglicherweise nicht diversifiziert und sind den mit der Projektfinanzierung verbundenen Risiken ausgesetzt.

Diese Trusts weisen zudem eine starke Abhängigkeit vom Cashflow auf, sind Zahlungsausfällen von Darlehensnehmern, Selbstaufösungen und der Möglichkeit ausgesetzt, sich nicht für die steuerbefreite Durchleitung von Erträgen gemäß dem US-amerikanischen Internal Revenue Code, 1986 in jeweils gültiger Fassung zu qualifizieren, bzw. die Steuerbefreiung nach dem US-amerikanischen Investment Trust Act, 1940 in jeweils gültiger Fassung zu verlieren.

Die Möglichkeit, REITs auf dem Sekundärmarkt zu handeln, kann beschränkter sein, als dies bei anderen Aktien der Fall ist. Die Liquidität von REITs an den wichtigsten Börsen in den USA ist im Schnitt geringer als die Liquidität typischer im S&P 500 Index enthaltener Aktien.

Wandelanleihen

Wandelanleihen, wie auch andere festverzinsliche Wertpapiere, reagieren besonders empfindlich auf Änderungen der Zinssätze. Wandelanleihen enthalten in der Regel Kündigungsklauseln. Wenn die Marktzinsen sinken, besteht das unmittelbare Risiko, dass das emittierende Unternehmen die Wertpapiere kündigt. Das emittierende Unternehmen kann dann die Wandelanleihen durch einen preiswerteren Schuldtitel ersetzen. Zusätzlich zum Marktrisiko gibt es bestimmte Risiken, die mit der Anlage in Wandelanleihen verbunden sind, z. B. das Ausfallrisiko (das Risiko, dass der Emittent des wandelbaren Wertpapiers nicht in der Lage ist, Kapital- und Zinsrückzahlungen zu leisten) und das Zinsrisiko.

Bei wandelbaren Wertpapieren hat der Fonds unter Umständen keinen Einfluss darauf, ob ein Emittent eines wandelbaren Wertpapiers beschließt, dieses umzuwandeln. Wenn sich ein Emittent für die Wandlung entscheidet, könnte sich dies ungünstig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, bevor der Fonds dies anderweitig tun würde. Dies kann sich auf den Wert der Anlage des Fonds auswirken und somit den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen.

Für den Einsatz der Strategie zur Nachbildung von Anlagewerten und für die abgesicherten Anteilsklassen gelten zusätzliche Risikoerwägungen. Anleger werden in diesem Zusammenhang auf die betreffenden Angaben in den entsprechenden Teilen des Abschnitts **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** des Prospekts verwiesen.

8 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

Ausschüttungen an die Ertragsanteile im Teilfonds, mit Ausnahme der Ertragsanteile der Klasse D2 und Anteile, die als „vierteljährlich“ („**vierteljährlich**“) gekennzeichnet sind, werden jährlich erklärt und gezahlt.

Ausschüttungen aus D2-Ertragsanteilen des Teilfonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt.

Ausschüttungen auf Fondsanteile mit der Kennzeichnung „vierteljährliche Ausschüttung“ werden quartalsweise innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalenderquartals erklärt und ausgezahlt.

Solche Ausschüttungen können in Anteilen oder in bar erfolgen. Bei Barzahlung wird die Ausschüttung auf Risiko und auf Kosten des Anteilinhabers mittels telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Anteilinhabers ausbezahlt.

9 Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von thesaurierenden Anteilen der Klasse I, Ertragsanteilen der Klasse I2, thesaurierenden Anteilen der Klasse A, thesaurierenden Anteilen der Klasse F, thesaurierenden Anteilen der Klasse P, Ertragsanteilen der Klasse D2, abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I, thesaurierenden Anteilen der Klasse N, Anteilen der Klasse N, Ertragsanteilen der Klasse I, in Euro abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I, in Euro abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse A, in japanischen Yen abgesicherten Ertragsanteilen der Klasse I und thesaurierenden Anteilen der Klasse D.

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von thesaurierenden Anteilen der Klasse I, Ertragsanteilen der Klasse I2, thesaurierenden Anteilen der Klasse A, thesaurierenden Anteilen der Klasse F, thesaurierenden Anteilen der Klasse P, Ertragsanteilen der Klasse D2, abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I, thesaurierenden Anteilen der Klasse N, Anteilen der Klasse N, Ertragsanteilen der Klasse I, in Euro abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I, in Euro abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse A, in japanischen Yen abgesicherten Ertragsanteilen der Klasse I und thesaurierenden Anteilen der Klasse D.

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Handelstag

Jeder Geschäftstag und/oder ein sonstiger Tag bzw. sonstige Tage, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Anzeige an die Anteilinhaber als solche festgelegt werden können, mindestens jedoch ein Handelstag in einem 14-Tages-Zeitraum.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

In Bezug auf Dublin bis auf Weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag. Bedeutet in Bezug auf einen anderen Ort die Uhrzeit an diesem Ort, die 10.00 Uhr Ortszeit Dublin am betreffenden Handelstag unter Berücksichtigung von zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Zeitunterschieden (einschließlich Zeitumstellung) entspricht.

10 Gebühren und Aufwendungen

Gebühren für Anlage und Verwaltung (*alle Beträge in USD*)³:

Anteile	Mindest-anlage-betrag bei Erstzeich-nung	Aktuelle Ausgabe-gebühr (% p. a.)	Jährliche Management-gebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebs-gebühr (% p. a.)	Jährliche Treu-handgebühr (% p. a.)	Verwaltungs-gebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,60	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15

³ Oder andere Beträge, wie vom Manager festgelegt und im Falle einer Erhöhung den Anteilinhabern mitgeteilt.

A2	1.000	5,00	1,60	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
D	1.000	5,00	0,80	0,75	nicht mehr als 0,0220	0,15
D2	1.000	5,00	0,80	0,75	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	2.000.000	0,00	0,80	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
I2	100.000.000	0,00	0,43	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
F	1.000	0,00	0,80	1,10	nicht mehr als 0,0220	0,15
P	1.000	0,00	0,80	0,15	nicht mehr als 0,0220	0,15
N	1.000	0,00	0,80	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15

- 10.1 Die Kosten für die Auflegung des Teilfonds, die voraussichtlich USD 15.000 nicht übersteigen werden, werden vom Teilfonds selbst getragen und über die ersten fünf Jahre der Laufzeit des Teilfonds abgeschrieben. Anlagen in den Teilfonds sollten als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden.
- 10.2 Bei Anteilklassen A2 und D2 ist der Manager berechtigt, die Gebühren und Aufwendungen (ganz oder teilweise) vom Kapital des Teilfonds, das den Anteilklassen A2 und D2 zuzurechnen ist, statt von den Erträgen abzuziehen, um einen größeren Ausschüttungsbetrag der Anteilklassen A2 und D2 zu ermöglichen, wenn der den Anteilklassen A2 und D2 zuzurechnende Nettoertrag unzureichend ist.
- 10.3 Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, kann es zu einer Reduzierung des Kapitalwachstumspotenzials kommen, was bedeutet, dass der Kapitalwert der Anlage eines Inhabers von Anteilklassen A2 und D2 möglicherweise erodiert und der Wert künftiger Renditen infolgedessen möglicherweise ebenfalls sinkt. Von daher können Erträge erzielt werden, indem das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum verringert wird.
- 10.4 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

11 Weitere Informationen

- 11.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:
- (a) European Equity Fund
 - (b) Global Equity Fund
 - (c) High Yield Fund
 - (d) Origin Global Emerging Markets Fund
 - (e) Origin Global Smaller Companies Fund
 - (f) Post Global Limited Term High Yield Fund
 - (g) Preferred Securities Fund
 - (h) Global Diversified Income Fund
 - (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund

(j) U.S Blue Chip Equity Fund

(k) Asian High Yield Fund

11.2 Der Teilfonds wurde am 17. April 2007 von der Zentralbank zugelassen.

11.3 Die folgenden Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden gegebenenfalls entweder bereits zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, dass sie zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen werden:

Anteile der Klasse A, thesaurierend

Anteile der Klasse A, ausschüttend

Anteile der Klasse A2, ausschüttend

Anteile der Klasse D, thesaurierend

Anteile der Klasse D, ausschüttend

Anteile der Klasse D2, ausschüttend

Anteile der Klasse F, thesaurierend

Anteile der Klasse F, ausschüttend

Anteile der Klasse I, thesaurierend

Anteile der Klasse I, ausschüttend

Anteile der Klasse I, ausschüttend (vierteljährlich)

Anteile der Klasse I2, ausschüttend

Anteile der Klasse N, thesaurierend

Anteile der Klasse N, ausschüttend

Anteile der Klasse P, thesaurierend

Anteile der Klasse P, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, ausschüttend

Anteile in EUR der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, ausschüttend

Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend

Anteile der Klasse Euro I, ausschüttend

Anteile der Klasse N Euro, thesaurierend

Anteile der Klasse N Euro, ausschüttend

Anteile in HKD der Klasse A, thesaurierend

Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, ausschüttend
 Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
 Anteile der Klasse I GBP, ausschüttend
 Anteile der Klasse N GBP, thesaurierend
 Anteile der Klasse N GBP, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend
 Abgesicherte Anteile in USD der Klasse A, thesaurierend
 Abgesicherte Anteile in USD der Klasse I, thesaurierend

- 11.4 Zur Bestätigung, welche Anteile an dem Teilfonds jeweils zur Verfügung stehen und ob sie bereits zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen sind, sollten sich Anleger mit der Verwaltungsstelle in Verbindung setzen.

12 Anschriftenverzeichnis

Unterberater

Principal Real Estate Investors, LLC
 801 Grand Avenue
 Des Moines
 Iowa 50392
 USA

Principal Global Investors (Europe) Ltd
 1 Wood Street
 London EC2V 7JB
 Vereinigtes Königreich

Principal Global Investors (Australia) Ltd
 Level 30
 Chifley Tower
 2 Chifley Square
 Sydney
 NSW 2000
 Australien

Principal Global Investors (Singapore) Limited
 1 Raffles Quay
 19-01/04 North Tower
 Singapur
 048583

Anhang

für den Teilfonds

Global High Yield Fund

1. Oktober 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Global High Yield Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Dividenden können aus dem Kapital von „Income Plus“-Anteilen erklärt werden und/oder Gebühren und Aufwendungen können aus dem Kapitel von Anteilen der Klasse D2 ausgezahlt werden, jeweils zum Erhalt des Cashflows für Anteilinhaber, und dies wirkt sich als Minderung des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilinhabers aus. In diesen Fällen besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital möglicherweise erodiert (und auch, dass der Wert künftiger Renditen möglicherweise sinkt), und die Ausschüttung wird in einer Weise erreicht/die Gebühren werden in einer Weise bezahlt, durch die auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlage der Investoren verzichtet wird. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers	3
2	Anlagebeschränkungen	4
3	Effiziente Portfolioverwaltung	4
4	Kreditaufnahme	4
5	Anlageberater	4
6	Risikofaktoren	4
7	Ausschüttungspolitik	5
8	Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf	5
9	Gebühren und Aufwendungen	7
10	Weitere Informationen	7

1 Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Rendite zu erzielen, die aus laufenden Erträgen und – langfristig – aus Kapitalzuwachs besteht.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er sein Vermögen überwiegend in ein Portfolio aus auf US-Dollar lautenden öffentlich und privat emittierten hochrentierlichen (High Yield) festverzinslichen Wertpapieren, wie festverzinsliche Unternehmensanleihen, investiert. Der Teilfonds kann außerdem weltweit in öffentlich und privat emittierte hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere, wie festverzinsliche Unternehmensanleihen und „Rule 144“-Wertpapiere (einschließlich „Rule 144A“-Wertpapiere, die nicht mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, sie bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren, vorausgesetzt, dass sie zulässige Anlagen für den Fonds sind), investieren. Der Teilfonds kann auch weltweit in öffentlich und privat begebene hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere wie festverzinsliche Unternehmensanleihen investieren. Diese Wertpapiere sind in der Regel unter Anlagequalität (Investment Grade) bewertet. Die Anlagen des Teilfonds werden an den im **Annex E** zum Prospekt aufgeführten Börsen und Märkten notiert/gehandelt, wobei davon ausgegangen wird, dass der Großteil von US-amerikanischen und kanadischen Emittenten emittiert sein wird.

Der Teilfonds will Wertsteigerung überwiegend durch Wertermittlung, Absicherung gegen Verluste und Risikostreuung erzielen. Anlageideen entstehen durch internes Research, das durch externe Quellen ergänzt wird.

Der Teilfonds darf auch in Real Estate Investment Trusts (**REITs**) oder in andere REITs vergleichbare Strukturen, die REITs entsprechen, anlegen. Ferner darf er zur Erreichung seines Anlageziels in andere Teilfonds des Investmentfonds anlegen.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen oder Emittenten, die der Politik des verantwortlichen Investierens des Anlageberaters entsprechen. Diese Anlagepolitik berücksichtigt die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (environmental, social, and corporate governance, „**ESG**“).

Der Teilfonds ist bestrebt, keine Anlagen in Unternehmen oder Emittenten zu tätigen, deren Umsätze in erheblichem Maße aus Produkten stammen, die aufgrund seines ESG-Fokus als nicht geeignet für den Fonds gelten (z. B. Streumunition, Anti-Personen-Minen, Nuklearwaffen, die nicht in den Geltungsbereich des Atomwaffensperrvertrags fallen, biologische Waffen oder chemische Waffen).

Jedwedes Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar wird in US-Dollar abgesichert.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Mittel wie Bankeinlagen halten. Insgesamt darf jedoch höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilfonds in zusätzlichen liquiden Mitteln oder nicht hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten gehalten werden.

Da eine Anlage in dem Teilfonds mit einem wesentlichen Risiko verbunden ist, ist sie unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet und sollte keinen wesentlichen Anteil an der Gesamtanlagestrategie eines Anlegers ausmachen.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

1.3 Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine sich aus laufenden Erträgen und langfristig aus Kapitalzuwachs zusammensetzende Rendite anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität des Nettoinventarwerts hinzunehmen.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds eignet sich als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio.

1.4 **Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt**

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield USD Hedged (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Der Anlageberater kann im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses auf den Index Bezug nehmen, und er wird auch im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung des Anlagerisikos berücksichtigt. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Anlageberaters, welche Anlagen er in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählt.

2 **Anlagebeschränkungen**

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds investiert höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die an Märkten/Börsen mit Sitz in Schwellenländern gehandelt werden.

3 **Effiziente Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds setzt für die abgesicherten Anteilklassen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, derivative Techniken und Finanzinstrumente ein. Anleger werden auf die betreffenden Angaben zu diesen Klassen im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.

Der Teilfonds bietet Anteile in abgesicherten Anteilklassen, wie nachstehend näher ausgeführt. Anleger werden auf die betreffenden Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

4 **Kreditaufnahme**

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 **Anlageberater**

Die Verwaltungsgesellschaft hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) zum Anlageberater des Teilfonds auf der Grundlage eines Anlageberatervertrags (in der jeweils geänderten und novierten Fassung) bestellt. Der Vertrag ist im Prospekt im Abschnitt „**Wesentliche Verträge**“ beschrieben. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 **Risikofaktoren**

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind.

Zusätzliche Risikoerwägungen gelten außerdem für die abgesicherten Anteilklassen. Anleger werden auf die betreffenden Informationen zu diesen Anteilklassen im Prospekt unter den jeweiligen Überschriften im Abschnitt **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.

Der folgende zusätzliche Risikofaktor trifft zu:

Risiko beschränkt handelbarer Wertpapiere: Der Teilfonds kann (gegebenenfalls) in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von Privatplatzierungen und/oder gemäß Rule 144A des United States Securities Act 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (der **1933 Act**), darunter „Rule 144A“-Wertpapiere, die nicht mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, sie bei der US Securities

and Exchanges Commission zu registrieren, vorausgesetzt, dass sie zulässige Anlagen für den Teilfonds sind. Die Anlage in Rule 144A-Wertpapieren unterliegt gegebenenfalls den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen. Nach Rule 144A begebene Wertpapiere sind Wertpapiere, die nicht nach dem 1933 Act registriert sind, jedoch gemäß Rule 144A des 1933 Act an institutionelle Anleger verkauft werden können. Diese beschränkt handelbaren Wertpapiere können gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen für den Weiterverkauf oder die Übertragung unterliegen. Sie werden normalerweise nur an institutionelle Anleger weiterverkauft. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, solche beschränkt handelbaren Wertpapiere problemlos zu veräußern.

Gebühren und Erträge aus Kapital

Für Ertragsanteile der Klasse D2 und „Income Plus“-Anteile der Klasse D2 können Gebühren und Aufwendungen vom Kapital der entsprechenden Anteilsklasse anstatt von ihrem Ertrag abgezogen werden. Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, führt dies zu einer Erhöhung der Ausschüttungen, die für die Anteilinhaber verfügbar sind, kann jedoch auch bewirken, dass sich der Kapitalwert ihrer Anlage verringert.

Anleger, die „Income Plus“-Anteile zeichnen, sollten beachten, dass der Manager nach eigenem Ermessen einen Teil des Kapitals der Anlageklasse als Dividende erklären kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer Erosion des Kapitals dieser „Income Plus“-Anteile führen kann. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird Anlegern empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Im Hinblick auf Anlagen in „Income Plus“-Anteilen sollte auch den spezifischen Risikofaktoren für diese Anteilsklasse Beachtung geschenkt werden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Income Plus“-Anteile aufgeführt sind.

7 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

Ausschüttungen an die Ertragsanteile im Teilfonds, mit Ausnahme der Ertragsanteile und „Income Plus“-Anteile der Klasse D2, werden quartalsweise innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Kalenderquartals erklärt und gezahlt. Ausschüttungen aus Ertragsanteilen und „Income Plus“-Anteilen der Klasse D2 des Teilfonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt. Solche Ausschüttungen können in Anteilen oder in bar erfolgen. Im Fall von Barzahlung wird die Ausschüttung auf Risiko und auf Kosten des Anteilinhabers mittels telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Anteilinhabers ausbezahlt.

„Income Plus“-Anteile sind Anteile, die auf die Ausschüttung eines stabilen und gleichmäßigen Betrags des auf die „Income Plus“-Anteile entfallenden erwirtschafteten Nettoertrags zu jedem Ausschüttungsdatum ausgerichtet sind. Weitere Einzelheiten zu „Income Plus“-Anteilen sind im Prospekt im Abschnitt Ausschüttungspolitik dargelegt.

8 Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von thesaurierenden Anteilen der Klasse A, Ertragsanteilen der Klasse A, thesaurierenden Anteilen der Klasse D, Ertragsanteilen der Klasse D2, „Income Plus“-Anteilen der Klasse D2, thesaurierenden Anteilen der Klasse I, Ertragsanteilen der Klasse N, Ertragsanteilen der Klasse I, in Euro abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I, in brasilianischen Real abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I, in australischen Dollar abgesicherten Ertragsanteilen der Klasse A, in Euro abgesicherten Ertragsanteilen der Klasse N, Ertragsanteilen der Klasse D2 in Hongkong-Dollar, „Income Plus“-Anteilen der Klasse D2 in Hongkong-Dollar, in Schweizer Franken abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I und thesaurierende Anteile der Klasse F.

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von thesaurierenden Anteilen der Klasse A, Ertragsanteilen der Klasse A, thesaurierenden Anteilen der Klasse D, Ertragsanteilen der Klasse D2, „Income Plus“-Anteilen der Klasse D2, thesaurierenden Anteilen der Klasse I, Ertragsanteilen der Klasse N, Ertragsanteilen der Klasse I, in Euro abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I, in brasilianischen Real abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I, in australischen Dollar abgesicherten Ertragsanteilen der Klasse A, in Euro abgesicherten Ertragsanteilen der Klasse N, Ertragsanteilen der Klasse D2 in Hongkong-Dollar, „Income Plus“-Anteilen der Klasse D2 in Hongkong-Dollar, in Schweizer Franken abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse I und thesaurierende Anteile der Klasse F.

Vom 2. Oktober 2020 um 9.00 Uhr bis zum 31. März 2021 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Handelstag

Jeder Geschäftstag bzw. sonstige Tag, den der Manager nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber festlegt, wobei es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 23.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

Bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Ort, die Uhrzeit oder Uhrzeiten an diesem Ort, die der Manager jeweils festlegt, und, bezogen auf Hongkong, bis auf weiteres 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong, sowie, bezogen auf Dublin, bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag.

Abrechnungswährung für Anteile der Klasse BRL (abgesichert)

Die Abrechnungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen in Bezug auf thesaurierende Anteile der Klasse I BRL (abgesichert) und Ertragsanteile der Klasse I BRL (abgesichert) ist die Basiswährung des Fonds (USD).

9 Gebühren und Aufwendungen

9.1 Anlage- und Managementgebühren (alle Beträge in USD)⁴

Anteile	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,00	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
D	1.000	5,00	0,60	0,60	nicht mehr als 0,0220	0,15
D2	1.000	5,00	0,60	0,60	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	2.000.000	0,00	0,60	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
I3	20.000.000	0,00	0,50	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
F	1.000	0,00	0,60	1,10	nicht mehr als 0,0220	0,15
P	1.000	0,00	0,60	0,15	nicht mehr als 0,0220	0,15
N	1.000	0,00	0,60	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15

9.2 Die in Verbindung mit der Gründung des Fonds entstandenen Kosten, die voraussichtlich 15.000 USD nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen und in den ersten fünf Jahren des Fonds amortisiert.

9.3 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

10 Weitere Informationen

10.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund
- (d) Origin Global Emerging Markets Fund
- (e) Origin Global Smaller Companies Fund
- (f) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (g) Preferred Securities Fund
- (h) Global Diversified Income Fund
- (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (j) U.S Blue Chip Equity Fund
- (k) Asian High Yield Fund

⁴ Oder andere Beträge, wie vom Manager festgelegt und im Falle einer Erhöhung den Anteilhabern mitgeteilt.

(I) Finisterre Emerging Markets Debt Euro Income Fund

10.2 Der Teilfonds wurde am Donnerstag, 30. Oktober 2003 von der Zentralbank zugelassen.

10.3 Die folgenden Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden entweder bereits zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, sie zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zuzulassen:

Anteile der Klasse A, thesaurierend

Anteile der Klasse A, ausschüttend

Anteile der Klasse D, thesaurierend

Anteile der Klasse D, ausschüttend

Anteile der Klasse D2, ausschüttend

„Income Plus“-Anteile der Klasse D2, ausschüttend

Anteile der Klasse F, thesaurierend

Anteile der Klasse F, ausschüttend

Anteile der Klasse I, thesaurierend

Anteile der Klasse I, ausschüttend

Anteile der Klasse I3, thesaurierend

Anteile der Klasse I3, ausschüttend

Anteile der Klasse N, thesaurierend

Anteile der Klasse N, ausschüttend

Anteile der Klasse P, thesaurierend

Anteile der Klasse P, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in BRL der Klasse I, thesaurierend*

Abgesicherte Anteile in BRL der Klasse I, ausschüttend*

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I3, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I3, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, ausschüttend
Abteile in HKD der Klasse A, thesaurierend
Abteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
„Income Plus“-Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend

* Die Abrechnungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen in Bezug auf in BRL abgesicherte Anteilsklassen ist die Basiswährung des Teilfonds (USD).

- 10.4 Zur Bestätigung, welche Anteile an dem Teilfonds jeweils zur Verfügung stehen und ob sie bereits zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen sind, sollten sich Anleger mit der Verwaltungsstelle in Verbindung setzen.

Anhang
für den Teilfonds
Origin Global Emerging Markets Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Origin Global Emerging Markets Fund (der Teilfonds), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers	3
2	Anlagebeschränkungen	4
3	Effiziente Portfolioverwaltung	4
4	Kreditaufnahme	4
5	Anlageberater	4
6	Unterberater	4
7	Risikofaktoren	5
8	Ausschüttungspolitik	5
9	Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf	5
10	Gebühren und Aufwendungen	6
11	Sonstige Informationen	6
12	Anschriftenverzeichnis	8

1 Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist Kapitalzuwachs durch die Anlage in Aktien aus Schwellenländern weltweit.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in übertragbare Aktien und aktienähnliche Wertpapiere eines diversifizierten Spektrums von Unternehmen aus Ländern in aller Welt, die der Unterberater als Schwellenländer erachtet – für gewöhnlich mit einer Marktkapitalisierung beim Kauf von mindestens 1 Milliarde US-Dollar. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich überwiegend um Stammaktien und andere Wertpapiere mit Aktienmerkmalen, insbesondere Vorzugsaktien, Optionsscheine (die nur gehalten werden, wenn eine bestehende Position der Emission von Optionsscheinen unterliegt, und insgesamt gewöhnlich 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen) und Bezugsrechte (die von einem Unternehmen ausgegeben werden, damit Wertpapierinhaber weitere von dem Unternehmen emittierte Wertpapiere zeichnen können) sowie Hinterlegungszertifikate (wie ADRs und GDRs) für solche Wertpapiere, die alle an Börsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden, die in **Anhang E** zum Prospekt aufgeführt sind. Der Unterberater kann gelegentlich, wenn lokale Beschränkungen bestehen, die eine direkte Inhaberschaft an Aktien verhindern, durch den Kauf von Partizipationsscheinen für Rechnung des Teilfonds indirekten Zugang zu diesen Aktien erlangen. Engagements in China werden über in Hongkong notierte „H“-Aktien und andere verfügbare Hinterlegungszertifikate oder über ein direktes Engagement in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erfolgen. Der Teilfonds wird in keiner Weise durch den Einsatz eines der oben genannten Instrumente eine Hebelwirkung anstreben.

Ein Teil des Nettovermögens des Fonds (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts) kann in für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, deren Bestandteile die vorstehend beschriebenen Instrumente und Märkte umfassen können und die daher ein alternatives Mittel darstellen, durch das der Fonds ein Engagement in diesen Arten von Instrumenten und Märkten erzielen kann.

Sofern die Anlagebeschränkungen des Teilfonds eingehalten werden, kann der Teilfonds zusätzliche liquide Mittel wie Bankeinlagen halten.

Die Fremdkapitalaufnahme des Teilfonds wird 50 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Anleger sollten die Abschnitte Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken lesen, bevor sie in den Teilfonds anlegen.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

1.3 Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets NTR (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Der Anlageberater bzw. Unter-Berater kann im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses auf den Index Bezug nehmen, und er wird auch im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung des Anlagerisikos berücksichtigt. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Anlageberaters bzw. Unter-Beraters, welche Anlagen er in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählt.

1.4 Profil des typischen Anlegers

Anlagen in den Teilfonds sind für Anleger geeignet, die mittel- bis langfristig einen Kapitalzuwachs erzielen wollen. Darüber hinaus müssen Anleger bereit sein, starke Schwankungen des Nettoinventarwerts zu akzeptieren.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds ist als Anlage für ein gut diversifiziertes Portfolio geeignet.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen. Ferner gelten die folgenden indikativen Anlagerichtlinien spezifisch für den Teilfonds:

- (a) Um die Diversifizierung sicherzustellen, ist das Engagement in einen Subsektor in aller Regel auf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt; und
- (b) der Barbestand liegt in aller Regel zwischen 0 % und 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

3 Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, für die abgesicherten Anteilklassen und zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Techniken und Instrumente ein. Das Gesamtrisiko und die Hebelung aufgrund des Vorstehenden darf 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (der anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird) nicht überschreiten. Der Teilfonds darf keine Hebelung zu Anlagezwecken vornehmen. Die Typen der derivativen Techniken und Instrumente und weitere Informationen hierzu sind im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufgeführt.

4 Kreditaufnahme

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 Anlageberater

Der Manager hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) gemäß dem im Prospekt im Abschnitt **Wesentliche Verträge** beschriebenen Anlageberatervertrag (in seiner jeweils gültigen Fassung) als Anlageberater des Teilfonds bestellt. Dieser Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinhaltung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 Unterberater

Der Anlageberater hat in Übereinstimmung mit dem Unter-Anlageberatervertrag vom 12. Dezember 2012 Origin Asset Management LLP (Origin) als Unterberater des Teilfonds bestellt. Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater die Gesamtverantwortung in Zusammenhang mit den Anlagen und der Verwaltung des Teilfonds auf Origin zur Wahrnehmung

nach deren Ermessen übertragen. Hierzu zählen unter anderem die Wertpapierauswahl und/oder Portfoliokonstruktion, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

7 Risikofaktoren

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind. Weitere Informationen über die Risiken, die mit Anlagen in China verbunden sind, finden Sie unter „VRC-spezifische Risiken“ und „Anlagen über Stock Connect“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts.

- 7.1 Zusätzliche Risikoerwägungen gelten außerdem für die abgesicherten Anteilsklassen. Anleger werden auf die betreffenden Informationen zu diesen Anteilsklassen im Prospekt unter den jeweiligen Überschriften im Abschnitt **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.

8 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

9 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis, außer für thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse A, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse F2, thesaurierende Anteile der Klasse D und thesaurierende Anteile der Klasse N

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten).

Erstausgabezeitraum, außer für thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse A, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse F2, thesaurierende Anteile der Klasse D und thesaurierende Anteile der Klasse N

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Handelstag

Jeder Geschäftstag und/oder ein sonstiger Tag bzw. sonstige Tage, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Anzeige an die Anteilinhaber als solche festgelegt werden können, mindestens jedoch ein Handelstag in einem 14-Tages-Zeitraum.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

Handelsschluss ist bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin am betreffenden Handelstag.

10 Gebühren und Aufwendungen

10.1 Anlage- und Managementgebühren (alle Beträge in USD):

Anteile	Mindest-anlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,70	0	nicht mehr als 0,0220	0,15
D	1.000	5,00	0,85	0,85	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	2.000.000	0,00	0,85	0	nicht mehr als 0,0220	0
F2	1.000	0,00	0,85	1,70	nicht mehr als 0,0220	0,15
N	1.000	0,00	0,85	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15

10.2 Der Unterberater, Origin, kann gegebenenfalls ein oder mehrere „**Research-Zahlungskonten**“ gemäß Artikel 13 der delegierten Richtlinie der Kommission (EU) vom 7. April 2016 zur Ergänzung von Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („**delegierte MiFID-II-Richtlinie**“) einrichten und betreiben. Jedes dieser Research-Zahlungskonten wird dazu verwendet, für Investment-Research von Maklern oder anderen Research-Anbietern, die von Origin ausgewählt werden, zu zahlen. Die Research-Zahlungskonten werden durch eine direkte Research-Gebühr finanziert, die vom Fonds zahlbar ist und nicht an den Wert oder das Volumen der im Auftrag des Fonds ausgeführten Transaktionen gebunden ist. Die Research-Gebühr wird regelmäßig zusammen mit Maklerprovisionen erhoben und basiert auf einem jährlichen Budget für Research-Zahlungen, das von Origin in Absprache mit dem Anlageberater festgelegt und regelmäßig überprüft wird. Origin stellt dem Anlageberater jährlich Informationen zu dem veranschlagten Betrag für Research zur Verfügung und teilt dem Anlageberater jede Erhöhung des geschätzten Budgets im Voraus mit der Häufigkeit solcher Änderungen mit. Auf der Basis der von Origin bereitgestellten Informationen legt der Fonds in jedem Jahresbericht den spezifischen Betrag offen, der von ihm während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums auf ein Research-Zahlungskonto von Origin eingezahlt wurde.

10.3 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

11 Sonstige Informationen

11.1 Die anderen zum Datum dieses Anhangs bestehenden Teilfonds des Investmentfonds sind:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund

- (d) High Yield Fund
- (e) Origin Global Smaller Companies Fund
- (f) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (g) Preferred Securities Fund
- (h) Global Diversified Income Fund
- (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (j) U.S Blue Chip Equity Fund
- (k) Asian High Yield Fund

11.2 Der Teilfonds wurde am Freitag, 14. Dezember 2012 von der Zentralbank zugelassen.

11.3 Die folgenden Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden entweder bereits zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, sie zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zuzulassen:

Anteile der Klasse A, thesaurierend

Anteile der Klasse A, ausschüttend

Anteile der Klasse D, thesaurierend

Anteile der Klasse D, ausschüttend

Anteile der Klasse F2, thesaurierend

Anteile der Klasse F2, ausschüttend

Anteile der Klasse I, thesaurierend

Anteile der Klasse I, ausschüttend

Anteile der Klasse N, thesaurierend

Anteile der Klasse N, ausschüttend

Anteile der Klasse A Euro, thesaurierend

Anteile der Klasse A Euro, ausschüttend

Anteile der Klasse I Euro, thesaurierend

Anteile der Klasse Euro I, ausschüttend

Anteile der Klasse N Euro, thesaurierend

Anteile der Klasse N Euro, ausschüttend

Anteile in HKD der Klasse A, thesaurierend

Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend

Anteile der Klasse I GBP, ausschüttend

Anteile der Klasse N GBP, thesaurierend

Anteile der Klasse N GBP, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend
Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend

- 11.4 Zur Bestätigung, welche Anteile an dem Teilfonds jeweils zur Verfügung stehen und ob sie bereits zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen sind, sollten sich Anleger mit der Verwaltungsstelle in Verbindung setzen.

12 Anschriftenverzeichnis

- 12.1 Unterberater:

Origin Asset Management LLP

One Carey Lane

London EC2V 8AE

Vereinigtes Königreich

Anhang
für den Teilfonds
Origin Global Smaller Companies Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Origin Global Smaller Companies Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlageziel und -politik	3
2	Anlagebeschränkungen	3
3	Effiziente Portfolioverwaltung	4
4	Kreditaufnahme	4
5	Anlageberater	4
6	Unterberater	4
7	Risikofaktoren	4
8	Ausschüttungspolitik	5
9	Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf	5
10	Gebühren und Aufwendungen	5
11	Weitere Informationen	6
12	Anschriftenverzeichnis	7

1 Anlageziel und -politik

1.1 Anlageziel

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses durch die weltweite Anlage in kleinere Unternehmen.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds wird in übertragbare Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus einem diversifizierten Spektrum von Unternehmen weltweit investieren, die gewöhnlich zum Zeitpunkt des Kaufs eine Marktkapitalisierung von bis zu maximal 5 Milliarden US-Dollar haben. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich überwiegend um Stammaktien und andere Wertpapiere mit Aktienmerkmalen, insbesondere Vorzugsaktien, Optionsscheine (die nur gehalten werden, wenn eine bestehende Position der Emission von Optionsscheinen unterliegt, und insgesamt gewöhnlich 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen) und Bezugsrechte (die von einem Unternehmen ausgegeben werden, damit Wertpapierinhaber weitere von dem Unternehmen emittierte Wertpapiere zeichnen können) sowie Hinterlegungszertifikate (wie ADRs und GDRs) für solche Wertpapiere, die alle an Börsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden, die in **Anhang E** zum Prospekt aufgeführt sind. Der Unterberater kann gelegentlich, wenn lokale Beschränkungen bestehen, die eine direkte Inhaberschaft an Aktien verhindern, durch den Kauf von Partizipationsscheinen für Rechnung des Teilfonds indirekten Zugang zu diesen Aktien erlangen. Alle Engagements in China werden über in Hongkong notierte „H“-Aktien und andere verfügbare Hinterlegungszertifikate erfolgen. Der Teilfonds wird in keiner Weise durch den Einsatz eines der oben genannten Instrumente eine Hebelwirkung anstreben.

Ein Teil des Nettovermögens des Fonds (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts) kann in für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, deren Bestandteile die vorstehend beschriebenen Instrumente und Märkte umfassen können und die daher ein alternatives Mittel darstellen, durch das der Fonds ein Engagement in diesen Arten von Instrumenten und Märkten erzielen kann.

Sofern die Anlagebeschränkungen des Teilfonds eingehalten werden, kann der Teilfonds zusätzliche liquide Mittel wie Bankeinlagen halten.

Die Fremdkapitalaufnahme des Teilfonds wird 50 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Anleger sollten die Abschnitte Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken lesen, bevor sie in den Teilfonds anlegen.

1.3 Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI All Country All World Small Cap NTR (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Der Anlageberater bzw. Unter-Berater kann im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses auf den Index Bezug nehmen, und er wird auch im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung des Anlagerisikos berücksichtigt. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Anlageberaters bzw. Unter-Beraters, welche Anlagen er in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählt.

1.4 Profil des typischen Anlegers

Anlagen in den Teilfonds sind für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs erzielen wollen und bereit sind, starke Schwankungen des Nettoinventarwerts zu akzeptieren.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds ist als Anlage für ein gut diversifiziertes Portfolio geeignet.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen. Ferner gelten die folgenden indikativen Anlagerichtlinien spezifisch für den Teilfonds:

- (a) Um die Diversifizierung sicherzustellen, gilt bei Engagements in Einzelpositionen gewöhnlich eine Beschränkung auf 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und bei Engagements in Subsektoren eine Beschränkung auf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds; und
- (b) der Barbestand liegt in aller Regel zwischen 0 % und 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

3 Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, für die abgesicherten Anteilklassen und zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Techniken und Instrumente ein. Das Gesamtrisiko und die Hebelung aufgrund des Vorstehenden darf 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (der anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird) nicht überschreiten. Der Teilfonds darf keine Hebelung zu Anlagezwecken vornehmen. Die Typen der derivativen Techniken und Instrumente und weitere Informationen hierzu sind im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufgeführt.

4 Kreditaufnahme

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) zum Anlageberater des Teilfonds auf der Grundlage eines Anlageberatervertrags (in der jeweils geänderten und novierten Fassung) bestellt. Der Vertrag ist im Prospekt im Abschnitt „**Wesentliche Verträge**“ beschrieben. Dieser Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 Unterberater

Der Anlageberater hat in Übereinstimmung mit dem Unter-Anlageberatervertrag vom 12. Dezember 2012 Origin Asset Management LLP „(**Origin**)“ als Unterberater des Teilfonds bestellt. Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater die Gesamtverantwortung in Zusammenhang mit den Anlagen und der Verwaltung des Teilfonds auf Origin zur Wahrnehmung nach deren Ermessen übertragen. Hierzu zählen unter anderem die Wertpapierauswahl bzw. Portfoliokonstruktion, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

7 Risikofaktoren

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind.

Zusätzliche Risikoerwägungen gelten außerdem für die abgesicherten Anteilklassen. Anleger werden auf die betreffenden Informationen zu diesen Anteilklassen im Prospekt unter den jeweiligen Überschriften im Abschnitt **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.

8 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

9 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis, außer für thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse A und thesaurierende Anteile der Klasse I Pfund Sterling

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten).

Erstausgabezeitraum, außer für thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse A und thesaurierende Anteile der Klasse I Pfund Sterling

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Handelstag

Jeder Geschäftstag und/oder ein sonstiger Tag bzw. sonstige Tage, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Anzeige an die Anteilhaber als solche festgelegt werden können, mindestens jedoch ein Handelstag in einem 14-Tages-Zeitraum.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

Handelsschluss ist bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin am betreffenden Handelstag.

10 Gebühren und Aufwendungen

10.1 Anlage- und Managementgebühren (alle Beträge in USD):

Anteile	Mindest-anlage-betrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)	Vermarktungs- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,70	0,15	0	nicht mehr als 0,0220
D	1.000	5,00	0,85	0,15	0,85	nicht mehr als 0,0220
I	2.000.000	0,00	0,85	0	0	nicht mehr als 0,0220
N	1.000	0,00	0,85	0,15	0	nicht mehr als 0,0220

- 10.2 Der Unterberater, Origin, kann gegebenenfalls ein oder mehrere „**Research-Zahlungskonten**“ gemäß Artikel 13 der delegierten Richtlinie der Kommission (EU) vom 7. April 2016 zur Ergänzung von Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („**delegierte MiFID-II-Richtlinie**“) einrichten und betreiben. Jedes dieser Research-Zahlungskonten wird dazu verwendet, für Investment-Research von Maklern oder anderen Research-Anbietern, die von Origin ausgewählt werden, zu zahlen. Die Research-Zahlungskonten werden durch eine direkte Research-Gebühr finanziert, die vom Fonds zahlbar ist und nicht an den Wert oder das Volumen der im Auftrag des Fonds ausgeführten Transaktionen gebunden ist. Die Research-Gebühr wird regelmäßig zusammen mit Maklerprovisionen erhoben und basiert auf einem jährlichen Budget für Research-Zahlungen, das von Origin in Absprache mit dem Anlageberater festgelegt und regelmäßig überprüft wird. Origin stellt dem Anlageberater jährlich Informationen zu dem veranschlagten Betrag für Research zur Verfügung und teilt dem Anlageberater jede Erhöhung des geschätzten Budgets im Voraus mit der Häufigkeit solcher Änderungen mit. Auf der Basis der von Origin bereitgestellten Informationen legt der Fonds in jedem Jahresbericht den spezifischen Betrag offen, der von ihm während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums auf ein Research-Zahlungskonto von Origin eingezahlt wurde.
- 10.3 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

11 Weitere Informationen

- 11.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:
- (a) European Equity Fund
 - (b) Global Equity Fund
 - (c) Global Property Securities Fund
 - (d) High Yield Fund
 - (e) Origin Global Emerging Markets Fund
 - (f) Post Global Limited Term High Yield Fund
 - (g) Preferred Securities Fund
 - (h) Global Diversified Income Fund
 - (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
 - (j) U.S Blue Chip Equity Fund
 - (k) Asian High Yield Fund
- 11.2 Der Teilfonds wurde am Freitag, 14. Dezember 2012 von der Zentralbank zugelassen.
- 11.3 Nachstehende Anteilklassen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Zulassung der ausgegebenen und für die Ausgabe zur Verfügung stehenden Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin gestellt.
- Anteile der Klasse A, thesaurierend
 - Anteile der Klasse A, ausschüttend
 - Anteile der Klasse D, thesaurierend
 - Anteile der Klasse D, ausschüttend

Anteile der Klasse I, thesaurierend
Anteile der Klasse I, ausschüttend
Anteile der Klasse N, thesaurierend
Anteile der Klasse N, ausschüttend
Anteile der Klasse A Euro, thesaurierend
Anteile der Klasse A Euro, ausschüttend
Anteile der Klasse I Euro, thesaurierend
Anteile der Klasse Euro I, ausschüttend
Anteile der Klasse N Euro, thesaurierend
Anteile der Klasse N Euro, ausschüttend
Anteile in HKD der Klasse A, thesaurierend
Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
Anteile der Klasse I GBP, ausschüttend
Anteile der Klasse N GBP, thesaurierend
Anteile der Klasse N GBP, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend
Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend

- 11.4 Zur Bestätigung, welche Anteile an dem Teilfonds jeweils zur Verfügung stehen und ob sie bereits zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen sind, sollten sich Anleger mit der Verwaltungsstelle in Verbindung setzen.

12 **Anschriftenverzeichnis**

Unterberater:

Origin Asset Management LLP
One Carey Lane
London
EC2V 8AE
Vereinigtes Königreich

Anhang
für den Teilfonds
Post Global Limited Term High Yield Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Post Global Limited Term High Yield Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil der Gesamt-Anlagestrategie eines Anlegers ausmachen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Dividenden können aus dem Kapital von „Income Plus“-Anteilen erklärt werden und/oder Gebühren und Aufwendungen können aus dem Kapital von Anteilen der Klassen A2 und D2 ausgezahlt werden, jeweils zum Erhalt des Cashflows für Anteilinhaber, und dies wirkt sich als Minderung des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilinhabers aus. In diesen Fällen besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital möglicherweise erodiert (und auch, dass der Wert künftiger Renditen möglicherweise sinkt), und die Ausschüttung wird in einer Weise erreicht/die Gebühren werden in einer Weise bezahlt, durch die auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlage der Investoren verzichtet wird. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlageziel und -politik	3
2	Anlagebeschränkungen	3
3	Effiziente Portfolioverwaltung	4
4	Kreditaufnahme	4
5	Anlageberater	4
6	Unterberater	4
7	Risikofaktoren	4
8	Ausschüttungspolitik	5
9	Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf	6
10	Gebühren und Aufwendungen	7
11	Sonstige Informationen	7
12	Anschriftenverzeichnis	9

1 Anlageziel und -politik

1.1 Anlageziel

Das Ziel des Fonds besteht darin, durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren mit begrenzter Duration eine hohe Rendite mit einer Volatilität zu erzielen, die niedriger ist als bei üblichen hochverzinslichen Anlagen.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds möchte sein Anlageziel durch Anlagen vorwiegend in ein Portfolio aus weltweiten kurzfristigen High-Yield-Schuldtiteln mit geringer Volatilität und einer durchschnittlichen Duration von ca. 12 bis 24 Monaten erreichen. Diese Wertpapiere sind in der Regel unter Anlagequalität (Investment Grade) bewertet.

Das Portfolio wird diversifiziert und besteht jeweils aus Wertpapieren, wie beispielsweise fest- und variabel verzinsliche internationale Unternehmensanleihen, am Markt für gehebelte Kredite (leveraged loans) ausgegebene Schuldtitel wie z. B. abgetretene Bankdarlehen oder Beteiligungen an Bankdarlehen, Wandelanleihen, Commercial Paper, Privatplatzierungen, nach Rule 144A zulässige Wertpapiere (einschließlich Rule-144A-Wertpapieren, die nicht mit der Zusicherung begeben wurden, dass sie bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchanges Commission) registriert werden, sofern sie für den Teilfonds als Anlage in Frage kommen), Nachranganleihen, hybride Wertpapiere und steuerpflichtige Kommunalschuldverschreibungen (taxable municipal bonds). Der Teilfonds darf zur Erreichung seines Anlageziels auch in andere Teilfonds des Investmentfonds anlegen.

Der Fonds kann auch zusätzliche liquide Mittel wie Bankeinlagen halten. Er darf jedoch insgesamt höchstens ein Drittel seines Nettovermögens in zusätzliche liquide Mittel oder in Wertpapiere anlegen, die keine High-Yield-Rentenpapiere sind.

Die Anlagen des Teilfonds werden an den im **Anhang E** zum Prospekt aufgeführten Börsen und Märkten notiert/gehandelt, wobei davon ausgegangen wird, dass der Großteil von US-amerikanischen und kanadischen Emittenten emittiert sein wird. Der Teilfonds investiert höchstens 20 % in Schwellenländer.

Der Teilfonds will eine Wertsteigerung vorwiegend dadurch erreichen, dass bei den Wertpapieren mit fester Laufzeit diejenigen mit dem besten Risiko-Chancen-Profil identifiziert werden, sowie durch aktives Relative-Value-Portfoliomanagement. Anlageideen entstehen durch internes Research, das durch externe Quellen ergänzt wird.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

1.3 Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays U.S. Government 1-2 Year (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Der Anlageberater bzw. Unter-Berater kann im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses auf den Index Bezug nehmen, und er wird auch im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung des Anlagerisikos berücksichtigt. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Anlageberaters bzw. Unter-Beraters, welche Anlagen er in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählt.

1.4 Profil eines typischen Anlegers

Anlagen in den Teilfonds sind für Anleger geeignet, die eine hohe Rendite bei geringer Volatilität im Vergleich zu typischen High-Yield-Anlagen erzielen wollen, indem sie in High-Yield-Wertpapiere mit fester Laufzeit anlegen. Darüber hinaus müssen Anleger bereit sein, starke Schwankungen des Nettoinventarwertes zu akzeptieren.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Fonds ist als Anlage in ein gut diversifiziertes Portfolio geeignet.

2 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen.

3 Effiziente Portfolioverwaltung

- 3.1 Der Teilfonds setzt für die abgesicherten Anteilklassen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, derivative Techniken und Finanzinstrumente ein. Anleger werden auf die betreffenden Angaben zu diesen Klassen im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.
- 3.2 Der Teilfonds bietet Anteile in abgesicherten Anteilklassen, wie nachstehend näher ausgeführt. Anleger werden auf die betreffenden Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und Besondere Anlageerwägungen und -risiken hingewiesen.
- 3.3 Der Teilfonds wird durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (FDIs) einem Hebeleffekt ausgesetzt. Das mit FDIs verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds darf 50 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten (anhand des Commitment-Ansatzes berechnet).

4 Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Fonds auf temporärer Basis und nicht zum Zwecke der Spekulation Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) zum Anlageberater des Teilfonds auf der Grundlage eines Anlageberatervertrags (in der jeweils geänderten und novierten Fassung) bestellt. Der Vertrag ist im Prospekt im Abschnitt „**Wesentliche Verträge**“ beschrieben. Dieser Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 Unterberater

Im Rahmen eines Unter-Anlageberatervertrages vom 13. Mai 2011 hat der Anlageberater seinerseits Post Advisory Group, LLC („**Post**“) zum Unterberater des Teilfonds ernannt. Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit den Anlagen und der Verwaltung des Teilfonds auf Post übertragen. Hierzu zählen unter anderem die Wertpapierauswahl und/oder Portfoliokonstruktion, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden. Post untersteht der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission).

7 Risikofaktoren

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind.

Folgender zusätzlicher Risikofaktor ist zu beachten:

Beschränkte Wertpapiere

Der Teilfonds kann (gegebenenfalls) in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von Privatplatzierungen und/oder gemäß Rule 144A des United States Securities Act 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (der **1933 Act**), darunter Rule 144A-Wertpapiere, die nicht mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, sie bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren, vorausgesetzt, dass sie zulässige Anlagen für den Teilfonds sind. Die Anlage in Rule 144A-Wertpapieren unterliegt gegebenenfalls den in Anhang A des Prospekts dargelegten

Anlagebeschränkungen. Nach Rule 144A begebene Wertpapiere sind Wertpapiere, die nicht nach dem 1933 Act registriert sind, jedoch gemäß Rule 144A des 1933 Act an institutionelle Anleger verkauft werden können. Diese beschränkt handelbaren Wertpapiere können gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen für den Weiterverkauf oder die Übertragung unterliegen. Sie werden normalerweise nur an institutionelle Anleger weiterverkauft. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, solche beschränkt handelbaren Wertpapiere problemlos zu veräußern.

Wandelanleihen

Wandelanleihen, wie auch andere festverzinsliche Wertpapiere, reagieren besonders empfindlich auf Änderungen der Zinssätze. Wandelanleihen enthalten in der Regel Kündigungsklauseln. Wenn die Marktzinsen sinken, besteht das unmittelbare Risiko, dass das emittierende Unternehmen die Wertpapiere kündigt. Das emittierende Unternehmen kann dann die Wandelanleihen durch einen preiswerteren Schuldtitel ersetzen. Zusätzlich zum Marktrisiko gibt es bestimmte Risiken, die mit der Anlage in Wandelanleihen verbunden sind, z. B. das Ausfallrisiko (das Risiko, dass der Emittent des wandelbaren Wertpapiers nicht in der Lage ist, Kapital- und Zinsrückzahlungen zu leisten) und das Zinsrisiko.

Bei wandelbaren Wertpapieren hat der Fonds unter Umständen keinen Einfluss darauf, ob ein Emittent eines wandelbaren Wertpapiers beschließt, dieses umzuwandeln. Wenn sich ein Emittent für die Wandlung entscheidet, könnte sich dies ungünstig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, bevor der Fonds dies anderweitig tun würde. Dies kann sich auf den Wert der Anlage des Fonds auswirken und somit den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen.

Gebühren und Erträge aus Kapital

Für Ertragsanteile der Klasse D2 und „Income Plus“-Anteile können Gebühren und Aufwendungen vom Kapital der entsprechenden Anteilsklasse anstatt von ihrem Ertrag abgezogen werden. Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, führt dies zu einer Erhöhung der Ausschüttungen, die für die Anteilhaber verfügbar sind, kann jedoch auch bewirken, dass sich der Kapitalwert ihrer Anlage verringert.

Anleger, die „Income Plus“-Anteile zeichnen, sollten beachten, dass der Manager nach eigenem Ermessen einen Teil des Kapitals der Anlageklasse als Dividende erklären kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer Erosion des Kapitals dieser „Income Plus“-Anteile führen kann. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird Anlegern empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Im Hinblick auf Anlagen in „Income Plus“-Anteilen sollte auch den spezifischen Risikofaktoren für diese Anteilsklasse Beachtung geschenkt werden, die in diesem Prospekt im Abschnitt **„Income Plus“-Anteile** aufgeführt sind.

Zusätzliche Risikoerwägungen gelten außerdem für die abgesicherten Anteilklassen. Anleger werden auf die betreffenden Informationen zu diesen Anteilklassen im Prospekt unter den jeweiligen Überschriften im Abschnitt **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.

8 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

Ausschüttungen an die Ertragsanteile im Teilfonds, mit Ausnahme der Ertragsanteile der Klasse D2 und der „Income Plus“-Anteile, werden quartalsweise innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Kalenderquartals erklärt und gezahlt.

Ausschüttungen aus D2-Ertragsanteilen und „Income Plus“-Anteilen des Teilfonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt. Solche Ausschüttungen können in Anteilen oder in bar erfolgen. Bei Barzahlung wird die Ausschüttung auf Risiko und auf Kosten des Anteilhabers mittels telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Anteilhabers ausbezahlt.

„Income Plus“-Anteile sind Anteile, die auf die Ausschüttung eines stabilen und gleichmäßigen Betrags von auf die „Income Plus“-Anteile entfallendem erwirtschafteten Nettoertrag zu jedem Ausschüttungsdatum ausgerichtet sind. Weitere Einzelheiten zu „Income Plus“-Anteilen sind im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** dargelegt.

9 Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreise, außer für Ertragsanteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A, Ertragsanteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse I2, Ertragsanteile der Klasse I EUR abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I EUR abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I2 EUR abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I GBP abgesichert, Ertragsanteile der Klasse I GBP abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I2 GBP abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I CHF abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I SGD abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I Japanischer Yen abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse N und thesaurierende Anteile der Klasse N EUR abgesichert

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum, außer für Ertragsanteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A, Ertragsanteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse I2, Ertragsanteile der Klasse I EUR abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I EUR abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I2 EUR abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I GBP abgesichert, Ertragsanteile der Klasse I GBP abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I2 GBP abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I CHF abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I SGD abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse I Japanischer Yen abgesichert, thesaurierende Anteile der Klasse N und thesaurierende Anteile der Klasse N EUR abgesichert

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag, an dem Banken in Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, ausgenommen Samstag und Sonntag, sofern es sich nicht um einen Feiertag in den USA handelt.

Handelstag

Jeder Geschäftstag bzw. sonstige Tag, den der Manager nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber festlegt, wobei es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

Bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Ort, die Uhrzeit oder Uhrzeiten an diesem Ort, die der Manager jeweils festlegt, und, bezogen auf Hongkong, bis auf weiteres 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong, sowie, bezogen auf Dublin, bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag.

10 Gebühren und Aufwendungen

10.1 Anlage- und Managementgebühren (alle Beträge in USD):

Anteile	Mindestanlage betrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabe- gebühr (%)	Jährliche Manage- mentgebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebs- gebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)	Verwaltungs- gebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,00	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
A2	1.000	5,00	1,00	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	300.000	0,00	0,70	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
I2	200.000.000	0,00	0,45	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
D	1.000	5,00	0,70	0,60	nicht mehr als 0,0220	0,15
D2	1.000	5,00	0,70	0,60	nicht mehr als 0,0220	0,15
F	1.000	0,00	0,70	1,10	nicht mehr als 0,0220	0,15
N	1.000	0,00	0,70	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15

10.2 Die in Verbindung mit der Gründung des Fonds entstandenen Kosten, die voraussichtlich 20.000 USD nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen und in den ersten fünf Jahren des Fonds amortisiert.

10.3 Bei A2-, D2- und „Income Plus“-Anteilsklassen ist der Manager berechtigt, die Gebühren und Aufwendungen (ganz oder teilweise) vom Kapital des Teilfonds, das den A2-, D2- und „Income Plus“-Anteilsklassen zuzurechnen ist, statt von den Erträgen abzuziehen, um einen größeren Ausschüttungsbetrag der A2-, D2- und „Income Plus“-Anteilsklassen zu ermöglichen, wenn der den A2-, D2- und „Income Plus“-Anteilsklassen zuzurechnende Nettoertrag unzureichend ist.

10.4 Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, kann es zu einer Reduzierung des Kapitalwachstumspotenzials kommen, was bedeutet, dass der Kapitalwert der Anlage eines Inhabers von den Anteilsklassen A2, D2 und „Income Plus“ möglicherweise erodiert und der Wert künftiger Renditen infolgedessen möglicherweise ebenfalls sinkt. Von daher können Erträge erzielt werden, indem das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum verringert wird.

10.5 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

11 Sonstige Informationen

11.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund
- (d) High Yield Fund
- (e) Origin Global Emerging Markets Fund
- (f) Origin Global Smaller Companies Fund
- (g) Preferred Securities Fund

- (h) Global Diversified Income Fund
- (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (j) U.S Blue Chip Equity Fund
- (k) Asian High Yield Fund

11.2 Der Teilfonds wurde am 13. Mai 2011 von der Zentralbank zugelassen.

11.3 Die folgenden Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden entweder bereits zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, sie zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zuzulassen:

Anteile der Klasse A, thesaurierend

Anteile der Klasse A, ausschüttend

Anteile der Klasse A2, ausschüttend

Anteile der Klasse D, thesaurierend

Anteile der Klasse D, ausschüttend

Anteile der Klasse D2, ausschüttend

„Income Plus“-Anteile der Klasse D2, ausschüttend

Anteile der Klasse F, thesaurierend

Anteile der Klasse F, ausschüttend

Anteile der Klasse I, thesaurierend

Anteile der Klasse I, ausschüttend

Anteile der Klasse I2, thesaurierend

Anteile der Klasse N, thesaurierend

Anteile der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I2, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, ausschüttend

Anteile in HKD der Klasse A, thesaurierend
Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
„Income Plus“-Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend

- 11.4 Anleger sollten den Verwalter oder den Repräsentanten in Hongkong kontaktieren, um eine Bestätigung über die jeweils erhältlichen Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds und ggf. über deren Zulassung zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zu erhalten.

12 Anschriftenverzeichnis

Unterberater **Post Advisory Group, LLC**
2049 Century Park East,
Suite 3050,
Los Angeles CA 90067
Vereinigte Staaten von Amerika

Anhang
für den Teilfonds
Preferred Securities Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Preferred Securities Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Gesamtportfolios eines Anlegers ausmachen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Dividenden können aus dem Kapital von „Income Plus“-Anteilen erklärt werden und/oder Gebühren und Aufwendungen können aus dem Kapital von Anteilen der Klassen A2, D2 und N2 ausgezahlt werden, jeweils zum Erhalt des Cashflows für Anteilinhaber, und dies wirkt sich als Minderung des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilinhabers aus. In diesen Fällen besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital möglicherweise erodiert (und auch, dass der Wert künftiger Renditen möglicherweise sinkt), und die Ausschüttung wird in einer Weise erreicht/die Gebühren werden in einer Weise bezahlt, durch die auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlage der Investoren verzichtet wird. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers	3
2	Anlagebeschränkungen	3
3	Effiziente Portfolioverwaltung	4
4	Kreditaufnahme	4
5	Anlageberater	4
6	Unterberater	4
7	Risikofaktoren	4
8	Ausschüttungspolitik	6
9	Gebühren und Aufwendungen	8
10	Sonstige Informationen	9
11	Anschriftenverzeichnis	11

1 **Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers**

1.1 **Anlageziel**

Das Gesamtziel des Teilfonds besteht darin, eine Rendite aus Erträgen bei gleichzeitiger Erhaltung des angelegten Kapitals zu erzielen.

1.2 **Anlagepolitik**

Der Teilfonds strebt an, sein Gesamtziel hauptsächlich durch Anlagen in ein Portfolio aus Nachranganleihen und Schuldtiteln zu erreichen, die auf US-Dollar lauten. In diesem Rahmen kann der Fonds insbesondere in Wandelanleihen und in Contingent Convertible Securities (**CoCos**) investieren. CoCos sind hybride Anleihen, die, wenn die Eigenkapitalquote des Emittenten unter ein vorbestimmtes Auslösungsniveau fällt, abgeschrieben, ausgebucht oder in einen Aktienwert umgewandelt werden können. Zum Zeitpunkt der Anlage durch den Fonds weist die Mehrheit dieser Wertpapiere ein Investment-Grade-Rating auf. Der Fonds kann in notierte oder nicht notierte Wertpapiere investieren. Die Anlagen des Fonds (abgesehen von zulässigen nicht notierten Anlagen) sind an den in **Anhang E** des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkten notiert. Es wird jedoch erwartet, dass sie mehrheitlich von amerikanischen und/oder europäischen Emittenten gegeben sind.

Der Teilfonds strebt einen Wertzuwachs in erster Linie durch Wertpapierauswahl einschließlich einer Kreditanalyse an. Der Anlageprozess umfasst ausführliche eigene Untersuchungen sowie eine strategische und disziplinierte Zusammenstellung des Portfolios.

Der Fonds kann auch zusätzliche liquide Mittel wie Bankeinlagen halten. Er darf jedoch insgesamt höchstens ein Drittel seines Nettovermögens in zusätzliche liquide Mittel oder andere Wertpapiere als Nachranganleihen oder Schuldtitel und/oder Schuldverschreibungen anlegen, wie oben erwähnt.

Die Anlagen des Fonds lauten im Allgemeinen auf US-Dollar und Engagements in anderen Währungen als dem US-Dollar werden zum US-Dollar abgesichert.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

1.3 **Abgesicherte Anteilsklassen**

Der Teilfonds bietet Anteile in abgesicherten Anteilsklassen, wie nachstehend näher ausgeführt. Anleger werden auf die betreffenden Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

1.4 **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds eignet sich für Anleger, die eine Rendite erzielen wollen, die gleichmäßige Erträge liefert und das Kapital schützt, und die bereit sind, unter normalen Marktbedingungen ein mittleres Maß an Volatilität in Bezug auf den Nettoinventarwert pro Jahr in Kauf zu nehmen.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittelfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds ist als Anlage für ein gut diversifiziertes Portfolio geeignet.

1.5 **Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt**

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate USD TR (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Index wird jedoch weder direkt noch indirekt in den Anlageverwaltungsprozess einbezogen. Es liegt gegebenenfalls im alleinigen Ermessen des Anlageberaters bzw. Unter-Beraters, welche Anlagen er in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählt.

2 **Anlagebeschränkungen**

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds investiert höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die an Märkten/Börsen mit Sitz in Schwellenländern gehandelt werden.

Der Teilfonds wird maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage über ein schlechteres Rating als Anlagequalität (Investment-Grade) verfügen.

3 Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds wird bestimmte Techniken und Instrumente der Strategie zur Nachbildung von Anlagewerten einsetzen. Anleger werden in diesem Zusammenhang auf die betreffenden Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

Der Teilfonds wird für die abgesicherten Anteilklassen zusätzliche derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -grenzen einsetzen. Anleger werden in diesem Zusammenhang auf die betreffenden Angaben zu diesen Klassen im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.

4 Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds auf temporärer Basis Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) zum Anlageberater des Teilfonds auf der Grundlage eines Anlageberatervertrags (in der jeweils geänderten und novierten Fassung) bestellt. Der Vertrag ist im Prospekt im Abschnitt „**Wesentliche Verträge**“ beschrieben. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 Unterberater

Der Anlageberater hat in Übereinstimmung mit dem Unter-Anlageberatervertrag vom 14. April 2003 Spectrum Asset Management, Inc. („**Spectrum**“) als Unterberater des Fonds bestellt. Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater Spectrum die Gesamtverantwortung für die Anlagen des Teilfonds in Nachranganleihen und Schuldtitel sowie für damit zusammenhängende Aspekte der Verwaltung des Teilfonds übertragen. Hierzu zählen unter anderem die Wertpapierauswahl und/oder Portfoliokonstruktion, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt.

Die Zuständigkeit des Anlageberaters beschränkt sich auf die Verwaltung des Wechselkursrisikos für die abgesicherten Anteilklassen im Teilfonds.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

Spectrum unterliegt der Aufsicht durch die US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission).

7 Risikofaktoren

Für den Teilfonds gelten die unter der Überschrift **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** des Prospekts aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren und darüber hinaus weitere Risikoerwägungen bezüglich der Strategie der Nachbildung von Anlagewerten und bezüglich der

abgesicherten Anteilklassen; Anleger werden in diesem Zusammenhang auf die betreffenden Informationen des entsprechenden Abschnitts im Prospekt hingewiesen.

Die folgenden Risikofaktoren treffen zu:

Wandelanleihen

Wandelanleihen, wie auch andere festverzinsliche Wertpapiere, reagieren besonders empfindlich auf Änderungen der Zinssätze. Wandelanleihen enthalten in der Regel Kündigungsklauseln. Wenn die Marktzinsen sinken, besteht das unmittelbare Risiko, dass das emittierende Unternehmen die Wertpapiere kündigt. Das emittierende Unternehmen kann dann die Wandelanleihen durch einen preiswerteren Schuldtitel ersetzen. Zusätzlich zum Marktrisiko gibt es bestimmte Risiken, die mit der Anlage in Wandelanleihen verbunden sind, z. B. das Ausfallrisiko (das Risiko, dass der Emittent des wandelbaren Wertpapiers nicht in der Lage ist, Kapital- und Zinsrückzahlungen zu leisten) und das Zinsrisiko.

Bei wandelbaren Wertpapieren hat der Fonds unter Umständen keinen Einfluss darauf, ob ein Emittent eines wandelbaren Wertpapiers beschließt, dieses umzuwandeln. Wenn sich ein Emittent für die Wandlung entscheidet, könnte sich dies ungünstig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, bevor der Fonds dies anderweitig tun würde. Dies kann sich auf den Wert der Anlage des Fonds auswirken und somit den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen.

CoCo-Bonds

Während CoCos teilweise die gleichen Risiken aufweisen wie Wandelanleihen, wie oben dargestellt, gibt es auch Risiken, die speziell für diese Anlagekategorie gelten, z. B. das Wandlungsrisiko im Falle einer Änderung der Kapitalquote eines Emittenten, so dass die unter einem vordefinierten Niveau liegt. Die Wandlungsauslöser und die Auslöserniveaus für die Wandlung von CoCos variieren je nach den spezifischen Bedingungen der Emission. Das Auftreten eines Auslöserereignisses für die Wandlung ist per se unvorhersehbar und hängt von verschiedenen Faktoren ab, die zu einem großen Teil außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Risiken und dem Risiko einer späten Wandlung unterliegen CoCos dem Risiko der Kuponstornierung. Die Kuponzahlungen liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit für einen beliebigen Zeitraum storniert werden, wobei die stornierten Zahlungen abgeschrieben werden. Dies kann letztendlich zu einem Fehlbewertungsrisiko führen. CoCos können auch aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Rückkaufklauseln unterliegen, die dem Emittenten im Falle von Veränderungen der aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Situation einen Rückkauf ermöglichen. CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere auf, die die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen.

Gebühren und Erträge aus Kapital

Für Ertragsanteile der Klasse D2 und „Income Plus“-Anteile können Gebühren und Aufwendungen vom Kapital der entsprechenden Anteilsklasse anstatt von ihrem Ertrag abgezogen werden. Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, führt dies zu einer Erhöhung der Ausschüttungen, die für die Anteilinhaber verfügbar sind, kann jedoch auch bewirken, dass sich der Kapitalwert ihrer Anlage verringert.

Anleger, die „Income Plus“-Anteile zeichnen, sollten beachten, dass der Manager nach eigenem Ermessen einen Teil des Kapitals der Anlageklasse als Dividende erklären kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer Erosion des Kapitals dieser „Income Plus“-Anteile führen kann. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird Anteilhabern empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Im Hinblick auf Anlagen in „Income Plus“-Anteilen sollte auch den spezifischen Risikofaktoren für diese Anteilsklasse Beachtung geschenkt werden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „**Income Plus**“-Anteile aufgeführt sind.

8 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

Ausschüttungen an die Ertragsanteile im Teilfonds, mit Ausnahme der Ertragsanteile der Klassen D2, N2 und „Income Plus“, werden quartalsweise innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Kalenderquartals erklärt und gezahlt.

Ausschüttungen aus Ertragsanteilen der Klassen D2, N2 und „Income Plus“ des Teilfonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt. Solche Ausschüttungen können in Anteilen oder in bar erfolgen. Im Fall von Barzahlung wird die Ausschüttung auf Risiko und auf Kosten des Anteilinhabers mittels telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Anteilinhabers ausbezahlt.

„Income Plus“-Anteile sind Anteile, die auf die Ausschüttung eines stabilen und gleichmäßigen Betrags von auf die „Income Plus“-Anteile entfallendem erwirtschafteten Nettoertrag zu jedem Ausschüttungsdatum ausgerichtet sind. Weitere Einzelheiten zu „Income Plus“-Anteilen sind im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** dargelegt.

Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis, außer für Ertragsanteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A, Ertragsanteile der Klasse I, Ertragsanteile der Klasse P, thesaurierende Anteile der Klasse P, thesaurierende Anteile der Klasse D2, thesaurierende Anteile der Klasse F2, thesaurierende Anteile der Klasse N, Ertragsanteile der Klasse N, Ertragsanteile der Klasse S, thesaurierende Anteile der Klasse X, Ertragsanteile der Klasse X, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in japanischen Yen abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in japanischen Yen abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in japanischen Yen abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse N, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse N, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse N, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse N, in Schweizer Franken abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Schweizer Franken abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Singapur-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Singapur-Dollar abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Singapur-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in australischen Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in australischen Dollar abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in australischen Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Hongkong-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse D2, thesaurierende Anteile der Klasse F, Ertragsanteile der Klasse F und thesaurierende Anteile der Klasse I.

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum, außer für Ertragsanteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A, Ertragsanteile der Klasse I, Ertragsanteile der Klasse P, thesaurierende Anteile der Klasse P, thesaurierende Anteile der Klasse D2, thesaurierende Anteile der Klasse F2, thesaurierende Anteile der Klasse N, Ertragsanteile der Klasse N, Ertragsanteile der

Klasse S, thesaurierende Anteile der Klasse X, Ertragsanteile der Klasse X, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in japanischen Yen abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in japanischen Yen abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in japanischen Yen abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse N, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse N, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse N, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse N, in Schweizer Franken abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Schweizer Franken abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Singapur-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Singapur-Dollar abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Singapur-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in australischen Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in australischen Dollar abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in australischen Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Hongkong-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse D2, thesaurierende Anteile der Klasse F, Ertragsanteile der Klasse F und thesaurierende Anteile der Klasse I.

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, außer Samstag und Sonntag.

Handelstag

Jeder Geschäftstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, wie vom Manager mit vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber festgelegt, wobei der Manager bestimmen kann, dass ein bestimmter Geschäftstag kein Handelstag ist, sofern es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

Bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Ort, die Uhrzeit oder Uhrzeiten an diesem Ort, die der Manager jeweils festlegt, und, bezogen auf Hongkong, bis auf weiteres 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong, sowie, bezogen auf Dublin, bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag.

Abrechnungswährung für Anteile der Klasse BRL (abgesichert)

Die Abrechnungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen in Bezug auf thesaurierende Anteile der Klasse I BRL (abgesichert) und Ertragsanteile der Klasse I BRL (abgesichert) ist die Basiswährung des Fonds (USD).

9 Gebühren und Aufwendungen

9.1 Spectrums Gebühren werden vom Anlageberater mit dessen jährlichen Gebühr beglichen.

Anteile	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	0,90	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
A2	1.000	5,00	0,90	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
D	1.000	5,00	0,60	0,60	nicht mehr als 0,0220	0,15
D2	1.000	5,00	0,60	0,60	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	2.000.000	0,00	0,40	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
F	1.000	0,00	0,60	1,10	nicht mehr als 0,0220	0,15
F2	1.000	0,00	0,60	1,55	nicht mehr als 0,0220	0,15
P	1.000	0,00	0,60	0,10	nicht mehr als 0,0220	0,15
N	1.000	0,00	0,50	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
N2	1.000	0,00	0,50	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
X	1.000.000.000	0,00	0,00	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00

9.2 Bei den Anteilklassen A2, D2, N2 und „Income Plus“ ist der Manager berechtigt, die Gebühren und Aufwendungen (ganz oder teilweise) vom Kapital des Teilfonds, das den Anteilklassen A2, D2, N2 und „Income Plus“ zuzurechnen ist, statt von den Erträgen abzuziehen, um einen größeren Ausschüttungsbetrag der A2-, D2-, N2- und „Income Plus“-Anteilklassen zu ermöglichen, wenn der den Anteilklassen A2, D2, N2 und „Income Plus“ zuzurechnende Nettoertrag unzureichend ist.

9.3 Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, kann es zu einer Reduzierung des Kapitalwachstumspotenzials kommen, was bedeutet, dass der Kapitalwert der Anlage eines Inhabers der Anteilklassen A2, D2, N2 und „Income Plus“ möglicherweise erodiert und der Wert künftiger Renditen infolgedessen möglicherweise ebenfalls sinkt. Von daher können Erträge erzielt werden, indem das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum verringert wird.

9.4 Es fällt keine jährliche Managementgebühr für Anteile der Klasse X an, die nur für vom Manager zuvor zugelassene Anleger verfügbar sind.

9.5 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**

10 Sonstige Informationen

10.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund
- (d) High Yield Fund
- (e) Origin Global Emerging Markets Fund
- (f) Origin Global Smaller Companies Fund
- (g) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (h) Global Diversified Income Fund
- (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (j) U.S Blue Chip Equity Fund
- (k) Asian High Yield Fund

10.2 Der Teilfonds wurde am 14. April 2003 von der Zentralbank zugelassen.

10.3 Die folgenden Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden entweder bereits zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, sie zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zuzulassen:

- Anteile der Klasse A, thesaurierend
- Anteile der Klasse A, ausschüttend
- Anteile der Klasse A2, ausschüttend
- Anteile der Klasse D, thesaurierend
- Anteile der Klasse D, ausschüttend
- Anteile der Klasse D2, ausschüttend
- „Income Plus“-Anteile der Klasse D2, ausschüttend
- Anteile der Klasse F, thesaurierend
- Anteile der Klasse F, ausschüttend
- Anteile der Klasse F2, thesaurierend
- Anteile der Klasse F2, ausschüttend
- Anteile der Klasse I, thesaurierend
- Anteile der Klasse I, ausschüttend
- Anteile der Klasse N, thesaurierend
- Anteile der Klasse N, ausschüttend
- Anteile der Klasse N2, ausschüttend

Anteile der Klasse P, thesaurierend
Anteile der Klasse P, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in BRL der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in BRL der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse D, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse D, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse F, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, ausschüttend
Anteile in HKD der Klasse A, thesaurierend
Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
„Income Plus“-Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse A, ausschüttend
Anteile der Klasse X, thesaurierend
Anteile der Klasse X, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse F, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SEK der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SEK der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SEK der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SEK der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend

- 10.4 Anleger sollten den Verwalter oder den Repräsentanten in Hongkong kontaktieren, um eine Bestätigung über die jeweils erhältlichen Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds und ggf. über deren Zulassung zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zu erhalten.

11 **Anschriftenverzeichnis**

Unterberater

Spectrum Asset Management, Inc.

2 High Ridge Park

Stamford, CT 06905

USA

Anhang
für den Teilfonds
Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Gesamtportfolios eines Anlegers ausmachen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Dividenden können aus dem Kapital von „Income Plus“-Anteilen erklärt werden und/oder Gebühren und Aufwendungen können aus dem Kapital von Anteilen der Klassen A2 und D2 ausgezahlt werden, jeweils zum Erhalt des Cashflows für Anteilhaber, und dies wirkt sich als Minderung des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilhabers aus. In diesen Fällen besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital möglicherweise erodiert (und auch, dass der Wert künftiger Renditen möglicherweise sinkt), und die Ausschüttung wird in einer Weise erreicht/die Gebühren werden in einer Weise bezahlt, durch die auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlage der Investoren verzichtet wird. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1.....	Auslegung und Begriffsbestimmungen	3
2.....	Anlageziel und -Politik	3
3.....	Profil des typischen Anlegers	8
4.....	Anlagebeschränkungen	9
5.....	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	9
6.....	Sicherheiten	9
7.....	Kreditaufnahme, Hebelwirkung und Long- und Short-Positionen	9
8.....	Anlageberater	10
9.....	Unter-Anlageberater	10
10.....	Risikofaktoren	10
11.....	Ausschüttungspolitik	12
12.....	Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf	12
13.....	Gebühren und Aufwendungen	14
14.....	Sonstige Informationen	15
15.....	Anschriftenverzeichnis	17

1 Auslegung und Begriffsbestimmungen

Die in diesem Anhang verwendeten definierten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen. Im Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Anhang die gleichen Bedeutungen, soweit der Kontext nichts anderes erfordert (auch dann, wenn diese Begriffe nachfolgend anders definiert sind). Im Falle einer Abweichung zwischen dem Prospekt und diesem Anhang haben die in diesem Anhang verwendeten Begriffe Vorrang.

2 Anlageziel und -Politik

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, Gesamterträgen durch Erträge und Kapitalzuwächse zu generieren und zugleich die Volatilität sowie mögliche Kapitalverluste zu begrenzen.

2.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Ziel durch aktive Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von festverzinslichen und derivativen Finanzinstrumenten zu erreichen, die überwiegend (mindestens 51 %) von Schwellenländern ausgegeben wurden oder in Beziehung zu Schwellenländern stehen. Diese umfassen von Unternehmen sowie staatlichen und staatsnahen Stellen begebene Papiere.

Der Teilfonds strebt eine Wertschöpfung sowohl aus Anlagen in festverzinslichen Instrumenten mit Investment-Grade-Rating als auch aus hochverzinslichen Anlagen an und kann auch in Schieflage geratene und notleidende Wertpapiere miteinbeziehen (d. h. solche Emittenten, die mit finanziellen oder betrieblichen Problemen wie einem möglichen Ausfall oder Konkursrisiken behaftet sind). Instrumente können auf „Hartwährungen“ lauten, worunter Währungen zu verstehen sind, die auf der ganzen Welt weithin als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen akzeptiert werden und im Allgemeinen aus einem Staat mit einer stabilen wirtschaftlichen und politischen Lage stammen, beispielsweise der USD oder der EUR, können aber auch auf die Lokalwährung des jeweiligen Schwellenlandes lauten.

Der Teilfonds verfolgt einen Portfolioaufbauprozess, in den gleichermaßen technische wie auch fundamentale Überlegungen einfließen. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt sowohl bei staatlichen als auch bei Unternehmenstiteln unter Berücksichtigung der wichtigsten technischen Gesichtspunkte bezüglich jedes Vermögenswerts, wie Liquidität, Volatilität und Renditeprofil unter verschiedenen Marktbedingungen, und auch der wichtigsten fundamentalen Faktoren, wie Spread-, Zins- und Währungstrends. Er ist bestrebt, über einen typischen Marktzyklus von 3 Jahren die Rendite zu maximieren und die Volatilität zu minimieren, und dabei gleichzeitig die Portfolioliquidität aufrechtzuerhalten. Die Anlagephilosophie unterliegt keinerlei Einschränkungen, ist auf die Gesamterträge fokussiert, beruht nicht auf einer Benchmark und Anlagen erfolgen mit dem Vorsatz, einen möglichen Kapitalverlust unter anderem durch eine aktive Portfolioverwaltung zu begrenzen, was die Vermögensallokation, die Bonitätsauswahl und die Diversifizierung der Emittenten einschließt, sowie eine überdurchschnittliche Rendite zu erwirtschaften, die auf ein minimales Volatilitätsniveau über den gesamten Marktzyklus ausgerichtet ist.

Der Teilfonds kann in das folgende Spektrum von Anlagentypen investieren:

- (a) Schuldinstrumente von Unternehmen sowie staatlichen und staatsnahen Emittenten:
 - (i) Kassapapiere: Anleihen mit festen oder variablen Kuponzahlungen; Wandelanleihen (einschließlich Contingent Convertible Bonds („**CoCo-Bonds**“)); Anleihen mit Call- oder Put-Option; hypothekarisch besicherte Anleihen (Mortgage-Backed Securities); forderungsbesicherte Anleihen (Asset-Backed Securities); Bankwechsel; Schuldscheine; Einlagenzertifikate; und
 - (ii) derivative Finanzinstrumente: Anleihefutures und Credit Default Swaps („**CDS**“);
- (b) Währungsderivate einschließlich Termingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swaps;

- (c) Zinsderivate einschließlich Swaps, Terminkontrakte, Forward Agreements und Optionen;
- (d) andere Arten von derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich Total Return Swaps („**TRS**“) auf:
 - (i) Anleihen, die an lokalen Börsen notiert sind und für die der Teilfonds über keine inländischen Abwicklungsmöglichkeiten verfügt; und
 - (ii) OGAW-konforme Finanzindizes in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank, deren Komponenten sich auf die Arten von Instrumenten erstrecken, in die der Teilfonds gemäß der Beschreibung im vorliegenden Abschnitt 1.2 direkt investiert. Jede solche Anlage in Finanzindizes kann auch indirekt über OGAW-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgen.

Der Teilfonds kann infolge der Wandlung einer Wandelanleihe oder aufgrund einer Umschuldung auch Aktien halten.

Von den obigen Kassapapieren, die der Teilfonds einsetzen kann, können in Wandelanleihen, Anleihen mit Call- oder Put-Option, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities derivative Finanzinstrumente (hierin aufgeführt) und/oder Hebelwirkungen eingebettet sein.

Diese Instrumente können von Schwellenländern oder Industrieländern ausgegeben werden oder sich auf zugrunde liegende Emittenten beziehen, die in Schwellenländern oder Industrieländern ansässig sind. Anlagen in außerbörslich („**OTC**“) gehandelten Derivaten unterliegen den Anforderungen der Zentralbank. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, können mit Anlagequalität (Investment Grade) oder nicht mit Anlagequalität (wie von Moody's, Standard & Poor's oder Fitch eingestuft) bewertet sein, ohne Rating sein und können auch aus Industrieländern stammen.

Das Anlageuniversum der Schwellenmärkte umfasst sämtliche Länder mit Ausnahme der G10, Portugals, Spaniens, Norwegens, Dänemarks, Finnlands, Australiens und Neuseelands.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in russische Wertpapiere, die ausschließlich an der MICEX oder der RTS Stock Exchange abgewickelt werden.

Der Teilfonds kann auch am China Interbank Bond Market („**CIBM**“) investieren, und zwar über die Vereinbarung zwischen Hongkong und der VRC, die es chinesischen und ausländischen Anlegern ermöglicht, über eine Verbindung zwischen den jeweiligen maßgeblichen Finanzinfrastrukturinstitutionen verschiedene Arten von Schuldtiteln auf dem jeweils anderen Anleihemarkt zu handeln („**Bond Connect**“).

Es ist nicht möglich, in diesem Anhang sämtliche verwendeten Finanzindizes umfassend aufzuführen, da sie zum Datum der Abfassung dieses Anhangs nicht ausgewählt wurden und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Bei den Indizes handelt es sich jedoch um gemäß den Anforderungen der Zentralbank zulässige Indizes, die sich auf Anleihen-, CDS- und Währungsindizes erstrecken, welche von den wichtigen Indexanbietern in diesem Bereich bereitgestellt worden sind. Weitere Informationen bezüglich der verwendeten Indizes sind auf Verlangen bei Finisterre Capital LLP erhältlich.

Ein Teil des Nettovermögens des Teilfonds kann in OGAW-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, etwa in börsengehandelte Fonds, deren Komponenten sich aus den vorstehend beschriebenen Instrumenten und Märkten zusammensetzen und die daher eine alternative Anlagemöglichkeit für Engagements des Teilfonds in solchen Instrumenten und Märkten bieten.

Der Teilfonds kann wie in Abschnitt 6 ausführlicher beschrieben, sowohl ein Long- als auch ein Short-Engagement in den vorstehenden Instrumenten eingehen. Der Teilfonds kann synthetische Short-Positionen nur durch den Einsatz der nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente eingehen. Die Short-Positionen werden eingegangen, um den Teilfonds vor Marktschwankungen zu schützen, von überbewerteten Anlagewerten oder Anlagewerten, die wahrscheinlich an Wert verlieren werden, zu profitieren und Engagements auf kosteneffektive Art einzugehen/zu reduzieren.

Wenn es nach Auffassung von Finisterre Capital LLP im besten Interesse des Teilfonds liegt, kann der Teilfonds Barbeiträge und zusätzliche liquide Anlagen (inklusive Geldmarktinstrumente wie fest- und variabel verzinsliche Instrumente, darunter Commercial Paper, Anleihen mit variabler Verzinsung, Einlagenzertifikate, frei übertragbare Schuldscheine und Schuldverschreibungen sowie Bareinlagen) zur künftigen Investition oder Reinvestition vorhalten.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern und/oder mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln ohne Bewertung oder mit einer Bewertung unter Investment Grade investieren kann, sollte eine Anlage in dem Teilfonds keinen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

2.3 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der Teilfonds setzt die folgenden derivativen Finanzinstrumente sowohl für Anlage- als auch für Absicherungszwecke und/oder die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung ein. Diese derivativen Finanzinstrumente umfassen:

Terminkontrakte

Beim Kauf eines Terminkontrakts erklärt sich der Käufer bereit, einen bestimmten Basiswert zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt zu erwerben. Beim Verkauf eines Terminkontrakts erklärt sich der Verkäufer bereit, einen bestimmten Basiswert zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt zu verkaufen. Der Preis, zu dem der Kauf oder Verkauf erfolgt, wird festgelegt, wenn Käufer und Verkäufer den Kontrakt abschließen. Terminkontrakte, bei denen keine physische Lieferung des Basiswerts erforderlich ist, werden über einen Barausgleich erfüllt. Terminkontrakte können bis zum Lieferdatum gehalten oder davor durch Käufe oder Verkäufe von Terminkontrakten glattgestellt werden, wenn es dafür einen liquiden Markt gibt. Der Teilfonds kann bei Glattstellung seiner Terminkontrakte einen Gewinn oder Verlust realisieren.

Der Wert eines Terminkontrakts steigt und fällt in der Regel mit dem Wert seines Basiswerts. Daher führt der Kauf von Terminkontrakten in der Regel dazu, dass sich das Risiko des Teilfonds in Bezug auf positive und negative Kursentwicklungen des Basiswerts erhöht, so als wäre in den Basiswert direkt investiert worden. Der Verkauf eines Terminkontrakts durch den Teilfonds führt dagegen dazu, dass sich der Wert des Terminkontrakts in der Regel entgegen dem Markt entwickelt. Der Verkauf von Terminkontrakten gleicht daher im Allgemeinen sowohl positive als auch negative Kursänderungen am Markt aus, so als wäre der Basiswert selbst verkauft worden.

Der Käufer oder Verkäufer eines Terminkontrakts muss den Basiswert erst liefern bzw. hierfür eine Zahlung oder einen Barausgleich leisten, wenn der Kontrakt fällig wird. Allerdings müssen sowohl Käufer als auch Verkäufer bei einem Terminbörsenmakler (Futures Commission Merchant, „FCM“) eine „Einschusszahlung“ hinterlegen, wenn sie den Kontrakt abschließen. Geht der Wert der Position von einer der Vertragsparteien zurück, muss diese Vertragspartei zusätzliche „Nachschusszahlungen“ leisten, um die Wertänderung auf Tagesbasis auszugleichen. Die Vertragspartei, die einen Zugewinn verzeichnet hat, hat ein Anrecht darauf, einen Teil dieses Betrags oder den vollständigen Betrag zu erhalten.

Da die Art der börsennotierten Terminkontrakte begrenzt ist, ist es wahrscheinlich, dass die verfügbaren standardisierten Kontrakte den gegenwärtigen oder voraussichtlichen Anlagen des Teilfonds nicht genau entsprechen. Der Teilfonds kann in Terminkontrakte mit Wertpapieren als Basiswerte investieren, deren Emittenten, Laufzeiten oder sonstigen Merkmale nicht den Wertpapieren entsprechen, in die der Teilfonds in der Regel investiert. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Position in einem Terminkontrakt die Performance der sonstigen Anlagen des Teilfonds nicht abbildet.

Ferner können die Kurse von Terminkontrakten von denen ihrer Basiswerte abweichen, selbst wenn der Basiswert der Teilfondsanlage entspricht. Die Kurse von Terminkontrakten hängen von Faktoren wie den aktuellen und erwarteten kurzfristigen Zinsen, der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit des Kontrakts ab, die sich auf den Wertpapierkurs selbst unter Umständen nicht auf gleiche Art auswirken. Eine unzureichende Korrelation kann sich auch aus der unterschiedlich hohen Nachfrage an den Märkten für Terminkontrakte und an den Wertpapiermärkten, aus strukturellen Unterschieden bei den Handelsbedingungen von Terminkontrakten und Wertpapieren oder aus der Einführung von Beschränkungen hinsichtlich täglicher Kursschwankungen oder aus

Handelsbeschränkungen ergeben. Der Teilfonds kann Terminkontrakte kaufen oder verkaufen, die höher oder niedriger bewertet sind als die Wertpapiere, die abgesichert oder die für den Teilfonds gekauft werden sollen, um so einen Ausgleich für die unterschiedlichen Volatilitätsniveaus von Kontrakt und Wertpapier zu schaffen. Allerdings ist diese Strategie unter Umständen nicht immer erfolgreich. Weisen die Kursänderung der vom Teilfonds gehaltenen Terminkontrakte zu seinen anderen Anlagen eine schwache Korrelation auf, dann erzielen diese Positionen unter Umständen nicht die erwarteten Gewinne oder sie haben Verluste zur Folge, die nicht durch Gewinne aus anderen Anlagen ausgeglichen werden können.

Der Teilfonds kann Anleihe- und Zinsterminkontrakte für ein effizientes Management seiner Duration bzw. seiner Zinssensitivität einsetzen. Der Einsatz von Terminkontrakten zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstatt von Anlagen in dem Basiswert oder einem verbundenen Wertpapier ist häufig mit niedrigeren Transaktionskosten und geringeren Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds verbunden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte auch zur Absicherung oder zur Erlangung von Währungsengagements einsetzen.

Termingeschäfte

Bei einem Termingeschäft wird vorab der Preis festgelegt, zu dem eine Anleihe oder eine bestimmte Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden kann. Die Vertragsteilnehmer sind dazu verpflichtet, die Anleihe oder Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und zu einem festgelegten Zeitpunkt zu kaufen oder verkaufen. Die Vertragspartei, die sich bereit erklärt, den Basiswert in dem Terminkontrakt zu kaufen, geht die Long-Position ein; die Vertragspartei, die sich bereit erklärt, den Vermögenswert, der Gegenstand des Terminkontrakts ist, zu verkaufen, geht eine Short-Position ein. Dies reduziert das Risiko des Teilfonds in Bezug auf Schwankungen im Wert der zu liefernden Anleihe oder Währung und erhöht das Risiko in Bezug auf Schwankungen im Wert der von ihm zu erhaltenden Anleihe oder Währung während der Laufzeit des Geschäfts.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um sich vor unerwünschten Währungsrisiken zu schützen, die Rendite des Teilfonds über ein bestimmtes Währungsengagement zu steigern oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Der Teilfonds kann eine Währung (oder einen Korb von Währungen) einsetzen, um sich vor negativen Änderungen des Werts einer anderen Währung (oder eines Korbs von Währungen) zu schützen, wenn die Wechselkurse zwischen beiden Währungen eine positive Korrelation aufweisen.

Devisentermingeschäfte weisen das gleiche Währungsrisiko auf wie reguläre Kassatransaktionen am Devisenmarkt. Devisentermingeschäfte werden außerbörslich als sog. OTC-Geschäfte getätigt und sind so dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt. Termingeschäfte weisen außerdem ein Rollrisiko auf. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ein Termingeschäft ausläuft, aber nicht mit einem neuen Termingeschäft zu den gleichen Kosten oder auf gleicher Absicherungsgrundlage abgeschlossen werden kann. Dergleichen kann sich aufgrund einer veränderten Marktliquidität oder Zinsänderungen ergeben, die eine potenzielle Verzögerung oder einen potenziellen Verlust in der Absicherungsposition infolge der Fälligkeit und Prolongation des Kontrakts nach sich zieht.

Anleihentermingeschäfte werden auf ähnliche Weise in Form von Zins-Futures an den Märkten eingesetzt oder verwendet, wenn Terminkontrakte nicht verfügbar sind oder für sie keine hinreichend liquiden Marktbedingungen bestehen. Anleihentermingeschäfte weisen das gleiche Durationsrisiko wie die Anleihe auf, da es sich bei ihnen einfach um einen Kauf oder Verkauf mit späterer Abwicklung handelt. Ferner sind solche Instrumente dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Derlei Geschäfte bringen außerdem nicht unbedingt den gewünschten Erfolg und können den Teilfonds daran hindern, an vorteilhaften Wertschwankungen relevanter Fremdwährungen oder Anleihen zu partizipieren.

Der Teilfonds kann Termingeschäfte für eine effiziente Portfolioverwaltung oder als alternative Methode einsetzen, um Long- oder Short-Engagements in den Instrumenten einzugehen, die in der vorstehenden Anlagepolitik detailliert dargelegt wurden.

Optionen

Optionen sind Kontrakte, die ihrem Eigentümer das Recht geben, ihn aber nicht dazu verpflichten, einen Basiswert zu einem bestimmten Ausübungspreis an oder vor einem bestimmten Datum zu

kaufen oder verkaufen. Es gibt zwei verschiedene Formen von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und einer Vertragspartei (dem Käufer) das Recht geben, sie aber nicht dazu verpflichtet, an die andere Vertragspartei (den Verkäufer) eine bestimmte Menge eines Basiswerts zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Der Kauf einer Verkaufsoption ermöglicht es dem Fonds, von Kursrückgängen im Basiswert zu profitieren und zugleich den Verlust, den er unter Umständen erleiden würde, zu mindern. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und dem Käufer das Recht geben, ihn aber nicht dazu verpflichtet, vom Verkäufer der Option einen Basiswert zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Diese Kontrakte können eingesetzt werden, um Engagements oder Absicherungspositionen an den globalen Anleihen- und Währungsmärkten einzugehen.

Optionen können sowohl börsennotiert sein als auch im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Optionen sind Risiken in Bezug auf den Basiswert, etwa eine Anleihe oder ein Währungspaar, ausgesetzt. Optionen auf einen Anleiheterminkontrakt gehen mit dem gleichen Risiko einher wie dieser Terminkontrakt. OTC-Derivate sind außerdem dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Der Teilfonds kann Optionen aus verschiedenen Gründen einsetzen. Zunächst verfügen diese Optionen über ein vorab festgelegtes Zahlungsprofil, das für den Teilfonds gegenüber einem direkten Engagement in dem Basiswert unter Umständen attraktiv ist.

Außerdem können Instrumente wie Optionen als Positionierung hinsichtlich der Volatilität eingesetzt werden, um sich gegenüber der Ungewissheit oder dem Risiko der Wertänderung eines Instruments zu positionieren. So können beispielsweise auch Devisenoptionen eingesetzt werden, um sich in Bezug auf die Volatilität von Wechselkursen zu positionieren, in dem der Fonds täglich in verschiedenen Währungspaaren Engagements hinsichtlich deren Volatilität unabhängig von der Richtung ihrer Kursentwicklung kauft oder verkauft. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds ein „Straddle“ als Optionsstrategie eingehen. Bei einem Straddle werden gleichzeitig zwei Optionen zum gleichen Ausübungspreis und Verfallstermin gekauft. So kann ein Engagement in Bezug auf die Volatilität eingegangen werden, indem ein „Long-Straddle“ gekauft wird, bei dem eine Kaufoption und eine Verkaufsoption auf dieselbe Währung gekauft werden. In diesem Falle würde der Teilfonds von einer zunehmenden Marktvolatilität profitieren. Auf ähnliche Weise kann ein Engagement in Bezug auf die Volatilität verkauft werden, indem ein „Straddle“ verkauft wird, bei dem eine Kaufoption und eine Verkaufsoption auf die gleiche Währung verkauft werden. In diesem Falle würde der Teilfonds von einer rückläufigen Marktvolatilität profitieren.

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte und strukturierte Geschäfte, um Engagements in verschiedenen Anlagen oder Marktfaktoren zu erlangen, und können sich wie andere festverzinsliche Anlagen hinsichtlich ihrer Laufzeit unterscheiden. Die meisten Swaps werden im Freiverkehr (OTC) gehandelt. Bei einem standardmäßig ausgestatteten Swap vereinbaren zwei Vertragsparteien den Austausch von Erträgen (oder Ertragsdifferenzen), die auf bestimmte vorab festgelegte Anlagen oder Instrumente erzielt oder realisiert werden. Die Bruttoerträge, die zwischen den Vertragsparteien getauscht werden sollen, werden bezogen auf einen Nominalbetrag berechnet; hierbei handelt es sich um den vorab festgelegten Nennwert der Transaktion, also den hypothetischen zugrunde liegenden Wert, auf dessen Grundlage die Zahlungsverpflichtungen errechnet werden.

Swaps können, je nachdem, wie sie eingesetzt werden, die Volatilität der Teilfondsanlagen erhöhen oder reduzieren. Swaps unterliegen dem Liquiditätsrisiko, d. h., der Teilfonds ist unter Umständen nicht dazu in der Lage, einen Swap zu einem vorteilhaften Preis an Dritte zu verkaufen. Der Teilfonds geht im Falle eines Ausfalls oder der Insolvenz einer Gegenpartei des Swap-Geschäfts das Risiko ein, den Betrag zu verlieren, den man unter der Swap-Vereinbarung zu realisieren beabsichtigte.

Bei einem standardmäßig ausgestatteten Zinsswap vereinbaren zwei Gegenparteien, bestimmte Zahlungsströme über einen vorab festgelegten Zeitraum zu tauschen. Generell werden variabel verzinsliche Zahlungsströme gegen festverzinsliche Zahlungsströme getauscht. Die Gegenpartei, welche die festverzinslichen Zahlungsströme erhält, unterliegt auf ähnliche Weise einem Zinsrisiko wie beim Kauf festverzinslicher Anleihen; die andere Gegenpartei geht Risiken in Bezug auf eine variable Verzinsung ein. Die ausgetauschten Zahlungsströme basieren auf einem „nominellen“

Betrag des Nennwerts, der zwischen den Gegenparteien nicht physisch ausgetauscht wird. Zinsswaps können individuell ausgestaltet werden und werden häufig auf bis zu 10 Jahre gehandelt. Damit werden sie zu einem flexibleren Instrument, mit dem sich das Zinsrisiko entlang der Zinskurve verwalten lässt.

Ein TRS ist ein Kontrakt, bei dem eine Partei (z. B. der Sicherungsnehmer) sich verpflichtet, an eine andere Partei (z. B. den Sicherungsgeber) über einen bestimmten Zeitraum eine Reihe von Zahlungen auf der Grundlage von Änderungen des Marktwerts der diesem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei denen es sich um die Arten von Vermögenswerten handelt, in die der Teilfonds, wie vorstehend in Abschnitt 1.2 beschrieben, direkt investieren kann) zu leisten. Im Gegenzug erklärt sich die andere Vertragspartei bereit, eine Reihe von Zahlungen basierend auf einem Referenzzinssatz und/oder eine weitere, vorab vereinbarte Ausgleichszahlung (u. a. die Änderung am Marktwert anderer Basiswerte) zu leisten. Der Teilfonds kann TRS einsetzen, um sich an einem Vermögenswert zu beteiligen, ohne dass dieser sich in seinem Besitz oder physisch in seinem Portfolio befindet. Investiert der Teilfonds beispielsweise in einen TRS auf einen Basiswert, dann erhält dieser die Wertsteigerung des Basiswerts gegen Zahlung einer vorab vereinbarten Gebühr. Der Teilfonds geht TRS mit Institutionen ein, wie sie in Abschnitt 6.3 von Anhang A des Prospekts unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ beschrieben werden.

Bei einem CDS leistet der Sicherungsnehmer regelmäßige Zahlungen (Prämien) an den Sicherungsgeber. Im Gegenzug leistet der Sicherungsgeber eine Zahlung an den Sicherungsnehmer, wenn ein bestimmtes Kreditereignis eintritt. Ein CDS kann sich auf die Arten von Vermögenswerten beziehen, in die der Teilfonds, wie vorstehend in Abschnitt 1.2 beschrieben, direkt investieren kann (jeweils ein Referenzwert oder Basiswert). Der Teilfonds kann entweder als Käufer oder Verkäufer eines CDS auftreten. Der Teilfonds kann auf Vermögenswerte einen Credit Default Swap kaufen oder verkaufen. Bei einem ungedeckten CDS kauft der Teilfonds einen Kreditausfallschutz auf den Vermögenswert, ohne den Basiswert selbst zu besitzen. CDS bergen größere und andere Risiken als Direktanlagen in dem Referenzaktivum, denn abgesehen vom Marktrisiko weisen CDS ein Liquiditäts-, Kontrahentenausfall- und operatives Risiko auf.

CDS ermöglichen es dem Teilfonds, sein Kreditrisiko gegenüber einem bestimmten Emittenten oder Vermögenswert zu steigern oder zu mindern. Werden gemäß einer Swap-Vereinbarung Zahlungen durch den Teilfonds fällig, muss der Teilfonds dazu in der Lage sein, diese bei Fälligkeit zu leisten. Handelt es sich bei dem Teilfonds um den Sicherungsgeber, dann erleidet der Teilfonds einen Verlust bei Eintreten eines Kreditereignisses, während sich zugleich die Bonität des Referenzwerts oder Basiswerts verschlechtert. Handelt es sich bei dem Teilfonds um den Sicherungsnehmer, ist der Teilfonds zur Zahlung von Prämien an den Sicherungsgeber verpflichtet. Im Falle eines CDS mit physischer Lieferung, bei dem der Teilfonds der Sicherungsgeber ist, muss der Teilfonds dazu in der Lage sein, den Nennwert eines Schuldtitels eines zahlungsunfähigen Emittenten, der vom Sicherungsnehmer auf den Teilfonds übertragen wurde, zu leisten und den Schuldtitel zu übernehmen. Etwaige Verluste würden durch die Prämienzahlungen ausgeglichen, die der Teilfonds als Sicherungsgeber im Rahmen des Credit Default Swap erhält.

Es können auch Swaptions eingesetzt werden, bei denen eine Partei als Gegenleistung für ihre Bereitschaft, ein Forward Swap zu einem bestimmten festen Satz abzuschließen, falls ein vorher festgelegtes Ereignis eintritt (normalerweise wo die zukünftigen Zinsen im Verhältnis zu einer festen Benchmark liegen), eine Gebühr erhält. Swaptions können für Absicherungs- und Anlagezwecke oder, wenn sie verkauft werden, als Quelle zusätzlicher Erträge in Form einer Prämie eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann Swaps für eine effiziente Portfolioverwaltung oder als alternative Methode einsetzen, um Long- oder Short-Engagements in den Instrumenten einzugehen, die in der vorstehenden Anlagepolitik detailliert dargelegt wurden.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Informationen“ und „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ hingewiesen.

3 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die dazu bereit sind, von Zeit zu Zeit unter normalen Marktbedingungen ein mittleres Maß an Volatilität in Bezug auf den Nettoinventarwert in Kauf zu nehmen.

4 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Die Anlagen des Teilfonds werden (mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Instrumenten) an den in **Anhang E** des Prospekts aufgelisteten Börsenplätzen und Märkten notiert bzw. gehandelt.

5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Repo-Geschäften unterliegende Anteil des Teilfondsvermögens darf 100 % des verwalteten Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wird üblicherweise jedoch unter 70 % liegen. Der Teilfonds kann Repo-Geschäfte einsetzen, um Engagements in den Instrumenten einzugehen, die in der vorstehenden Anlagepolitik detailliert dargelegt wurden.

Der TRS unterliegende Anteil des Teilfondsvermögens darf 100 % des verwalteten Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wird üblicherweise jedoch unter 70 % liegen. Der Teilfonds kann TRS einsetzen, um Engagements in Anleihen (gleich ob in Lokalwährungen ausgegeben und abgewickelt oder nicht), Anleihenindizes, Währungsindizes, CDS-Indizes oder ETFs (anleihegebundene Indizes) einzugehen, immer vorausgesetzt, dass es sich bei allen Indizes um OGAW-konforme Finanzindizes handelt.

Der Anteil kann insbesondere von Faktoren wie der Gesamtgröße des Teilfonds und saisonbedingten Trends auf dem Basismarkt abhängig sein.

Der Teilfonds geht solche Geschäfte mit Institutionen ein, wie sie in Abschnitt 6.3 von Anhang A des Prospekts unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ beschrieben werden.

Bitte beachten Sie Abschnitt 3 des Prospekts „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ sowie den nachfolgenden Abschnitt 11 über Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Die Risiken, die durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehen, müssen im Risikomanagementprozess des Investmentfonds angemessen erfasst werden.

6 Sicherheiten

Im Zusammenhang mit Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und/oder dem Einsatz von Derivaten zu Anlage- oder Absicherungszwecken können Sicherheiten von einer Gegenpartei zugunsten des Teilfonds entgegengenommen werden oder einer Gegenpartei vom Teilfonds oder im Auftrag des Teilfonds gestellt werden.

Der Empfang oder die Begebung von Sicherheiten durch den Teilfonds wird in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank und den im Prospekt dargestellten Bedingungen der Politik des Teilfonds bezüglich Sicherheiten durchgeführt.

7 Kreditaufnahme, Hebelwirkung und Long- und Short-Positionen

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen“ des Prospekts kann der Teilfonds auf temporärer Basis Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

Finisterre Capital LLP setzt als Risikomanagementverfahren den absoluten VaR ein, um das Marktrisiko des Teilfonds zu bewerten und sicherzustellen, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb der regulatorischen Beschränkungen erfolgt. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank darf der tägliche VaR des Teilfonds einen Wert von 4,47 % nicht übersteigen; der VaR errechnet sich auf Tagesbasis mit Hilfe eines nicht parametrischen Ansatzes bei einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Betrachtungszeitraum von mindestens zwei Jahren.

Es wird erwartet, dass der Bruttonennbetrag der Hebelwirkung des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten bis zum 15-Fachen (1.500 %) des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen könnte, doch kann der Teilfonds bisweilen auch höhere Hebelwirkungen aufweisen. Das 15-Fache (1.500 %) bietet die Möglichkeit, kurzfristige Zinsderivate mit sehr geringer Duration sowie länderübergreifende Relative Value- oder

Basisstrategien einzusetzen, deren nominale Auswirkungen besonders hoch sein können, deren VaR-Auswirkungen jedoch sehr viel beschränkter sind. Die Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe der absoluten Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente. Dies ist nach Ansicht des Managers und von Finisterre Capital LLP nicht zwangsläufig ein Indikator für das Niveau der wirtschaftlichen Hebelwirkung innerhalb des Teilfonds infolge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten, da diese Methodik keine Aufrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen widerspiegelt, die der Teilfonds möglicherweise abgeschlossen hat.

Der Teilfonds kann sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen. Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass der Teilfonds innerhalb einer Spanne von 400 % Short und 800 % Long des Nettoinventarwerts auf Nettobasis bleibt.

Wenn beispielsweise die Summe der Nominalwerte der Long-Positionen bei 550 % und die der Short-Positionen bei 950 % liegt, dann beträgt die absolute Summe der Nominalwerte 1.500 %; der Netto-Nominalwert ist jedoch 400 % Short.

8 **Anlageberater**

Der Manager hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) gemäß dem im Prospekt im Abschnitt **Wesentliche Verträge** beschriebenen Anlageberatervertrag (in seiner jeweils gültigen Fassung) als Anlageberater des Teilfonds bestellt. Dieser Vertrag kann von jeder Partei gegenüber der jeweils anderen mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die jeweils andere beendet werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

9 **Unter-Anlageberater**

Der Anlageberater hat wiederum Finisterre Malta Limited als Unter-Anlageberater des Teilfonds bestellt. Der Anlageberater hat auf diese Gesellschaft sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit den Anlagen und der Verwaltung des Teilfonds übertragen.

Finisterre Malta Limited hat wiederum die tägliche treuhänderische Anlageverwaltung des Teilfonds auf Finisterre Capital LLP übertragen und alle täglichen Entscheidungen zur Portfolioverwaltung werden von Finisterre Capital LLP getroffen. Finisterre Malta Limited ist für die Überwachung der auf Finisterre Capital LLP übertragenen Aktivitäten verantwortlich und verfügt über Verfahren zu deren Kontrolle. Als Teil der Übertragungsbedingungen ist Finisterre Malta Limited befugt, Finisterre Capital LLP Anweisungen in Angelegenheiten zu erteilen, die sich auf die tägliche Vermögensverwaltung beziehen, und von Finisterre Capital LLP in solchen Angelegenheiten getroffene Entscheidungen zu widerrufen.

Finisterre Malta Limited ist im Besitz einer Investment Services Licence der Malta Financial Services Authority.

Finisterre Capital LLP wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich (die „**FCA**“) zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Die Gesellschaft ist ferner bei der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten (die „**SEC**“) als Anlageberater registriert. Außerdem ist sie bei der Commodity Futures Trading Commission als Terminverwalterin und Terminberaterin registriert.

10 **Risikofaktoren**

Für den Teilfonds gelten die unter der Überschrift „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ des Prospekts aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren. Zusätzliche Erwägungen hinsichtlich des Risikos umfassen das Risiko von Anlagen in Schwellenmärkten (inklusive Russlands), Risiken in Bezug auf abgesicherte Anteilklassen, das Kontrahentenausfall-, Positions-, Liquiditäts-, Abwicklungs- und das Korrelationsrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen

Finanzinstrumenten, einschließlich der Risiken bezogen auf TRS und die Investition von Barsicherheiten (widergespiegelt in den ersten vier Risikofaktoren im Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“). Anleger werden auf die betreffenden Informationen zu diesen Risiken im Prospekt unter den jeweiligen Überschriften im Abschnitt „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ aufmerksam gemacht.

Neben den vorstehenden gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

Risiko von Anlagen in Hochzinsanleihen und notleidenden Wertpapieren

Wertpapiere ohne Anlagequalität (Investment Grade) und Anlagen in Anleihen von Emittenten, die sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befinden oder bei denen Zahlungsausfälle drohen bzw. bereits eingetreten sind, umfassen Schuldverschreibungen im Zahlungsverzug, sind spekulativ und bergen infolge von Änderungen an der Kreditwürdigkeit des Emittenten ein größeres Risiko von Zahlungsausfällen und Preisschwankungen. Die Marktpreise dieser Schuldtitel schwanken stärker als die von Schuldtiteln mit Anlagequalität (Investment Grade) und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwäche deutlich zurückgehen. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade einem erhöhten Risiko einer möglichen Illiquidität, da der Markt für diese Arten von Wertpapieren für gewöhnlich sehr viel weniger liquide ist als der Markt für Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade).

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann von Ungewissheiten wie einer veränderten Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen hinsichtlich der Währungsrückführung und anderen Entwicklungen rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Art in Ländern, in denen der Teilfonds investieren kann, beeinträchtigt werden.

Rendite- und Marktrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren gehen mit bestimmten Risiken einher. Dazu zählen nachteilige Ertragsschwankungen aufgrund der Auswirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf die Anleihenmärkte sowie nachteilige Zinsänderungen und Renditeschwankungen. Wenn die Zinsen zurückgehen, steigt der Marktwert der im Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere in der Regel. Wenn die Zinsen steigen, sinkt der Marktwert der im Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere in der Regel.

Anlagen in Russland

Anleger sollten beachten, dass die Corporate Governance- sowie die Rechnungslegungs- und andere Standards in Russland sich von denen entwickelter Märkte unterscheiden, was zu weniger Transparenz hinsichtlich der Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows von Emittenten führen könnte, in die der Teilfonds investiert. Entsprechend bieten solche Anlagen eventuell nicht das gleiche Niveau an Anlegerschutz, wie es in entwickelteren Rechtsordnungen der Fall wäre.

Anlagen in China

Weitere Informationen über die Risiken, die mit Anlagen in China verbunden sind, finden Sie unter „VRC-spezifische Risiken“ und „Anlagen über Bond Connect“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts.

Wandelanleihen

Wandelanleihen, wie auch andere festverzinsliche Wertpapiere, reagieren besonders empfindlich auf Änderungen der Zinssätze. Wandelanleihen enthalten in der Regel Kündigungsklauseln. Wenn die Marktzinsen sinken, besteht das unmittelbare Risiko, dass das emittierende Unternehmen die Wertpapiere kündigt. Das emittierende Unternehmen kann dann die Wandelanleihen durch einen preiswerteren Schuldtitel ersetzen. Zusätzlich zum Marktrisiko gibt es bestimmte Risiken, die mit der Anlage in Wandelanleihen verbunden sind, z. B. das Ausfallrisiko (das Risiko, dass der Emittent des wandelbaren Wertpapiers nicht in der Lage ist, Kapital- und Zinsrückzahlungen zu leisten) und das Zinsrisiko.

Bei wandelbaren Wertpapieren hat der Fonds unter Umständen keinen Einfluss darauf, ob ein Emittent eines wandelbaren Wertpapiers beschließt, dieses umzuwandeln. Wenn sich ein Emittent für die Wandlung entscheidet, könnte sich dies ungünstig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, bevor der Fonds dies

anderweitig tun würde. Dies kann sich auf den Wert der Anlage des Fonds auswirken und somit den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen.

Contingent Convertible Securities (CoCos)

Während CoCos teilweise die gleichen Risiken aufweisen wie Wandelanleihen, wie oben dargestellt, gibt es auch zusätzliche Risiken, die speziell für diese Anlagekategorie gelten, z. B. das Wandlungsrisiko im Falle einer Änderung der Kapitalquote eines Emittenten, so dass die unter einem vordefinierten Niveau liegt. Die Wandlungsauslöser und die Auslöserniveaus für die Wandlung von CoCos variieren je nach den spezifischen Bedingungen der Emission. Das Auftreten eines Auslöserereignisses für die Wandlung ist per se unvorhersehbar und hängt von verschiedenen Faktoren ab, die zu einem großen Teil außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Risiken und dem Risiko einer späten Wandlung unterliegen CoCos dem Risiko der Kuponstornierung. Die Kuponzahlungen liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit für einen beliebigen Zeitraum storniert werden, wobei die stornierten Zahlungen abgeschrieben werden. Dies kann letztendlich zu einem Fehlbewertungsrisiko führen. CoCos können auch aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Rückkaufklauseln unterliegen, die dem Emittenten im Falle von Veränderungen der aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Situation einen Rückkauf ermöglichen. CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere auf, die die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen.

Gebühren und Erträge aus Kapital

Für Ertragsanteile der Klasse A2, „Income Plus“-Anteile der Klasse A2 und Ertragsanteile der Klasse D2 können Gebühren und Aufwendungen vom Kapital der entsprechenden Anteilsklasse anstatt von ihrem Ertrag abgezogen werden. Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, führt dies zu einer Erhöhung der Ausschüttungen, die für die Anteilinhaber verfügbar sind, kann jedoch auch bewirken, dass sich der Kapitalwert ihrer Anlage verringert.

Anleger, die „Income Plus“-Anteile zeichnen, sollten beachten, dass der Manager nach eigenem Ermessen einen Teil des Kapitals der Anlageklasse als Dividende erklären kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer Erosion des Kapitals dieser „Income Plus“-Anteile führen kann. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird Anlegern empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Im Hinblick auf Anlagen in „Income Plus“-Anteilen sollte auch den spezifischen Risikofaktoren für diese Anteilsklasse Beachtung geschenkt werden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Income Plus“-Anteile aufgeführt sind.

11 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt Ausschüttungspolitik angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

Ausschüttungen an die Ertragsanteile und „Income Plus“-Anteile im Teilfonds, mit Ausnahme der Ertragsanteile der Klasse D2, werden quartalsweise innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Kalenderquartals erklärt und gezahlt. Ausschüttungen aus Ertragsanteilen der Klasse D2 des Fonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt. Solche Ausschüttungen können in Anteilen oder in bar erfolgen. Bei Barzahlung wird die Ausschüttung auf Risiko und auf Kosten des Anteilinhabers mittels telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Anteilinhabers ausbezahlt.

„Income Plus“-Anteile sind Anteile, die auf die Ausschüttung eines stabilen und gleichmäßigen Betrags des auf die „Income Plus“-Anteile entfallenden erwirtschafteten Nettoertrags zu jedem Ausschüttungsdatum ausgerichtet sind. Weitere Einzelheiten zu „Income Plus“-Anteilen sind im Prospekt im Abschnitt Ausschüttungspolitik dargelegt.

12 Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis, außer für thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse N, Ertragsanteile der Klasse N, thesaurierende Anteile der Klasse D, Ertragsanteile der Klasse D, Ertragsanteile der Klasse A2, Ertragsanteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse I2, thesaurierende Anteile der Klasse I3, Ertragsanteile der Klasse I3, thesaurierende Anteile der Klasse F, Ertragsanteile der Klasse F, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I2, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I2, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A2, in Singapur-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A2, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I2, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse N, in Singapur-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse N, in Schweizer Franken abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse N, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile in Klasse I2, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Schweizer Franken abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse N, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I3, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I3, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I3, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I3, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A und Ertragsanteile der Klasse I2.

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum, außer für thesaurierende Anteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse N, Ertragsanteile der Klasse N, thesaurierende Anteile der Klasse D, Ertragsanteile der Klasse D, Ertragsanteile der Klasse A2, Ertragsanteile der Klasse I, thesaurierende Anteile der Klasse I2, thesaurierende Anteile der Klasse I3, Ertragsanteile der Klasse I3, thesaurierende Anteile der Klasse F, Ertragsanteile der Klasse F, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I2, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I2, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A2, in Singapur-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A2, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I2, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse A, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse N, in Singapur-Dollar abgesicherte Ertragsanteile der Klasse N, in Schweizer Franken abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse N, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile in Klasse I2, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Schweizer Franken abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse N, in Euro abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I3, in Pfund Sterling abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I3, in Pfund Sterling abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I3, in Schweizer Franken abgesicherte thesaurierende Anteile der Klasse I, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse I3, in Euro abgesicherte Ertragsanteile der Klasse A und Ertragsanteile der Klasse I2.

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag (ausgenommen Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, sofern es sich dabei nicht um einen gesetzlichen Feiertag im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten handelt.

Handelstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

Zeichnungen: 10.00 Uhr Ortszeit Dublin am betreffenden Handelstag.

Rücknahmen: 10.00 Uhr Ortszeit Dublin am betreffenden Handelstag.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.:00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

13 Gebühren und Aufwendungen

Anlage- und Managementgebühren (alle Beträge in USD)

Anteile	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)	Vermarktungs- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,50	0,15	0	nicht mehr als 0,022
A2	1.000	5,00	1,50	0,15	0	nicht mehr als 0,022
D	1.000	5,00	0,85	0,15	0,60	nicht mehr als 0,022
D2	1.000	5,00	0,85	0,15	0,60	nicht mehr als 0,022
F	1.000	0,00	0,85	0,15	1,10	nicht mehr als 0,022
I	2.000.000	0,00	0,85	0	0	nicht mehr als 0,022
I2	100.000.000	0,00	0,55	0	0	nicht mehr als 0,022
I3	20.000.000	0,00	0,70	0	0	nicht mehr als 0,022
N	1.000	0,00	0,85	0,15	0	nicht mehr als 0,022
P	1.000	0,00	0,85	0,15	0,15	nicht mehr als 0,022

- 13.1 Die Gründungskosten des Teilfonds, die sich voraussichtlich auf nicht mehr als USD 25.000 belaufen werden, werden vom Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre der Laufzeit des Teilfonds abgeschrieben.

13.2 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“.

14 Sonstige Informationen

Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund
- (d) High Yield Fund
- (e) Origin Global Emerging Markets Fund
- (f) Origin Global Smaller Companies Fund
- (g) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (h) Preferred Securities Fund
- (i) Global Diversified Income Fund
- (j) U.S Blue Chip Equity Fund
- (k) Asian High Yield Fund

Nachstehende Anteilklassen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin gestellt:

- Anteile der Klasse A, thesaurierend
- Anteile der Klasse A, ausschüttend
- Anteile der Klasse A2, ausschüttend
- „Income Plus“-Anteile der Klasse A2, ausschüttend
- Anteile der Klasse D, thesaurierend
- Anteile der Klasse D, ausschüttend
- Anteile der Klasse D2, ausschüttend
- Anteile der Klasse I, thesaurierend
- Anteile der Klasse I, ausschüttend
- Anteile der Klasse I2, thesaurierend
- Anteile der Klasse I2, ausschüttend
- Anteile der Klasse I3, thesaurierend
- Anteile der Klasse I3, ausschüttend
- Anteile der Klasse F, thesaurierend
- Anteile der Klasse F, ausschüttend
- Anteile der Klasse N, thesaurierend
- Anteile der Klasse N, ausschüttend
- Anteile der Klasse P, thesaurierend
- Anteile der Klasse P, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A2, ausschüttend
Abgesicherte Plus-Anteile in EUR der Klasse A2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, ausschüttend
Anteile in HKD der Klasse A, thesaurierend
Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A2, ausschüttend
Abgesicherte Plus-Anteile in SGD der Klasse A2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend

Zur Bestätigung, welche Anteile an dem Teilfonds jeweils zur Verfügung stehen und ob sie bereits zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen sind, sollten sich Anleger mit der Verwaltungsstelle in Verbindung setzen.

15 **Anschriftenverzeichnis**

Unter-Anlageberater: Finisterre Malta Limited
Level 5, Marina Business Centre
Triq I-Abate Rigord
Ta'Xbiex XBX 1127
Malta

Finisterre Capital LLP
10 New Burlington Street
London W1S 3BE
Vereinigtes Königreich

Anhang
für den Teilfonds
Global Diversified Income Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Global Diversified Income Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Teil des Prospekts für den Investmentfonds vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem Prospekt gelesen werden.

Dividenden können aus dem Kapital von „Income Plus“-Anteilen erklärt werden und/oder Gebühren und Aufwendungen können aus dem Kapitel von Ertragsanteilen, „Income Plus“-Anteilen und thesaurierenden Anteilen ausgezahlt werden, jeweils zum Erhalt des Cashflows für Anteilinhaber. In diesen Fällen besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital möglicherweise erodiert (und auch, dass der Wert künftiger Renditen möglicherweise sinkt), und die Ausschüttung wird in einer Weise erreicht/die Gebühren werden in einer Weise bezahlt, durch die auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlage der Investoren verzichtet wird. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlageziel und -Politik	2
2	Profil eines typischen Anlegers	6
3	Anlagebeschränkungen	6
4	Effiziente Portfolioverwaltung	7
5	Kreditaufnahme, Hebelung und Long-/Short-Positionen	7
6	Berater	7
7	Unterberater	7
8	Risikofaktoren	9
9	Ausschüttungspolitik	11
10	Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf	12
11	Gebühren und Aufwendungen	13
12	Sonstige Informationen	13
13	Anschriftenverzeichnis	15

1 Anlageziel und -Politik

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge zu erzielen.

Anlegern sollte bewusst sein, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er sein Vermögen überwiegend (d. h. mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in ertragsgenerierende Schuldtitel, Aktienwerte, und hybride Wertpapiere investiert. Hybride Wertpapiere sind Wertpapiere, die Eigenschaften von Schuldtiteln und Aktienwerten aufweisen.

Der Teilfonds wendet konsequent den globalen Asset-Allocation-Anlageprozess an, der auf einer von fundamentalem Research bestimmten, langfristigen Wertpapierauswahl basiert.

Bei der Verwaltung des Portfolios nutzt der Berater einen disziplinierten Prozess, und er wendet die folgende Strategie für jede der Anlageklassen an. Der Berater entwickelt die Zukunft betreffende Erwartungen für jede Anlageklasse, in die er investiert, und identifiziert dabei insbesondere eine Rendite- und Risikostufe, die während der nächsten zwölf Monate voraussichtlich erreicht werden wird. Diese zukunftsgerichteten Risiko- und Renditeprognosen werden durch die Analyse historischer Renditen/Korrelationen für die Anlageklasse und die Analyse des makroökonomischen Umfelds entwickelt. Diese Prognosen werden jährlich festgelegt und zumindest vierteljährlich überprüft. Unter Verwendung der entwickelten Kapitalmarktprognosen werden Zielgewichtungen für jede Anlageklasse festgelegt, mit dem Ziel, ein Portfolio verschiedener Anlageklassen zu liefern, das im Hinblick darauf optimiert ist, die beste erwartete Rendite je Risikoeinheit und die erwartete Gesamtrendite je Risikoeinheit zu liefern. Auch Bandbreiten rund um jedes Ziel werden festgelegt. Die Bandbreiten können die Liquidität einer Anlageklasse, die Risikostufe und die Diversifikationsvorteile widerspiegeln, die sie für das Gesamtportfolio bringt. Nachdem die Ziele für die Anlageklasse festgelegt sind, identifiziert der Berater den für die Umsetzung dieses Engagements optimal geeigneten spezialisierten Unterberater. Der Berater vertraut auf ein umfassendes Due-Diligence-Programm zur Identifizierung von Unterberatern, die in der Vergangenheit eine attraktive Rendite je Einheit des eingegangenen Risikos geliefert haben.

Ziele werden für jede Anlageklasse auf der Basis ihrer jeweiligen Korrelation mit anderen Anlageklassen sowie ihres Beitrags zur erwarteten Rendite je Risikoeinheit und zur erwarteten Gesamtrendite je Risikoeinheit festgelegt. Der Berater kann die Anlageklassenziele und/oder die Unterberaterziele aktualisieren, um sie an Änderungen in der Investitionslandschaft, im makroökonomischen Umfeld, bei den erwarteten Renditen und/oder den erwarteten Gesamterträgen anzupassen. Ziel der Strategie ist es immer, die beste erwartete Rendite je Risikoeinheit und die beste erwartete Gesamtrendite je Risikoeinheit zu liefern. Aktualisierungen der Zielgewichtung werden vorgenommen, um dieses Ziel aufrechtzuerhalten. Kurzfristigere Zieländerungen werden in der Regel innerhalb der breiteren Zielbereiche vorgenommen, die jährlich für jede Anlageklasse festgelegt werden.

Der nächste Schritt ist die aktive Umsetzung der gewünschten Allokationspositionen. Der Berater wendet über den gesamten Prozess ein Risikomanagement an, um sicherzustellen, dass die Positionierung des Portfolios den Zielen und Beschränkungen des Portfolios entspricht.

Die Arten von Schuldtiteln, in denen der Teilfonds anlegen kann, umfassen unter anderem Unternehmens-, Staats- und Quasi-Staatsanleihen, nach Rule 144A zulässige Wertpapiere (einschließlich Rule-144A-Wertpapiere, die nicht mit der Zusicherung begeben wurden, dass sie bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchanges Commission) registriert werden, sofern sie für den Teilfonds als Anlage in Frage kommen), CMBS und RMBS sowie andere ABS, Beteiligungen an Darlehen und/oder abgetretene Darlehen (die verbrieft oder unverbrieft sein können), mit der Maßgabe, dass diese Instrumente

Geldmarktinstrumente im Rahmen von Vorschrift 3(4) der Vorschriften darstellen („**Darlehen**“), sowie Schuldtitel von Schwellenländern. Im Hinblick auf Wertpapiere, die in Russland notiert sind/gehandelt werden, wird nur in Wertpapiere investiert, die an der Moskauer Börse notiert sind/gehandelt werden. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich des Anteils seines Nettoinventarwerts, der in Unternehmensanleihen investiert werden darf.

Die Arten von hybriden Wertpapieren, in denen der Teilfonds anlegen kann, umfassen Vorzugsaktien und Wandelschuldverschreibungen, einschließlich Contingent Convertible Bonds („CoCos“) (Wertpapiere, die wertberichtet oder in eine Aktie umgewandelt werden, wenn die Kapitalquote des Emittenten unter ein vorab festgelegtes Niveau sinkt).

Die Schuldtitel, die der Teilfonds erwerben kann, können fest und/oder variabel verzinslich und mit Anlagequalität (Investment-Grade) oder nicht mit Anlagequalität bewertet sein oder vom Berater mit einem solchen Rating bewertet werden oder keine Bewertung haben.

Der Teilfonds kann mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Bewertung oder mit einer Bewertung unter Investment Grade investieren.

Der Teilfonds kann in Aktienwerte von globalen Unternehmen der Immobilienbranche sowie in Aktienwerte von globalen Infrastrukturunternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich des Anteils seines Nettoinventarwerts, der in Aktienwerte und/oder in einem bestimmten Land, einer Region oder einem Sektor investiert werden darf.

Ein indirektes Engagement in bestimmten der oben erwähnten Wertpapierarten kann indirekt durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente („**FDI**“) erreicht werden, wie nachstehend näher ausgeführt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, deren Bestandteile typischerweise die vorstehend beschriebenen Instrumente bilden, und zusätzliche liquide Mittel wie Bankeinlagen halten. Der Teilfonds investiert nur in AIFs gemäß der Leitlinie „UCITS Acceptable Investments in other Investment Funds“ der Zentralbank.

Der Teilfonds kann weltweit anlegen und alle vom Teilfonds erworbenen Wertpapiere (mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Instrumenten) werden an den in Anhang E des Prospekts aufgelisteten Märkten notiert oder gehandelt. Das Engagement in China erfolgt über in Hongkong notierte „H“-Aktien und andere verfügbare Hinterlegungszertifikate oder über ein direktes Engagement in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Der Teilfonds kann auch am China Interbank Bond Market („**CIBM**“) investieren, und zwar über die Vereinbarung zwischen Hongkong und der VRC, die es chinesischen und ausländischen Anlegern ermöglicht, über eine Verbindung zwischen den jeweiligen maßgeblichen Finanzinfrastrukturinstitutionen verschiedene Arten von Schuldtiteln auf dem jeweils anderen Anleihemarkt zu handeln („**Bond Connect**“).

Der Teilfonds kann FDI für Anlagezwecke und zum Zweck einer Währungsabsicherung der abgesicherten Anteilsklassen sowie zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Der Teilfonds kann in die folgenden FDI-Typen investieren:

Terminkontrakte (Futures): Der Teilfonds kann Zins-Terminkontrakte für ein effizientes Management seiner Duration bzw. seiner Zinssensitivität einsetzen. Der Teilfonds kann auch Anleihe-/Kredit-Futures nutzen, um das Kreditrisiko abzusichern und das Engagement in Krediten/Unternehmensanleihemärkten zu erhöhen oder zu verringern. Darüber hinaus können auch Index-Futures eingesetzt werden, um das Engagement in einem bestimmten Markt zu erhöhen oder zu verringern. Der Teilfonds kann Terminkontrakte auch zur Absicherung oder zur Erlangung von Währungsengagements einsetzen. Optionen auf Futures können in Bezug auf alle oben genannten Future-Typen verwendet werden.

Termingeschäfte (Forwards): Der Teilfonds kann Forwards nutzen, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erreichen oder um Long- oder Short-Engagements in Währungen einzugehen.

Optionen: Diese Kontrakte können eingesetzt werden, um Engagements oder Absicherungspositionen an den globalen Anleihen- und Währungsmärkten einzugehen. Der

Teilfonds kann Optionen auch einsetzen, um sein Risiko in Bezug auf Aktien (Erhöhung oder Verringerung des Engagements in bestimmten Aktien), Indizes (Erhöhung oder Verringerung des Engagements in einem bestimmten Markt über einen Index), Zinssätzen (Absicherung des Zinsrisikos und Erhöhung oder Verringerung des Durationsrisikos) und die Inflation (Absicherung von durch Inflation angetriebenen Zinssatzbewegungen) zu managen. Der Teilfonds kann Optionen aus verschiedenen Gründen einsetzen. Zunächst verfügen Optionen über ein vorab festgelegtes Zahlungsprofil, das für den Teilfonds gegenüber einem direkten Engagement in dem Basiswert unter Umständen attraktiv ist.

Swaps: Der Teilfonds kann Swaps für eine effiziente Portfolioverwaltung oder als alternative Methode einsetzen, um Long- oder Short-Engagements in den oben dargelegten Schuldtiteln sowie in Währungen und Zinssätzen einzugehen. Um es dem Teilfonds zu ermöglichen, sein Kreditrisiko gegenüber einem bestimmten Emittenten oder bestimmten Vermögenswerten zu steigern oder zu mindern, kann der Teilfonds auch Credit Default Swaps, Index Credit Default Swaps und Total Return Swaps für Folgendes einsetzen:

- (a) Anleihen, die an lokalen Börsen notiert sind und für die der Teilfonds über keine inländischen Abwicklungsmöglichkeiten verfügt; und
- (b) OGAW-konforme Finanzindizes in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank, deren Komponenten sich auf die Arten von Instrumenten erstrecken, in die der Teilfonds gemäß der Beschreibung im vorliegenden Abschnitt direkt investiert. Jede solche Anlage in Finanzindizes kann auch indirekt über OGAW-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgen.

Weitere Angaben zu den Arten von derivativen Finanzinstrumenten finden Sie im Abschnitt 1.4 **Arten und Beschreibungen von derivativen Finanzinstrumenten.**

1.3 **Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt**

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den 80% Bloomberg Barclays Global Aggregate/20% MSCI ACWI Value (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Index wird jedoch weder direkt noch indirekt in den Anlageverwaltungsprozess einbezogen. Es liegt gegebenenfalls im alleinigen Ermessen des Anlageberaters und/oder der Unter-Berater, welche Anlagen sie in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählen.

1.4 **Arten und Beschreibungen von derivativen Finanzinstrumenten**

Terminkontrakte

Ein Terminkontrakt oder Future wird an einer regulierten Börse gehandelt und ist ein standardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien über die Transaktion in einem Instrument zu einem bestimmten Preis oder Kurs an einem zukünftigen Datum. Ein erworbener Terminkontrakt verpflichtet den Käufer, das zugrundeliegende Instrument zu dem angegebenen Preis an dem angegebenen Datum zu kaufen. Ein verkaufter Terminkontrakt verpflichtet den Verkäufer, das zugrundeliegende Instrument zu dem angegebenen Preis an dem angegebenen Datum zu verkaufen. In der Praxis werden die meisten Futures-Positionen vor Fälligkeit des Vertrags geschlossen, indem ein umgekehrtes Handelsgeschäft ausgehandelt wird, durch das die Verpflichtung aufgehoben wird.

Termingeschäfte

Durch ein Termingeschäft oder eine Forward-Transaktion wird die Abwicklung einer Transaktion auf einen späteren Termin verschoben. Das Hinausschieben der Abwicklung erlaubt es dem Teilfonds, das wirtschaftliche Engagement zu ändern, ohne das Engagement in physischen Vermögenswerten zu ändern, bis die Transaktion abgewickelt wird. Ein Devisentermingeschäft ist

eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Währungspaares zu einem späteren Termin zu einem Preis, der zum Vertragszeitpunkt festgelegt wird. Teilfonds nutzen solche Devisentermingeschäfte, um das Währungsprofil eines Fonds zu ändern, ohne das Profil der Anlagewerte zu ändern.

Optionen

Eine Option ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, bei dem der Optionskäufer das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Instrument an einem bestimmten Datum zu einem bestimmten Preis zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). Ein Optionskäufer bezahlt einen Aufschlag, der den Wert der Option darstellt, und er kann, wenn es zum Verfallszeitpunkt wirtschaftlich vorteilhaft ist, eine Call-Option ausüben, um das zugrundeliegende Instrument zu kaufen, oder, im Fall einer Put-Option, das zugrundeliegende Instrument verkaufen. Der Stillhalter der Option bekommt und behält die Optionsprämie, und er muss nach Wahl des Optionskäufers das zugrundeliegende Instrument an dem vorbestimmten Datum zu dem vorbestimmten Preis kaufen oder verkaufen. Das Referenzinstrument einer Option kann ein Wertpapier, ein anderes Derivat, z. B. ein Swap, ein Future oder ein Credit Default Swap (CDS), sein, oder es kann einen Zinssatz oder eine Inflationsrate, einen Index, einen Korb von Instrumenten, eine Währung oder ein beliebiges Instrument angeben, das der Teilfonds besitzen darf. Standardoptionen werden an der Börse gehandelt und andere Optionen werden außerbörslich (OTC) gehandelt.

Swaps

Ein Swap ist eine außerbörsliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch einer Reihe von Cashflows oder Renditen zu einem zugrunde liegenden Finanzinstrument für einen bestimmten Zeitraum.

Typische Cashflows und Renditeserien, die in einem Swap ausgetauscht werden, umfassen Folgendes: feste Zinssätze, Inflationsrate, Gesamtrendite eines Instruments oder Indexes und variable Zinssätze. Swap-Seiten können auf dieselbe Währung oder auf unterschiedliche Währungen lauten.

Andere Swaps nehmen Bezug auf Instrumentenmerkmale wie Preisvolatilität, Varianz, Korrelation, Kovarianz und Asset-Swap-Level. Diese Swaps haben nur eine aktive Seite und eine zweite Null-Seite. Das bedeutet, dass das Risiko auf eine Änderung des Referenzmerkmals beschränkt ist.

Ein Credit Default Swap (CDS) ist ein außerbörslich gehandeltes Risikotransferinstrument (in Form eines Derivats), durch das eine Partei das finanzielle Risiko eines Kreditereignisses, insoweit sich dieses auf ein bestimmtes Referenzwertpapier oder einen Wertpapierindex bezieht, an eine andere Partei überträgt. Ein Teilfonds, der CDS-Schutz kauft, bezahlt eine regelmäßige Prämie an den CDS-Käufer während der Laufzeit des Vertrags. Bei Eintreten des Kreditereignisses bei der Einheit, auf die sich der CDS bezieht, wird der Schutz aktiviert. Bei einem CDS mit Barausgleich wird durch eine Auktion eine prozentuale Wiedergewinnungsrate bezogen auf die Referenzeinheit festgelegt. Der Käufer des Schutzes erhält einen Barausgleich, der dem Nominalwert des Kontrakts entspricht, angepasst um den Prozentsatz der Wiedergewinnungsrate. Bei einem CDS mit physischer Lieferung liefert der Käufer des Schutzes den Nominalwert des Kontrakts eines validen ausgefallenen Instruments an den CDS-Käufer, der den Nominalwert des Kontrakts dafür bezahlt. In der Praxis können Teilfonds CDS nutzen, um ein Kreditengagement hinsichtlich der Referenzeinheit zu erlangen oder zu verkaufen, ohne Positionen in der zugrundeliegenden Referenzeinheit zu haben.

Es können auch Swaptions eingesetzt werden, bei denen eine Partei als Gegenleistung für ihre Bereitschaft, ein Forward Swap zu einem bestimmten festen Satz abzuschließen, falls ein vorher festgelegtes Ereignis eintritt (normalerweise wo die zukünftigen Zinsen im Verhältnis zu einer festen Benchmark liegen), eine Gebühr erhält. Swaptions können für Absicherungs- und

Anlagezwecke oder, wenn sie verkauft werden, als Quelle zusätzlicher Erträge in Form einer Prämie eingesetzt werden.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die bei der Verwendung von Swap-Techniken anfallen, können von den Erlösen abgezogen werden, die dem Teilfonds aus der Verwendung dieser Techniken zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle aus solchen Techniken resultierenden Erlöse nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten wieder in den Teilfonds einfließen. Diese Kosten und Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und enthalten keine verborgenen Erträge. Die Berater oder die Unteraanlageberater erhalten für derartige Techniken keine Kosten- oder Gebühren. Die Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden (einschließlich der Angabe, ob diese Rechtsträger mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder verbunden sind), werden im Jahresbericht offengelegt. Auch wenn der Manager bei der Auswahl von Gegenparteien angemessene Due-Diligence-Prüfungen durchführen wird, die den rechtlichen Status, das Herkunftsland, das Kreditrating und das Mindest-Kreditrating (sofern zutreffend) einschließen, wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der Zentralbank für die Gegenparteien keine vorab für den Handel zu beachtenden Zulässigkeitskriterien vorschreiben. Der Höchstanteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Total Return Swaps unterliegen können, liegt bei 20 %. Der vorgesehene Höchstanteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Total Return Swaps unterliegen können, liegt bei 10 %. In jedem Fall wird in den neuesten Halbjahres- oder Jahresabschlüssen des Teilfonds der Betrag des Teilfondsvermögens dargelegt, der Total Return Swaps unterliegt.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

2 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, ein mittleres Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds eignet sich als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio.

3 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen. Ferner gelten die folgenden Anlagebeschränkungen für den Teilfonds.

Der Teilfonds investiert höchstens:

- 35 % seines Nettoinventarwerts in Staats- und Quasi-Staatsanleihen;
- 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel von Schwellenländern;
- 15 % seines Nettoinventarwerts in CMBS, RMBS und anderen ABS;
- 25 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen;
- 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds;
- 10 % seines Nettoinventarwerts in Darlehen;
- 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind/gehandelt werden; oder
- 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die von einem einzigen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, öffentlichen oder lokalen Behörden) begeben und/oder garantiert werden und eine Bewertung unter Investment Grade haben. Bei Wertpapieren mit Rating muss die Bonitätsbeurteilung der Anleihen, in die der Teilfonds investiert, durch eine staatlich anerkannte Ratingagentur wie etwa Moody's, Standard & Poor's oder Fitch erfolgen.

4 Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, derivative Techniken und Finanzinstrumente ein. Anleger werden auf die betreffenden Angaben zu diesen Klassen im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.

Der Teilfonds bietet Anteile in abgesicherten Anteilklassen, wie nachstehend näher ausgeführt. Anleger werden auf die betreffenden Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

5 Kreditaufnahme, Hebelung und Long-/Short-Positionen

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

Der Teilfonds darf sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen. Es ist vorgesehen, dass der Teilfonds auf Nettobasis unter normalen Umständen mit einem erwarteten Long-Engagement von 100 % und einem Short-Engagement von 40 % verwaltet wird.

Der Teilfonds darf wie oben beschrieben durch die Verwendung von Finanzderivaten eine Hebelwirkung aufbauen. Die Hebelung des Teilfonds beträgt weniger als 50 % seines Nettoinventarwerts (dies wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet).

6 Berater

Die Verwaltungsgesellschaft hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Berater**“) zum Anlageberater des Teilfonds auf der Grundlage eines Anlageberatervertrags vom 21. Oktober 2019 bestellt und gemäß diesem hat der Berater zugestimmt, dem Manager Anlageberatungsdienste in Bezug auf jeden Teilfonds des Investmentfonds zu erbringen. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

7 Unterberater

Der Berater hat die Rolle des „Managers der Manager“ inne und ist als solcher verantwortlich für die globale Portfolio-Allokation und bestimmt und beaufsichtigt die Unterberater, die bestimmte voneinander getrennte Teile des Teilfonds unabhängig verwalten können. Der Berater kann einen bestimmten Teil des Teilfonds auch direkt verwalten. Der Berater hat die folgenden Unterberater für den Teilfonds bestellt.

Principal Global Investors (Hong Kong) Ltd („**PGI HK**“) wurde in Übereinstimmung mit dem Unter-Anlageberatervertrag vom 17. Januar 2020 („**PGI-HK-Vertrag**“) bestellt.

Gemäß dem PGI-HK-Vertrag kann der Berater die Gesamtverantwortung für die Anlagen des Teilfonds in Regierungs-, Staats- und Quasi-Staatsanleihen sowie Unternehmensanleihen und die damit verbundenen Aspekte des Fondsmanagements an PGI HK delegieren. Dies kann unter anderem die Verantwortung für die Titelauswahl und/oder den Portfolioaufbau umfassen, wie von den Parteien jeweils vereinbart.

Der PGI-HK-Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinhaltung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

PGI HK wird von der Securities and Futures Commission von Hongkong beaufsichtigt und ist bei der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten (die „**SEC**“) als Anlageberater registriert.

Spectrum Asset Management, Inc. („**Spectrum**“) wurde gemäß einem Unteranlageberatervertrag vom 23. Oktober 2014 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „**Spectrum-Vertrag**“) vom Berater zum Unteranlageberater für den Fonds bestellt. Gemäß diesem Spectrum-Vertrag kann der Berater die Gesamtverantwortung für die Anlagen des Fonds in Wertpapieren und Schuldtiteln und die damit verbundenen Aspekte des Fondsmanagements an Spectrum delegieren. Dies kann unter anderem die Verantwortung für die Titelauswahl und/oder den Portfolioaufbau umfassen, wie von den Parteien jeweils vereinbart. Der Spectrum-Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinhaltung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

Spectrum ist von der SEC reguliert.

Finisterre Malta Limited („**FML**“) wurde vom Berater gemäß einem Unteranlageberatervertrag vom 4. September 2013 (in der jeweils gültigen Fassung) zum Unteranlageberater für den Teilfonds bestellt. Der Berater kann die Gesamtverantwortung für das Engagement des Teilfonds in festverzinslichen Schuldtiteln von Schwellenländern und die damit verbundenen Aspekte des Fondsmanagements an FML delegieren. Dies kann unter anderem die Verantwortung für die Titelauswahl und/oder den Portfolioaufbau umfassen, wie von den Parteien jeweils vereinbart.

Finisterre Malta Limited hat wiederum die Gesamtverantwortung für das Engagement des Teilfonds in festverzinslichen Schuldtiteln von Schwellenländern und die damit verbundenen Aspekte des Fondsmanagements an Finisterre Capital LLP („**Finisterre**“) delegiert und alle täglichen Entscheidungen zur Portfolioverwaltung werden von Finisterre Capital LLP getroffen. Finisterre Malta Limited ist für die Überwachung der auf Finisterre Capital LLP übertragenen Aktivitäten verantwortlich und verfügt über Verfahren zu deren Kontrolle.

Finisterre Malta Limited ist im Besitz einer Investment Services Licence der Malta Financial Services Authority.

Finisterre wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich (die „**FCA**“) zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist bei der SEC als Anlageberater registriert. Außerdem ist sie bei der Commodity Futures Trading Commission als Terminverwalterin und Terminberaterin registriert.

Die Post Advisory Group, LLC („**Post**“) wurde im Rahmen eines Unter-Anlageberatervertrages vom 13. Mai 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „**Post-Vertrag**“) zum Unterberater des Teilfonds bestellt. Gemäß dem Post-Vertrag kann der Anlageberater die Verantwortung für das Engagement des Teilfonds in hochverzinslichen Festzinsinstrumenten und die damit verbundenen Aspekte der Verwaltung des Teilfonds an Post delegieren. Dies kann unter anderem die Verantwortung für die Titelauswahl und/oder den Portfolioaufbau umfassen, wie von den Parteien jeweils vereinbart. Der Post-Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinhaltung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

Post ist von der SEC reguliert.

DDJ Capital Management, LLC („**DDJ**“) wurde im Rahmen eines Unter-Anlageberatervertrages vom 17. Januar 2020 (der „**DDJ-Vertrag**“) zum Unterberater des Teilfonds bestellt.

Gemäß dem DDJ-Vertrag kann der Berater die Gesamtverantwortung für bestimmte Anlagen des Teilfonds in hochrentierliche Festzinsinstrumente sowie für damit zusammenhängende Aspekte

der Verwaltung des Teilfonds an DDJ delegieren. Dies kann unter anderem die Verantwortung für die Titelauswahl und/oder den Portfolioaufbau umfassen, wie von den Parteien jeweils vereinbart.

Der DDJ-Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden. DDJ ist bei der SEC als Anlageberater registriert.

Reaves Asset Management („**W.H. Reaves**“) wurde vom Berater im Rahmen eines Unter-Anlageberatervertrages vom 17. Januar 2020 (der „**W.H. Reaves-Vertrag**“) zum Unterberater des Teilfonds bestellt.

Gemäß dem WH Reaves-Vertrag kann der Berater die Gesamtverantwortung für die Anlagen des Teilfonds in Infrastrukturwertpapiere sowie für damit zusammenhängende Aspekte der Verwaltung des Teilfonds auf W.H. Reaves übertragen. Hierzu zählen unter anderem die Wertpapierauswahl und/oder Portfoliokonstruktion, wie von den Parteien etwa jeweils festgelegt. Der W.H. Reaves-Vertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

W.H. Reaves ist von der SEC reguliert.

Einzelheiten zu allen Unterberatern, die für den Teilfonds bestellt wurden, werden die Anteilinhaber auf Anfrage mitgeteilt, und Einzelheiten dazu werden in den regelmäßigen Berichten offengelegt.

8 Risikofaktoren

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind. Weitere Informationen über die Risiken, die mit Anlagen in China verbunden sind, finden Sie unter „VRC-spezifische Risiken“ und „Anlagen über Stock Connect“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts.

Folgende zusätzliche Risikofaktoren sind zu beachten:

Risiko durch ein effizientes Portfoliomanagement

Der Teilfonds verwendet derivative Techniken und Instrumente für die abgesicherten Anteilsklassen und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Einklang mit den Anlagebeschränkungen.

Zahlreiche der Risiken bei der Nutzung von Derivaten, wie sie im Abschnitt **Risiken in Verbindung mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften** des Prospekts beschrieben sind, gelten ebenso beim Einsatz solcher Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Zusätzlich wird insbesondere auf die Unterabschnitte **Bonitätsrisiko und Kontrahentenrisiko** und **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten** hingewiesen. Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds von Zeit zu Zeit Geschäfte mit Kontrahenten tätigen kann, bei denen es sich um verbundene Parteien des Treuhänders oder andere Dienstleister des Trusts handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle des Treuhänders oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich des Investmentfonds verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im Prospekt im Abschnitt „**Interessenkonflikte**“, um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien gelten. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird ausdrücklich im Jahresbericht des Teilfonds genannt.

Wandelanleihen

Wandelanleihen, wie auch andere festverzinsliche Wertpapiere, reagieren besonders empfindlich auf Änderungen der Zinssätze. Wandelanleihen enthalten in der Regel Kündigungsklauseln. Wenn die Marktzinsen sinken, besteht das unmittelbare Risiko, dass das emittierende Unternehmen die Wertpapiere kündigt. Das emittierende Unternehmen kann dann die Wandelanleihen durch einen preiswerteren Schuldtitel ersetzen. Zusätzlich zum Marktrisiko gibt es bestimmte Risiken, die mit

der Anlage in Wandelanleihen verbunden sind, z. B. das Ausfallrisiko (das Risiko, dass der Emittent des wandelbaren Wertpapiers nicht in der Lage ist, Kapital- und Zinsrückzahlungen zu leisten) und das Zinsrisiko.

Bei wandelbaren Wertpapieren hat der Fonds unter Umständen keinen Einfluss darauf, ob ein Emittent eines wandelbaren Wertpapiers beschließt, dieses umzuwandeln. Wenn sich ein Emittent für die Wandlung entscheidet, könnte sich dies ungünstig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, bevor der Fonds dies anderweitig tun würde. Dies kann sich auf den Wert der Anlage des Fonds auswirken und somit den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen.

Contingent Convertible Securities (CoCos)

Während CoCos teilweise die gleichen Risiken aufweisen wie Wandelanleihen, wie oben dargestellt, gibt es auch zusätzliche Risiken, die speziell für diese Anlagekategorie gelten, z. B. das Wandlungsrisiko im Falle einer Änderung der Kapitalquote eines Emittenten, so dass die unter einem vordefinierten Niveau liegt. Die Wandlungsauslöser und die Auslöserniveaus für die Wandlung von CoCos variieren je nach den spezifischen Bedingungen der Emission. Das Auftreten eines Auslöserereignisses für die Wandlung ist per se unvorhersehbar und hängt von verschiedenen Faktoren ab, die zu einem großen Teil außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Risiken und dem Risiko einer späten Wandlung unterliegen CoCos dem Risiko der Kuponstornierung. Die Kuponzahlungen liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit für einen beliebigen Zeitraum storniert werden, wobei die stornierten Zahlungen abgeschrieben werden. Dies kann letztendlich zu einem Fehlbewertungsrisiko führen. CoCos können auch aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Rückkaufklauseln unterliegen, die dem Emittenten im Falle von Veränderungen der aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Situation einen Rückkauf ermöglichen. CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere auf, die die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen.

Anlagen in China

Weitere Informationen über die Risiken, die mit Anlagen in China verbunden sind, finden Sie unter „VRC-spezifische Risiken“, „Anlagen über Stock Connect“ und „Anlagen über Bond Connect“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts.

Risiko beschränkt handelbarer Wertpapiere

Der Teilfonds kann (gegebenenfalls) in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von Privatplatzierungen oder gemäß U.S. Securities Act Rule 144A gekauft werden, darunter Rule 144A-Wertpapiere, die nicht mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, sie bei der US Securities and Exchange Commission zu registrieren, vorausgesetzt, dass sie zulässige Anlagen für den Teilfonds sind. Die Anlage in Rule 144A-Wertpapieren unterliegt gegebenenfalls den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen. Nach Rule 144A begebene Wertpapiere sind Wertpapiere, die nicht nach dem 1933 Act registriert sind, jedoch gemäß Rule 144A des 1933 Act an institutionelle Anleger verkauft werden können. Der Weiterverkauf oder die Übertragung dieser Wertpapiere kann gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Sie werden normalerweise nur an institutionelle Anleger weiterverkauft. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds derartige Wertpapiere einfach veräußern kann.

Risiko von Anlagen in Hochzinsanleihen und notleidenden Wertpapieren

Wertpapiere ohne Anlagequalität (Investment Grade) und Anlagen in Anleihen von Emittenten, die sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befinden oder bei denen Zahlungsausfälle drohen bzw. bereits eingetreten sind, umfassen Schuldverschreibungen im Zahlungsverzug, sind spekulativ und bergen infolge von Änderungen an der Kreditwürdigkeit des Emittenten ein größeres Risiko von Zahlungsausfällen und Preisschwankungen. Die Marktpreise dieser Schuldtitel schwanken stärker als die von Schuldtiteln mit Anlagequalität (Investment Grade) und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwäche deutlich zurückgehen. Darüber hinaus unterliegen

Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade einem erhöhten Risiko einer möglichen Illiquidität, da der Markt für diese Arten von Wertpapieren für gewöhnlich sehr viel weniger liquide ist als der Markt für Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade).

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann von Ungewissheiten wie einer veränderten Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen hinsichtlich der Währungsrückführung und anderen Entwicklungen rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Art in Ländern, in denen der Teilfonds investieren kann, beeinträchtigt werden.

Rendite- und Marktrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren gehen mit bestimmten Risiken einher. Dazu zählen nachteilige Ertragsschwankungen aufgrund der Auswirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf die Anleihemärkte sowie nachteilige Zinsänderungen und Renditeschwankungen. Wenn die Zinsen zurückgehen, steigt der Marktwert der im Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere in der Regel. Wenn die Zinsen steigen, sinkt der Marktwert der im Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere in der Regel.

Anlagen in Russland

Anleger sollten beachten, dass die Corporate Governance- sowie die Rechnungslegungs- und andere Standards in Russland sich von denen entwickelter Märkte unterscheiden, was zu weniger Transparenz hinsichtlich der Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows von Emittenten führen könnte, in die der Teilfonds investiert. Entsprechend bieten solche Anlagen eventuell nicht das gleiche Niveau an Anlegerschutz, wie es in entwickelteren Rechtsordnungen der Fall wäre.

Kontrahentenbeschränkung

Der Berater hat mehrere Unterberater ausgewählt, die jeweils unabhängig voneinander investieren können. Wenn der Teilfonds mit Derivaten handelt, kann der Unterberater eine vertragliche Beschränkung des Rückgriffs eines Kontrahenten auf den anteiligen Teil der Vermögenswerte anstreben, die der Unterberater speziell unter Verwendung des Derivats verwaltet; dies erfüllt möglicherweise nicht die Auftragsbedingungen des Kontrahenten und daher kann die Anzahl und der Typ der Kontrahenten beschränkt sein, die für den Teilfonds verfügbar sind.

Gebühren und Erträge aus Kapital

Für alle Anteilsklassen können Gebühren und Aufwendungen vom Kapital der entsprechenden Anteilsklasse anstatt von ihrem Ertrag abgezogen werden. Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, führt dies zu einer Erhöhung der Ausschüttungen, die für die Anleger verfügbar sind, kann jedoch auch bewirken, dass sich der Kapitalwert ihrer Anlage verringert.

Anleger, die „Income Plus“-Anteile zeichnen, sollten beachten, dass der Manager nach eigenem Ermessen einen Teil des Kapitals der Anlageklasse als Dividende erklären kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer Erosion des Kapitals dieser „Income Plus“-Anteile führen kann. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird Anlegern empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Im Hinblick auf Anlagen in „Income Plus“-Anteilen sollte auch den spezifischen Risikofaktoren für diese Anteilsklasse Beachtung geschenkt werden, die in diesem Prospekt im Abschnitt **„Income Plus“-Anteile** aufgeführt sind.

Zusätzliche Risikoerwägungen gelten außerdem für die abgesicherten Anteilklassen. Anleger werden auf die betreffenden Informationen zu diesen Anteilklassen im Prospekt unter den jeweiligen Überschriften im Abschnitt **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** aufmerksam gemacht.

9 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Fonds.

Ausschüttungen aus Ertragsanteilen des Teilfonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt. Solche Ausschüttungen können in Anteilen oder in bar erfolgen. Im Fall von Barzahlung wird die Ausschüttung auf Risiko und auf Kosten des Anteilnehmers mittels telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Anteilnehmers ausbezahlt.

Ausschüttungen aus „Income Plus“-Anteilen des Teilfonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt. „Income Plus“-Anteile sind Anteile, die auf die Ausschüttung eines stabilen und gleichmäßigen Betrags von auf die „Income Plus“-Anteile entfallendem erwirtschafteten Nettoertrag zu jedem Ausschüttungsdatum ausgerichtet sind. Weitere Einzelheiten zu „Income Plus“-Anteilen sind im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** dargelegt.

10 Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis für alle Anteilsklassen mit Ausnahme von thesaurierenden Anteilen der Klasse I, thesaurierenden Anteilen der Klasse A und Ertragsanteilen der Klasse D ist;

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen mit Ausnahme von thesaurierenden Anteilen der Klasse I, thesaurierenden Anteilen der Klasse A und Ertragsanteilen der Klasse D ist;

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Handelstag

Jeder Geschäftstag und/oder ein sonstiger Tag bzw. sonstige Tage, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Anzeige an die Anteilnehmer als solche festgelegt werden können, mindestens jedoch ein Handelstag in einem 14-Tages-Zeitraum.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 11.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

Handelsschluss

Bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Ort, die Uhrzeit oder Uhrzeiten an diesem Ort, die der Manager jeweils festlegt, und, bezogen auf Hongkong, bis auf weiteres 17.00 Uhr Ortszeit Hongkong, sowie, bezogen auf Dublin, bis auf weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin, und zwar jeweils am betreffenden Handelstag.

Rücknahmeerlöse

Zahlungen von Rücknahmeerlösen werden in der Regel am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag (T+3) bearbeitet, spätestens jedoch innerhalb von zehn Kalendertagen ab dem betreffenden Handelstag (T+10). Eine Zahlung erfolgt nur auf ein auf den Namen des eingetragenen Anteilnehmers lautendes Konto. Zahlungen an Dritte erfolgen nicht.

11 Gebühren und Aufwendungen

Anlage- und Managementgebühren (alle Beträge in USD)

Anteile	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)	Vermarktungs- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,25	0,15	0	nicht mehr als 0,0220
D	1.000	5,00	0,75	0,15	0,60	nicht mehr als 0,0220
F	1.000	0,00	0,75	0,15	1,10	nicht mehr als 0,0220
I	2.000.000	0,00	0,75	0	0	nicht mehr als 0,0220
N	1.000	0,00	0,75	0,15	0,00	nicht mehr als 0,0220
P	1.000	0,00	0,75	0,15	0,15	nicht mehr als 0,0220

- 11.1 Die Gründungskosten des Teilfonds, die sich voraussichtlich auf nicht mehr als 20.000 USD belaufen werden, werden vom Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre der Laufzeit des Teilfonds abgeschrieben. Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

12 Sonstige Informationen

Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund
- (d) High Yield Fund
- (e) Origin Global Emerging Markets Fund
- (f) Origin Global Smaller Companies Fund
- (g) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (h) Preferred Securities Fund
- (i) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (j) U.S Blue Chip Equity Fund
- (k) Asian High Yield Fund

Nachstehende Anteilklassen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Zulassung zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin gestellt:

Anteile der Klasse A, thesaurierend

Anteile der Klasse A, ausschüttend

Anteile der Klasse D, thesaurierend

Anteile der Klasse D, ausschüttend

„Income Plus“-Anteile der Klasse D, ausschüttend

Anteile der Klasse F, thesaurierend

Anteile der Klasse F, ausschüttend
Anteile der Klasse I, thesaurierend
Anteile der Klasse I, ausschüttend
Anteile der Klasse N, thesaurierend
Anteile der Klasse N, ausschüttend
Anteile der Klasse P, thesaurierend
Anteile der Klasse P, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, ausschüttend
Anteile in HKD der Klasse A, thesaurierend
Anteile in HKD der Klasse D, thesaurierend
Anteile in HKD der Klasse D, ausschüttend
„Income Plus“-Anteile in HKD der Klasse D, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend

Anleger sollten den Verwalter oder den Repräsentanten in Hongkong kontaktieren, um eine Bestätigung über die jeweils erhältlichen Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds und ggf. über deren Zulassung zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zu erhalten.

13 Anschriftenverzeichnis

Unterberater

Principal Global Investors (Hong Kong) Ltd

Unit 1001-2, Central Plaza
18 Harbour Road
Wanchai,
Hongkong

Spectrum Asset Management, Inc.

2 High Ridge Park
Stamford, CT 06905
USA

Finisterre Malta Limited

Level 5, Marina Business Centre
Triq I-Abate Rigord
Ta'Xbiex XBX 1127
Malta

Finisterre Capital LLP

10 New Burlington Street
London W1S 3BE
Vereinigtes Königreich

Post Advisory Group, LLC

2049 Century Park East,
Suite 3050,
Los Angeles CA 90067
USA

DDJ Capital Management, LLC

130 Turner Street
Building #3, Suite 600
Waltham, MA 02453
USA

Reaves Asset Management

10 Exchange Place, 18th Floor
Jersey City, NJ 07302
USA

Anhang

für den Teilfonds

U.S Blue Chip Equity Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält spezifische Informationen in Bezug auf den U.S. Blue Chip Equity Fund (der „**Teilfonds**“), einen Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), eines offenen Investmentfonds in Form eines Umbrellafonds, der von der Zentralbank von Irland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Verordnungen zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die im Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben weggelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen verändern könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Bestandteil des Investmentfondsprospekts vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte in Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Anhang verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlageziel und Anlagepolitik	3
2	Anlagebeschränkungen	4
3	Effiziente Portfolioverwaltung	4
4	Kreditaufnahmen	5
5	Anlageberater	5
6	Risikofaktoren	5
7	Ausschüttungspolitik	5
8	Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf	5
9	Gebühren und Aufwendungen	6
10	Weitere Informationen	7

1 Anlageziel und Anlagepolitik

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einem mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs.

Anlegern sollte bewusst sein, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

1.2 Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds im Allgemeinen mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in „Aktien und aktienähnliche Wertpapiere“ von Unternehmen mit Sitz und/oder Börsennotierung in den USA. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere umfassen unter anderem American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, Vorzugsaktien, nicht gehebelte Partizipationsscheine, die mit den zugrunde liegenden Aktien und Optionsscheinen verbunden sind (höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds). Der Teilfonds wird ohne übermäßige Konzentration auf einen bestimmten Sektor verwaltet.

Der Teilfonds wird auf Basis des fundamentalen Anlageverfahrens des Anlageberaters verwaltet. Dies ist ein vollständiger Bottom-up-Ansatz, d. h., der Anlageberater verfolgt einen Anlageansatz, der sich auf die Analyse einzelner Unternehmen und nicht auf die Aktienmärkte und breiteren makroökonomischen Faktoren konzentriert und versucht, in Blue-Chip-Unternehmen zu investieren (Unternehmen, die einen guten Ruf haben, auf dem Markt gut etabliert sind, starke Fundamentaldaten aufweisen und Wirtschaftsabschwünge überstanden haben). Vorzugsweise wird gegebenenfalls in Unternehmen investiert, bei denen der Eigentümer in der Regel eine Eigentumsbeteiligung hat, die deutlich über der jährlichen Vergütung liegt, die er vom Unternehmen erhält, und das Management darauf ausgerichtet ist, einen langfristigen Wert für das Unternehmen zu schaffen. Der Anlageberater versucht, Unternehmen zu finden, die nur wenige Mitbewerber haben, wo es nur wenige alternative Unternehmen gibt oder diese nicht verfügbar sind, wo die Eintrittsbarrieren für Mitbewerber hoch sind und bei denen ein Unternehmen starke Beziehungen zu seinen Käufern und Lieferanten unterhält. Der Fokus liegt auf den Unternehmen, die von Gründern der ersten oder zweiten Generation geführt werden oder über Managementteams verfügen, die sich auf langfristiges Wachstum und nicht auf kurzfristige Ergebnisse konzentrieren.

Der Teilfonds wird voraussichtlich einen niedrigen Portfolioumschlag haben und sich auf langfristige Positionen konzentrieren. In den Anlageprozess wird außerdem eine Risikobewertung jedes Unternehmens einbezogen, wobei der Anlageberater versucht, das Engagement in Unternehmen zu verringern, deren Wettbewerbsvorteil gefährdet sein könnte, entweder durch untypische Managemententscheidungen, die zu schlechten Geschäftsergebnissen führen, einen bahnbrechenden Mitbewerber oder vielleicht neue Technologien, die das Wettbewerbsumfeld neu definieren.

Der Teilfonds kann auch in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz und/oder Börsennotierung außerhalb der USA investieren. Die vom Teilfonds erworbenen Wertpapiere (abgesehen von den zulässigen nicht notierten Anlagen) werden an den in Anhang E des Prospekts genannten Börsen und Märkten notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten, d. h. Barmittel und eine Reihe von Instrumenten, die leicht in Barmittel umgewandelt werden können (einschließlich US-Schatzwechseln und Staatsanleihen mit festem oder variablem Zinssatz, die jedoch keine DFI oder Hebeleffekte enthalten dürfen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate). Jedoch darf der Teilfonds grundsätzlich höchstens 10 % seines Nettovermögens insgesamt in zusätzlichen liquiden Mitteln, Nicht-Dividendenwerten und Dividendenwerten investieren.

Ein Teil des Nettovermögens des Teilfonds (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts) kann in für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, deren Bestandteile die vorstehend beschriebenen Instrumente und Märkte umfassen können und die daher ein alternatives Mittel

darstellen, durch das der Teilfonds ein Engagement in diesen Arten von Instrumenten und Märkten erzielen kann. Der Teilfonds investiert nur in AIFs gemäß der Leitlinie „UCITS Acceptable Investments in other Investment Funds“ der Zentralbank.

Anleger werden auf die Informationen in den Abschnitten „**Allgemeine Informationen**“ und „**Besondere Anlageerwägungen und Risiken**“ des Prospekts verwiesen.

1.3 **Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt**

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Russell 1000 Growth TR (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Index wird jedoch weder direkt noch indirekt in den Anlageverwaltungsprozess einbezogen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Anlageberaters bzw. Unter-Beraters, welche Anlagen er in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählt.

1.4 **Profil eines typischen Anlegers**

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität des Nettoinventarwerts hinzunehmen.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, mittel- bis langfristig nicht auf das Anlagekapital zugreifen zu müssen. Der Teilfonds ist als Anlage in ein gut diversifiziertes Portfolio geeignet.

2 **Anlagebeschränkungen**

Es gelten die im Anhang A des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen.

3 **Effiziente Portfolioverwaltung**

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -limits, die von der Zentralbank vorgegeben werden, setzt der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente für die Währungsabsicherung der abgesicherten Anteilsklassen und zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements ein. Der Teilfonds kann Devisengeschäfte entweder auf Kassa- oder Terminbasis tätigen, um das Risiko von Währungsschwankungen zu verringern. Der Teilfonds kann in die folgenden FDI investieren:

Forwards: Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte abschließen, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem späteren Termin zu einem Preis, der zum Vertragszeitpunkt festgelegt wird, beinhalten.

Durch eine Forward-Transaktion wird die Abwicklung einer Transaktion auf einen späteren Termin verschoben.

Swaps: Ein Swap ist eine außerbörsliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch einer Reihe von Cashflows oder Renditen zu einem zugrunde liegenden Finanzinstrument für einen bestimmten Zeitraum. Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, in der Zukunft Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen.

Währungsswaps können verwendet werden, um das Engagement in einer Währung gegen das Engagement in einer anderen Währung auszutauschen. Dies kann zu Absicherungszwecken erfolgen.

Im Prospekt stehen in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und Risiken** weitere Informationen zur Verfügung.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die bei der Verwendung der effizienten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement anfallen, können von den Erlösen abgezogen werden, die dem Teilfonds aus der Verwendung dieser Techniken zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle aus solchen Techniken resultierenden Erlöse nach

Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten wieder in den Teilfonds einfließen. Diese Kosten und Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und enthalten keine verborgenen Erträge. Die Anlageberater oder die Unteranlageberater erhalten für derartige Techniken keine Kosten- oder Gebühren. Die Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden (einschließlich der Angabe, ob diese Rechtsträger mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder verbunden sind), werden im Jahresbericht offengelegt.

4 **Kreditaufnahmen**

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der TeilTeilfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 **Anlageberater**

Die Verwaltungsgesellschaft hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) zum Anlageberater des Teilfonds auf der Grundlage eines Anlageberatervertrags (in der jeweils geänderten und novierten Fassung) bestellt. Der Vertrag ist im Prospekt im Abschnitt „**Wesentliche Verträge**“ beschrieben. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer sechsmonatigen (6) Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Allerdings kann der Vertrag unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung schriftlich durch einen Vertragspartner gekündigt werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 **Risikofaktoren**

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind.

Risiko durch ein effizientes Portfoliomanagement

Der Teilfonds verwendet derivative Techniken und Instrumente für die abgesicherten Anteilsklassen und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Einklang mit den Anlagebeschränkungen.

Zahlreiche der Risiken bei der Nutzung von Derivaten, wie sie im Abschnitt **FDI-Risiken** des Prospekts beschrieben sind, gelten ebenso beim Einsatz solcher Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Zusätzlich wird insbesondere auf die Unterabschnitte **Bonitätsrisiko und Kontrahentenrisiko** und **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten** hingewiesen. Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds von Zeit zu Zeit Geschäfte mit Kontrahenten tätigen kann, bei denen es sich um verbundene Parteien des Treuhänders oder andere Dienstleister des Trusts handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle des Treuhänders oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich des Investmentfonds verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im Prospekt im Abschnitt „**Interessenkonflikte**“, um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien gelten. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird ausdrücklich im Jahresbericht des Teilfonds genannt.

7 **Ausschüttungspolitik**

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Teilfonds.

8 **Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf**

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis außer für thesaurierende Anteilen der Klasse I

USD 10 pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum außer für thesaurierende Anteilen der Klasse I

Zwischen 9:00 Uhr am 15. Juni 2020 und 17:30 Uhr am 14. Dezember 2020. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Zeitraum den Anforderungen der Zentralbank entsprechend verkürzen oder verlängern.

Geschäftstag

Jeder Tag, an dem Banken in Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, ausgenommen Samstag und Sonntag, sofern es sich nicht um einen Feiertag in den USA handelt.

Handelstag

Jeder Geschäftstag und/oder ein sonstiger Tag bzw. sonstige Tage, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Anzeige an die Anteilinhaber als solche festgelegt werden können, mindestens jedoch ein Handelstag in einem 14-Tages-Zeitraum.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf Weiteres 11:00 Uhr Dubliner Zeit am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16:00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden und die in allen Fällen vor dem Bewertungszeitpunkt liegen müssen.

Handelsschluss

Bezeichnet die Uhrzeit oder Uhrzeiten, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegen kann, bis auf Weiteres 10:00 Uhr Dubliner Zeit jeweils am entsprechenden Handelstag.

9 Gebühren und Aufwendungen

9.1 Gebühren für Anlage und Verwaltung (alle Beträge in USD):

Anteile	Mindest-anlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Marketing - und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)	Administrationsgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,20	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
D	1.000	5,00	0,60	0,60	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	2.000.000	0,00	0,60	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
I2	100.000.000	0,00	0,35	0,00		0,00
F	1.000	0,00	0,60	1,10	nicht mehr als 0,0220	0,15
N	1.000	0,00	0,60	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15

- 9.2 Die in Verbindung mit der Gründung des Teilfonds entstandenen Kosten, die voraussichtlich 15.000 USD nicht überschreiten werden, werden vom Teilfonds getragen und in den ersten fünf Jahren des Teilfonds amortisiert.
- 9.3 Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die dem Vermögen des Teilfonds belastet werden, sind im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Kosten** angegeben.

10 Weitere Informationen

10.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Teilfonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund
- (d) High Yield Fund
- (e) Origin Global Emerging Markets Fund
- (f) Origin Global Smaller Companies Fund
- (g) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (h) Preferred Securities Fund
- (i) Global Diversified Income Fund
- (j) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (k) Asian High Yield Fund

10.2 Die folgenden Anteilklassen stehen für die Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden entweder bereits zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, sie zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zuzulassen:

- Anteile der Klasse A, thesaurierend
- Anteile der Klasse A, ausschüttend
- Anteile der Klasse D, thesaurierend
- Anteile der Klasse D, ausschüttend
- Anteile der Klasse F, thesaurierend
- Anteile der Klasse F, ausschüttend
- Anteile der Klasse I, thesaurierend
- Anteile der Klasse I, ausschüttend
- Anteile der Klasse I2, thesaurierend
- Anteile der Klasse I2, ausschüttend
- Anteile der Klasse N, thesaurierend
- Anteile der Klasse N, ausschüttend
- Anteile der Klasse A Euro, thesaurierend
- Anteile der Klasse A Euro, ausschüttend
- Anteile der Klasse I Euro, thesaurierend

Anteile der Klasse Euro I, ausschüttend
Anteile der Klasse N Euro, thesaurierend
Anteile der Klasse N Euro, ausschüttend
Anteile der Klasse A GBP, thesaurierend
Anteile der Klasse A GBP, ausschüttend
Anteile der Klasse I GBP, thesaurierend
Anteile der Klasse I GBP, ausschüttend
Anteile der Klasse N GBP, thesaurierend
Anteile der Klasse N GBP, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend

- 10.3 Anleger sollten sich an den Administrator wenden, um die Bestätigung zu erhalten, welche Anteilsklassen jeweils im Teilfonds zur Verfügung stehen und ob diese bereits zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zugelassen sind und dort gehandelt werden.

Anhang
für den Teilfonds
Asian High Yield Fund

12. Juni 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Asian High Yield Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Anhang ist Bestandteil des Investmentfondsprospekts vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte in Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Gesamtportfolios eines Anlegers ausmachen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Dividenden können aus dem Kapital von „Income Plus“-Anteilen erklärt werden und/oder Gebühren und Aufwendungen können aus dem Kapital von Anteilen der Klassen A2 und D2 ausgezahlt werden, jeweils zum Erhalt des Cashflows für Anteilinhaber, und dies wirkt sich als Minderung des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilinhabers aus. In diesen Fällen besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital möglicherweise erodiert (und auch, dass der Wert künftiger Renditen möglicherweise sinkt), und die Ausschüttung wird in einer Weise erreicht/die Gebühren werden in einer Weise bezahlt, durch die auf das Potenzial für künftiges

Kapitalwachstum der Anlage der Investoren verzichtet wird. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers	4
2	Anlagebeschränkungen	5
3	Effiziente Portfolioverwaltung	5
4	Kreditaufnahme	6
5	Anlageberater	6
6	Unterberater	7
7	Risikofaktoren	7
8	Ausschüttungspolitik	9
9	Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf	9
10	Gebühren und Aufwendungen	10
11	Weitere Informationen	11
12	Anschriftenverzeichnis	13

1 Anlageziel, Anlagepolitik und Profil eines typischen Anlegers

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Rendite zu erzielen, die aus laufenden Erträgen und – langfristig – aus Kapitalzuwachs besteht.

Anlegern sollte bewusst sein, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel insgesamt zu erreichen, indem er mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in ein Portfolio von hochrentierlichen (High Yield) festverzinslichen Wertpapieren anlegt, die von Regierungen und Behörden oder Unternehmen mit Sitz oder geschäftlicher Hauptaktivität in Asien emittiert wurden. Solche Wertpapiere können festverzinsliche Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Senior Callable Bonds und Contingent Convertible Securities (**CoCos**) sein. CoCos sind hybride Anleihen, die, wenn die Eigenkapitalquote des Emittenten unter ein vorbestimmtes Auslösungsniveau fällt, abgeschrieben, ausgebucht oder in einen Aktienwert umgewandelt werden können. Die Anleihen, in die der Teilfonds investieren kann, können mit einem Rating bewertet sein oder keine Bewertung haben, und sie können festverzinslich oder variabel verzinslich sein. Der Teilfonds investiert in hochrentierliche (High Yield) festverzinsliche Wertpapiere, die das Wachstumspotenzial von Asien mit Schwerpunkt auf der Region Großchina erschließen. Der Teilfonds kann auch am China Interbank Bond Market („**CIBM**“) investieren, und zwar über die Vereinbarung zwischen Hongkong und der VRC, die es chinesischen und ausländischen Anlegern ermöglicht, über eine Verbindung zwischen den jeweiligen maßgeblichen Finanzinfrastrukturinstitutionen verschiedene Arten von Schuldtiteln auf dem jeweils anderen Anleihemarkt zu handeln („**Bond Connect**“). Der Teilfonds investiert nicht direkt in chinesische notierte Wertpapiere, sondern ist bestrebt, ein Engagement über Investitionen in Wertpapieren zu erreichen, die außerhalb von China notiert sind. Der Teilfonds kann auch in globale Schwellenmärkte außerhalb Asiens investieren. Diese Wertpapiere sind in der Regel unter Anlagequalität (Investment Grade) bewertet. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich des Anteils seines Nettoinventarwerts, der in einem Sektor investiert werden darf.

Der Teilfonds wird auf Basis des fundamentalen Recherche- und Risikomanagementprozesses des Anlageberaters wie vom Unterberater durchgeführt verwaltet. Der Rechercherrahmen besteht aus einer grundlegenden Recherche auf 3 Ebenen: (i) individuelle Kredit-/Wertpapierauswahl, (ii) Branche/Sektor/Land und (iii) Makrostrategie. Der Prozess der Identifizierung potenzieller Anlagen für die weitere Recherche wird durch eine systematische Analyse der Marktdaten unterstützt. In der Analyse werden die Faktoren ermittelt, die die Fundamentaldaten und Bewertungen eines bestimmten Kredits oder Sektors/Landes bestimmen. Faktoren, die hinsichtlich Unternehmen berücksichtigt werden, sind das Management, die geschäftliche Stärke, das Kreditprofil, das regulatorische Risiko, und hinsichtlich Staaten umfassen die Faktoren wirtschaftliche Aktivität, Finanzkennzahlen und fiskalpolitische Dynamik. Diese Faktoren werden dann auf der Skala einer Kurve von der Verschlechterung hin zur Verbesserung bzw. von reich bis billig bewertet. Analysten führen dann eine grundlegende tiefgreifende Recherche in ihren jeweiligen Kreditsektoren und Makromärkten durch, um sich abzeichnende Chancen und Risiken zu identifizieren.

Der Teilfonds kann auch in nach Rule 144A zulässige Wertpapiere und Beteiligungen an Darlehen und/oder abgetretene Darlehen (die unverbrieft sein können) investieren, mit der Maßgabe, dass diese Instrumente Geldmarktinstrumente im Rahmen von Vorschrift 3(4) der Vorschriften darstellen („**Darlehen**“), als alternatives Mittel zur Erlangung eines Engagements mit niedrigem Risiko in Emittenten der oben genannten festverzinslichen Wertpapiere, d. h. durch Investition in Darlehen an solche Emittenten im Unterschied zu einer direkten Investition in von solchen Rechtsträgern ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren. Solche Darlehen sind in der Regel besichert und von kurzer Laufzeit.

Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten, d. h. Barmittel und eine Reihe von Instrumenten, die leicht in Barmittel umgewandelt werden können (einschließlich US-

Schatzwechsell und Staatsanleihen mit festem oder variablem Zinssatz, die jedoch keine FDI oder Hebeleffekte enthalten dürfen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate). Jedoch darf der Teilfonds grundsätzlich höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts insgesamt in zusätzlichen liquiden Mitteln investieren. Die Anlagen des Teilfonds werden (mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Instrumenten) an den in **Anhang E** des Prospekts aufgelisteten Börsenplätzen und Märkten notiert bzw. gehandelt.

Ein Teil des Nettovermögens des Teilfonds (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts) kann in für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, deren Bestandteile die vorstehend beschriebenen Instrumente und Märkte umfassen können und die daher ein alternatives Mittel darstellen, durch das der Teilfonds ein Engagement in diesen Arten von Instrumenten und Märkten erzielen kann. Der Teilfonds investiert nur in AIFs gemäß der Leitlinie „UCITS Acceptable Investments in Other Investment Funds“ der Zentralbank.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten **Allgemeine Informationen** und **Besondere Anlageerwägungen und -risiken** hingewiesen.

1.3 **Profil des typischen Anlegers**

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine sich aus laufenden Erträgen und langfristig aus Kapitalzuwachs zusammensetzende Rendite anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität des Nettoinventarwerts hinzunehmen.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds eignet sich als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio.

1.4 **Wie der Teilfonds auf einen Index oder eine Benchmark Bezug nimmt**

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofAML Asian Dollar High Yield (der „**Index**“) verwaltet, indem der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Index wird jedoch weder direkt noch indirekt in den Anlageverwaltungsprozess einbezogen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Anlageberaters bzw. Unter-Beraters, welche Anlagen er in Übereinstimmung mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik für den Teilfonds auswählt.

2 **Anlagebeschränkungen**

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen. Ferner gelten die folgenden Anlagebeschränkungen für den Teilfonds.

Der Teilfonds investiert höchstens:

- 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds;
- 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel von Schwellenländern außerhalb Asiens;
- 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen, die keine Bewertung haben; und
- 5 % seines Nettoinventarwerts in Darlehen;

3 **Effiziente Portfolioverwaltung**

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen, -bedingungen und -limits, die von der Zentralbank vorgegeben werden, setzt der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente für die Währungsabsicherung der abgesicherten Anteilklassen ein und er kann dies auch zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements tun. Der Teilfonds setzt derivative Techniken und Instrumente nicht für Anlagezwecke ein. Das Gesamtrisiko und die Hebelung aufgrund des Vorstehenden darf 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (der anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird) nicht überschreiten. Der Teilfonds darf keine Hebelung zu Anlagezwecken vornehmen. Der Teilfonds kann Devisengeschäfte entweder auf Kassa- oder Terminbasis tätigen, um das Risiko von Währungsschwankungen zu verringern. Der Teilfonds kann in die folgenden FDI investieren:

Forwards: Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte abschließen, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem späteren Termin zu einem Preis, der zum Vertragszeitpunkt festgelegt wird, beinhalten.

Durch ein Termingeschäft oder eine Forward-Transaktion wird die Abwicklung einer Transaktion auf einen späteren Termin verschoben.

Swaps: Ein Swap ist eine außerbörsliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch einer Reihe von Cashflows oder Renditen zu einem zugrunde liegenden Finanzinstrument für einen bestimmten Zeitraum.

Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, in der Zukunft Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen. Der Teilfonds kann Währungsswaps einsetzen, um das Engagement in einer Währung gegen das Engagement in einer anderen Währung auszutauschen. Dies kann zu Absicherungszwecken erfolgen.

Der Teilfonds kann für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung auch Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps abschließen.

Futures: Ein Terminkontrakt oder Future wird an einer regulierten Börse gehandelt und ist ein standardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien über die Transaktion in einem Instrument zu einem bestimmten Preis oder Kurs an einem zukünftigen Datum. Der Teilfonds kann Aktien-Futures, Anleihe-Futures oder Zins-Futures für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Alle Finanzindizes, in denen der Teilfonds durch die Nutzung von FDI für ein effizientes Portfoliomanagement engagiert ist, sind OGAW-konforme Finanzindizes, die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Insofern dies praktisch möglich und zulässig ist, werden genauere Informationen zu diesen Indizes in den Jahres- oder Halbjahresabschlüssen dargelegt.

Im Prospekt stehen in den Abschnitten **Allgemeine Informationen und Besondere Anlageerwägungen und Risiken** weitere Informationen zur Verfügung.

Der Teilfonds kann auch vorbehaltlich der Bedingungen und Limits, die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegt sind, in umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren, und ebenso in Total Return Swaps. Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden nur für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt.

Alle Arten von Vermögenswerten, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seinen Anlagepolitiken investieren darf, können umgekehrten Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps unterliegen. Der vorgesehene Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegen können, liegt bei 2,5 %, und der vorgesehene Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Total Return Swaps unterliegen können, liegt bei 2,5 %. Der Höchstanteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die umgekehrten Pensionsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, liegt bei 30 %. In jedem Fall wird in den neuesten Halbjahres- oder Jahresabschlüssen des Teilfonds der Betrag des Fondsvermögens dargelegt, der umgekehrten Pensionsgeschäften und Total Return Swaps unterliegt.

4 Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds auf temporärer Basis Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

5 Anlageberater

Der Manager hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) gemäß dem Anlageberatervertrag vom 21. Oktober 2019 zum Anlageberater des Teilfonds bestellt, gemäß dem der Anlageberater zugestimmt hat, Anlageberatungsdienste für den Manager im Hinblick auf jeden Teilfonds des Investmentfonds zu erbringen. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

6 **Unterberater**

Der Anlageberater hat wiederum Principal Global Investor (Singapore) Limited („**PGIS**“ oder der „**Unterberater**“) als Unterberater des Teilfonds bestellt.

PGIS wurde in Übereinstimmung mit dem Unter-Anlageberatervertrag vom 11. Juli 2018 in seiner geänderten Fassung bestellt.

Gemäß diesem Vertrag hat der Anlageberater PGIS die Gesamtverantwortung für die Titelauswahl und/oder den Portfolioaufbau übertragen, wie von den Parteien jeweils festgelegt.

Der Unter-Anlageberatervertrag kann der jeweils anderen Partei von jeder Partei mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden; unter gewissen Umständen kann der Vertrag jedoch auch ohne Fristeinhaltung durch schriftliche Kündigung einer Partei an die andere beendet werden.

PGIS untersteht der Monetary Authority of Singapore.

Die Zuständigkeit des Anlageberaters beschränkt sich auf die Verwaltung des Wechselkursrisikos für die abgesicherten Anteilklassen im Teilfonds.

7 **Risikofaktoren**

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Besondere Anlageüberlegungen und Risiken** des Prospekts angegeben sind.

Folgende zusätzliche Risikofaktoren sind zu beachten:

Risiko durch ein effizientes Portfoliomanagement

Der Teilfonds verwendet derivative Techniken und Instrumente für die abgesicherten Anteilklassen und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Einklang mit den Anlagebeschränkungen.

Zahlreiche der Risiken bei der Nutzung von Derivaten, wie sie im Abschnitt **Risiken in Verbindung mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften** des Prospekts beschrieben sind, gelten ebenso beim Einsatz solcher Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Zusätzlich wird insbesondere auf die Unterabschnitte **Bonitätsrisiko und Kontrahentenrisiko** und **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten** hingewiesen. Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds von Zeit zu Zeit Geschäfte mit Kontrahenten tätigen kann, bei denen es sich um verbundene Parteien des Treuhänders oder andere Dienstleister des Trusts handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle des Treuhänders oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich des Investmentfonds verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im Prospekt im Abschnitt **„Interessenkonflikte“**, um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien gelten. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird ausdrücklich im Jahresbericht des Teilfonds genannt.

Risiko von Anlagen in Hochzinsanleihen und notleidenden Wertpapieren

Wertpapiere ohne Anlagequalität (Investment Grade) und Anlagen in Anleihen von Emittenten, die sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befinden oder bei denen Zahlungsausfälle drohen bzw. bereits eingetreten sind, umfassen Schuldverschreibungen im Zahlungsverzug, sind spekulativ und bergen infolge von Änderungen an der Kreditwürdigkeit des Emittenten ein größeres Risiko von Zahlungsausfällen und Preisschwankungen. Die Marktpreise dieser Schuldtitel schwanken stärker als die von Schuldtiteln mit Anlagequalität (Investment Grade) und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwäche deutlich zurückgehen. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade einem erhöhten Risiko einer möglichen

Illiquidität, da der Markt für diese Arten von Wertpapieren für gewöhnlich sehr viel weniger liquide ist als der Markt für Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade).

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann von Ungewissheiten wie einer veränderten Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen hinsichtlich der Währungsrückführung und anderen Entwicklungen rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Art in Ländern, in denen der Teilfonds investieren kann, beeinträchtigt werden.

Rendite- und Marktrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren gehen mit bestimmten Risiken einher. Dazu zählen nachteilige Ertragsschwankungen aufgrund der Auswirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf die Anleihemärkte sowie nachteilige Zinsänderungen und Renditeschwankungen. Wenn die Zinsen zurückgehen, steigt der Marktwert der im Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere in der Regel. Wenn die Zinsen steigen, sinkt der Marktwert der im Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere in der Regel.

CoCo-Bonds

Der Teilfonds hat unter Umständen keinen Einfluss darauf, ob ein Emittent eines CoCo-Bonds beschließt, dieses Wertpapier umzuwandeln. Wenn sich ein Emittent für die Wandlung entscheidet, könnte sich dies ungünstig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, bevor der Teilfonds dies anderweitig tun würde. Dies kann sich auf den Wert der Anlage des Teilfonds auswirken und somit den Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigen.

Es kann beispielsweise ein Wandlungsrisiko im Falle einer Änderung der Kapitalquote eines Emittenten bestehen, wenn diese unter ein vordefiniertes Niveau fällt. Die Wandlungsauslöser und die Auslöserniveaus für die Wandlung von CoCos variieren je nach den spezifischen Bedingungen der Emission. Das Auftreten eines Auslöserereignisses für die Wandlung ist per se unvorhersehbar und hängt von verschiedenen Faktoren ab, die zu einem großen Teil außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Risiken und dem Risiko einer späten Wandlung unterliegen CoCos dem Risiko der Kuponstornierung. Die Kuponzahlungen liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit für einen beliebigen Zeitraum storniert werden, wobei die stornierten Zahlungen abgeschrieben werden. Dies kann letztendlich zu einem Fehlbewertungsrisiko führen. CoCos können auch aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Rückkaufklauseln unterliegen, die dem Emittenten im Falle von Veränderungen der aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Situation einen Rückkauf ermöglichen. CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere auf, die die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen.

Die Kapitalstruktur von CoCo-Bonds steht im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie, und CoCo-Anleger können einen Kapitalverlust erleiden, wenn Aktieninhaber dies nicht tun. In bestimmten Szenarien erleiden Inhaber von CoCo-Bonds Verluste vor den Aktieninhabern, z. B. wenn Principal Write-down-CoCo-Bonds mit hohem Auslöser aktiviert werden. Dies wirkt der normalen Rangfolge der Kapitalstrukturhierarchie entgegen, bei der erwartet wird, dass Aktieninhaber den ersten Verlust erleiden.

Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ, jedoch noch nicht getestet. In einer Umgebung unter Druck, wenn die zugrundeliegenden Merkmale von CoCo-Bonds getestet werden, ist unsicher, welche Leistung sie erbringen werden.

Anlagen in China

Weitere Informationen über die Risiken, die mit Anlagen in China verbunden sind, finden Sie unter „VRC-spezifische Risiken“ und „Anlagen über Bond Connect“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts.

Gebühren und Erträge aus Kapital

Für bestimmte Anteilsklassen können Gebühren und Aufwendungen vom Kapital der entsprechenden Anteilsklasse anstatt von ihrem Ertrag abgezogen werden. Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, führt dies zu einer Erhöhung der Ausschüttungen, die für die Anleger verfügbar sind, kann jedoch auch bewirken, dass sich der Kapitalwert ihrer Anlage verringert.

Anleger, die „Income Plus“-Anteile zeichnen, sollten beachten, dass der Manager nach eigenem Ermessen einen Teil des Kapitals der Anlageklasse als Dividende erklären kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer Erosion des Kapitals dieser „Income Plus“-Anteile führen kann. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird Anlegern empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Im Hinblick auf Anlagen in „Income Plus“-Anteilen sollte auch den spezifischen Risikofaktoren für diese Anteilsklasse Beachtung geschenkt werden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Income Plus“-Anteile aufgeführt sind.

Zusätzliche Risikoerwägungen gelten außerdem für die abgesicherten Anteilklassen. Anleger werden auf die betreffenden Informationen zu diesen Anteilklassen im Prospekt unter den jeweiligen Überschriften im Abschnitt „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ aufmerksam gemacht, insbesondere „Währungsrisiko“ und „Risiko in Verbindung mit der Währungsabsicherung auf der Anteilklassenebene“.

8 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Teilfonds.

Ausschüttungen an die Ertragsanteile im Teilfonds, mit Ausnahme der D2-Anteilsklassen, werden quartalsweise innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Kalenderquartals erklärt und gezahlt. Ausschüttungen aus Ertragsanteilen der D2-Anteilsklassen des Teilfonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt. Solche Ausschüttungen können in Anteilen oder in bar erfolgen. Im Fall von Barzahlung wird die Ausschüttung auf Risiko und auf Kosten des Anteilinhabers mittels telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Anteilinhabers ausbezahlt.

Ausschüttungen aus „Income Plus“-Anteilen des Teilfonds werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt. „Income Plus“-Anteile sind Anteile, die auf die Ausschüttung eines stabilen und gleichmäßigen Betrags von auf die „Income Plus“-Anteile entfallendem erwirtschafteten Nettoertrag zu jedem Ausschüttungsdatum ausgerichtet sind. Weitere Einzelheiten zu „Income Plus“-Anteilen sind im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** dargelegt.

9 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

US-Dollar

Erstausgabepreis für alle Anteilsklassen

10 USD pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen

Vom 15. Juni 2020 um 9.00 Uhr bis zum 14. Dezember 2020 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Handelstag

Jeder Geschäftstag bzw. sonstige Tag, den der Manager nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber festlegt, wobei es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf weiteres 23.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden und die in allen Fällen vor dem Bewertungszeitpunkt liegen müssen.

Handelsschluss

Handelsschluss in Bezug auf jedweden bestimmten Ort ist/sind die Uhrzeit oder Uhrzeiten an diesem Ort, die der Manager von Zeit zu Zeit bestimmt, und bis auf Weiteres 10.00 Uhr Ortszeit Dublin am betreffenden Handelstag.

10 Gebühren und Aufwendungen

10.1 Anlage- und Managementgebühren (*alle Beträge in USD*)⁵

Anteile	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabegebühr (%)	Jährliche Managementgebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebsgebühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)	Verwaltungsgebühr (% p. a.)
A	1.000	5,00	1,25	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
A2	1.000	5,00	1,25	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15
D	1.000	5,00	0,70	0,65	nicht mehr als 0,0220	0,15
D2	1.000	5,00	0,70	0,65	nicht mehr als 0,0220	0,15
I	2.000.000	0,00	0,70	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
I2	100.000.000	0,00	0,50	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
I3	20000000	0,00	0,60	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,00
F	1.000	0,00	0,70	1,10	nicht mehr als 0,0220	0,15
N	1.000	0,00	0,70	0,00	nicht mehr als 0,0220	0,15

⁵ Oder andere Beträge, wie vom Manager festgelegt und im Falle einer Erhöhung den Anteilhabern mitgeteilt.

- 10.2 Die in Verbindung mit der Gründung des Teilfonds entstandenen Kosten, die voraussichtlich 30.000 USD nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen und in den ersten fünf Jahren des Fonds amortisiert.
- 10.3 Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

11 Weitere Informationen

11.1 Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Fonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund
- (d) High Yield Fund
- (e) Origin Global Emerging Markets Fund
- (f) Origin Global Smaller Companies Fund
- (g) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (h) Preferred Securities Fund
- (i) Global Income Fund
- (j) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (k) U.S Blue Chip Equity Fund

11.2 Die folgenden Klassen von Investmentanteilen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Sie wurden entweder bereits zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen oder es wurde beantragt, sie zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zuzulassen:

- Anteile der Klasse A, thesaurierend
- Anteile der Klasse A, ausschüttend
- Anteile der Klasse A2, ausschüttend
- Anteile der Klasse D, thesaurierend
- Anteile der Klasse D, ausschüttend
- Anteile der Klasse D2, ausschüttend
- „Income Plus“-Anteile der Klasse D2, ausschüttend
- Anteile der Klasse F, thesaurierend
- Anteile der Klasse F, ausschüttend
- Anteile der Klasse I, thesaurierend
- Anteile der Klasse I, ausschüttend
- Anteile der Klasse I2, thesaurierend
- Anteile der Klasse I2, ausschüttend
- Anteile der Klasse I3, thesaurierend

Anteile der Klasse I3, ausschüttend
Anteile der Klasse N, thesaurierend
Anteile der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in AUD der Klasse D2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in EUR der Klasse N, ausschüttend
Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
„Income Plus“-Anteile in HKD der Klasse D2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse A, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I2, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I2, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I3, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I3, ausschüttend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend
Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend

- 11.3 Zur Bestätigung, welche Anteile an dem Teilfonds jeweils zur Verfügung stehen und ob sie bereits zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen sind, sollten sich Anleger mit der Verwaltungsstelle in Verbindung setzen.

12 **Anschriftenverzeichnis**

Unter-Anlageberater

Principal Global Investors (Singapore) Ltd

One Raffles Quay #19-01
North Tower
Singapur 048583

Nachtrag für den Finisterre Emerging Markets Debt Euro Income Fund

17. August 2020

Principal Global Investors Funds

Dieser Anhang enthält besondere Informationen hinsichtlich des Finisterre Emerging Markets Debt Euro Income Fund (der „**Teilfonds**“), eines Teilfonds des Principal Global Investors Funds (der „**Investmentfonds**“), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Maßgabe der Vorschriften zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, deren Namen im Prospekt aufgeführt werden, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat bestätigt nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben ausgelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen wahrscheinlich beeinflussen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Investmentfondsprospekts vom 12. Juni 2020 (der „Prospekt“) und sollte in Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern und/oder mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln ohne Bewertung oder mit einer Bewertung unter Investment Grade investieren kann, sollte eine Anlage in dem Teilfonds keinen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Gebühren und Aufwendungen können aus dem Kapital der A2-Anteile gezahlt werden, jeweils zum Erhalt des Cashflows für die Inhaber, und dies wirkt sich als Minderung des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilinhabers aus. In diesen Fällen besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital möglicherweise erodiert (und auch, dass der Wert künftiger Renditen möglicherweise sinkt), und die Gebühren werden in einer Weise bezahlt, durch die auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlage der Investoren verzichtet wird.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

1 Auslegung und Begriffsbestimmungen	3
2 Anlageziel und -politik.....	3
3 Profil des typischen Anlegers	11
4 Anlagebeschränkungen.....	11
5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.....	11
6 Kreditaufnahme, Hebelwirkung und Long- und Short-Positionen.....	14
7 Anlageberater	14
8 Unter-Anlageberater	14
9 Risikofaktoren	15
10 Ausschüttungspolitik.....	16
11 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf.....	17
12 Gebühren und Aufwendungen	17
13 Weitere Informationen	18
14 Anschriftenverzeichnis	21

1 Auslegung und Begriffsbestimmungen

Die in diesem Anhang verwendeten definierten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen. Im Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Anhang die gleichen Bedeutungen, soweit der Kontext nichts anderes erfordert (auch dann, wenn diese Begriffe nachfolgend anders definiert sind). Im Falle einer Abweichung zwischen dem Prospekt und diesem Anhang haben die in diesem Anhang verwendeten Begriffe Vorrang.

„**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ bezeichnet Transaktionen im Rahmen der SFT-Verordnung, die der Teilfonds durchführen darf und nachstehend unter der Überschrift **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** offengelegt sind;

„**SFT-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die zeitweilig in jeder Form oder anderweitig geändert, ergänzt, konsolidiert und ersetzt werden kann.

2 Anlageziel und -politik

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Erträge zu maximieren und gleichzeitig potenzielle Verluste aufgrund von Makro- und Kreditrisiken zu minimieren.

Anlegern sollte bewusst sein, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

2.2 Anlagepolitik

festverzinslichen Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten („**Derivate**“) zu erreichen, die überwiegend (zu mindestens 51 % ihres Nettoinventarwerts) von Basisemittenten in Schwellenmärkten begeben wurden oder mit diesen in Zusammenhang stehen. Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Wertpapiere und Derivate investieren, die von Basisemittenten in entwickelten Märkten begeben wurden oder mit diesen in Zusammenhang stehen. Diese umfassen von Unternehmen sowie staatlichen und staatsnahen Stellen begebene Papiere. Die Wertpapiere und Derivate, in die der Teilfonds investiert, sind (mit Ausnahme von zulässigen, nicht börsennotierten Anlagen) an den in Anhang E des Prospekts aufgeführten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann auch am China Interbank Bond Market („**CIBM**“) investieren, und zwar über die Vereinbarung zwischen Hongkong und der VRC, die es chinesischen und ausländischen Anlegern ermöglicht, über eine Verbindung zwischen den jeweiligen maßgeblichen Finanzinfrastrukturinstitutionen verschiedene Arten von Schuldtiteln auf dem jeweils anderen Anleihemarkt zu handeln („**Bond Connect**“).

Der Teilfonds versucht, Wertsteigerungen durch Anlagen in festverzinsliche Investment-Grade- und High-Yield-Wertpapiere zu erzielen, die ein Rating von mindestens B- von Standard & Poor's oder Fitch bzw. B3 von Moody's aufweisen, oder die, wenn sie kein Rating haben, von Finisterre Capital LLP als gleichwertig eingeschätzt werden. Wenn für ein bestimmtes Instrument mehr als ein Rating verfügbar ist, wird das niedrigere der beiden besten Ratings verwendet, um festzustellen, ob das Instrument die oben genannten Mindestratinganforderungen („**Mindestratinganforderungen**“) erfüllt. Diese Instrumente können sowohl belastete als auch notleidende Anleihen umfassen (d. h.

Schuldtitel und Schuldinstrumente von Emittenten, die mit finanziellen oder betrieblichen Schwierigkeiten wie potenziellen Ausfall- oder Konkursrisiken konfrontiert sind, wie weiter unten in den Absätzen (a) (i) - (iii) beschrieben, einschließlich Schuldtiteln mit einem Rating unter Investment Grade). Sollte ein Vermögenswert auf unter die Mindestratinganforderungen herabgestuft werden oder nach Ansicht von Finisterre Capital LLP die Mindestratinganforderungen nicht erfüllen, so wird dieser im Allgemeinen innerhalb von 6 Monaten verkauft. Er kann jedoch nach Ermessen von Finisterre Capital LLP weiterhin im Portfolio gehalten werden, wenn der Gesamtwert dieser Vermögenswerte weniger als 3 % des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmacht und dies nach Ansicht von Finisterre Capital LLP im besten Interesse des Teilfonds ist, um das Anlageziel zu erreichen.

Instrumente können auf „Hartwährungen“ lauten, worunter Währungen zu verstehen sind, die auf der ganzen Welt weithin als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen akzeptiert werden und im Allgemeinen aus einem Staat mit einer stabilen wirtschaftlichen und politischen Lage stammen, beispielsweise der EUR oder der USD, können aber auch auf die Lokalwährung des jeweiligen Schwellenlandes lauten.

Der Teilfonds verfolgt einen Portfolioaufbauprozess, in den gleichermaßen technische wie auch fundamentale Überlegungen einfließen. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt sowohl bei staatlichen als auch bei Unternehmenstiteln unter Berücksichtigung der wichtigsten technischen Gesichtspunkte bezüglich jedes Vermögenswerts, wie Liquidität, Volatilität und Renditeprofil unter verschiedenen Marktbedingungen, und auch der wichtigsten fundamentalen Faktoren, wie Spread-, Zins- und Währungstrends sowie einer sorgfältigen Bewertung potenzieller Kredit- und Makrorisiken, die die Rückzahlungswahrscheinlichkeiten beeinträchtigen können. Potenzielle Kreditrisiken können durch Ausfall- oder Umstrukturierungsrisiken ausgelöst werden, die sich für festverzinsliche Wertpapiere ergeben, in die der Teilfonds investiert. Potenzielle Makrorisiken können sich aus Veränderungen im makroökonomischen Umfeld ergeben, die sich durch unerwünschte lokale Währungs- und Zinsrisiken negativ auf den Teilfonds auswirken. Er ist bestrebt, über einen typischen Marktzyklus von 3 Jahren die Erträge zu maximieren und die Verluste aufgrund von Makro- und Kreditrisiken zu minimieren, und dabei gleichzeitig die Portfolioliquidität aufrechtzuerhalten.

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel - die Begrenzung von Verlusten aufgrund von Makro- und Kreditrisiken - zu erreichen, indem er die unten dargestellte Palette von Instrumenten einsetzt, um die Konstruktion des Portfolios zu verschiedenen Zeitpunkten eines dreijährigen Marktzyklus zu variieren. Während einer Phase positiver Marktperformance kann der Teilfonds versuchen, sein Engagement auf Wertpapiere mit höherem Ertragspotenzial, beispielsweise Anleihen ohne Investment-Grade-Rating mit langer Laufzeit, auszurichten. Während einer Phase ungünstiger Marktperformance hingegen kann der Teilfonds versuchen, sein Engagement auf Wertpapiere mit geringerem Risiko, beispielsweise US-Schatzanweisungen, oder auf defensivere Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, beispielsweise liquide Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating und kurzfristiger Fälligkeit, auszurichten, um das Engagement in der negativen Marktperformance nach Möglichkeit zu minimieren und die Verluste aufgrund von Makro- und Kreditrisiken zu begrenzen. Die vorstehende Konstruktion des Fondsportfolios sowie der Einsatz von Derivaten zur Absicherung oder Minderung bestimmter Risiken, wie nachstehend in Abschnitt 2.3 dargelegt, tragen dazu bei, in Phasen von ungünstigen Marktbedingungen und Stress das Engagement hinsichtlich Makro- und Kreditrisiken, das Risikoengagement des Portfolios und das Verlustpotenzial zu verringern.

Vorbehaltlich der Einhaltung der Regulations ist die Anlagephilosophie völlig uneingeschränkt, auf die Gesamtrendite ausgerichtet und wird weder direkt noch indirekt in Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in das folgende Spektrum von Anlagentypen investieren:

- (a) Schuldinstrumente von Unternehmen sowie staatlichen und staatsnahen Emittenten:

- (i) Anleihen: Fixkupon-Anleihen, Anleihen mit variablem Kupon; Wandelanleihen; Anleihen mit Call- oder Put-Option, die den Mindestratinganforderungen entsprechen oder die, wenn sie kein Rating haben, von Finisterre Capital LLP als gleichwertig eingeschätzt werden;
 - (ii) „Rule 144A“-Wertpapiere
 - (iii) Schuldverschreibungen; Schatzanweisungen und Unternehmensschuldverschreibungen; Einlagenzertifikate; und
 - (iv) Derivate: Anleihefutures und Credit Default Swaps („**CDS**“) sowie kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes), welche die vorstehenden Derivate enthalten können;
- (b) Währungsderivate einschließlich Termingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swaps. Wie weiter unten ausgeführt, können Währungsderivate für Absicherungs- und Anlagezwecke eingesetzt werden. Die Währungsstrategie des Teilfonds wird sowohl durch Direktanlagen in Wertpapieren, die auf die lokale Währung eines Schwellenlandes lauten, als auch durch den Einsatz von Derivaten umgesetzt.
- Der Teilfonds kann sich über Derivate in Währungen engagieren, damit der Teilfonds von einer vermeintlichen Fehlbewertung dieser Währungen gegenüber der Basiswährung profitieren kann. Wenn Finisterre Capital LLP der Ansicht ist, dass eine Währung unterbewertet ist, kann sie den Teilfonds veranlassen, diese Währung über Derivate zu kaufen. Des Weiteren kann Finisterre Capital LLP, wenn es eine Währung für überbewertet hält, den Teilfonds veranlassen, diese Währung über Derivate zu verkaufen;
- (c) Zinsderivate einschließlich Swaps, Terminkontrakte, Forward Agreements und Optionen;
- (d) Total Return Swaps“ („**TRS**“) auf:
- (i) Anleihen, die an lokalen Börsen notiert sind und für die der Teilfonds über keine inländischen Abwicklungsmöglichkeiten verfügt; und
 - (ii) OGAW-konforme Finanzindizes in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank, deren Komponenten sich auf die Arten von Instrumenten erstrecken, in die der Teilfonds gemäß der Beschreibung im vorliegenden Abschnitt **Error! Reference source not found.** direkt investiert. Jede solche Anlage in Finanzindizes kann auch indirekt über OGAW-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Der Teilfonds kann infolge der Wandlung einer Wandelanleihe oder aufgrund einer Umschuldung auch Aktien halten. Finisterre Capital LLP ist bestrebt, diese Aktien so schnell wie möglich zu veräußern und dabei die besten Interessen des Teilfonds und seiner Anteilinhaber zu berücksichtigen.

Von den obigen Anleihen, die der Teilfonds einsetzen kann, können derivative Finanzinstrumente (hierin aufgeführt) und/oder Hebelwirkungen in Wandelanleihen, Anleihen mit Call- oder Put-Option, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities eingebettet sein. Der Teilfonds investiert nicht in Collateralized Loan Obligations.

Anlagen in außerbörslich („**OTC**“) gehandelten Derivaten unterliegen den Anforderungen der Zentralbank. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, können sich in entwickelten Märkten befinden.

Das Anlageuniversum der Schwellenmärkte umfasst sämtliche Länder mit Ausnahme der G10, Portugals, Spaniens, Norwegens, Dänemarks, Finnlands, Australiens und Neuseelands.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in russische Wertpapiere, die ausschließlich an der Moskauer Börse abgewickelt werden.

Es ist nicht möglich, in diesem Anhang sämtliche verwendeten Finanzindizes umfassend aufzuführen, da sie zum Datum der Abfassung dieses Anhangs nicht ausgewählt wurden und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Bei den Indizes handelt es sich jedoch um gemäß den Anforderungen der Zentralbank zulässige Indizes, die sich auf Anleihen-, CDS- und Währungsindizes erstrecken, welche von den wichtigen Indexanbietern in diesem Bereich bereitgestellt worden sind. Zusätzliche Informationen über die verwendeten Indizes sind auf Anfrage bei Finisterre Capital LLP erhältlich und/oder werden in den Jahresberichten des Trusts aufgeführt, soweit dies praktisch möglich und zulässig ist.

Ein Teil des Nettovermögens des Teilfonds kann in OGAW-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, etwa in börsengehandelte Teilfonds, deren Komponenten sich aus den vorstehend beschriebenen Instrumenten und Märkten zusammensetzen und die daher eine alternative Anlagemöglichkeit für Engagements des Teilfonds in solchen Instrumenten und Märkten bieten. Der Teilfonds investiert nur in AIFs gemäß der Leitlinie „UCITS Acceptable Investments in Other Investment Funds“ der Zentralbank.

Der Teilfonds kann wie in Abschnitt 5 ausführlicher beschrieben, sowohl ein Long- als auch ein Short-Engagement in den vorstehenden Instrumenten eingehen. Der Teilfonds kann synthetische Short-Positionen nur durch den Einsatz der nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente eingehen. Die Short-Positionen werden eingegangen, um den Teilfonds vor Marktschwankungen zu schützen, von überbewerteten Anlagewerten oder Anlagewerten, die wahrscheinlich an Wert verlieren werden, zu profitieren und Engagements auf kosteneffektive Art einzugehen/zu reduzieren.

Wenn es nach Auffassung von Finisterre Capital LLP im besten Interesse des Teilfonds liegt, kann der Teilfonds Barbeträge und zusätzliche liquide Anlagen (inklusive Geldmarktinstrumente wie fest- und variabel verzinsliche Instrumente, darunter Commercial Paper, Anleihen mit variabler Verzinsung, Einlagenzertifikate, frei übertragbare Schuldscheine und Schuldverschreibungen sowie Bareinlagen) zur künftigen Investition oder Reinvestition vorhalten.

2.3 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der Teilfonds setzt die folgenden derivativen Finanzinstrumente sowohl für Anlage- als auch für Absicherungszwecke und/oder die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung ein. Diese derivativen Finanzinstrumente umfassen:

Terminkontrakte

Beim Kauf eines Terminkontrakts erklärt sich der Käufer bereit, einen bestimmten Basiswert zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt zu erwerben. Beim Verkauf eines Terminkontrakts erklärt sich der Verkäufer bereit, einen bestimmten Basiswert zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt zu verkaufen. Der Preis, zu dem der Kauf oder Verkauf erfolgt, wird festgelegt, wenn Käufer und Verkäufer den Kontrakt abschließen. Terminkontrakte, bei denen keine physische Lieferung des Basiswerts erforderlich ist, werden über einen Barausgleich erfüllt. Terminkontrakte können bis zum Lieferdatum gehalten oder davor durch Käufe oder Verkäufe von Terminkontrakten

glattgestellt werden, wenn es dafür einen liquiden Markt gibt. Der Teilfonds kann bei Glattstellung seiner Terminkontrakte einen Gewinn oder Verlust realisieren.

Der Wert eines Terminkontrakts steigt und fällt in der Regel mit dem Wert seines Basiswerts. Daher führt der Kauf von Terminkontrakten in der Regel dazu, dass sich das Risiko des Teilfonds in Bezug auf positive und negative Kursentwicklungen des Basiswerts erhöht, so als wäre in den Basiswert direkt investiert worden. Der Verkauf eines Terminkontrakts durch den Teilfonds führt dagegen dazu, dass sich der Wert des Terminkontrakts in der Regel entgegen dem Markt entwickelt. Der Verkauf von Terminkontrakten gleicht daher im Allgemeinen sowohl positive als auch negative Kursänderungen am Markt aus, so als wäre der Basiswert selbst verkauft worden.

Der Käufer oder Verkäufer eines Terminkontrakts muss den Basiswert erst liefern bzw. hierfür eine Zahlung oder einen Barausgleich leisten, wenn der Kontrakt fällig wird. Allerdings müssen sowohl Käufer als auch Verkäufer bei einem Terminbörsenmakler (Futures Commission Merchant, „**FCM**“) eine „Einschusszahlung“ hinterlegen, wenn sie den Kontrakt abschließen. Geht der Wert der Position von einer der Vertragsparteien zurück, muss diese Vertragspartei zusätzliche „Nachschusszahlungen“ leisten, um die Wertänderung auf Tagesbasis auszugleichen. Die Vertragspartei, die einen Zugewinn verzeichnet hat, hat ein Anrecht darauf, einen Teil dieses Betrags oder den vollständigen Betrag zu erhalten.

Da die Art der börsennotierten Terminkontrakte begrenzt ist, ist es wahrscheinlich, dass die verfügbaren standardisierten Kontrakte den gegenwärtigen oder voraussichtlichen Anlagen des Teilfonds nicht genau entsprechen. Der Teilfonds kann in Terminkontrakte mit Wertpapieren als Basiswerte investieren, deren Emittenten, Laufzeiten oder sonstigen Merkmale nicht den Wertpapieren entsprechen, in die der Teilfonds in der Regel investiert. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Position in einem Terminkontrakt die Performance der sonstigen Anlagen des Teilfonds nicht abbildet.

Ferner können die Kurse von Terminkontrakten von denen ihrer Basiswerte abweichen, selbst wenn der Basiswert der Teilfondsanlage entspricht. Die Kurse von Terminkontrakten hängen von Faktoren wie den aktuellen und erwarteten kurzfristigen Zinsen, der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit des Kontrakts ab, die sich auf den Wertpapierkurs selbst unter Umständen nicht auf gleiche Art auswirken. Eine unzureichende Korrelation kann sich auch aus der unterschiedlich hohen Nachfrage an den Märkten für Terminkontrakte und an den Wertpapiermärkten, aus strukturellen Unterschieden bei den Handelsbedingungen von Terminkontrakten und Wertpapieren oder aus der Einführung von Beschränkungen hinsichtlich täglicher Kursschwankungen oder aus Handelsbeschränkungen ergeben. Der Teilfonds kann Terminkontrakte kaufen oder verkaufen, die höher oder niedriger bewertet sind als die Wertpapiere, die abgesichert oder die für den Teilfonds gekauft werden sollen, um so einen Ausgleich für die unterschiedlichen Volatilitätsniveaus von Kontrakt und Wertpapier zu schaffen. Allerdings ist diese Strategie unter Umständen nicht immer erfolgreich. Weisen die Kursänderung der vom Teilfonds gehaltenen Terminkontrakte zu seinen anderen Anlagen eine schwache Korrelation auf, dann erzielen diese Positionen unter Umständen nicht die erwarteten Gewinne oder sie haben Verluste zur Folge, die nicht durch Gewinne aus anderen Anlagen ausgeglichen werden können.

Der Teilfonds kann Anleihe- und Zinsterminkontrakte für ein effizientes Management seiner Duration bzw. seiner Zinssensitivität einsetzen. Der Einsatz von Terminkontrakten zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstatt von Anlagen in dem Basiswert oder einem verbundenen Wertpapier ist häufig mit niedrigeren Transaktionskosten und geringeren Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds verbunden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte auch zur Absicherung oder zur Erlangung von Währungsengagements einsetzen.

Termingeschäfte

Bei einem Termingeschäft wird vorab der Preis festgelegt, zu dem eine Anleihe oder eine bestimmte Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden kann. Die Vertragsteilnehmer sind dazu verpflichtet, die Anleihe oder Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und zu einem festgelegten Zeitpunkt zu kaufen oder verkaufen. Die Vertragspartei, die sich bereit erklärt, den Basiswert in dem Terminkontrakt zu kaufen, geht die Long-Position ein; die Vertragspartei, die sich bereit erklärt, den Vermögenswert, der Gegenstand des Terminkontrakts ist, zu verkaufen, geht eine Short-Position ein. Dies reduziert das Risiko des Teilfonds in Bezug auf Schwankungen im Wert der zu liefernden Anleihe oder Währung und erhöht das Risiko in Bezug auf Schwankungen im Wert der von ihm zu erhaltenden Anleihe oder Währung während der Laufzeit des Geschäfts.

Devisentermingeschäfte werden zur Absicherung gegen unerwünschte Währungsrisiken eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden vom Teilfonds auch für Anlagezwecke verwendet, um die Rendite des Teilfonds durch Erreichen eines bestimmten Währungsrisikos zu steigern oder das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung in eine andere zu verlagern. Der Teilfonds kann eine Währung (oder einen Korb von Währungen) einsetzen, um sich vor negativen Änderungen des Werts einer anderen Währung (oder eines Korbs von Währungen) zu schützen, wenn die Wechselkurse zwischen beiden Währungen eine positive Korrelation aufweisen.

Devisentermingeschäfte weisen das gleiche Währungsrisiko auf wie reguläre Kassatransaktionen am Devisenmarkt. Devisentermingeschäfte werden außerbörslich als sog. OTC-Geschäfte getätigt und sind so dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt. Termingeschäfte weisen außerdem ein Rollrisiko auf. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ein Termingeschäft ausläuft, aber nicht mit einem neuen Termingeschäft zu den gleichen Kosten oder auf gleicher Absicherungsgrundlage abgeschlossen werden kann. Dergleichen kann sich aufgrund einer veränderten Marktliquidität oder Zinsänderungen ergeben, die eine potenzielle Verzögerung oder einen potenziellen Verlust in der Absicherungsposition infolge der Fälligkeit und Prolongation des Kontrakts nach sich zieht.

Anleihentermingeschäfte werden auf ähnliche Weise in Form von Zins-Futures an den Märkten eingesetzt oder verwendet, wenn Terminkontrakte nicht verfügbar sind oder für sie keine hinreichend liquiden Marktbedingungen bestehen. Anleihentermingeschäfte weisen das gleiche Durationsrisiko wie die Anleihe auf, da es sich bei ihnen einfach um einen Kauf oder Verkauf mit späterer Abwicklung handelt. Ferner sind solche Instrumente dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Derlei Geschäfte bringen außerdem nicht unbedingt den gewünschten Erfolg und können den Teilfonds daran hindern, an vorteilhaften Wertschwankungen relevanter Fremdwährungen oder Anleihen zu partizipieren.

Der Teilfonds kann Termingeschäfte, einschließlich Devisentermingeschäfte, (i) für eine effiziente Portfolioverwaltung oder (ii) als alternative Methode einsetzen, um Long- oder Short-Engagements in den Instrumenten einzugehen, die in der vorstehenden Anlagepolitik detailliert dargelegt wurden.

Optionen

Optionen sind Kontrakte, die ihrem Eigentümer das Recht geben, ihn aber nicht dazu verpflichten, einen Basiswert zu einem bestimmten Ausübungspreis an oder vor einem bestimmten Datum zu kaufen oder verkaufen. Es gibt zwei verschiedene Formen von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und einer Vertragspartei (dem Käufer) das Recht geben, sie aber nicht dazu

verpflichten, an die andere Vertragspartei (den Verkäufer) eine bestimmte Menge eines Basiswerts zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Der Kauf einer Verkaufsoption ermöglicht es dem Teilfonds, von Kursrückgängen im Basiswert zu profitieren und zugleich den Verlust, den er unter Umständen erleiden würde, zu mindern. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und dem Käufer das Recht geben, ihn aber nicht dazu verpflichten, vom Verkäufer der Option einen Basiswert zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Diese Kontrakte können eingesetzt werden, um Engagements oder Absicherungspositionen an den globalen Anleihen- und Währungsmärkten einzugehen.

Optionen können sowohl börsennotiert sein als auch im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Optionen sind Risiken in Bezug auf den Basiswert, etwa eine Anleihe oder ein Währungspaar, ausgesetzt. Optionen auf einen Anleiheterminkontrakt gehen mit dem gleichen Risiko einher wie dieser Terminkontrakt. OTC-Derivate sind außerdem dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Der Teilfonds kann Optionen aus verschiedenen Gründen einsetzen. Zunächst verfügen solche Optionen über ein vorab festgelegtes Zahlungsprofil, das für den Teilfonds gegenüber einem direkten Engagement in dem Basiswert unter Umständen attraktiv ist.

Außerdem können Instrumente wie Optionen als Positionierung hinsichtlich der Volatilität eingesetzt werden, um sich gegenüber der Ungewissheit oder dem Risiko der Wertänderung eines Instruments zu positionieren. So können beispielsweise auch Devisenoptionen eingesetzt werden, um sich in Bezug auf die Volatilität von Wechselkursen zu positionieren, in dem der Teilfonds täglich in verschiedenen Währungspaaren Engagements hinsichtlich deren Volatilität unabhängig von der Richtung ihrer Kursentwicklung kauft oder verkauft. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds ein „Straddle“ als Optionsstrategie eingehen. Bei einem Straddle werden gleichzeitig zwei Optionen zum gleichen Ausübungspreis und Verfallstermin gekauft. So kann ein Engagement in Bezug auf die Volatilität eingegangen werden, indem ein „Long-Straddle“ gekauft wird, bei dem eine Kaufoption und eine Verkaufsoption auf dieselbe Währung gekauft werden. In diesem Falle würde der Teilfonds von einer zunehmenden Marktvolatilität profitieren. Auf ähnliche Weise kann ein Engagement in Bezug auf die Volatilität verkauft werden, indem ein „Straddle“ verkauft wird, bei dem eine Kaufoption und eine Verkaufsoption auf die gleiche Währung verkauft werden. In diesem Falle würde der Teilfonds von einer rückläufigen Marktvolatilität profitieren.

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte und strukturierte Geschäfte, um Engagements in verschiedenen Anlagen oder Marktfaktoren zu erlangen, und können sich wie andere festverzinsliche Anlagen hinsichtlich ihrer Laufzeit unterscheiden. Die meisten Swaps werden im Freiverkehr (OTC) gehandelt. Bei einem standardmäßig ausgestatteten Swap vereinbaren zwei Vertragsparteien den Austausch von Erträgen (oder Ertragsdifferenzen), die auf bestimmte vorab festgelegte Anlagen oder Instrumente erzielt oder realisiert werden. Die Bruttoerträge, die zwischen den Vertragsparteien getauscht werden sollen, werden bezogen auf einen Nominalbetrag berechnet; hierbei handelt es sich um den vorab festgelegten Nennwert der Transaktion, also den hypothetischen zugrunde liegenden Wert, auf dessen Grundlage die Zahlungsverpflichtungen errechnet werden.

Swaps können, je nachdem, wie sie eingesetzt werden, die Volatilität der Teilfondsanlagen erhöhen oder reduzieren. Swaps unterliegen dem Liquiditätsrisiko, d. h. der Teilfonds ist unter Umständen nicht dazu in der Lage, einen Swap zu einem vorteilhaften Preis an Dritte zu verkaufen. Der Teilfonds geht im Falle eines Ausfalls oder der Insolvenz einer Gegenpartei des Swap-Geschäfts das Risiko ein, den Betrag zu verlieren, den man unter der Swap-Vereinbarung zu realisieren beabsichtigte.

Bei einem standardmäßig ausgestatteten Zinsswap vereinbaren zwei Gegenparteien, bestimmte Zahlungsströme über einen vorab festgelegten Zeitraum zu tauschen. Generell werden variabel verzinsliche Zahlungsströme gegen festverzinsliche Zahlungsströme getauscht. Die Gegenpartei, welche die festverzinslichen Zahlungsströme erhält, unterliegt auf ähnliche Weise einem Zinsrisiko wie beim Kauf festverzinslicher Anleihen; die andere Gegenpartei geht Risiken in Bezug auf eine variable Verzinsung ein. Die ausgetauschten Zahlungsströme basieren auf einem „nominellen“ Betrag des Nennwerts, der zwischen den Gegenparteien nicht physisch ausgetauscht wird. Zinsswaps können individuell ausgestaltet werden und werden häufig auf bis zu 10 Jahre gehandelt. Damit werden sie zu einem flexibleren Instrument, mit dem sich das Zinsrisiko entlang der Zinskurve verwalten lässt.

Ein TRS ist ein Kontrakt, bei dem eine Partei (z. B. der Sicherungsnehmer) sich verpflichtet, an eine andere Partei (z. B. den Sicherungsgeber) über einen bestimmten Zeitraum eine Reihe von Zahlungen auf der Grundlage von Änderungen des Marktwerts der diesem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei denen es sich um die Arten von Vermögenswerten handelt, in die der Teilfonds, wie vorstehend in Abschnitt 2.2 beschrieben, direkt investieren kann) zu leisten. Im Gegenzug erklärt sich die andere Vertragspartei bereit, eine Reihe von Zahlungen basierend auf einem Referenzzinssatz und/oder eine weitere, vorab vereinbarte Ausgleichszahlung (u. a. die Änderung am Marktwert anderer Basiswerte) zu leisten. Der Teilfonds kann TRS einsetzen, um sich an einem Vermögenswert zu beteiligen, ohne dass dieser sich in seinem Besitz oder physisch in seinem Portfolio befindet. Investiert der Teilfonds beispielsweise in einen TRS auf einen Basiswert, dann erhält dieser die Wertsteigerung des Basiswerts gegen Zahlung einer vorab vereinbarten Gebühr. Der Teilfonds geht TRS mit Institutionen ein, wie sie in Abschnitt 6.3 von Anhang A des Prospekts unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ beschrieben werden.

Bei einem CDS leistet der Sicherungsnehmer regelmäßige Zahlungen (Prämien) an den Sicherungsgeber. Im Gegenzug leistet der Sicherungsgeber eine Zahlung an den Sicherungsnehmer, wenn ein bestimmtes Kreditereignis eintritt. Ein CDS kann sich auf die Arten von Vermögenswerten beziehen, in die der Teilfonds, wie vorstehend in Abschnitt 2.2 beschrieben, direkt investieren kann (jeweils ein Referenzwert oder Basiswert). Der Teilfonds kann entweder als Käufer oder Verkäufer eines CDS auftreten. Der Teilfonds kann auf Vermögenswerte einen Credit Default Swap kaufen oder verkaufen. Bei einem ungedeckten CDS kauft der Teilfonds einen Kreditausfallschutz auf den Vermögenswert, ohne den Basiswert selbst zu besitzen. CDS bergen größere und andere Risiken als Direktanlagen in dem Referenzaktivum, denn abgesehen vom Marktrisiko weisen CDS ein Liquiditäts-, Kontrahentenausfall- und operatives Risiko auf.

CDS ermöglichen es dem Teilfonds, sein Kreditrisiko gegenüber einem bestimmten Emittenten oder Vermögenswert zu steigern oder zu mindern. Werden gemäß einer Swap-Vereinbarung Zahlungen durch den Teilfonds fällig, muss der Teilfonds dazu in der Lage sein, diese bei Fälligkeit zu leisten. Handelt es sich bei dem Teilfonds um den Sicherungsgeber, dann erleidet der Teilfonds einen Verlust bei Eintreten eines Kreditereignisses, während sich zugleich die Bonität des Referenzwerts oder Basiswerts verschlechtert. Handelt es sich bei dem Teilfonds um den Sicherungsnehmer, ist der Teilfonds zur Zahlung von Prämien an den Sicherungsgeber verpflichtet. Im Falle eines CDS mit physischer Lieferung, bei dem der Teilfonds der Sicherungsgeber ist, muss der Teilfonds dazu in der Lage sein, den Nennwert eines Schuldtitels eines zahlungsunfähigen Emittenten, der vom Sicherungsnehmer auf den Teilfonds übertragen wurde, zu leisten und den Schuldtitel zu übernehmen. Etwaige Verluste würden durch die Prämienzahlungen ausgeglichen, die der Teilfonds als Sicherungsgeber im Rahmen des Credit Default Swap erhält.

Es können auch Swaptions eingesetzt werden, bei denen eine Partei als Gegenleistung für ihre Bereitschaft, ein Forward Swap zu einem bestimmten festen Satz abzuschließen, falls ein vorher festgelegtes Ereignis eintritt (normalerweise wo die zukünftigen Zinsen im Verhältnis zu einer festen Benchmark liegen), eine Gebühr erhält. Swaptions können für Absicherungs- und Anlagezwecke oder, wenn sie verkauft werden, als Quelle zusätzlicher Erträge in Form einer Prämie eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann Swaps für eine effiziente Portfolioverwaltung oder als alternative Methode einsetzen, um Long- oder Short-Engagements in den Instrumenten einzugehen, die in der vorstehenden Anlagepolitik detailliert dargelegt wurden.

Anleger werden auf die Angaben im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Informationen“ und „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ hingewiesen.

3 Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Erträge anstreben und bereit sind, ein mittleres Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen.

Alle Anleger müssen in der Lage sein, das angelegte Kapital mittel- bis langfristig beiseite zu legen. Der Teilfonds eignet sich als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio.

4 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im **Anhang A** des Prospekts angegebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen. Ferner gelten die folgenden Anlagebeschränkungen für den Teilfonds.

Der Teilfonds investiert höchstens:

- 10 % seines Nettoinventarwerts in „Rule 144A“-Wertpapiere;
- 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht auf Euro oder US-Dollar lautende Staatsanleihen aus Industrieländern;
- 50 % seines Nettoinventarwerts in staatliche festverzinsliche Wertpapieren aus Schwellenmärkten in lokaler Währung;
- 10 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen und keine Anlagen in Contingent Convertible Securities („CoCos“); oder
- 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, öffentlichen oder lokalen Behörden) begeben und/oder garantiert werden und eine Bewertung unter Investment Grade haben. Bei Wertpapieren mit Rating muss die Bonitätsbeurteilung der Anleihen, in die der Teilfonds investiert, durch eine staatlich anerkannte Ratingagentur wie etwa Moody's, Standard & Poor's oder Fitch erfolgen.

5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann in Einklang mit der normalen Marktpraxis und unter Beachtung der Anforderungen der SFT-Verordnung und der Zentralbank von Zeit zu Zeit besicherte Wertpapierleihgeschäfte – Pensions-, umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte (zusammen „**Repo-Geschäfte**“) – eingehen. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nur für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung, dass die Gegenpartei zu einem späteren Zeitpunkt oder wenn sie von der Partei, die die Wertpapiere überträgt, dazu aufgefordert wird, gleichwertige

Wertpapiere zurücküberträgt. Eine solche Transaktion gilt im Hinblick auf die die Wertpapiere übertragende Partei als Wertpapierverleihe. Pensionsgeschäfte sind spezifische Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung verkauft, das Wertpapier zu einem festgelegten Zeitpunkt zu einem angegebenen Preis, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponzinssatz der Wertpapiere steht, zum Marktzins zu verkaufen. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Geschäft, bei dem der Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Vermögenswerte zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder an die Gegenpartei zu verkaufen.

Wenn der Teilfonds eine Wertpapierleihe abschließt, sollte er dafür sorgen, jedes verliehene Wertpapier jederzeit zurückfordern oder die Wertpapierleihe kündigen zu können.

Wenn der Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, sollte er dafür sorgen, jederzeit den Barbetrag in voller Höhe zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft kündigen zu können, sei es auf der Basis des Rückkaufwerts oder des aktuellen Marktwerts. Wenn der Barbetrag jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden kann, sollte für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts verwendet werden.

Wenn der Teilfonds ein Pensionsgeschäft abschließt, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit alle unter das Pensionsgeschäft fallenden Wertpapiere zurückfordern oder das von ihm abgeschlossene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von maximal sieben Tagen sollten als Vereinbarungen gelten, bei denen Vermögenswerte jederzeit vom Teilfonds zurückgefordert werden können.

Der Anteil des Fondsvermögens, das Gegenstand von Repo-Geschäften ist, darf 100 % des verwalteten Fondsvermögens nicht überschreiten, wird jedoch in der Regel weniger als 70 % betragen, und es kann Zeiten geben, in denen dieser Anteil wesentlich geringer ist oder diese Instrumente überhaupt nicht eingesetzt werden. Der Teilfonds kann Repo-Geschäfte einsetzen, um Engagements in den Instrumenten einzugehen, die in der vorstehenden Anlagepolitik detailliert dargelegt wurden.

Der Anteil des Fondsvermögens, das Gegenstand von TRS ist, darf 100 % des verwalteten Fondsvermögens nicht überschreiten, wird jedoch in der Regel weniger als 70 % betragen, und es kann Zeiten geben, in denen dieser Anteil wesentlich geringer ist oder diese Instrumente überhaupt nicht eingesetzt werden. Der Teilfonds kann TRS einsetzen, um Engagements in Anleihen (gleich ob in Lokalwährungen ausgegeben und abgewickelt oder nicht), Anleihenindizes, Währungsindizes, CDS-Indizes oder ETFs (anleihengebundene Indizes) einzugehen, immer vorausgesetzt, dass es sich bei allen Indizes um OGAW-konforme Finanzindizes handelt.

Der Anteil kann insbesondere von Faktoren wie der Gesamtgröße des Teilfonds und saisonbedingten Trends auf dem Basismarkt abhängig sein.

Der Teilfonds geht solche Geschäfte mit Institutionen ein, wie sie in Abschnitt 6.3 von Anhang A des Prospekts unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ beschrieben werden.

Alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung fließen nach Abzug aller entstehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den Teilfonds zurück. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine verdeckten Erträge umfassen dürfen, enthalten Gebühren und Auslagen, die an die Gegenparteien von

Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihbeauftragten, mit denen der Manager im Auftrag des Investmentfonds zuweilen Geschäfte tätigt, zu zahlen sind. Solche Gebühren und Auslagen von Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihbeauftragten, mit denen der Manager im Auftrag des Investmentfonds zuweilen Geschäfte tätigt, entsprechen normalen, marktüblichen Sätzen einschließlich gegebenenfalls anfallender Mehrwertsteuer und werden vom Manager im Namen des Investmentfonds oder des Teilfonds getragen, für den mit der entsprechenden Partei Geschäfte getätigt wurden. Einzelheiten zu den Erträgen des Teilfonds und in Verbindung damit anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität spezifischer Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihbeauftragten, mit denen der Manager im Auftrag des Investmentfonds zuweilen Geschäfte tätigt, werden jeweils in die Halbjahres- und Jahresberichte des Investmentfonds aufgenommen. Der Teilfonds erstattet weder dem Anlageberater noch dem Unter-Anlageberater Kosten oder Gebühren in Zusammenhang mit dem Einsatz von Total Return Swaps (TRS).

Der Teilfonds kann zuweilen Geschäfte mit Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihbeauftragten tätigen, bei denen es sich um verbundene Parteien des Treuhänders oder sonstige Dienstleister des Investmentfonds handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Rolle des Treuhänders oder anderen Dienstleisters in Bezug auf den Investmentfonds führen. Weitere Einzelheiten zu den Bedingungen für Geschäfte mit verbundenen Parteien sind Kapitel 7.7 des Prospekts „Interessenkonflikte“ zu entnehmen. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Investmentfonds ausgewiesen.

Auch wenn der Manager im Namen des Investmentfonds bei der Auswahl von Gegenparteien angemessene Due-Diligence-Prüfungen durchführt, wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der Zentralbank für die Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Fonds keine vorab für den Handel zu beachtenden Zulässigkeitskriterien vorschreiben. Der Manager wird jedoch den rechtlichen Status, das Herkunftsland, das Kreditrating und das Mindest-Kreditrating (sofern zutreffend) der Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS berücksichtigen. Bei der Berücksichtigung des Vorstehenden versucht der Manager, Gegenparteien auszuwählen, die er für kreditwürdig und finanziell gesund hält und die in der Regel ein Mindestrating von A-2 oder ein gleichwertiges Rating aufweisen oder die nach Ansicht des Managers ein implizites Rating von A-2 oder gleichwertig haben. In der Regel sucht der Manager nach Gegenparteien, die juristische Personen mit Sitz in entwickelten Ländern sind.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, TRS oder Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 der Verordnungen dar.

Bitte beachten Sie Abschnitt 3 des Prospekts „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ sowie den nachfolgenden Abschnitt 9 über Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Die Risiken, die durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehen, müssen im Risikomanagementprozess des Investmentfonds angemessen erfasst werden.

6 Kreditaufnahme, Hebelwirkung und Long- und Short-Positionen

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt **Allgemeine Informationen – Kreditaufnahmen** des Prospekts kann der Teilfonds auf temporärer Basis Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.

Finisterre Capital LLP setzt als Risikomanagementverfahren den absoluten VaR ein, um das Marktrisiko des Teilfonds zu bewerten und sicherzustellen, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb der regulatorischen Beschränkungen erfolgt. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank darf der tägliche VaR des Teilfonds einen Wert von 4,47 % nicht übersteigen; der VaR errechnet sich auf Tagesbasis mit Hilfe eines nicht parametrischen Ansatzes bei einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Betrachtungszeitraum von mindestens zwei Jahren.

Der Teilfonds darf wie oben beschrieben durch die Verwendung von Finanzderivaten eine Hebelwirkung aufbauen. Es wird erwartet, dass der Bruttonennbetrag der Hebelwirkung des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten bis zu 300 % seines Nettoinventarwerts betragen könnte, doch kann der Teilfonds bisweilen auch höhere Hebelwirkungen aufweisen. Die Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe der absoluten Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente. Dies ist nach Ansicht des Managers und von Finisterre Capital LLP nicht zwangsläufig ein Indikator für das Niveau der wirtschaftlichen Hebelwirkung innerhalb des Teilfonds infolge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten, da diese Methodik keine Aufrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen widerspiegelt, die der Teilfonds möglicherweise abgeschlossen hat.

Der Teilfonds kann sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen. Voraussichtlich wird der absolute Höchstwert des Short-Engagements in der Regel 200 % und der Höchstwert des Long-Engagements 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

7 Anlageberater

Der Manager hat Principal Global Investors, LLC („**Principal Global Investors**“ oder der „**Anlageberater**“) gemäß dem Anlageberatervertrag vom 21. Oktober 2019 zum Anlageberater des Teilfonds bestellt, gemäß dem der Anlageberater zugestimmt hat, Anlageberatungsdienste für den Manager im Hinblick auf jeden Teilfonds des Investmentfonds zu erbringen. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Principal Global Investors ist eine diversifizierte Vermögensverwaltungsfirma und gehört zur Principal Financial Group®. Ihre Anlagekompetenzen schließen ein breites Spektrum an Anlagen in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Immobilienwerte sowie spezialisierte Overlay- und Beratungsleistungen ein.

8 Unter-Anlageberater

Der Anlageberater hat wiederum Finisterre Capital LLP als Unter-Anlageberater des Teilfonds bestellt. Der Anlageberater hat auf diese Gesellschaft sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit den Anlagen und der Verwaltung des Teilfonds übertragen.

Finisterre Capital LLP wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich (die „FCA“) zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Die Gesellschaft ist ferner bei der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten (die „SEC“) als Anlageberater registriert. Außerdem ist sie bei der Commodity Futures Trading Commission als Terminverwalterin und Terminberaterin registriert.

Finisterre Capital LLP übernimmt die Hauptverantwortung für die diskretionäre Portfolioverwaltung des Teilfonds, die der Aufsicht des Anlageberaters unterliegt. Der Anlageberater ist als Beauftragter des Managers weiterhin verantwortlich für die Aufsicht über seine Beauftragten, und der Manager ist letztendlich verantwortlich für die Aufsicht über die diskretionäre Portfolioverwaltungstätigkeit des Teilfonds.

9 Risikofaktoren

Für den Teilfonds gelten die unter der Überschrift „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ des Prospekts aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren. Zusätzliche Erwägungen hinsichtlich des Risikos umfassen das Risiko von Anlagen in Schwellenmärkten (inklusive Russlands), Risiken in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen, das Kontrahentenausfall-, Positions-, Liquiditäts-, Abwicklungs- und das Korrelationsrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Risiken bezogen auf TRS und die Investition von Barsicherheiten (widergespiegelt in den ersten vier Risikofaktoren im Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“). Anleger werden auf die betreffenden Informationen zu diesen Risiken im Prospekt unter den jeweiligen Überschriften im Abschnitt „Besondere Anlageerwägungen und -risiken“ aufmerksam gemacht.

Neben den vorstehenden gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

Risiko durch eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds verwendet derivative Techniken und Instrumente für die abgesicherten Anteilsklassen und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Einklang mit den Anlagebeschränkungen.

Zahlreiche der Risiken bei der Nutzung von Derivaten, wie sie im Abschnitt **Derivate-Risiken** des Prospekts beschrieben sind, gelten ebenso beim Einsatz solcher Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung. Zusätzlich wird insbesondere auf die Unterabschnitte **Bonitätsrisiko und Kontrahentenrisiko** und **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten** hingewiesen.

Anlagen in China

Weitere Informationen über die Risiken, die mit Anlagen in China verbunden sind, finden Sie unter „**VRC-spezifische Risiken**“ und „**Anlagen über Bond Connect**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ des Prospekts.

Risiko von Anlagen in Hochzinsanleihen und notleidenden Wertpapieren

Wertpapiere ohne Anlagequalität (Investment Grade) und Anlagen in Anleihen von Emittenten, die sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befinden oder bei denen Zahlungsausfälle drohen bzw. bereits eingetreten sind, umfassen Schuldverschreibungen im Zahlungsverzug, sind spekulativ und bergen infolge von Änderungen an der Kreditwürdigkeit des Emittenten ein größeres Risiko von Zahlungsausfällen und Preisschwankungen. Die Marktpreise dieser Schuldtitel schwanken stärker als die von Schuldtiteln mit Anlagequalität (Investment Grade) und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwäche deutlich zurückgehen. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade einem erhöhten Risiko einer möglichen Illiquidität, da der Markt für

diese Arten von Wertpapieren für gewöhnlich sehr viel weniger liquide ist als der Markt für Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade).

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann von Ungewissheiten wie einer veränderten Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen hinsichtlich der Währungsrückführung und anderen Entwicklungen rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Art in Ländern, in denen der Teilfonds investieren kann, beeinträchtigt werden.

Rendite- und Marktrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren gehen mit bestimmten Risiken einher. Dazu zählen nachteilige Ertragsschwankungen aufgrund der Auswirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf die Anleihenmärkte sowie nachteilige Zinsänderungen und Renditeschwankungen. Wenn die Zinsen zurückgehen, steigt der Marktwert der im Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere in der Regel. Wenn die Zinsen steigen, sinkt der Marktwert der im Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere in der Regel.

Anlagen in Russland

Anleger sollten beachten, dass die Corporate Governance- sowie die Rechnungslegungs- und andere Standards in Russland sich von denen entwickelter Märkte unterscheiden, was zu weniger Transparenz hinsichtlich der Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows von Emittenten führen könnte, in die der Teilfonds investiert. Entsprechend bieten solche Anlagen eventuell nicht das gleiche Niveau an Anlegerschutz, wie es in entwickelteren Rechtsordnungen der Fall wäre.

Wandelanleihen

Wandelanleihen, wie auch andere festverzinsliche Wertpapiere, reagieren besonders empfindlich auf Änderungen der Zinssätze. Wandelanleihen enthalten in der Regel Kündigungsklauseln. Wenn die Marktzinsen sinken, besteht das unmittelbare Risiko, dass das emittierende Unternehmen die Wertpapiere kündigt. Das emittierende Unternehmen kann dann die Wandelanleihen durch einen preiswerteren Schuldtitel ersetzen. Zusätzlich zum Marktrisiko gibt es bestimmte Risiken, die mit der Anlage in Wandelanleihen verbunden sind, z. B. das Ausfallrisiko (das Risiko, dass der Emittent des wandelbaren Wertpapiers nicht in der Lage ist, Kapital- und Zinsrückzahlungen zu leisten) und das Zinsrisiko.

Bei wandelbaren Wertpapieren hat der Teilfonds unter Umständen keinen Einfluss darauf, ob ein Emittent eines wandelbaren Wertpapiers beschließt, dieses umzuwandeln. Wenn sich ein Emittent für die Wandlung entscheidet, könnte sich dies ungünstig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, bevor der Teilfonds dies anderweitig tun würde. Dies kann sich auf den Wert der Anlage des Teilfonds auswirken und somit den Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigen.

Gebühren und Erträge aus Kapital

Für Ertragsanteile der Klasse A2 können Gebühren und Aufwendungen vom Kapital der entsprechenden Anteilsklasse anstatt von ihrem Ertrag abgezogen werden. Wenn diese Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, führt dies zu einer Erhöhung der Ausschüttungen, die für die Anteilinhaber verfügbar sind, kann jedoch auch bewirken, dass sich der Kapitalwert ihrer Anlage verringert.

10 Ausschüttungspolitik

Die im Prospekt im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** angegebene allgemeine Ausschüttungspolitik gilt auch für den Teilfonds.

Ausschüttungen an die Ertragsanteile im Teilfonds, mit Ausnahme der Anteile, die eine monatliche Ausschüttung bieten, werden quartalsweise innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Kalenderquartals erklärt und gezahlt. Solche Ausschüttungen können in Anteilen oder in bar erfolgen. Im Fall von Barzahlung wird die Ausschüttung auf Risiko und auf Kosten des Anteilinhabers mittels telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Anteilinhabers ausbezahlt.

Ausschüttungen aus Anteilen des Teilfonds, die eine monatliche Ausschüttung bieten, werden monatlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende jedes Kalendermonats erklärt und ausgezahlt.

11 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf

Basiswährung

Euro

Erstausgabepreis für alle Anteilklassen

10 Euro pro Anteil (oder 10 Anteile der entsprechenden Währung für alle Klassen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, ausgenommen auf japanische Yen lautende Klassen, wo der Erstausgabepreis 1.000 JPY beträgt).

Erstausgabezeitraum

Vom 18. August 2020 um 9.00 Uhr bis zum 17. Februar 2021 um 17.30 Uhr (kann vom Manager und in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank verkürzt oder verlängert werden).

Geschäftstag

Jeder Tag (ausgenommen Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, sofern es sich dabei nicht um einen gesetzlichen Feiertag im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten handelt.

Handelstag

Jeder Geschäftstag bzw. sonstige Tag, den der Manager nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber festlegt, wobei es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

Handelsschluss

Zeichnungen: 10.00 Uhr Ortszeit Dublin am betreffenden Handelstag.

Rücknahmen: 10.00 Uhr Ortszeit Dublin am betreffenden Handelstag.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist bis auf Weiteres 23.00 Uhr Ortszeit Dublin am entsprechenden Handelstag.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendeten Wechselkurse sind die Kurse, die um 16.00 Uhr Ortszeit London am jeweiligen Handelstag festgelegt werden.

12 Gebühren und Aufwendungen

Anlage- und Managementgebühren (alle Beträge in Euro)

Anteile	Mindestanlage- betrag Erstzeichnung	Aktuelle Ausgabe- gebühr (%)	Jährliche Management- gebühr (% p. a.)	Verwaltungs- gebühr (% p. a.)	Marketing- und Vertriebsge- bühr (% p. a.)	Jährliche Treuhandgebühr (% p. a.)
---------	---	------------------------------------	---	-------------------------------------	---	--

I	2.000.000	0,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %	nicht mehr als 0,0220
I2	100.000.000	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %	nicht mehr als 0,0220
I3	20.000.000	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %	nicht mehr als 0,0220
A	1.000	5,00 %	1,25 %	0,15 %	0,00 %	nicht mehr als 0,0220
A2	1.000	5,00 %	1,40 %	0,15 %	0,00 %	nicht mehr als 0,0220
F	1.000	0,00 %	0,70 %	0,15 %	1,10 %	nicht mehr als 0,0220
N	1.000	0,00 %	0,70 %	0,15 %	0,00 %	nicht mehr als 0,0220

Die in Verbindung mit der Gründung des Teilfonds entstandenen Kosten, die voraussichtlich 25.000 EUR nicht überschreiten werden, werden vom Teilfonds getragen und in den ersten fünf Jahren des Teilfonds amortisiert. Weitere Einzelheiten zu den aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen finden sich im Prospekt im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“.

13 Weitere Informationen

Zum Datum dieses Nachtrags bestehen folgende weitere Teilfonds des Investmentfonds:

- (a) European Equity Fund
- (b) Global Equity Fund
- (c) Global Property Securities Fund
- (d) High Yield Fund
- (e) Origin Global Emerging Markets Fund
- (f) Origin Global Smaller Companies Fund
- (g) Post Global Limited Term High Yield Fund
- (h) Preferred Securities Fund
- (i) Global Diversified Income Fund

- (j) Finisterre Unconstrained Emerging Markets Fixed Income Fund
- (k) U.S Blue Chip Equity Fund
- (l) Asian High Yield Fund

Nachstehende Anteilklassen des Teilfonds stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Zulassung zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin gestellt:

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I2, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse I2, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in CHF der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in DKK der Klasse N, ausschüttend

Anteile der Klasse A, thesaurierend

Anteile der Klasse A, ausschüttend

Anteile der Klasse A2, ausschüttend

Anteile der Klasse I, thesaurierend

Anteile der Klasse I, ausschüttend

Anteile der Klasse I2, thesaurierend

Anteile der Klasse I2, ausschüttend

Anteile der Klasse I3, thesaurierend

Anteile der Klasse I3, ausschüttend

Anteile der Klasse N, thesaurierend

Anteile der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I2, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I2, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I3, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse I3, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in GBP der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in JPY der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in Norwegischer Krone der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in Norwegischer Krone der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in Norwegischer Krone der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in Norwegischer Krone der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in Schwedischer Krone der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in Schwedischer Krone der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in Schwedischer Krone der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in Schwedischer Krone der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse A2, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in SGD der Klasse N, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse A, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse A, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse A2, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse F, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse F, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse I, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse I, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse I2, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse I2, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse I3, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse I3, ausschüttend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse N, thesaurierend

Abgesicherte Anteile in USD der Klasse N, ausschüttend

Zur Bestätigung, welche Anteile an dem Teilfonds jeweils zur Verfügung stehen und ob sie bereits zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen sind, sollten sich Anleger mit der Verwaltungsstelle in Verbindung setzen.

14 Anschriftenverzeichnis

Unter-Anlageberater:

Finisterre Capital LLP

10 New Burlington Street

London W1S 3BE Vereinigtes Königreich